

GEORG HUM / BERNHARD STÜER
GESAMTSCHULE AUF DEM PRÜFSTAND
ENTSCHEIDUNGSHILFE FÜR KOMMUNALE MANDATSTRÄGER

Herausgeber:

KPV/NW Kommunalpolitische
Vereinigung der CDU
in Nordrhein-Westfalen e. V.
Limperstraße 40
4350 Recklinghausen
Postfach 10 09 62 – Telefon (0 23 61) 1 30 79
Telex 8 29 734 – Teletex 2 36 13 12

Verantwortlich:
Landesgeschäftsführer Josef Schaefer

2. Auflage 1987 2000 Exemplare

GESAMTSCHULE AUF DEM PRÜFSTAND

ENTSCHEIDUNGSHILFE FÜR KOMMUNALE MANDATSTRÄGER

von

DR. GEORG HUM

Beigeordneter, KPV/NW, Recklinghausen

DR. BERNHARD STÜER

Rechtsanwalt und Notar, Münster

2. vollständig überarbeitete und ergänzte Auflage

Recklinghausen

1987

Vorwort

Die rege Nachfrage zu dieser Schrift hat eine Neuauflage erforderlich gemacht. Dabei waren das inzwischen ergangene **Gesamtschulurteil** des Verfassungsgesichtshofes NW und die nachfolgende Rechtsentwicklung in der hier vorgelegten 2. vollständig überarbeiteten, ergänzten Fassung zu berücksichtigen.

Gleichmaßen haben die Rechtsverordnung zur Schulentwicklungsplanung und die beiden Gesamtschulerlasse des Kultusministers sowie die bei der Umsetzung der rechtlichen und aufsichtsbehördlichen Vorgaben vor Ort gesammelten kommunalpolitischen Erfahrungen Eingang gefunden. Neben der aktualisierten Entscheidungshilfe für kommunale Mandatsträger sind in den Anhang der Schrift in einer umfassenden **Dokumentation** die Gerichtsentscheidungen zur Gesamtschule, parlamentarische Initiativen im Landtag NW und einschlägige Gesetze und Ministerialerlasse neu aufgenommen worden. Beispiele für die Elternbefragung und Bedürfnisfeststellung, für die Fortführung bestehender Schulen und Errichtung von Gesamtschulen sind dabei für die Praxis besonders hilfreich.

Die vorliegende Schrift will den Kommunalpolitikern in Nordrhein-Westfalen helfen, zu den schulorganisatorischen Maßnahmen der kommunalen Schulträger sachgerechte Entscheidungen zu treffen. Zur vertiefenden Information stehen die gedruckte Schrift: **Bernhard Stürer**, "Bestandsgarantie für die Hauptschule - Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesamtschulgesetzes NW - ", in zweiter ergänzter Auflage zur Verfügung. Die Ergebnisse dieser Schrift sind hier im Kapitel 2 wiedergegeben. Weitere Materialien können bei der Landesgeschäftsstelle der KP/V/NW angefordert werden.

Ein besonderer Dank gilt Frau Dr. **Gisela Frieske**, Ehrenvorsitzende des Elternvereins NW, Bonn, und Herrn Ersten Beigeordneten **Ekkehard Bolle**, Werne, die insbesondere für die neu aufgenommenen Kapitel "Brennpunkt Gesamtschule" und "Die Gesamtschulpolitik des Kultusministers - kritisch gesehen" wertvolle Beiträge geleistet haben. Frau **Margret Weßling** und Frau **Doris Schubert** haben bei der Erstellung der Druckvorlage mitgewirkt.

Münster/Recklinghausen im September 1987

Georg Hum - Bernhard Stürer

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

Durch die Einführung der Gesamtschule als Regelschule in NW ist allenthalben vor Ort eine große Rechtsunsicherheit entstanden. Die Gemeinden stehen vor der kaum lösbaren Aufgabe, daß an sie einerseits die Forderung gestellt wird, Gesamtschulen zu errichten, andererseits aber die notwendigen gesetzlichen Vorgaben fehlen: Nach welchen Kriterien soll das Schulbedürfnis geprüft werden? Wie ist das Verfahren zur Bedürfnisfeststellung und insbesondere zur Ermittlung des Elternwillens? Das Gesamtschulgesetz schweigt hierzu. Die KPV/NW hat sich mit ihrer in drei Auflagen erschienenen "Checkliste" bemüht, Orientierungshilfe bei Anträgen auf Errichtung einer Gesamtschule zu leisten. Die inzwischen verabschiedete Verordnung zur Schulentwicklungsplanung vom 14.6.1983 (GV NW S. 256/BASS 10-01/Nr. 1) sowie der vom Kultusminister vorgelegte Entwurf der Ausbildungsverordnung für die Sekundarstufe I vom 15.3.1983, der ohnehin wegen der Schulformunabhängigkeit stark umstritten ist, haben hier - wie das Gesetz selbst - ebenfalls keine Klarheit geschaffen. Diese Rechtsunsicherheit hat dazu geführt, daß innerhalb von zahlreichen Gemeinderäten, zwischen Gemeinden und der sie bedrängenden Kommunalaufsicht aber auch in verwaltungsgerichtlichen Prozessen zwischen Eltern und Gemeinden Streit über diese Fragen entstanden ist..

In dieses Bild fügt sich der Normenkontrollantrag der CDU-Landtagsfraktion beim Verfassungsgerichtshof NW ein, der sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des Gesamtschulgesetzes richtet. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens hat Dr. Bernhard Stürer, Münster, eine umfassende Stellungnahme vorgelegt, die mit aller Klarheit die verfassungsrechtlichen Mängel und Regelungsdefizite des Gesamtschulgesetzes aufzeigt. Zugleich gibt die Schrift auf der Grundlage einer sorgfältigen Auswertung von Literatur und Rechtsprechung überzeugende Antworten zu den unterschiedlichsten schulrechtlichen Fragestellungen, die sich mit der Einführung der Gesamtschule als einer neuen Schulform insbesondere dann aufdrängen, wenn die traditionelle Hauptschule mit eigenständigem Profil zugunsten lediglich eines Bildungsganges der Hauptschule in der Gesamtschule (§ 10 Abs. 2 S. 3 SchVG) aufgelöst werden soll. Die Kernthesen dieser als Schrift bei der KPV/NW erschienenen Dokumentation werden hiermit als Bestandteil einer umfassenden Entscheidungshilfe den kommunalen Mandatsträgern und sonst schulpolitisch Interessierten zur Orientierung und Argumentation an die Hand gegeben.

Recklinghausen, im November 1983

Peter Daners
Landesvorsitzender
der KPV/NW

Werner Lensing
Vorsitzender des Fach-
ausschusses Schule

Josef Schaefer
Landesgeschäftsführer
der KPV/NW

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	5
Einführung	11
Kapitel 1: Brennpunkt Gesamtschule	13
I. Schulpolitische Grundsätze	13
II. Gesamtschule: Was ist das?	17
III. Was ist von den Argumenten der Gesamtschul-Befürworter zu halten?	18
Kapitel 2: Das Gesamtschulurteil des Verfassungsgerichtshofs NW	27
I. Gesamtschulurteil des VerfGH - Urteilstext -	28
II. Gesamtschulurteil des VerfGH - Urteilsanalyse -	37
III. Folgerungen aus dem Gesamtschulurteil	53
1. Bestandsgarantie für die Hauptschule	53
2. Das Erfordernis des förmlichen Verfahrens zur Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten	65
Kapitel 3: Die Gesamtschulpolitik des Kultusministers - kritisch gesehen	70
I. Der Gesamtschülerlaß vom 11.11.1982 und seine Ergänzung vom 27.7.1984 nach dem Gesamtschulurteil	70
1. Förmliches Verfahren	71
2. Hochrechnung unzulässig	72
3. Anmeldeüberhänge	72

4. Umland nicht mitzurechnen	73
5. Ganztagsbetrieb nicht nur für Gesamtschule	73
6. Schulentwicklungsplan	73
7. Bestandsschutz für funktionierende Schulen	74
8. Investitions- und Folgekosten	74
II. Das "Ergebnisprotokoll einer Dienstbesprechung" des Kultusministers mit Vertretern des Innenministers und der Regierungspräsidenten vom 10.1.1986	75
1. Entscheidungsfreiheit des kommunalen Schulträgers	75
2. Schulstandort	76
3. Vorgaben des Schulentwicklungsplans	76
4. Kommunalaufsicht und Selbstverwaltung	76
III. Information für Eltern und Bürger - kritisch gesehen	77
1. Zur Schrift des Kultusministers NW	77
2. Sachdienliche Schriften	79
3. Sachgerechte Informationen der Elternverbände und Lehrer werden behindert	80
Kapitel 4: Rechtsbehelfe - Zur Kontrolle schulorganisatorischer Entscheidungen -	81
I. Rechtsbehelfe für kommunale Schulträger und Fraktionen	81
II. Rechtsbehelfe für Erziehungsberechtigte und Schüler	86
III. Rechtsbehelfe für jedermann	88

Inhaltsverzeichnis

7

Kapitel 5: Elternwahlrecht und Schulbedürfnisprüfung für die Errichtung weiterführender Schulen - Was ist zu tun?	89
--	----

I. Die einzelnen Arbeitsschritte und Entscheidungsabläufe im Verfahren zur Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten	90
--	----

II. Ablaufdiagramm: Das Verfahren auf einen Blick	99
---	----

A n h a n g

D o k u m e n t a t i o n	101
----------------------------------	-----

1. Rechtsgrundlagen	103
---------------------	-----

1.1 Grundnormen: Art. 1 - 7 Grundgesetz	105
---	-----

1.2 Grundnormen: Art. 7 - 17, 65, 66 Landesverfassung	109
---	-----

1.3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 18.1.1985	113
--	-----

1.4 Schulordnungsgesetz (SchOG) im Auszug: §§ 1 - 28	137
--	-----

1.5 Vierte Ausführungsverordnung zum SchOG (4. AVOzSchOG)	143
---	-----

1.6 Gemeindeordnung NW (GO NW) im Auszug: §§ 6 b und 6 c nebst Verwaltungsvorschriften (Einwohnerunterrichtung / Bürgerantrag)	151
--	-----

1.7 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) im Auszug: §§ 1, 2, 5, 15 und 16 nebst Verwaltungsvorschriften	153
---	-----

1.8 Allgemeine Schulordnung (ASchO) im Auszug: §§ 35, 38-40, 48, 50	161
---	-----

1.9 Schulpflichtgesetz (SchpflG) im Auszug: §§ 1 und 2 (Ganztagsschule)	165
---	-----

1.10 Ganztagsschülerlaß vom 26.3.1982	167
---------------------------------------	-----

1.11 Silentien - Runderlasse vom 8.2.1977 und 23.2.1979	169
---	-----

1.12 Schülerfahrkosten-Verordnung (SchfKVO) vom 1.1.1982 - Zur Zumutbarkeit des Schulweges -	173
---	-----

1.13 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) vom 14.6.1983	175
1.14 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) vom 10.7.1985 im Auszug: § 13: Beratung der Erziehungsberechtigten und § 14: Übergang in die weiterführende Schule nebst Verwaltungsvorschriften	179
2. Aufsichtsbehördliche Erlasse zur Gesamtschul-Politik	185
2.1 Gesamtschulerlaß des Kultusministers vom 11.11.1982, berichtigt und ergänzt durch Ergänzungserlaß vom 27.7.1984	187
2.2 Ergebnisprotokoll einer Dienstbesprechung vom 10.1.1986	195
3. Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in NW zur Gesamtschule - Übersicht -	201
4. Elternwahlrecht / Schulbedürfnisprüfung	203
4.1 Schulbedürfnis und Elterwahlrecht Aus der Praxis: Rechtsgutachten KPV/NW 1 R 45/86 aus: Kommunal- politische Blätter 3/1987	205
4.2 Fragebogen zu § 10 Abs. 4 SchVG	211
4.3 Modell einer Befragungsaktion - Beispiel Stadt Tönisvorst	213
5. Aktionen und Flugblätter	219
5.1 Flugblatt: Von Eltern für Eltern - Städtische Gesamt- schule für Münster?	221
5.2 Flugblatt: Elterninitiative zur Erhaltung der bewährten Schulen in Rheine	223
5.3 Bürgeraktion Schule informiert - Fragen zur Gesamtschule	225
5.4 Zusammenstellung der seit 1981 durch die Errichtung von Gesamt- schulen in NW aufgelösten Schulen	227

6. Initiativen der CDU-Fraktion im Landtag NW - in A u s w a h l -	229
6.1 Die Schule der Zukunft: Eine Schule, die menschlich, leistungsfähig und ortsnah ist Antrag der CDU-Fraktion vom 1.7.1986, Landtags-Drucksache 10/1114	231
6.2 Für den Erhalt unserer pluralen, zukunftsfähigen und wohnortnahen Schulen, Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.1986 Landtags-Drucksache 10/1392	237
6.3 Druck auf Eltern von Grundschülern im Einzugsbereich von Gesamtschulen, Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Pohlmeier, CDU, und Antwort der Landesregierung vom 5.12.1978, Landtags-Drucksache 8/3907	239
6.4 Beratungsverfahren über weiterführende Schulen, Kleine Anfrage des Abgeordneten Herbert Reul, CDU, und Antwort der Landes- regierung vom 7.11.1985, Landtags-Drucksache 10/362	241
6.5 Informationspolitik des Kultusministers - kritisch gesehen Herbert Reul, MdL, Schulpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion, berichtet über die Informationspolitik des Kultusministers NW	245
6.6 Sicherung des Elternrechts und Erhaltung ortsnaher Schulen, Gesetzentwurf der CDU- und F.D.P.-Fraktion zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes und des Schulordnungsgesetzes	249
Sachregister	271

Einführung

Die Einführung der Gesamtschule als Regelschule in Nordrhein-Westfalen hat bewirkt, daß viele auch gut funktionierende Schulen des traditionellen Schulsystems (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Sonderschulen) beseitigt werden oder in die Gefahr der Auflösung geraten sind. Es liegt auf der Hand, daß eine Gesamtschule mit einem gesetzlichen Schülermindestbedarf von 112 Schülern je Jahrgangsklasse bei gleichzeitig zurückgehenden Schülerzahlen nur auf Kosten des Schüleraufkommens der traditionellen Schulen und unter Inanspruchnahme ihrer Gebäude neu errichtet werden kann.

Dieser Verdrängungswettbewerb trifft auf den Widerstand von Schülern, Eltern und Lehrern, die sich für den Erhalt ihrer Schulen einsetzen. Bestehende Schulen sollen nach dem Willen des Kultusministers zugunsten neuer Gesamtschulen selbst dann aufgelöst werden, wenn ein ausreichendes Schüleraufkommen den geordneten Schulbetrieb der auflösungsgefährdeten Schule auf Dauer sichert. Gerade in diesen Fällen stehen die kommunalen Schulträger und damit die Schulpolitik vor Ort vor der schwierigen Aufgabe, einerseits den Anforderungen des geänderten Schulverwaltungsgesetzes gerecht zu werden, andererseits aber auch die Belange des auf Erhalt gerichteten traditionellen Schulsystems zu wahren. Dabei sind die unterschiedlichen Willensbekundungen und Interessen der Erziehungsberechtigten, wie sie in Elternbefragungen, Einwohnerversammlungen und Schulanmeldungen zum Ausdruck kommen, gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die danach zu treffenden schulorganisatorischen Entscheidungen der Räte und Kreistage müssen auf Ausgleich bedacht und - wie das Gesetz es befiehlt - am Gesamtwohl orientiert sein.

Die vorliegende Schrift will in diesem schulpolitischen Spannungsfeld, in dessen Brennpunkt die Gesamtschule steht, Entscheidungshilfe für kommunale Mandatsträger geben. Dabei sind einerseits die rechtlichen Vorgaben zu berücksichtigen, wie sie sich aus der Verfassung und dem dazu ergangenen Gesamtschulurteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen, den Gesetzen und der Rechtsprechung ergeben. Andererseits ist die Entscheidungshilfe ausgerichtet an dem Bemühen, die Belange des traditionellen Schulsystems ausreichend zu berücksichtigen, den Bestand gut funktionierender Schulen zu sichern sowie sie ortsnahe zu erhalten und nicht einer Gesamtschule zu opfern.

Vor diesem Hintergrund werden im **Kapitel 1** (Brennpunkt Gesamtschule) schulpolitische Grundsätze dargestellt und das Konzept der integrierten Gesamtschule einer kritischen Würdigung unterzogen. Das Gesamtschulurteil des Verfassungsgerichtshofs NW, dessen Entscheidungstenor Gesetzeskraft hat, sowie die aus diesem Urteil zu ziehenden Folgerungen schließen sich im **Kapitel 2** an. Die Gesamtschulpolitik des Kultusministers ist darauf gerichtet, den Verdrängungswettbewerb durch Verordnungen, Erlasse und schulaufsichtliche Maßnahmen sowie mit einer entsprechenden Informationspolitik einseitig zugunsten der Errichtung neuer Gesamtschulen zu fördern. Auch diese Politik wird hier im **Kapitel 3** auf den Prüfstand gestellt. Es folgt im **Kapitel 4** eine Übersicht über Rechtsbehelfe für kommunale Schulträger und Fraktionen, für Erziehungsrechte und Schüler sowie für jedermann. Zu einem zentralen Thema hat sich die Frage entwickelt, wie der Elternwille zur Feststellung des Schulbedürfnisses in einem förmlichen Verfahren gemäß § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) ermittelt wird. Die Schrift gibt hierfür im **Kapitel 5** eine umfassende Entscheidungshilfe und zeigt - in einem **Ablaufdiagramm** konzentriert - das Verfahren auf einen Blick. Im **Anhang** befindet sich eine **Dokumentation** der einschlägigen Gesetze und Erlasse, eine Übersicht über verwaltungsgerichtliche Entscheidungen zur Gesamtschule, die Initiativen der CDU-Landtagsfraktion zur Sicherung des Elternwillens und zur Erhaltung ortsnaher Schulen sowie weiteres wichtiges Informationsmaterial für die kommunalpolitische Arbeit.

Kapitel 1

BRENNPUNKT GESAMTSCHULE

Kaum ein anderes schulpolitisches Thema hat in den letzten Jahren die bildungspolitische Auseinandersetzung in der Bundesrepublik Deutschland und in Nordrhein-Westfalen so sehr bestimmt wie die Einführung der Gesamtschule, die sich auf Kosten des bewährten, traditionellen Schulsystems in den Städten und Gemeinden unseres Landes breitmacht. Diese vom Kultusminister nachhaltig geförderten Tendenzen sind in der Bevölkerung weitgehend auf Ablehnung gestoßen. Das Volksbegehren in Nordrhein-Westfalen gegen die Kooperative Schule - dem erklärten Vorgänger der Gesamtschule - aus dem Jahre 1978 sowie die Bürgeraktion Schule 1986 sind dafür ein beredtes Zeugnis. Im Brennpunkt Gesamtschule stehen dabei zunächst die schulpolitischen Grundsätze, die hier dargestellt werden sollen. Außerdem ist zu fragen, was unter Gesamtschule in NW zu verstehen ist und was von den Argumenten der Gesamtschulbefürworter zu halten ist.

I.

Schulpolitische Grundsätze

Ausgangspunkt für die schulorganisatorischen Entscheidungen der Rats- und Kreistagsfraktionen sind die **schulpolitischen Grundsätze der CDU**, über die hier berichtet werden soll und die unter dem Leitsatz stehen:

Die Schule der Zukunft ist menschlich, leistungsfähig und ortsnah.

Daraus ergeben sich für schulorganisatorische Entscheidungen - wie Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen - folgende Konsequenzen:

1. Die menschliche Schule

Anthropologische und pädagogische Gesichtspunkte haben bei den Entscheidungen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung und bei konkreten schulorganisatorischen Maßnahmen Vorrang vor allen ausschließlich gesellschaftspolitischen oder gar ideologischen Gesichtspunkten: Die individuellen Anlagen und Neigungen der Kinder und Jugendlichen, ihre Fähigkeiten und Interessen sowie die Vielfalt der auf sie zukommenden Lebens- und Berufsaufgaben müssen Maßstab für das Angebot an Schulen in den Gemeinden und Kreisen sein, wie es in Art. 6, 8 und 10 der Landesverfassung NW verankert ist.

2. Dem gegliederten Schulwesen gehört die Zukunft

Nur ein vielfältig gegliedertes Schulwesen wird der Vielfalt der Begabungen und der Mannigfaltigkeit künftiger Lebens- und Berufsaufgaben gerecht. Bestehende Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Berufsschulen und Sonderschulen sind zu erhalten und zu stärken, solange die notwendige Differenzierung und Leistungsfähigkeit auch bei rückläufigen Schülerzahlen in ihnen gewährleistet werden kann. Nach den negativen Erfahrungen mit den lange favorisierten Mammutschulen ist die Möglichkeit zur **Bildung kleinerer Klassen und überschaubarer Schulen** kein Nachteil, sondern vielmehr **eine pädagogische Chance**, die durch eine Senkung der Klassenfrequenz-Richtwerte und durch eine Verbesserung der Lehrer-Schüler-Relation genutzt werden muß.

3. Eine Verdrängung des gegliederten Schulwesens durch die integrierte Gesamtschule ist aus pädagogischen, politischen und rechtlichen Gründen abzulehnen

Zu pädagogischen Nachteilen führt der Abbau von äußerer Differenzierung, der im Namen einer fragwürdigen "Chancengleichheit" in den integrierten Gesamtschulen betrieben wird. Gleichwohl sind Gesamtschulen im Rahmen der derzeitigen Gesetzeslage zu tolerieren, soweit sich Eltern dafür frei entscheiden. Zugleich wird es erforderlich sein, die bisherige Konzeption der Gesamtschule auf den Prüfstand zu stellen. Die integrierte Gesamtschule darf nicht zur einzigen Schule in NW oder als Mittel für Gesellschaftsveränderung und Indoktrination benutzt werden. Dies würde im Widerspruch stehen zum Recht des Kindes auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, zu seinem Recht auf ein vielfältiges Schulangebot und zum Elternrecht.

4. Die Anerkennung des Elternrechts ist die unabdingbare Voraussetzung für eine menschliche Schule

Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet nach Art. 6 Abs. 2 GG die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens und damit auch jeder schulorganisatorischen Maßnahme. Die Eltern müssen sich frei von sozialem Druck und frei von politischer Manipulation über die Möglichkeiten des Schulangebots für ihre Kinder informieren und ihren Wertvorstellungen entsprechend entscheiden können. Es darf bei der Schulplanung und bei schulorganisatorischen Maßnahmen **kein Elternrecht erster und zweiter Klasse** geben. Das gilt sowohl für die Wertung von Schulanmeldungen als auch für die förmliche Feststellung des Bedürfnisses für eine Schule mit Hilfe von Fragebogenaktionen. Dabei sind Eltern, die sich für die Aufrechter-

haltung bestehender Schulen des gegliederten Schulwesens einsetzen, genauso zu respektieren wie Eltern, die eine neue Gesamtschule fordern. Eine Bevorzugung der Gesamtschulbefürworter unter den Eltern ist abzulehnen. Es hat vielmehr eine *A b w ä g u n g* stattzufinden, wobei der Gesichtspunkt des **Bestandsschutzes für funktionierende Schulen** besonderes Gewicht hat. Die Eltern der Kinder im gegliederten Schulwesen haben das Recht auf **Chancengerechtigkeit**: Es darf für die integrierten Gesamtschulen weder eine bessere Lehrer-Schüler-Relation noch sonstige Versorgungsvorteile, weder Standort- noch Ausstattungsvorteile geben. Das gilt insbesondere für die Ausstattung mit Ganztageseinrichtungen.

5. Rückläufige Schülerzahlen

Die rückläufigen Schülerzahlen bringen neue pädagogische Chancen, aber auch Probleme für die Schulen in NW. Der schulpolitische Sprecher der CDU-Fraktion im Landtag NW, **Herbert Reul***, MdL, führt dazu aus:

"Die Gesamtschule ist als zusätzliches Schulangebot gesetzlich verankert. Gleichzeitig gibt es einen starken Schülerrückgang. Dabei ist die Hauptschule besonders stark vom Schülerrückgang betroffen und verliert in den Augen vieler Eltern offenkundig immer mehr an Attraktivität. Bei zurückgehenden Schülerzahlen hat nicht die Errichtung neuer Schulen, sondern der E r h a l t o r t s n a h e r S c h u l a n g e b o t e oberste Priorität. Eine ehrliche Debatte muß klar sagen, daß Gesamtschulgründungen immer auf Kosten schon bestehender Schulen erfolgen müssen.

Schulschließungen sind nur zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit gerechtfertigt. Die Zusammenlegung von Hauptschulen kann z. B. ein entscheidendes Mittel zur dauerhaften Sicherung einer arbeitsfähigen und damit konkurrenzfähigen Hauptschule sein. Wer ein differenziertes, ortsnahe Schulangebot aufrechterhalten will, muß auch bereit sein, die Lehrerzuweisungspolitik zu ändern und kleinen Schulen verstärkt Stellenzuschläge zu gewähren. Dann dürfen Gymnasien in Zeiten des Schülerklaus auch nicht zu 'Edel-Gesamtschulen' werden und mit beruflichen Elementen und Praktika werben. Vielmehr müssen die besonderen Bildungsgänge unterstützt und durch eine tatsächliche Stärkung der Hauptschule und deren Abschlüsse auch glaubhaft werden.

* Gesellschaftspolitische Vorgaben für die Schulpolitik in NW, in: **Schule der Zukunft**. 74. Fachtagung der KPV/NW in Neuss, Recklinghausen 1986, S. 27 ff.

Wer aus pädagogischen Gründen ein gegliedertes und ortsnahes Schulsystem will, muß bei zurückgehenden Schülerzahlen in ländlichen Gebieten allerdings auch zur Kooperation zwischen verschiedenen Schulformen bereit sein. Wenn wir leistungsfähige, wohnortnahe Schulen wollen, müssen wir auch die Richtwerte für Klassengrößen und die Lehrerbemessung verbessern".

6. Zusammenfassung der schulpolitischen Grundsätze

Die vorgenannten schulpolitischen Grundsätze lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Schule der Zukunft benötigt

- * unterschiedliche Bildungsgänge,
- * die Stärkung des gegliederten Schulsystems,
- * die Steigerung der Attraktivität der Hauptschule durch Verbesserung des eigenständigen Hauptschulprofils,
- * ein größeres Maß an Freiheit und Eigenverantwortung,
- * einen Konsens über die verbindlichen Werte für unsere Gesellschaftsordnung,
- * eine intensivere Zusammenarbeit von Eltern, Schülern und Lehrern,
- * die Stärkung des Schullebens,
- * die Festlegung der wichtigsten Bildungs- und Erziehungsziele durch das vom Volk gewählte Parlament,
- * Leistungsfähigkeit und die Vermittlung der für das zukünftige Leben notwendigen Qualifikationen.

Ein anderes Schulkonzept kann die Herausforderungen unserer Zeit nicht lösen. Der gegliederten, leistungsfähigen und der menschlichen Schule gehört die Zukunft. An diesen Grundsätzen ist die Realität der Gesamtschule zu messen *).

*) Siehe dazu auch Antrag der **Fraktion der CDU** im Landtag NW vom 12.11.1986: Politik zur Erneuerung unseres Landes Nordrhein-Westfalen - Zukunftsblockaden abbauen, LT-Drucksache 10/1499, S. 3 und **Herbert Reul**, in: Schule der Zukunft. 74. Fachtagung der KPV/NW in Neuss, Recklinghausen 1986, S. 34.

II.

Gesamtschule: Was ist das?

Die Gesamtschule gibt es nicht. Es gibt verschiedene Modelle. Für Nordrhein-Westfalen sieht das Grundmodell so aus: Die Gesamtschule kann die Klassen 5 bis 10, sie soll in der Regel zusätzlich die Klassen 11 bis 13 umfassen. Sie ermöglicht formal alle Schulabschlüsse herkömmlicher Schulen. Die Gesamtschule führt nach Ende der Grundschule den Unterricht für alle Schüler **gemeinsam** fort. Den unterschiedlichen Begabungen soll das Lernen in wechselnden kleinen Gruppen Rechnung tragen. Diese kleinen Gruppen werden von Fall zu Fall verschieden zusammengesetzt, meist aus guten und weniger guten Schülern, damit sich die Schüler gegenseitig helfen können. Von Klasse 7 an werden in Englisch und Mathematik zwei Leistungsgruppen gebildet (**Leistungsdifferenzierung**): Der Gruppe der lernstärkeren Schüler werden in sog. "**Erweiterungskursen**" Zusatzanforderungen geboten. Die Schüler mit ausreichenden und schlechteren Noten bleiben in der Regel in den "**Grundkursen**". Die Schüler mit sehr guten Leistungen werden in der Regel den Erweiterungskursen zugeteilt. Bei den Schülern, die "gut" oder "befriedigend" stehen, entscheidet die Schule nach fachlichen und allgemein pädagogischen Gesichtspunkten, welchem Kurs der einzelne zugeteilt wird. Bei dieser Kurszuweisung müssen oft auch praktische Gesichtspunkte eine Rolle spielen, damit nicht ein Kurs zu stark, ein anderer unangemessen schwach besetzt wird. Am Ende eines Schuljahres wechseln Schüler mit Noten von "ausreichend" abwärts vom Erweiterungskurs des entsprechenden Faches in den Grundkurs und Schüler mit "sehr gut" oft vom Grundkurs in den Erweiterungskurs. Ab Klasse 8 werden auch im Fach Deutsch Erweiterungskurse eingerichtet, ab Klasse 9 ebenfalls in Physik und Chemie.

Neben den Leistungsgruppen (**Leistungsdifferenzierung**) gibt es Wahlpflichtgruppen (**Wahlpflichtdifferenzierung**): Ab Klasse 7 können die Schüler für 4 Stunden wöchentlich ein Schwerpunktfach wählen, eine zweite Fremdsprache, eine Naturwissenschaft oder Arbeitslehre. Ab Klasse 9 kann ein weiteres Wahlpflichtfach ausgesucht werden. Welchen Abschluß ein Schüler nach den Klassen 9 oder 10 der Gesamtschule erreicht, entschied sich bisher allein nach den Noten. Ab 1987 ist der erfolgreiche Besuch von zwei Erweiterungskursen Voraussetzung für den Erwerb der **Fachoberschulreife** und der erfolgreiche Besuch von drei Erweiterungskursen - davon zwei aus der Fächergruppe Deutsch, Mathematik, Englisch - für den Erwerb der Berechtigung, in die **gymnasiale Oberstufe** überzugehen. Die Klassen 11 bis 13 einer Gesamtschule werden in der Regel als **gymnasiale Oberstufe** geführt (§ 4 Abs. 5 u. 7 SchVG). Für sie gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Oberstufen der Gymnasien.

III.

Was ist von den Argumenten der Gesamtschul-Befürworter zu halten?

Die Befürworter der Gesamtschule preisen das neue System als optimale Schulform an. Dabei verweisen sie auf besondere Vorzüge, die sie mit dem Modell der Gesamtschule verbunden sehen. Bei näherer Betrachtung zeigt sich jedoch, daß die Gesamtschule den herkömmlichen Schulformen deutlich unterlegen ist. Nachfolgend sollen die gängigen Behauptungen über die angeblichen Vorzüge der Gesamtschule den Realitäten gegenübergestellt werden:

"Entscheiden, wenn man sicher ist, nicht schon im 4. Schuljahr"

Bei der Wahl von Hauptschule, Realschule oder Gymnasium entscheiden die Eltern über eine spezifische schulische Förderung, die den persönlichen Anlagen des Kindes am besten gerecht wird. Sie entscheiden über einen eigenständigen Bildungsgang, nicht jedoch über den endgültigen Schulabschluß. Denn heute ist keine Schule mehr eine Sackgasse. Auch die Hauptschule hält mit ihren Erweiterungskursen ab Klasse 7 und den zwei Formen des 10. Schuljahres alle Bildungswege offen. **Im übrigen entfalten sich die Intelligenzkräfte eines Kindes sehr früh.** Erfahrungen haben gezeigt, daß Kinder im 3. und 4. Grundschuljahr hinsichtlich ihrer voraussichtlichen Lernentwicklung gut zu beurteilen sind, weil das Bild noch nicht durch die einsetzende Pubertät getrübt ist. Die sorgfältigen Gutachten von Grundschullehrern haben einen hohen Prognosewert.

"Fördern statt auslesen"

Mit diesem Schlagwort ist gemeint, daß in der Gesamtschule alle Kinder wie in der Grundschule weiter gemeinsam unterrichtet werden. Der Vorwurf richtet sich an die herkömmlichen Schulen, in denen die Schüler in Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten getrennt sind. Der gemeinsame Unterricht für alle Kinder wird bereits gegen Ende der Grundschule schwierig. Die Schere zwischen den Begabungen und Fähigkeiten der Kinder erweitert sich mit zunehmender Schulzeit. **Der einheitliche Unterricht für alle unterfordert die lernstarken Schüler und überfordert die lernschwächeren.** Sie werden nicht gemäß ihren Begabungen in einem eigenständigen, diesen Begabungen und Fähigkeiten des Schülers angepaßten Bildungsgang gefördert. Deswegen leiden Lernfreude und Lernwille. Es ist bekannt, daß viele Schüler in der 5. Klasse der Hauptschule aufleben, weil sie sich nicht mehr von denen belastet fühlen, denen das schulische Lernen leichter fällt. Vergleichbare Entwicklungen zeigen sich auch in der Realschule und im Gymnasium, in denen ein schulformbezogenes Lernen

in homogenen Gruppen ermöglicht wird. Je mehr die Anforderungen den Lernmöglichkeiten der Kinder angepaßt werden können, um so besser können diese gefördert werden. Dieser Forderung kommen Hauptschule, Realschule und Gymnasium näher als die Gesamtschule. Unter den Gesamtschulen gelten diejenigen als die "besseren", die in vielen Fächern früh Fachleistungskurse mit verschiedenen Anforderungshöhen anbieten. Die nordrhein-westfälischen Gesamtschulen differenzieren hingegen erst ab Klasse 7 und nur in zwei Anspruchsebenen. Wenn man den herkömmlichen Schulen Auslese vorwirft, muß man diesen Vorwurf auch gegen die Fachleistungskurse der Gesamtschule erheben.

"Die Gesamtschule hält die Schullaufbahnen bis ins 9. und 10. Schuljahr offen"

Diese Aussage ist unzutreffend. In der Gesamtschule fallen ab Klasse 7 Vorentscheidungen über den Schulabschluß, weil von dieser Zeit an Erweiterungskurse eingerichtet und die Schüler diesen Kursen zugewiesen oder nicht zugewiesen werden. Nur wer in Klasse 10 zwei bzw. drei Erweiterungskurse erfolgreich abgeschlossen hat, kann höhere Abschlüsse erreichen. Dabei müssen für die Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe zwei Erweiterungskurse in den Fächern Deutsch, Mathematik oder Englisch besucht sein, die ab Klasse 7 oder Klasse 8 laufen. Ein späteres Umsteigen in einen Erweiterungskurs - etwa erst in Klasse 9 - ist schwierig, weil die Schüler in den Erweiterungskursen inzwischen im Stoff weit fortgeschritten sind und vorgesehene "Liftkurse" nicht immer eingerichtet werden können.

"Eltern, Lehrer und Schüler legen im Verlauf der Schulzeit gemeinsam und schrittweise den Abschluß fest"

Die Entscheidung darüber, welchen Abschluß ein Schüler an der Gesamtschule erreicht, wird keineswegs "gemeinsam" festgelegt, sondern ergibt sich aus der Bewertung der Schülerleistungen durch die Schule, und zwar aus den Noten und dem erfolgreichen Besuch von Erweiterungskursen. Wer von der Schule keinem Erweiterungskurs zugewiesen wird oder dort nicht erfolgreich mitarbeiten kann, erreicht weder die Fachoberschulreife noch die Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe. Eltern und Schüler haben in Gesamtschulen im Vergleich zu anderen Schulen keine besonderen Rechte.

"Mehr Chancengleichheit"

Alle Kinder erhalten in der Grundschule schulisch die gleichen Startchancen. Da die Schüler sich unterschiedlich entwickeln, kann ihnen in den weiterführenden Schulen ein möglichst gleiches Unterrichtsangebot nicht mehr gerecht werden.

Sie haben jedoch jeder für sich den Anspruch auf die bestmögliche, schulische Förderung. **Verschiedenartig begabte Kinder brauchen daher verschiedenartige Schulangebote.** Im übrigen haben vom Kultusminister in Auftrag gegebene wissenschaftliche Untersuchungen für NW bewiesen, daß es in der Gesamtschule insgesamt keine bessere Förderung leistungsschwacher Schüler gibt. Alle Kinder, die in der Familie aus welchen Gründen auch immer nicht ausreichend gefördert werden können, brauchen frühzeitige Hilfen. Eine Förderung, die bestehende Mängel ausgleichen soll, muß spätestens in der Grundschule einsetzen. In den weiterführenden Schulen bestehen hierfür nur geringe Chancen. Noch immer benachteiligte Schüler brauchen eine sehr gezielte Förderung. Gerade diese kann ihnen die Gesamtschule nicht bieten. Außerdem bedingt das System von Grundkursen, Erweiterungskursen und Wahlpflichtkursen ein ständiges Wechseln der Schüler zwischen unterschiedlichen Lerngruppen, Mitschülern, Lehrern und Schulräumen. So wird die Persönlichkeit des Kindes beunruhigt und seine Lernfähigkeit verunsichert. Vorrangig benachteiligt sind daher in diesem System Schüler mit Lernschwierigkeiten, denen vielfach nur ein fester Bezugsrahmen bei ihren Problemen hilft. Besonders gute Schüler werden vielfach unterfordert.

"Im herkömmlichen Schulwesen sind Aufstiege die Ausnahme, in Gesamtschulen steigen mehr Schüler auf als ab"

Diese Aussage ist falsch. In den herkömmlichen Schulen steigen mehr als doppelt so viel Schüler auf als ab. In diese Rechnung müssen nämlich auch die Abschlüsse am Ende der Sekundarstufe I einbezogen werden. Abgesehen von den Schülern, die am Ende der Erprobungsstufe von der Hauptschule in Aufbaurealschulen oder Aufbaugymnasien übergehen und von Realschülern, die auf Gymnasien wechseln, haben beispielsweise 1984 in der Hauptschule 34.321 Schüler die Fachoberschulreife erlangt. Dagegen haben im Schuljahr 1984/85 insgesamt 14.495 Schüler und damit weniger als halbsoviele Gymnasiasten und Realschüler ihre Schule "nach unten" verlassen müssen.

"In der Gesamtschule erreichen mehr Schüler mittlere und höhere Schulabschlüsse"

Diese Feststellung hat ihren Grund nicht in einer besseren Förderung der Schüler, sondern darin, daß an Gesamtschulen Abschlüsse für weniger Leistung vergeben werden. Dies hat Prof. Raschert im Landtag NW vorgetragen (LT Drucksache vom 28.1.1980 Nr. 8/1780, S. 45). Wissenschaftliche Schulleistungsvergleiche - vom Kultusminister in Auftrag gegeben - haben bewiesen, daß Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten der Klasse 9 in den Fächern Deutsch,

Mathematik und Englisch mehr leisten als die Gesamtschüler. Da sich Ausbildungsbetriebe heute in der Regel nicht mehr allein auf Zeugnisse verlassen, sondern Tests durchführen, können die Gesamtschüler der Konkurrenz von Hauptschülern, Realschülern und Gymnasiasten nicht ausweichen. **Schüler, die weniger Leistungen vorweisen können, haben das Nachsehen.** Das sind vielfach die Gesamtschüler. Der Einwand, diese wissenschaftlichen Untersuchungen seien überholt, es gebe inzwischen andere, ist nicht stichhaltig. In Nordrhein-Westfalen gibt es ein bestimmtes Gesamtschulmodell. Dieses Modell ist nur in den genannten Untersuchungen geprüft worden. Die Wissenschaftlergruppe stand unter Leitung von Prof. **Raschert**. Wenn sich insoweit Veränderungen ergeben hätten, wäre es Aufgabe des nordrhein-westfälischen Kultusministers gewesen, dies durch eine neue Untersuchung unter Beweis zu stellen. Solange eine neue Untersuchung für NW nicht vorliegt, ist davon auszugehen, daß die 1977-1979 gefundenen Ergebnisse auch heute fortgelten. Sie werden zudem vielfach dadurch bestätigt, daß Gesamtschüler, die auf herkömmliche Schulen wechseln, mindestens ein Jahr zurückgehen müssen.

"Gleiche Leistung im Abitur"

Wenn auch für die gymnasiale Oberstufe an Gesamtschulen die gleichen Vorschriften gelten wie für die Oberstufe an Gymnasien und die Abiturzeugnisse bundesweit anerkannt sind, so sind damit **nicht gleiche Leistungen im Abitur** gewährleistet. Fest steht, daß die Schulaufsicht - mit Ausnahme der Vorschläge für die Abiturarbeiten - keinerlei Kontrolle über die Einhaltung bestimmter Leistungsforderungen durchführt. Eine wissenschaftliche Vergleichsuntersuchung über die Studierfähigkeit der Abiturienten von Gymnasien und Gesamtschulen gibt es nicht. Professor **Hitpaß** hat eine solche Untersuchung begonnen, aber wegen fehlender weiterer öffentlicher Mittel abbrechen müssen.

"Weniger Schulangst"

Gesamtschüler, die höchstens den Hauptschulabschluß erreichen, haben in der Gesamtschule **mehr Schulangst** als ihre Mitschüler in der Hauptschule. Auch das haben die genannten wissenschaftlichen Untersuchungen in Nordrhein-Westfalen herausgefunden. Wenn Gesamtschüler, die eine Fachoberschulreife oder eine Fachoberschulreife mit der Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe erreichen, weniger Schulangst zeigen, so leuchtet das ein, weil sie geringeren Anforderungen ausgesetzt sind als ihre Mitschüler an Realschulen und Gymnasien. Unter anderem brauchen Gesamtschüler 6-10 Klassenarbeiten im Schuljahr weniger zu schreiben. Es ist jedoch zu fragen, ob der Preis für dieses Weniger an Schulangst mit dem Weniger an Leistung nicht zu teuer erkaufte wird.

"Kein Sitzenbleiben"

In der Gesamtschule gibt es in den Klassen 5 bis 8 kein Sitzenbleiben. Es gibt aber das freiwillige Wiederholen. Es wird von den Schulen empfohlen, wenn die Fördermöglichkeiten der Schule ohne Erfolg ausgeschöpft sind. Der Unterschied zum Sitzenbleiben liegt lediglich darin, daß zum Wiederholen das Einverständnis der Eltern notwendig ist. Dabei stellt das Sitzenbleiben in den herkömmlichen Schulen oder das Wiederholen an der Gesamtschule für den Schüler in aller Regel eine hilfreiche Maßnahme dar, weil er wieder zu Lernerfolgen in der neuen Klasse kommen und damit neue Lernfreude gewinnen kann. In der Gesamtschule gibt es **außer dem Wiederholen das Zurückstufen aus Erweiterungskursen in Grundkurse**. Dazu bedarf es keiner Zustimmung der Eltern. Damit kann jedoch der Weg zur Fachoberschulreife und der Übergang in die gymnasiale Oberstufe dem Schüler verschlossen werden. Ein Zurückstufen empfinden die betroffenen Schüler ebenso stark wie ein "Sitzenbleiben", zumal sie im übrigen mit ihren Mitschülern in anderen Kursen weiter zusammen sind und das "Versagen" durch Schulkameraden gern verbreitet und zur eigenen Profilierung genutzt wird. **Das Zurückstufen verbaut bessere Schulabschlüsse, das Sitzenbleiben nicht.**

"Mehr soziales Lernen"

Es ist ein Irrtum anzunehmen, es gebe **soziales Lernen** nur an den Gesamtschulen. Dieses ist vielmehr nach Art. 8 Abs. 1 Satz 3 der Landesverfassung NW Aufgabe jeder Schule und **findet in jeder Klasse** statt. Es bedarf dazu nicht des Zusammenseins von Schülern extrem unterschiedlicher Fähigkeiten. Eine Leistungsbreite von guten und weniger guten Schülern findet sich in jeder Klasse. Damit gibt es überall die Gelegenheit, lernschwächeren Schülern zu helfen und Unterschiede im familiären Umfeld wie etwa das Leben in einer vollständigen Familie mit Geschwistern oder lediglich mit einem alleinerziehenden Elternteil, den Beruf von Vater und Mutter, die finanzielle Lage, die Wohnsituation und ähnliches mehr auszugleichen - Unterschiede, die einem Miteinander und einer Zusammenarbeit der Schüler nicht entgegenstehen dürfen und die auch an allen anderen Schulen - nicht nur an Gesamtschulen - überbrückt werden.

"Keine schichtenspezifische Trennung"

Die Behauptung, daß **nur in der Gesamtschule keine schichtenspezifische Trennung stattfindet**, ist **unzutreffend**. Auch an Realschulen und Gymnasien

kommt ein hoher Anteil der Schüler aus Arbeiterfamilien. Dies hat eine unveröffentlichte wissenschaftliche Untersuchung des **Battelle-Institutes** vor Jahren bewiesen.

"Die Gesamtschule als Ganztagsschule"

Zwar sind die meisten Gesamtschulen Ganztags Gesamtschulen, aber diese Form ist **nicht zwingend mit der Schulform Gesamtschule verbunden**. Es können ebenso Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und die Schulen für Lernbehinderte in **Ganztagsform** betrieben werden, wie **Gesamtschulen in Halbtagsform** geführt werden können*. Ganztagsbetrieb bedeutet, daß die Schule an drei oder vier Nachmittagen der Woche erst um 16.00 Uhr endet. Der Nachmittag des Dienstags ist nach einem Erlaß des Kultusministers an Gesamtschulen stetes unterrichtsfrei, ebenso der Samstag. Ein Nachmittag in der Woche wird außerdem häufig von den Lehrern für Verwaltungsarbeiten benötigt. Wird eine Gesamtschule als Ganztagschule eingerichtet, so wird den Schülern ein Mittagessen angeboten. Dieses Mittagessen ist nicht frei, die Kosten sind vielmehr von den Eltern der Schüler zu tragen. Die Schulspeisung entspricht in der Regel in ihrer Qualität der Kantinenverpflegung einer Großküche. Oft lehnen die Kinder das angebotene Mittagessen ab und weichen auf mitgebrachte Butterbrote, Süßigkeiten oder Angebote einer Cafeteria aus.

"Keine Hausaufgabenprobleme"

Diese Feststellung gilt nur für Ganztags Gesamtschulen. Die Schulaufgabenhilfe an Ganztags Gesamtschulen wird in der Regel höchstens an einem Nachmittag je Woche eingeräumt. Oft sind die Lerngruppen dabei so groß, daß eine gezielte Förderung und Einzelhilfen nicht möglich sind. Außerdem dürfen in Ganztagschulen nach dem Nachmittagsunterricht keine Hausaufgaben aufgegeben werden, so daß insgesamt die Gesamtschüler weniger Hausaufgaben erhalten als die Schüler der Halbtagschulen herkömmlicher Art. Mithin haben sie **weniger Gelegenheit zu überprüfem Üben**. Im übrigen gibt es an allen weiterführenden Schulen für wichtige Fächer die Möglichkeit, **Silentien** als Hausaufgabenhilfen einzurichten. Hierfür stehen öffentliche Mittel zur Verfügung, die von den einzelnen Schulen beantragt werden können*.

* Vgl. Runderlaß des Kultusministers vom 26.3.1982, s. **Dokumentation: Ganztagschule** unter Nr. 1.9 (S. 165) und Nr. 1.10 (S. 167), **Silentien** unter Nr. 1.11 (S. 169).

"Interessante zusätzliche Angebote"

Zusätzliche Angebote interessanter Kurse sind vorrangig mit dem Ganztagsbetrieb an Schulen verbunden, nicht mit der Schulform Gesamtschule. Alle Ganztagschulen können ihren Schülern zusätzliche Arbeitsgemeinschaften anbieten. Je größer die Schule ist, um so größer kann auch die Zahl dieser zusätzlichen Kurse sein. Erfahrungen haben gezeigt, daß mit Hobby-Kursen am Nachmittag die Lernmotivation der Schüler und die soziale Erziehung der Schüler verbessert werden können. Darum gehen immer mehr Schulen dazu über, als freiwillige Maßnahme solche Arbeitsgemeinschaften anzubieten. Zu denken ist dabei nicht nur an Chöre und Instrumentalgruppen, sondern auch an Kurse in Gartenbau, Ikebana, Erste Hilfe und ähnliches. **Alle diese Möglichkeiten sind nicht mit der Schulform Gesamtschule verknüpft.**

"Die Gesamtschule bereichert die Schullandschaft"

Bei zurückgehenden Schülerzahlen und vielfach leerstehenden Schulräumen können keine zusätzlichen neuen Schulen errichtet werden, sondern zur Errichtung einer neuen Gesamtschule müssen herkömmliche Schulen auslaufen und geschlossen werden. Welche Schulen das Schicksal der Schließung trifft, bleibt meistens zunächst offen, wenn nach den Wünschen für eine Gesamtschule gefragt wird. Es kommen jedoch zur Unterbringung einer Gesamtschule nur Schulen mit einem großen Gebäude oder mehrere Schulen mit nahe beieinanderliegenden Gebäuden in Betracht - ohne Rücksicht darauf, welche Schulen durch die Errichtung der Gesamtschule Neuaufnahmen verlieren. Die Entscheidung trifft die Gemeinde als Schulträger. Die Eltern haben darauf vielfach keinen Einfluß. Zu bedenken ist, daß die Gesamtschulbefürworter dafür eintreten, in Zukunft alle Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien durch Gesamtschulen zu ersetzen. Ihr erklärtes Ziel ist überhaupt **keine Bereicherung der Schullandschaft, sondern deren Ersetzung durch die Gesamtschule.**

"Gutes Angebot für den ländlichen Raum"

Die Behauptung ist unzutreffend. Um notwendige Angebote für hauptschulgeeignete, realschulgeeignete und gymnasialgeeignete Schüler bereitzustellen, erfordert die Gesamtschule eine Mindestzügigkeit von 4 Zügen und damit mindestens 112 Schüler je Jahrgang. Denn für unterschiedliche Angebote werden mehr Lehrer gebraucht und entsprechend mehr Lehrer einer Schule nach der Zahl ihrer Schüler zugeteilt. Genügend Schüler für eine eigene gymnasiale Oberstufe haben sogar in der Regel erst sechszügige Gesamtschulen, da nach

§ 3 Abs. 5 SEP-VO vom 14.6.1983 (SGV NW 223) (Dokumentation Nr. 1.13, S. 176) eine Zahl von 42 Schülern für die gymnasiale Oberstufe nicht unterschritten werden soll. Wegen der gezielteren Angebote für ihre Schüler brauchen Realschulen und Gymnasien nur zweizügig zu sein (§ 10 a Abs. 1 SchVG). Hauptschulen können unter den Voraussetzungen des § 16 a Abs. 4 Satz 2 SchOG sogar **einzigig** fortgesetzt werden.

Da Hauptschulen mit Erweiterungskursen in einem 10. Schuljahr Typ B ihre Schüler bei entsprechenden Leistungen auch zur Fachoberschulreife und zur Berechtigung zum Übergang in eine gymnasiale Oberstufe führen können, brauchen nicht Gesamtschulen eingerichtet zu werden, um auch den Schülern aus dem ländlichen Raum alle Bildungswege offenzuhalten. Möglichst gut verteilte **Hauptschulen stellen** für die Klassen 5 bis 10 daher **ein besseres, weil ortsnäheres Angebot** dar als die notwendigerweise größeren Gesamtschulen, die einen wesentlich größeren Bedarf an Schülern haben. Nach Abschluß der Sekundarstufe I, also nach Klasse 10, erscheint ein Schulwechsel zu einem entfernter liegenden Gymnasium durchaus zumutbar.

Mit Hauptschulen ist folglich bei rückläufigen Schülerzahlen der Erhalt einer funktionsfähigen Schule am Ort eher gesichert als mit einer Gesamtschule.

Die Erfahrungen haben schließlich gezeigt, daß die Eltern, die ihr Kind auf ein Gymnasium geben wollen, sich in der Regel von diesem Plan nicht abhalten lassen, auch wenn näher gelegen eine Gesamtschule eingerichtet wird.

"Gesamtschulgegner wollen nur ihre Privilegien retten"

Es gibt keine Privilegien zum Besuch von Realschulen und Gymnasien. Allein Begabung und Lernhaltung eines Kindes sind dafür entscheidend, daß das Grundschulgutachten den Weg zu diesen Schulen öffnet. Mit dem Vorwurf, es ginge um den Erhalt von Privilegien, sollen die Argumente der Gesamtschulgegner entkräftet werden. Zugleich wird davon abgelenkt, daß die Gesamtschulbefürworter selbst aus gesellschaftspolitischen Gründen für diese Schulform eintreten ("Beitrag zu den gesellschaftlichen Zielen soziale Gerechtigkeit und Gleichheit, Selbstbestimmung und Mitbestimmung" - Wetzlarer Erklärung 1985 der **Gemeinnützigen Gesellschaft Gesamtschule**). Diese gesellschaftspolitischen Ziele erklären auch, daß die Gesamtschule die alleinige Schule der Zukunft sein und Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ablösen soll und daß man diese Pläne bereits verkündete, als es noch gar keine Schulversuche mit Gesamtschulen gab.

"Fast alle Länder haben ein Gesamtschulsystem"

Es ist zwar richtig, daß manche europäische Länder (z. B. England, Frankreich, Italien) eine Art Gesamtschulsystem eingeführt haben, doch es ist festzustellen, daß sie aufgrund ihrer Erfahrungen damit beginnen, diese zu reformieren (z. B. in England und in Frankreich). In England übernehmen Gemeinden bei minderbemittelten, begabten Schülern die Kosten, um diesen Schülern den Besuch der besseren Privatschulen zu ermöglichen.

Tatsächlich bewundern Politiker vieler Länder unser gegliedertes traditionelles Schulsystem und seine Leistungen. Das gilt auch für das duale System der Berufsausbildung (praktische Berufsausbildung/Berufsschule).

Kapitel 2

DAS GESAMTSCHULURTEIL DES VerfGH NW

Die schulpolitischen Grundsätze müssen eingebettet sein in die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie sie in Art. 6, 7, 8, 10 und 12 der Landesverfassung NW sowie in Art. 6 Grundgesetz niedergelegt sind:

- * Das Elternrecht für Erziehung, Bildung und Schulformwahl,
 - * das gegliederte Schulwesen entsprechend den Anlagen und Neigungen des Kindes sowie der Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben und
 - * die Bestandsgarantie der Hauptschule
- sind dabei die verfassungsrechtlich garantierten Grundpfeiler des Schul- und Bildungssystems in Nordrhein-Westfalen.

Auf Antrag der CDU-Landtagsfraktion hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen (VerfGH NW) die Verfassungsmäßigkeit der Einführung der integrierten Gesamtschule als Regelschule überprüft und für die weitere Schulpolitik in unserem Lande grundlegende Maßstäbe gesetzt, die nachfolgend dargestellt und ausgewertet werden sollen. Dem Text des Gesamtschulurteils schließen sich eine Urteilsanalyse (S. 37 - 56) und Folgerungen aus dem Gesamtschulurteil (S. 53 - 64) an.

I.

Gesamtschulurteil des VerfGH NW
- Urteilstext -

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren wegen des Antrages der Mitglieder der CDU-Fraktion des Landtages, die Nichtigkeit des Artikels I Nr. 5 und Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21.7.1981 (GV NW Seite 402) festzustellen, hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen für Recht erkannt:

1. § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) sind nichtig.
2. § 10 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) ist in der aus den Gründen ersichtlichen Auslegung mit der Landesverfassung vereinbar.
3. Die Regelungen über die Gesamtschule in § 4 e und § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 7 des Schulverwaltungsgesetzes idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) sind mit der Landesverfassung vereinbar.
4. Den Antragstellern ist die Hälfte der durch das Verfahren entstandenen notwendigen Auslagen aus der Landeskasse zu ersetzen.

VerfGH NW, Urteil vom 23.12.1983 - VerfGH 22/82 -

Aus den Gründen:

A I.

1. Mit dem Normenkontrollantrag machen die Antragsteller geltend, die §§ 4 e und 10 Abs. 2 und 4 SchVG n.F. seien mit den Vorschriften der Art. 8, 10 und 12 LV und mit dem sich aus dem Rechtsstaats- und dem Demokratieprinzip ergebenden Parlamentsvorbehalt nicht vereinbar. Sie beantragen, festzustellen, daß das Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) idF der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1981 (GV NW S. 548) verfassungswidrig-nichtig ist, soweit durch das Gesetz § 4 e, § 10 Abs. 2 und 4 SchVG neu eingefügt bzw. neu gefaßt worden sind, und anzuordnen, daß

ihnen die aus Anlaß dieses Verfahrens entstandenen Kosten und Auslagen aus der Landeskasse erstattet werden. Zur Begründung führen die Antragsteller aus:

- a) § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchVG n.F. seien mit Art. 8, 10, 12 LV nicht vereinbar. Der Landesverfassung müsse eine institutionelle Garantie der Hauptschule entnommen werden. Art. 8, 10, 12 LV enthielten das Verfassungsgebot, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Zum verfassungsrechtlich gesicherten Kernbereich der Hauptschule gehöre nicht nur das Bildungsziel der Hauptschule, sondern auch deren Bildungsgang als Weg zur Erreichung des Bildungsziels und vor allem eine organisatorisch selbständige Schule. Die in § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchVG n.F. vorgesehene Möglichkeit, die Hauptschule durch eine Gesamtschule zu ersetzen, die den Bildungsgang der Hauptschule enthalte, verletze diesen von der Verfassung garantierten Kernbereich. Denn durch eine solche Eingliederung werde die organisatorische Selbständigkeit der Hauptschule beseitigt, der Bildungsgang verliere sein Profil. Mit dem Angebot eines Bildungsganges der Hauptschule genügten die Schulträger nicht der durch Art. 8 iVm Art. 12 LV begründeten Verpflichtung, Hauptschulen als organisatorisch verselbständigte Einrichtungen zu errichten und fortzuführen.
- b) § 4 e SchVG sei mit dem Parlamentsvorbehalt nicht vereinbar. Der Gesetzgeber habe es unterlassen, selbst alle wesentlichen Merkmale der Gesamtschule zu regeln. So sei dem § 4 e SchVG nicht zu entnehmen, ob die integrierte oder kooperative (additive) Gesamtschule eingeführt werden sollte oder ob beide Arten von Gesamtschulen zulässig seien. Die Groblernziele ergäben sich nicht aus dem Gesetz. Die zu unterrichtenden Fächer seien nicht genannt, die Bildungsgänge nicht näher ausgestaltet. Es fehle auch eine nähere Bestimmung über Art und Umfang der Differenzierung des Unterrichtssystems sowie über die Fächer, in denen es Kurse auf verschiedenem Leistungsniveau geben solle. Die in § 26 b Abs. 1 SchVG enthaltene Ermächtigung zum Erlaß ergänzender Rechtsverordnungen sei zwar für die überkommenen Schulformen ausreichend. Bei der Gesamtschule handele es sich jedoch um eine neue Schulform; hier bedürfe es einer eingehenden Regelung im formellen Gesetz selbst, um dem Parlamentsvorbehalt zu genügen.
- c) § 10 Abs. 4 SchVG n.F. entspreche ebenfalls nicht dem vom Parlamentsvorbehalt geforderten Maß an Regelungsdichte, Bestimmtheit und Normenklarheit. Ihm sei nicht zu entnehmen, in welchem Verfahren der Elternwille zu ermitteln und wie er zu berücksichtigen sei

2. Dem Landtag und der Landesregierung ist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Der Landtag hat zu dem Normenkontrollantrag nicht Stellung genommen.

Die Landesregierung hält das Gesetz für verfassungsgemäß. Sie vertritt die Auffassung, eine organisatorisch selbständige Hauptschule sei durch die Verfassung nicht gewährleistet. § 10 Abs. 2 SchVG n.F. sei daher verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. § 4 e SchVG enthalte die notwendigen Regelungen. Seinem Wortlaut sei zu entnehmen, daß integrierte Gesamtschulen errichtet werden sollten. Die Bildungsgänge der Gesamtschule müßten in einem differenzierten Unterrichtssystem absolviert werden. Der Parlamentsvorbehalt fordere nicht, daß der Fächerkatalog sowie Art und Umfang der Differenzierung in einem formellen Gesetz geregelt würden. Vielmehr sei es zulässig, die Normierung insoweit dem Ordnungsgeber zu überlassen. Auch § 10 Abs. 4 SchVG werde den Anforderungen des Parlamentsvorbehalts an Dichte und Bestimmtheit einer gesetzlichen Regelung gerecht. Aus dem Sinnzusammenhang ergebe sich, daß der Schulträger ein Verfahren zur Bedürfnisfeststellung durchzuführen habe. Die Einzelheiten des Verfahrens könne er entsprechend den örtlichen Verhältnissen festlegen

B.

Der nach Art. 75 Nr. 3 LV, § 45 Nr. 1 VerfGHG zulässige Normenkontrollantrag ist teilweise begründet.

I.

§ 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchVG idF des Gesetzes zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW S. 402) sind nichtig. Sie sind mit Art. 8 und 12 LV in Verbindung mit dem Parlamentsvorbehalt nicht vereinbar.

1. Die Landesverfassung enthält eine institutionelle Garantie der Hauptschule. Sie gewährleistet die Hauptschule nicht nur in ihren Bildungszielen, sondern auch als eigenständigen Bildungsgang. Diese Garantie verlangt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, nicht dagegen die Hauptschule als selbständige Organisationseinheit im Sinne des Schulbegriffs des Schulverwaltungsgesetzes.

a) Daß die Verfassung eine institutionelle Garantie der Hauptschule enthält, ist Art. 8 Abs. 2 LV zu entnehmen: Nach Art. 8 Abs. 2 LV besteht allgemeine Schulpflicht, deren Erfüllung grundsätzlich die Volksschule und die Berufsschule dienen. Da die Schulpflicht ohne ein ihr entsprechendes Angebot an Schulen nicht erfüllbar wäre, ist die Bereitstellung dieser Schulen verfassungsrecht-

lich geboten. Nach Art. 12 Abs. 1 LV umfaßt die Volksschule die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule. Die Institution der Hauptschule wird dadurch von der Verfassung garantiert, daß die Volksschule, deren Teil sie ist, verfassungsrechtlich gewährleistet ist. Die Nennung der Hauptschule in Art. 12 der LV ist eine nach der Entstehungsgeschichte wesentliche schulverfassungsrechtliche Aussage (vgl. Stenografische Berichte, 6. Wahlperiode, S. 486 ff). Bei der Verfassungsänderung von 1968 ging es zwar primär darum, der Gemeinschaftsschule den Vorrang vor der Bekenntnisschule einzuräumen. Daneben war jedoch auch die Einleitung einer Neuordnung wesentlicher Teil des Schulwesens und dabei insbesondere die Einführung der Hauptschule bezweckt. Dementsprechend sind die Bildungsziele der Hauptschule und ihr Bildungsgang verfassungsrechtlich gewährleistet; dieser ist notwendige Voraussetzung zur Erreichung der Bildungsziele.

b) Die zum verfassungsrechtlich geschützten Kernbereich der Hauptschule gehörenden Inhalte und Strukturen sind anhand der Zielvorstellungen zu ermitteln, die sich aus der Entstehungsgeschichte der Verfassungsänderung des Jahres 1968 ergeben. Diese Änderung, durch die der Art. 12 LV seine heutige Fassung erhielt, verfolgte einen mehrfachen Zweck: Die Volksschuloberstufe (Hauptschule) sollte zukünftig als Gemeinschaftsschule und nicht mehr in erster Linie als Bekenntnisschule geführt, die sog. Zwergschule beseitigt werden; soweit die Volksschuloberstufe weiterführende Schule ist, sollte sie einen neuen Bildungsinhalt bekommen. Nach der Vorstellung des Verfassungsgebers hat die Hauptschule auf die Arbeitswelt vorzubereiten, zu weiterführenden Formen des beruflichen Schulwesens hinzuführen sowie die anderen mittleren und höheren Schulabschlüsse zu ermöglichen. Verfassungsrechtlich gewährleistet werden - wie es einer institutionellen Garantie entspricht - allerdings nicht alle Einzelheiten, sondern nur die wesentlichen Elemente der Hauptschule. Deren Bildungsinhalte sind für Veränderungen offen. Das ist notwendig, um die erforderlichen Anpassungen an die sich ständig ändernden Verhältnisse vornehmen zu können.

Ein eigenständiger Bildungsgang mit entsprechendem Inhalt und Methoden, wie er durch die Verfassungsänderung 1968 garantiert ist, verlangt jedoch ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, zu der auch die notwendige Ausstattung mit personellen und sächlichen Mitteln gehört. Auch nach dem üblichen und allgemeinen Sprachgebrauch deutet der Begriff "Schule" auf eine hinreichende organisatorische Selbständigkeit hin, wie beispielsweise auf eine Klasse oder einen Zweig einer Bildungsstätte (vgl. Heckel in: Handbuch der kommunalen Wissenschaft und Praxis, 1. Auflage 1957, Bd. 2, S. 114 sowie Geller/Kleinrahm/Fleck, Kommentar zur Landesverfassung NW, 2. Auflage 1963,

Art. 8, Anm. 1b). Dieser Sprachgebrauch liegt auch der Landesverfassung zugrunde. Die Hauptschule muß nach Art. 12 Abs. 2 LV entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen. Ein Bildungsgang, dem jede organisatorische Selbständigkeit fehlt, genügt dieser Voraussetzung nicht. Das notwendige Mindestmaß an Organisation und Ausstattung ist entsprechend dem verfassungsrechtlichen Sicherungszweck in einem eigenständigen Unterrichtsbetrieb zu sehen, der auf die Bildungsziele und -inhalte der Hauptschule auszurichten ist. Es müssen Klassen und Kurse angeboten werden, in denen der Unterrichtsstoff nach dem Unterrichtskonzept und der Eigenart dieser Ausbildung vermittelt wird.

Gesetzgeber und Exekutive sind verpflichtet, eine eigenständige Hauptschulbildung, die den verfassungsrechtlich vorgegebenen Bildungszielen Rechnung tragen muß, aufrechtzuerhalten und diese den Schulpflichtigen und ihren Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen. Für jeden Schulpflichtigen, der nach dem Willen seiner Erziehungsberechtigten seine Schulpflicht gem. Art. 8 Abs. 2 LV durch den Besuch der Hauptschule (im Sinne der Landesverfassung) erfüllen soll, muß in zumutbarer Entfernung ein Hauptschulplatz zur Verfügung stehen, sofern sich die notwendige Mindestzahl von Schülern für einen geordneten Schulbetrieb (Art. 12 Abs. 2 LV) findet.

c) Die verfassungsrechtliche Garantie der Hauptschule erfordert keine selbständige Schule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes. Die Landesverfassung verwendet den Begriff "Schule" nicht im Sinne einer organisatorisch selbständigen Bildungsstätte. In diesem Sinne wird der Begriff erst durch das Schulverwaltungsgesetz festgelegt. Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Landesverfassung nicht abschließend geregelt, sondern weitgehend dem Gesetzgeber überlassen (Art. 10 LV). Die Ziele der Verfassungsänderung lassen sich unabhängig davon verwirklichen, ob die Hauptschule als selbständige Schule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes oder lediglich als organisatorisch selbständiger Zweig im Rahmen einer anderen Bildungsstätte geführt wird.

Daß die Sicherung des Bildungsganges der Hauptschule einschließlich der Bildungsinhalte, nicht dagegen die Sicherung als selbständige Schule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes entscheidend ist, kommt in Art. 12 Abs. 2 LV zum Ausdruck. Danach sind Organisation und Ausstattung funktional auf die Bildungsziele ausgerichtet und ihnen untergeordnet. Die Schulorganisation würde entgegen Art. 12 Abs. 2 LV zum Selbstzweck, wenn die Gewährleistung der Hauptschule auf die selbständige Schule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes ausgedehnt würde.

d) Der Gesetzgeber ist durch die institutionelle Garantie der Hauptschule in den Art. 8 und 12 LV nicht gehindert, neue Formen der Organisation für die Hauptschule zu entwickeln. Er muß weder jede errichtete Hauptschule noch überhaupt die Hauptschule als organisatorisch selbständige Schule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes erhalten. Der Gesetzgeber kann die Verbindung der Hauptschule mit Schulen anderer Schulformen vorsehen. Soll die Hauptschule Teil einer anderen Bildungsstätte sein, so muß sie jedoch einen abgegrenzten und dadurch erkennbaren Zweig dieser Schule bilden.

2. Mit diesem verfassungsrechtlichen Gebot sind § 10 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SchVG n.F. nicht vereinbar.

a) Durch die Regelung des § 10 Abs. 2 S. 2 SchVG n.F. wird die institutionelle Garantie der Hauptschule in der Landesverfassung verletzt. Die Gemeinde kann nach dieser Vorschrift ihre Pflicht zur Errichtung einer Hauptschule durch die Errichtung oder Fortführung einer Gesamtschule erfüllen. Sie kann dies auch dann, wenn ihre Maßnahme zur Folge hat, daß für die Schulpflichtigen, die nach dem Willen ihrer Erziehungsberechtigten die Hauptschule besuchen sollen, in zumutbarer Entfernung ein Platz in einer Hauptschule im Sinne des Schulverwaltungsgesetzes nicht mehr zur Verfügung steht, sondern nur noch ein Platz an einer Gesamtschule angeboten wird.

Die Gesamtschule gemäß § 4 e SchVG enthält keine Hauptschule im Sinne der dargelegten institutionellen Verfassungsgarantie. Diese Vorschrift normiert nur die integrierte Gesamtschule. Vorgesehen werden in einem differenzierten Unterrichtungssystem Bildungsgänge, die - ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen - zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. In dieser Schule werden Kurse auf unterschiedlichem Leistungsniveau angeboten; je nach Zusammenstellung der Kurse können die Schüler unterschiedliche Abschlüsse erwerben. Die Schulformen des dreigliedrigen Schulsystems sind zu einer neuen Organisationseinheit verschmolzen. Eine solche Gesamtschule vermittelt zwar formell auch die Abschlüsse der Hauptschule; der Bildungsgang, der den Erfordernissen und Besonderheiten der Hauptschule Rechnung trägt, ist jedoch nicht notwendigerweise in dieser Art Gesamtschule enthalten. Auch gibt es keine eigenständige Unterrichtsorganisation nur für Hauptschüler. Jegliche organisatorische Selbständigkeit für den Bildungsgang der Hauptschule ist ausgeschlossen. Dies hat auch die Sachverständigenvernehmung ergeben.

b) Auch die Vorschrift des § 10 Abs. 2 S. 3 SchVG nF gewährleistet nicht die Hauptschule im Sinne der verfassungsrechtlichen Garantie. Die Gesamtschule nach dieser Bestimmung entspricht nicht der in § 4 e SchVG geregelten. Im

Fall der Ersetzung (§ 10 Abs. 2 Satz 2 SchVG n.F.) müßte nach dem Gesetzeswortlaut eine andersartige Gesamtschule errichtet werden, die in der Lage wäre, die Bildungsziele der Hauptschule in einem organisatorisch abgrenzbaren Zweig zu verwirklichen.

Dies hätte einer näheren gesetzlichen Regelung bedurft. Die Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 SchVG n.F. ist angesichts der Definition der Gesamtschule in § 4 e SchVG nicht ausreichend. Das Rechtsstaats- und das Demokratieprinzip, die nach dem Gebot des Art. 28 Abs. 1 GG auch Inhalt der Landesverfassung sind, verpflichten den parlamentarischen Gesetzgeber, die für einen Regelungsbereich wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und sie nicht der Exekutive zu überlassen (Parlamentsvorbehalt). Ob eine Maßnahme wesentlich ist und damit vom Parlament selbst getroffen werden oder doch wenigstens aufgrund einer inhaltlich bestimmten parlamentarischen Ermächtigung ergehen muß, richtet sich nach der Verfassung, insbesondere nach den in ihr enthaltenen Grundrechten und institutionellen Garantien (vgl. zuletzt etwa BVerfGE 58, 257 (268 f); BVerfGE 64, 308 (310 f); Hess. StGH DÖV 1983, 546 (547 f); BayVGH DVBl. 1983, 1157 (1159 f) jeweils m.w. Nachw.). Für das Schulwesen im Lande Nordrhein-Westfalen ist die Sicherung der Hauptschule wesentlich im Sinne des Parlamentsvorbehalts, weil die Hauptschule von der Landesverfassung in Art. 8 und 12 gewährleistet ist.

Mit der Regelung in § 10 Abs. 2 Satz 3 SchVG n.F. ist die Pflicht des Gesetzgebers aus dem Parlamentsvorbehalt nicht erfüllt. Es fehlen Bestimmungen darüber, wie und in welcher Form der Bildungsgang der Hauptschule in der Gesamtschule enthalten ist und organisatorisch gesichert werden soll. Die Gesamtschule, mit der die Gemeinde ihre Pflicht, eine Hauptschule zu errichten oder fortzuführen, erfüllt, muß den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse anbieten, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird. Die wesentlichen Regelungen für eine solche Gesamtschule sind in einem formellen Gesetz festzulegen. Einzelheiten können, sofern eine hinreichend konkrete Ermächtigung geschaffen wird, einer Rechtsverordnung überlassen bleiben.

II.

§ 10 Abs. 4 SchVG n.F., wonach das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen sind, läßt sich verfassungskonform auslegen.

Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV bildet das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Dieses Grundrecht verlangt eine verfahrensmäßige Sicherung. Der Wille der Erziehungsberechtigten kann nur dann die Grundlage des Schulwesens bilden, wenn er in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist. Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind.

§ 10 Abs. 4 SchVG n.F. erfüllt diese verfassungsmäßigen Anforderungen, weil er unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden kann. Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.

III.

Soweit die übrigen Änderungen des Schulverwaltungsgesetzes Gegenstand des Normenkontrollverfahrens sind, stehen sie mit der Landesverfassung im Einklang.

1. § 4 e SchVG widerspricht nicht dem Parlamentsvorbehalt. Danach ist es Aufgabe des parlamentarischen Gesetzgebers, die Grenzen zwischen dem staatlichen Erziehungsauftrag (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 LV) und dem Elternrecht (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV) sowie dem Bildungsanspruch des Kindes (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV) festzulegen. Ob die Regelung in einem formellen Gesetz erfolgen muß oder ob auch eine Rechtsverordnung aufgrund einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung (Art. 70 LV) genügt, bestimmt sich nach dem Regelungsbereich und der Intensität, mit denen die Grundrechte und die institutionellen Garantien der Verfassung betroffen werden (vgl. BVerfGE 58, 274 f; BVerwGE 64, 311 f; BayVGH DVBl. 1983, S. 1159 f.)

§ 4 e SchVG nF iVm § 26 b SchVG genügt diesen Anforderungen. Die Grundentscheidung über die Einführung der Gesamtschule als Regelschule ist in einem formellen Gesetz getroffen worden. Es ist auch nicht offen geblieben, ob dadurch eine integrierte, kooperative oder additive Gesamtschule eingeführt werden sollte. Diese Entscheidung ist nicht der Exekutive überlassen worden, sondern durch § 4 e Abs. 1 SchVG n.F. zugunsten der integrierten Gesamtschule gefallen. Damit ist die grundlegende Organisationsentscheidung vom

parlamentarischen Gesetzgeber getroffen worden. Weiteres brauchte er nicht zu regeln.

2. § 10 Absatz 2 Satz 1 SchVG ist nicht Gegenstand des Normenkontrollantrages; er ist durch das Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 nicht geändert worden. § 10 Abs. 2 Satz 4 SchVG n.F. ist zwar neu eingefügt worden; er bringt jedoch keine Veränderung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand. Seine Verfassungsmäßigkeit ist nicht zweifelhaft.

3. § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 SchVG n.F. sind mit der Verfassung vereinbar, soweit sie sich auf die Gesamtschule beziehen. Der Verfassungsgerichtshof hat seine Prüfung auf diese Frage beschränkt; denn die Antragsteller erstreben mit ihrem Normenkontrollantrag ausschließlich eine Überprüfung unter diesem Gesichtspunkt. Das folgt aus der Begründung ihres Antrages, mit der Verstöße gegen die institutionelle Garantie der Hauptschule und den Parlamentsvorbehalt gerügt werden. § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 SchVG n.F. sind lediglich Annexbestimmungen zu § 4 e SchVG n.F. Da § 4 e SchVG n.F. verfassungsgemäß ist, gilt diese Feststellung auch für § 10 Abs. 2 Sätze 5 bis 7 SchVG n.F.

II.

**Bestandsgarantie für die Hauptschule,
Elternwille, Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses****Das Gesamtschulurteil des VerFGH NW
- Urteilsanalyse -***

Das Gesamtschulurteil des VerFGH NW (1), das auf den Normenkontrollantrag von 94 Mitgliedern der CDU-Landtagsfraktion ergangen ist, enthält zwei wichtige Grundaussagen zur Bestandsgarantie der Hauptschule und zur Feststellung des Schulbedürfnisses durch Ermittlung des Elternwillens in einem förmlichen Verfahren. Die Richter standen dabei vor zahlreichen Fragen: Ist die Hauptschule als selbständige Schulform mit eigenständigem Bildungsgang verfassungsrechtlich gesichert? Erfüllt die integrierte Gesamtschule diese verfassungsrechtlichen Anforderungen? Nach welchen Kriterien soll das Schulbedürfnis geprüft werden? Wie ist das Verfahren zur Bedürfnisfeststellung und insbesondere zur Ermittlung des Elternwillens? Das Gesamtschulgesetz schweigt hierzu.

1. Leitsätze

Das Gesamtschulurteil des VerFGH NW läßt sich zu folgenden Leitsätzen zusammenfassen:

- Die Landesverfassung enthält eine **institutionelle Garantie der Hauptschule**. Sie ist nicht nur in ihren Bildungszielen, sondern auch als eigenständiger Bildungsgang garantiert. Dies verlangt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, nicht dagegen eine Hauptschule als eigenständige Schulform.
- Soll die Hauptschule Teil einer anderen Bildungsstätte sein, so muß sie einen abgegrenzten und dadurch erkennbaren Zweig dieser Schule bilden. Es sind den Hauptschülern spezielle **Klassen und Kurse** anzubieten, in denen der **Unterrichtsstoff** der Hauptschule vermittelt wird.
- Die integrierte Gesamtschule gem. § 4 e SchVG enthält **keine Hauptschule i.S. der Verfassungsgarantie** und darf daher nicht zur Auflösung der letzten für die Schulpflichtigen in erreichbarer Nähe gelegenen Hauptschule führen.

* Vgl. Bernhard Stürer, Bestandsgarantie für die Hauptschule, 2. ergänzte Auflage. Recklinghausen 1987

(1) VerFGH NW, Urt. v. 23.12.1983 - VerFGH 22/82 - s.o. S. 28 = StuGR 1984, 31.

- Die **Grundstrukturen** der integrierten Gesamtschule sind in § 4 e SchVG geregelt. Dies genügt den Anforderungen des **Parlamentsvorbehalts**.
- Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 S. 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der **Wille der Erziehungsberechtigten** festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG kann unter Heranziehung der **grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18, 23 SchOG** verfassungskonform ausgelegt werden. Die **Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen**. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden **Erziehungsberechtigten** zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen.

In ersten Kommentaren haben sowohl die Landesregierung als auch die CDU-Landtagsfraktion die Entscheidung begrüßt und das salomonische, hinsichtlich der Feststellung des Schulbedürfnisses ausdeutungsfähige Urteil als politischen Sieg auf ihre Fahnen geschrieben. Aus der Sicht der Antragsteller dürfte sich der Ausgang des Verfahrens wie folgt darstellen:

2. Ziele

Politischer Ausgangspunkt für das Normenkontrollverfahren war das Scheitern der Kompromißverhandlungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Gesamtschulgesetz. Damals hatte die **CDU-Landtagsfraktion** zwei Forderungen erhoben, die von der Landtagsmehrheit letztlich nicht erfüllt wurden:

- Durch eine Streichung von § 10 Abs. 2 S. 2 und 3 SchVG sollte eine **Bestandsgarantie der Hauptschule** in dem Sinne erreicht werden, daß eine Gesamtschule dann nicht errichtet werden darf, wenn hierfür die letzte in erreichbarer Nähe vorhandene Hauptschule geopfert werden müßte.
- Außerdem sollte - was aus der Sicht der betroffenen Eltern und der Gemeinden als Schulträger besonders wichtig ist - das Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses für die Errichtung und Fortführung von Schulen - etwa in Anlehnung an das Antrags- und Bestimmungsverfahren nach §§ 17, 18, 23 SchOG - rechtsförmig geregelt werden.

An diesen Punkten ist s.Zt. der Kompromiß gescheitert. Durch die Entscheidung des VerfGH haben die Antragsteller mit beiden Forderungen Gehör gefunden.

3. Bestandsgarantie der Hauptschule

Die Auflösung der letzten Hauptschule in erreichbarer Nähe zugunsten der integrierten Gesamtschule ist nach der Entscheidung verfassungswidrig. Aus Art. 8, 10 und 12 Landesverfassung NW folgt eine institutionelle Garantie der Hauptschule in dem Sinne, daß der wesentliche Inhalt der Bildungsziele einschließlich der dazu erforderlichen organisatorischen Vorgaben durch den Gesetzgeber gesichert werden muß (2). Die Hauptschule hat ihre eigenständige Bildungsaufgabe, die - so kann man holzschnittartig feststellen - auf alltagsweltliches praxisbezogenes und handlungsorientiertes (mundanes) Denken gerichtet

-
- (2) Vgl. zu diesem Fragenkreis **Jochen Abr. Frowein**, Das Verfassungsgebot des gegliederten Schulwesens in NW, in: Hamburg, Deutschland, Europa, Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsrecht, Festschrift für **Hans Peter Ipsen**, Tübingen 1977, S. 31 (37). Vgl. dazu auch die Sachverständigen-Anhörung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Kooperativen Schule, LT-Ausschuß für Schule und Kultur, APr. 8/525 v. 16.3.1977, mit den Stellungnahmen von **Böckenförde** und **Jochen Abr. Frowein** sowie die Sachverständigen-Anhörung im Rahmen des Gesamtschul-Gesetzgebungsverfahrens, LT-Ausschuß für Schule und Weiterbildung, APr. 9/258 v. 29.4.1981 mit den Stellungnahmen von **Günter Püttner**, **Ingo Richter** und **Raimund Wimmer**. Protokoll über die gemeinsame Sitzung des Hauptausschusses (12.) und Kulturausschusses (38), Nr. 586/68 und 587/68; **Jürgen Roters**, Gesamtschule und Verfassung, StuGR 1982, S. 14 sowie die beiden Sachverständigenanhörungen; **Kurt Aurin**, Die Gesamtschule im Spannungsfeld, Paderborner Studien 1980, S. 75 (81); **Gerhard Eiselt**, Die Begrenzung schulorganisatorischer Entscheidungen von Legislative und Exekutive durch Kindes- und Elternrechte, DÖV 1979, S. 845 (850); **Haenisch/Lukesch/Klaghofer/ Krüger-Haenisch**, Gesamtschule und dreigliedriges Schulsystem in NW - Schulleistungsvergleiche in Deutsch, Mathematik, Englisch und Physik, Paderborn 1979; **Hans Haenisch**, Schulleistungsvergleiche zwischen Gesamtschulen in Hessen und Schulen des gegliederten Schulsystems am Ende des 6. Schuljahres - Arbeitsbericht 12 -, Universität Konstanz Centrum I Bildungsforschung 1979 (Projekt: Wissenschaftliche Begleitung von Gesamtschulen in Hessen); vgl. ferner **Gesamtschule in NW**, Abschlußbericht der Wissenschaftlichen Beratergruppe Gesamtschulversuch in NW und Zweiter Bericht der Schulaufsicht über Gesamtschulen in NW, Heft 38 der Schriftenreihe des Kultusministers NW "Strukturförderung im Bildungswesen des Landes NW", Köln 1979.

ist (3). Nach Auffassung des VerfGH wird zwar nicht die Schulform einer Hauptschule als einer eigenständigen Schule verfassungsrechtlich gewährleistet, so daß auch Verbindungen mit anderen Schulformen unter einem Dach zulässig sind. Der Bestandsgarantie der Hauptschule läßt sich aber entnehmen, daß den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse angeboten werden müssen, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird. Dieses Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit wird durch § 10 Abs. 2 Satz 3 SchVG nicht gewährleistet. Danach muß im Falle der Ersetzung der Hauptschule eine Gesamtschule errichtet werden, die den Bildungsgang der Hauptschule enthält. Das ist aber nach Auffassung des VerfGH eine andersartige Gesamtschule als die in § 4 e SchVG geregelte integrierte Gesamtschule, die gerade keinen eigenständigen Bildungsgang der Hauptschule enthält.

Die Auffassung der Antragsteller hat sich damit durchgesetzt: Die integrierte Gesamtschule ist bildungsgangfeindlich in dem Sinne, daß eigenständige Bildungsgänge mit entsprechenden organisatorischen Sicherungen nicht mehr vorzufinden sind (4). Die Errichtung eines so verstandenen Bildungsgangs der Hauptschule

-
- (3) Werner Nicklis, Zur Didaktik der Schulformen, in: Handbuch Schule und Unterricht, Bd. 5.1, Hrsg. Walter Twellmann, Düsseldorf 1981, S. 37 ff im Anschluß an Weingarten/Sack/Schenkein, Ethnomethodologie, Frankfurt 1976, S. 295; E. Spranger, Der Eigengeist der Volksschule, Heidelberg 1966, S. 58, hatte hierfür noch keinen Namen.
- (4) Vgl. Hans-Ulrich Evers, Parlamentszuständigkeit zur inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts - untersucht am Beispiel des Schulgesetzes für Baden-Württemberg, RdJB 1982, S. 227 (232); Gegenentwurf des Philologenverbandes vom 25.3.1983 zum Referentenentwurf des Kultusministers NW zur "Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Ausbildungsordnung Sekundarstufe I) (AO-S I) v. 15.3.1983 in: Bildung aktuell, Zeitschrift des Philologenverbandes NW, S. 65 ff. Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen, Empfehlungen zum Aufbau der Hauptschule, 1964; Hauptschulbericht, Bericht über die Entwicklung der Hauptschule in NW Februar 1978, Sonderdruck des Kultusministers NW, Köln 1978; 15-Punkte-Programm des Landtags, LT-Drs. 8/4355. Vgl. zu den Grundstrukturen der Gesamtschule Kurt Aurin, Die Gesamtschule im Spannungsfeld, Paderborner Studien 1980, S. 75; Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission, Einrichtung von Schulversuchen mit Gesamtschulen, verabschiedet auf der 19. Sitzung der Bildungskommission am 30./31.1.1969, S. 16;

in einer Gesamtschule ist daher ein Widerspruch in sich. Unterschiede im Bildungsgang zwischen Hauptschule und Gesamtschule werden insbesondere in den Bereichen Methodenwahl, Lehrgegenstände (Unterrichtsinhalte), bei der Fachleistungsdifferenzierung (5), im Wahlpflichtbereich, bei der Versetzungsentscheidung, den Abschlußprofilen, der Notengebung, dem Klassenverband statt einem Kern-/Kursystem (6) sowie in der unterschiedlichen Gruppenzusammensetzung deutlich.

Klafki/Rang/Rohrs, Integrierte Gesamtschule und comprehensive School, Braunschweig 1970; Neues pädagogisches Lexikon, Hrsg. **Groothoff/Stallmann**, 5. Aufl. 1971, Stichwort: Gesamtschule, Sp. 397/398; **Meyers Enzyklopädisches Lexikon**, Bd. 10, 1974, Stichwort: Gesamtschule; **Heckel**, Einführung in das Erziehungs- und Schulrecht, 1977, S. 20 ff; **Hans-G. Rolff**, in: **Herbert Frommberger/Hans-G. Rolff**, Pädagogisches Planspiel Gesamtschule, Braunschweig 1963. Vgl. zur Kooperativen Schule den Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD und F.D.P. zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes, v. 9.11.1976, LT-Drs. 8/1470.

(5) **Kurt Aurin**, Kann von einer pädagogisch ausreichend tragfähigen Bewährung der NW Gesamtschule gesprochen werden?, in: Paderborner Studien 1980, S. 75 (76); **ders.**, Stimmen unser Abschlüsse noch? - Zur Problematik der Fachoberschulreife, in: 15. Mühlheimer Kongress, Tagungsbericht, Bildung Real 1983, S. 31 (34); **Gerhard Eiselt**, Die Begrenzung schulorganisatorischer Entscheidungen von Legislative und Exekutive durch Kindes- und Elternrechte, DÖV 1979, S. 845 (849); **Meinolf Peters**, Schullaufbahnen an der Friedensschule, Empirisch-Analytische Untersuchung zur Offenheit des Gesamtschulsystems, in: Die Friedensschule, Schriftenreihe, Münster 1982. Zu den Möglichkeiten der Differenzierung in der Gesamtschule, die z.T. über den Differenzierungserlaß hinausgehen: **Aloysius Regenbrecht**, Wissenschaftliche Bestandsaufnahme der Arbeit integrierter Gesamtschulen in Nds., Zusammenfassender Abschlußbericht, Hannover 1981.

(6) **Kurt Aurin**, Die Gesamtschule im Spannungsfeld, Paderborner Studien 1980, S. 75 (78); vgl. auch **Lutz Dietze**, Elternrecht als Bestimmungsrecht und Anspruchsgrundlage der schulischen "umfassenden Allgemeinbildung" ihrer Kinder?, NJW 1982, S. 1353 (1361), zur Frage, ob der Unterricht im Klassenverband ein erziehungsrechtliches "essential" von Verfassungsrang darstellt; dazu auch **Knut Nevermann**, Der Griff nach der Schulmacht RdJB 1982, S. 184 (193); **Werner Nicklis**, Zur Didaktik der Schulformen (Fnte. 3), S. 37 ff; **ders.**, Gesamtschule, Universitätstaschenbuch Nr. 140, 1970.

Praktisch folgt aus der Entscheidung, daß entweder die Hauptschule als selbständige Schulform und unabhängig von der Gesamtschule bestehen bleiben muß oder der Gesetzgeber Formen der additiven Gesamtschule neu schöpfen muß, die eine eigene Hauptschulabteilung mit festen Klassenverbänden, Methoden und Unterrichtsstoffen der Hauptschule sichern ("Korsettstangen in der Gesamtschule"). Inzwischen hat der Kultusminister erklärt (7), daß er von dieser durch das Urteil eingeräumten Möglichkeit keinen Gebrauch machen werde, so daß es bei der Bestandsgarantie für eine schulformbezogene Hauptschule in organisatorischer Selbständigkeit verbleibt. Sinken die Schülerzahlen unter die Mindestzügigkeit, so haben die Eltern, deren Kinder in zumutbarer Entfernung keine andere Hauptschule erreichen können, einen Anspruch darauf, daß eine Gesamtschule, die der Hauptschule die Mindestzügigkeit und damit ihre Existenzmöglichkeiten nimmt, nicht errichtet wird (Konkurrenzschutz).

4. Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses

Hinsichtlich der Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung von Gesamtschulen hat der VerfGH die Regelung in § 10 Abs. 4 SchVG zwar für verfassungsmäßig erklärt, zugleich aber im Wege der verfassungskonformen Auslegung die grundlegenden Rechtsgedanken in §§ 17, 18, 23 SchOG für das Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses verbindlich festgeschrieben. Dies bedeutet, daß bei der Feststellung des Schulbedürfnisses der Elternwille und das Schüleraufkommen in einem förmlichen Verfahren entsprechend den grundlegenden Rechtsgedanken des Antrags- und Bestimmungsverfahrens nach §§ 17, 18, 23 SchOG zu ermitteln ist. Das Gericht verbindet dabei Gesichtspunkte des Parlamentsvorbehalts (8), wie sie in der Rechtsprechung des

(7) Stellungnahme des Kultusministers NW zum Gesamtschulurteil des VerfGH NW v. 17.1.1984, Landtag NW, Vorlage 9/1631.

(8) Vgl. dazu aus der Literatur etwa **Bauer**, Der Gesetzesvorbehalt im Subventionsrecht, DÖV 1983, S. 53; **Brun-Otto Bryde**, Die Kontrolle von Schulnoten in verwaltungsrechtlicher Dogmatik und Praxis, DÖV 1981, S. 193; ders., Neue Entwicklungen im Schulrecht, DÖV 1982, S. 661; **Deutscher Juristentag (DJT)**, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu regeln?, Sitzungsbericht M zum 51. DJT 1976; **Lutz Dietze**, Elternrecht als Bestimmungsrecht und Anspruchsgrundlage der schulischen "umfassenden Allgemeinbildung" ihrer Kinder?, NJW 1982, S. 1353; **Wilhelm Ebert**, Mehr pädagogische Freiheit durch mehr Gesetz?, RdJB 1981, S. 207; **Gerhard Eiselt**,

Die Begrenzung schulorganisatorischer Entscheidungen von Legislative und Exekutive durch Kindes- oder Elternrechte, DÖV 1979, S. 845; **ders.** Richtlinien für Unterricht und Erziehung im Schulwesen als administrativ gesetztes Recht, DÖV 1980, S. 405; **Hans-Uwe Erichsen**, Besonderes Gewaltverhältnis und Sonderverordnung, FS **Hans Julius Wolff**, 1973, S. 219; **ders.**, Grundrechtseingriff im besonderen Gewaltverhältnis, VerwArch. Bd. 63 (1972), S. 441; **ders.**, Geltung und Reichweite von Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt, VerwArch. Bd. 67 (1976), S. 93; **ders.**, Zum staatlich-schulischen Erziehungsauftrag und zur Lehre vom Gesetzes- und Parlamentsvorbehalt, VerwArch. Bd. 69 (1978), S. 389; **ders.**, Zum Verhältnis von Gesetzgebung und Verwaltung nach dem GG, VerwArch. Bd. 70 (1979), S. 249; **ders.**, Staats- u. Verfassungsgerichtsbarkeit II, 2. Aufl. 1979, S. 23 ff.; **Hans-Ulrich Evers**, Parlamentszuständigkeit zur inhaltlichen Gestaltung des Unterrichts - untersucht am Beispiel des Schulgesetzes für Ba.-Wü., RdJB 1982, S. 227 u. 336; **Dieter Falckenberg**, Zum Vorbehalt des Gesetzes im Schulverhältnis, BayVbl. 1978, S. 166; **Wolfgang Gabler**, Zum Verhältnis von Verrechtlichung und pädagogischer Freiheit, RdJB 1982, S. 216; **Max Hofmeister**, Lücken des Rechtsstaats im Recht der Schule, BayVbl. 1975, S. 324; **Dieter Jesch**, Gesetz und Verwaltung, 1961, S. 102, 205 ff; **Gunter Kisker**, Neue Aspekte im Streit um den Vorbehalt des Gesetzes, NJW 1977, S. 1313; **Norbert Niehues**, Schul- und Prüfungsrecht, 1983, S. 155 ff; **ders.**, Referat in der Abteilung Schule im Rechtsstaat des 51. DJT, Sitzungsberichte M, München 1976; **ders.**, Der Vorbehalt des Gesetzes im Schulwesen - eine Zwischenbilanz -, DVBl. 1980, S. 465; **Walter Krebs**, Vorbehalt des Gesetzes und Grundrechte, 1975, S. 110 ff; **Dieter Löhning**, Der Vorbehalt des Gesetzes im Schulverhältnis, 1974; **Christian-Friedrich Menger**, Kommunal Satzungen als Strafnormen, VerwArch. Bd. 63 (1972), S. 447; **Knut Nevermann**, Lehrplanrevision und Vergesetzlichung - verfassungsrechtliche Grenzen der Parlamentarisierung curricularer Entscheidungen, VerwArch. Bd. 71 (1980), S. 241; **ders.**, Der Griff nach der Schulmacht, RdJB 1982, S. 184; **Thomas Oppermann**, Kulturverwaltungsrecht, Tübingen 1969; **ders.**, Nach welchen rechtlichen Grundsätzen sind das öffentliche Schulwesen und die Stellung der an ihm Beteiligten zu ordnen?, Gutachten C zum 51. DJT, München 1976; **Fritz Ossenbühl**, Verwaltungsvorschriften und Grundgesetz, 1968, S. 187 ff; **ders.**, Schule im Rechtsstaat, DÖV 1977, S. 801; **ders.**, Aktuelle Probleme der Gewaltenteilung, DÖV 1980, S. 545; **ders.**, Kernenergie im Spiegel des Verfassungsrechts, DÖV 1981, S. 1; **ders.**, Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des GG, Berlin 1981; **ders.**, Die pädagogische Freiheit und die Schulaufsicht, DVBl. 1982, S. 1157; **Eckart Pieske**, Gesetzesvorbehalt im schulrechtlichen Bereich unter besonderer Berücksichtigung der pädagogi-

BVerfG (9), des BVerwG (10) und der anderen Verfassungs- (11) und Verwal-

schen Freiheit, DVBl. 1979, S. 329; ders., Das Schulrecht ist in Bewegung geraten, RdJB 1981, S. 187; **Ingo Richter**, Referat in der Abteilung Schule im Rechtsstaat des 51. DJT, Sitzungsberichte M, München 1976; ders., Gesetzesvorbehalt im Schulwesen - Zur Lateinentscheidung des BVerwG, NVwZ 1982, S. 357; **Michael Ronellenfitsch**, Das besondere Gewaltverhältnis - ein zu früh totgesagtes Rechtsinstitut, DÖV 1981, S. 933; ders., Entwicklungstendenzen in der Rechtsprechung zum besonderen Gewaltverhältnis, VerwArch. Bd. 73 (1982), S. 245; **Jürgen Rothers**, Gesamtschule und Verfassung, StuGR 1982, S. 14; **Hans-Hermann Scheffler**, Wachsende Bedeutung der Verwaltungsvorschriften, DÖV 1980, S. 236; **Eberhard Schmidt-Aßmann**, Verwaltungsorganisation zwischen parlamentarischer Steuerung und exekutivischer Organisationsgewalt, FS für **Hans-Peter Ipsen**, 1977, S. 333; **Schule im Rechtsstaat**, Bd. 1, Entwurf für ein Landesschulgesetz, Bericht der Kommission Schulrecht des DJT, München 1981; **Schule im Rechtsstaat**, Bd. 2, Gutachten für die Kommission Schulrecht des DJT erstattet von **Gunter Kisker/Ruppert Scholz/Hans Bismarck**, München 1980; **Sellschopp**, Das Schulverhältnis und der Gesetzesvorbehalt, DÖV 1971, S. 413; **Horst Sandler**, Gesetzesrecht und Richterrecht im Schulwesen, DVBl. 1982, S. 381; **Christian Starck**, Der Gesetzesbegriff des GG, S. 281 ff; ders., Organisation des öffentlichen Schulwesens, NJW 1976, S. 1375; ders., Staatliche Schulhoheit, pädagogische Freiheit und Elternrecht, DÖV 1979, S. 269; **Gerd Stein**, Verrechtlichung von Schulbuchgenehmigung und -auswahl: Sicherung pädagogischer Freiheit vor Ort?, RdJB 1982, S. 238; **Klaus Stern**, Staatsrecht, Bd. II, § 37 I 4 (S. 571 ff); **Bernhard Stürer**, Prüfungsordnung und Grundgesetz, JR 1974, S. 445; **Thomas Wölfling**, Grundrechtlicher Gesetzesvorbehalt und Grundrechtsschranken, Berlin 1981.

- (9) Vgl. etwa: BVerfG, Urt. v. 06.12.1972 - 1 BvR 230/70 u. 95/71 - BVerfGE 34, S. 165 = NJW 1973, S. 133 (Hess. Förderstufe); B.v. 27.01.1976 - 1 BvR 2325/73 - BVerfGE 41, S. 251 = NJW 1976, S. 1309 (Speyer-Kolleg); B.v. 22.06.1977 - 1 BvR 799/76 - BVerfGE 45, S. 400 = NJW 1977, 1723 (Hess. Oberstufe I); B.v. 21. 12.1977 - 1 BvL 1/75, 1 BvR 147/75, BVerfGE 47, S. 46 = BayVBl. 1978, S. 303, = DÖV 1978, S. 244 = DVBl. 1978, S. 263 = JZ 1978, S. 304 = NJW 1978, S. 807 (Sexualkunde) (ergangen auf Vorlagebeschluß des BVerwG, Urt. v. 15.11.1974 - VII C 8/73 - BVerwGE 47, S. 194); B.v. 26.02.1980 - 1 BvR 684/78 - BVerfGE 53, S. 185 = NJW 1980, S. 2403 (Hess. Oberstufe II); B.v.

tungsgerichte (12) entwickelt worden sind, mit dem Gebot der verfassungs-

-
- 20.10.1981 - 1 BvR 640/80 - DÖV 1982, S. 239 m. Anm. **Brun-Otto Bryde** (S. 243) = DVBl. 1982, S. 401 m. Anm. **Gunter Kisker** (S. 886) = NJW 1982, S. 921 = NVwZ 1982, S. 242 (LS) = RdJB 1982, S. 309 (Versetzung/ Schulentlassung).
- (10) B.v. 15.11.1974 - VII C 8/73 - BVerwGE 47, S. 194 = NJW 1975, S. 1180 (Sexualkunde I); B.v. 15.11.1974 - VII C 12/74 - BVerwGE 47, S. 201 = NJW 1975, S. 1182 (5-Tage-Woche); Urt. v. 14.07.1978 - 7 C 11/76 - BVerwGE 56, S. 155 = DÖV 1978, S. 845 = MDR 1978, S. 1050 = NJW 1979, S. 229 m. Anm. **Raimund Wimmer** (S. 230) (Versetzung); B.v. 25.10.197 - 7 B 195.78 - DVBl. 1979, S. 354 (additive Gesamtschule); Urt. v. 22.03.1979 - 7 C 8.73 - BVerwGE 57, S. 360 = NJW 1979, S. 1616 (Sexualkunde II); Urt. v. 25.03.1981 - 7 C 8.79 - DÖV 1981, S. 679 (Verwaltungsprüfung AOK); B.v. 29.05.1981 - 7 B 169.80 - DÖV 1981, S. 681 = DVBl. 1982, S. 855 (LS) = NJW 1982, S. 250 = NVwZ 1982, S. 104 (LS) (Sozialverhalten/Zeugniserteilung für Grundschulklasse) (gleichlautend 7 B 170.80); Urt. v. 23.10.1981 - 7 C 57.79 - DVBl. 1982 - S. 301 (Kraftdroschkengenehmigung); Urt. v. 13.01.1982 - 7 C 95.80 - BVerwGE 64, S. 308 = DÖV 1982, S. 362 m. Anm. **Frank Hennecke** (S. 365) = DVBl. 1982, S. 414 JZ 1982, S. 345 = NJW 1982, S. 1410 = NVwZ 1982, S. 378 (LS) m. Anm. **Ingo Richter**, Gesetzesvorbehalt im Schulwesen - Zur Lateinentscheidung des BVerwG, S. 357 (Pflichtfremdsprache in der Bremer Orientierungsstufe/Lateinentscheidung).
- (11) Vgl. etwa VerfGH NW, Urt. v. 3.1.1983 - VerfGH 6/82 - (Ersatzschulfinanzierung).
- (12) OVG Koblenz, Urt. v. 09.05.1973 - 2 A 74/72 - NJW 1973, S. 1663; OVG Münster, Urt. v. 25.07.1975 - V A 421/75 - NJW 1976, S. 725 (Voraussetzungen einer zwangsweisen Schulentlassung); BayVGh, E.v. 28.03.1974 - V f 7-VII-73 - BayVBl. 1974, S. 338 (Mengenlehre); Hess. VGh, B.v. 18.08.1976 - VI TG 368/76 - DÖV 1977, S. 211 m. Anm. **Frank Hennecke** (S. 214) = JZ 1977, S. 223 m. Anm. **Rupp** = NJW 1976, S. 1856 (Hess. Oberstufe); Urt. v. 24.06.1977 - V A 722/75 - DVBl. 1978, S. 278; OVG Münster, B.v. 20.12.1976 - V B 1639/76 - NJW 1977, S. 826 (Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in NW); OVG Münster, B.v. 18.8.1977 - VII A 338/74 - DVBl. 1978, S. 62 (Kalkar); BayVerfGH, E.v. 27.03.1980 - Vf. 4-7/79 - BayVBl. 1980, S. 368 = NJW

mäßigen Sicherung von Eltern- und Schülergrundrechten (13) und führt dazu aus:

"§ 10 Abs. 4 SchVG n.F., wonach das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen sind, läßt sich verfassungskonform auslegen. Nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV bildet das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Dieses Grundrecht verlangt eine verfahrensmäßige Sicherung. Der Wille der Erziehungsberechtigten kann nur dann die Grundlage des Schulwesens bilden, wenn er in einem ordnungsgemäßen Verfahren ermittelt worden ist. Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG n.F. erfüllt diese verfassungsmäßigen Anforderungen, weil er unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden kann. Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der Schule der gewünschten Form in Frage kommen."

5. Grundlegende Rechtsgedanken

Für die Städte und Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Schulträger ist die eigentlich interessante Frage, welche Verfahrensgrundsätze bei der Feststellung des Schulbedürfnisses anzuwenden sind und insbesondere, welche "grundlegenden Rechtsgedanken" aus §§ 17, 18, 23 SchOG dabei herangezogen werden können. Die genannten Vorschriften regeln die Schulart, also die bekenntnismäßige Ausrichtung von Grund- (§ 17 SchOG) und Hauptschulen (§ 18 SchOG)

1980, S. 1838 (Anhörung der Erziehungsberechtigten bei Schulordnungsmaßnahmen); VG Regensburg, Urt. v. 15.10.1980 - R/O 1 K 80 A 1462 - RdJB 1981, S. 66 (Fall Schanderl); BayVerfGH, E.v. 27.05.1981 - Vf. 15 - VII/80, 4,5 VII/81 - DÖV 1982, S. 691 m. Anm. **Frank Hennecke** = NJW 1982, S. 1089 (Fall Schanderl); BayVGh, Urt. v. 08.02.1982 - 7 B 80 A 2243, 2244, 2245 - DVBl. 1982, S. 457 m. Anm. **Ludwig Gramlich** (S. 745) (Fall Schanderl).

- (13) Vgl. **Bernhard Stürer**, Bestandsgarantie für die Hauptschule - Zur Verfassungsmäßigkeit des Gesamtschulgesetzes NW -. 2. erg. Auflage. Recklinghausen 1987, S. 115.

sowie Antrags- und Bestimmungsrechte der Erziehungsberechtigten hierzu (§ 23 SchOG). Das Nähere ist in einer gem. § 23 Abs. 7 SchOG ergangenen 4. AVOzSchOG (14) geregelt. Das Gesetz unterscheidet hinsichtlich der Beteiligung der Erziehungsberechtigten zwischen Bestimmungs- (§ 23 Abs. 2 SchOG) und Antragsrechten (§ 23 Abs. 3 SchOG).

6. Dreiteilung des Beteiligungsverfahrens

Das Recht zur Bestimmung der Schulart (Gemeinschaftsschule, Bekenntnisschule oder Weltanschauungsschule) bezieht sich auf die Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Grundschulen (§§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG). Antragsrechte können bei der Errichtung einer Grundschule (§ 17 Abs. 2 S. 1 SchOG), bei der Umwandlung der Schulart einer Grundschule (§ 17 Abs. 3 SchOG), bei der Festlegung der Schulart für eine zu errichtende Hauptschule (§ 18 Abs. 2 SchOG) sowie bei der Umwandlung der Schulart (§ 18 Abs. 3 SchOG) wahrgenommen werden. Das Bestimmungsrecht nach §§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Antragsrechte nach § 23 Abs. 3 SchOG werden in einem Einleitungs-, Abstimmungs- und - **für die Errichtung zusätzlich - in einem Anmeldeverfahren wirksam.** Grundlegender Rechtsgedanke der §§ 17, 18 und 23 SchOG ist daher erstens die **Dreiteilung des Beteiligungsverfahrens.**

7. Quorum

Für das Einleitungsverfahren auf Errichtung sind Anträge von Erziehungsberechtigten erforderlich, die mindestens 20 % der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, und im Falle der Umwandlung 20 % der Schüler, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können (§ 23 Abs. 3 SchOG). In dem sich anschließenden geheimen Abstimmungsverfahren bedarf es im Falle der Errichtung einer Grund- oder Hauptschule der Zustimmung von Erziehungsberechtigten, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten (§§ 9, 10 Abs. 5 der 4. AVOzSchOG). Im Falle der Umwandlung einer bestehenden Schule ist ein Quorum von mindestens zwei Drittel (Grundschule) bzw. ein Drittel (Hauptschule) der die Schule besuchenden Kinder notwendig. Bei der Errichtung schließt sich ein Anmeldeverfahren an, bei dem ebenfalls der geordnete Schulbetrieb durch entsprechende Anmeldungen gewährleistet sein muß. Grundlegender Rechtsgedanke der §§ 17, 18, 23 SchOG ist daher zweitens die **Sicherung eines geordneten Schulbetriebes auf Dauer.**

(14) Vierte Verordnung zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande NW v. 8.3.1968 (GV NW 1968, 44/SGV NW 223).

8. En-bloc-Errichtung

Das Gesetz geht dabei von einer En-bloc-Errichtung bzw. -Umwandlung aus. Soll also etwa eine Hauptschule als Bekenntnishauptschule errichtet werden, so ist ein Antrag von Erziehungsberechtigten erforderlich, die 20 % der Schüler eines geordneten Schulbetriebes (308 Schüler) (15) also 62 Schüler vertreten. Im Abstimmungsverfahren müssen sich die Erziehungsberechtigten von 308 Schülern für die Errichtung der Bekenntnishauptschule aussprechen (§ 9 Abs. 2 der 4. AVOzSchOG). Diese Zahl ist auch für die anschließende Anmeldung erforderlich.

Überträgt man diese Rechtsgedanken auf die Errichtung einer Gesamtschule mit den Jahrgangsklassen 5 bis 10 der Sekundarstufe I, so sind die Unterschriften von Erziehungsberechtigten notwendig, die 135 Schüler (16) vertreten. Im Abstimmungs- und Anmeldeverfahren müssen jeweils 672 Schülereltern für das Vorhaben gewonnen werden. Mitwirkungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten von Schülern der 4. Grundschulklasse und "Quereinsteiger" aus anderen Schulen der Jahrgangsklassen 5 bis 9, also 6 Jahrgänge. Das Abstimmungsverfahren ist nach den Grundsätzen zu § 8 der 4. AVOzSchOG geheim und unter Beachtung der dort aufgestellten Förmlichkeitsanforderungen durchzuführen.

9. Schrittweise Errichtung in Jahrgangsklassen

Wird die Gesamtschule nicht en-bloc, sondern zunächst nur die 5. Jahrgangsklassen errichtet, so ist zu fragen, welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind und welche Quoren in diesem Fall erreicht werden müssen. Da das Gesetz von einer en-bloc-Errichtung bzw. Umwandlung ausgeht, sind die Beteiligungsregeln soweit wie möglich diesem Vorstellungsbild anzupassen. Das dreistufige Verfahren (Einleitung, Abstimmung und Anmeldung) ist auch hier zu übernehmen. Wollte man den Gedanken der En-bloc-Errichtung konsequent übertragen, müßten für den geordneten Schulbetrieb der Gesamtschule 672 Schüler angesetzt

(15) § 16 a Abs. 2 und 3 SchOG: Jahrgangsklassen 5 bis 9 mindestens zweizügig, Jahrgangsklasse 10 mindestens einzügig mit je 28 Schülern.

(16) Zum geordneten Schulbetrieb einer Gesamtschule gehören gem. § 10 a SchVG in den Jahrgangsklassen 5 bis 10 mindestens 4 Klassenzüge mit je 28 Schülern, so daß sich daraus 112 Schüler je Jahrgang und bei 6 aufsteigenden Jahrgängen 672 Schüler in den Jahrgangsklassen 5 bis 10 ergeben.

werden. Antragsberechtigt wären die Erziehungsberechtigten von Schülern der Grundschulklassen 1 bis 4 und der vier- und fünfjährigen Kinder. Im Einleitungsverfahren müßten sich 20 % also 135 Schülereltern im Abstimmungsverfahren und im Anmeldeverfahren jeweils 672 Schülereltern für die Errichtung einer Gesamtschule aussprechen.

Die Befragung der Eltern von vier- und fünfjährigen noch nicht schulpflichtigen Kindern dürfte allerdings eine Überforderung bedeuten, da die kindlichen Entwicklungsmöglichkeiten im Vorschulalter noch nicht hinreichend erkennbar sind und damit eine verlässliche Beurteilungsgrundlage für die Frage des Besuchs einer Schule der Sekundarstufe I noch fehlen. Auf der anderen Seite bedarf es eines ausreichenden Schüleraufkommens nicht nur für eine Jahrgangsklasse, sondern auf Dauer. Die dazu erforderliche Prognose über die Schülerentwicklung setzt daher mehr voraus, als nur die Schüler der 4. Grundschulklasse in die Beteiligung einzubeziehen und sich mit 23 Anträgen im Einleitungsverfahren, 112 Zustimmungen im geheimen Abstimmungsverfahren und 112 Anmeldungen für eine Gesamtschule der Jahrgangsklasse 5 zu begnügen.

10. Beteiligung der Primarstufe

Als Mittelweg, einerseits eine verlässliche Prognosegrundlage für den Bestand der neu zu gründenden Schule auf Dauer zu gewinnen und andererseits die Erziehungsberechtigten nicht zu überfordern, erscheint die Beteiligung aller Eltern der Grundschule (Primarstufe) sinnvoll (17). Da die Gesamtschule nach ihrem Selbstverständnis losgelöst von den traditionellen Bildungsgängen alle Abschlüsse der Sekundarstufe I ermöglicht, kommt es bei der Beurteilung der Eignung eines Kindes zum Besuch der Gesamtschule vielleicht weniger als bei den grundständigen Schulformen auf die Begabungshöhe, den Intelligenzgrad, den Wissensstand und die Leistungsbereitschaft eines Schülers als auf die Entscheidung der Eltern an, ob sie die Wissensvermittlung in einer traditionellen Schulform oder in einer Gesamtschule wünschen.

Werden die Erziehungsberechtigten der Grundschüler beteiligt, so ergibt sich für die Verfahrensgestaltung: Zur Ermittlung des geordneten Schulbetriebs ist

(17) Vgl. dazu auch den Antrag der CDU-Landtagsfraktion im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Gesamtschule, Landtagsdrucksache 9/810 v. 1.7.1981.

von einer 4 Jahrgänge umfassenden vierzügigen Gesamtschule mit einer Klassenstärke von jeweils 28 Schülern, also von 448 Schülern auszugehen (18). Das **Initiativverfahren** erfordert Unterschriften für **90 Schüler**, im geheimen **Abstimmungsverfahren** bedarf es bei Beteiligung der **vier Grundschuljahrgänge** der Zustimmung von **448 Schülereltern**, im **Anmeldeverfahren** müssen für den ersten zur Anmeldung anstehenden Jahrgang **112 Schüler** angemeldet werden. Für die Schüler der unteren Grundschulklassen ist die Feststellung des Schulbedarfes allerdings in dem Sinne fiktiv, als der Schulwechsel erst später ansteht. Um eine hinreichend verlässliche Beurteilungsgrundlage für die Frage zu gewinnen, ob der Bestand einer neuen Schule auf Dauer gewährleistet ist, sind derartige - mit dem Zeitablauf verbundene - Unsicherheiten jedoch in Kauf zu nehmen.

11. Ratsentscheidung

Die vorgenannten Rechtsgrundsätze sind auf Antragsverfahren bezogen - also Fälle, in denen das Verfahren auf Initiative der Eltern in Gang kommt. Daneben sehen §§ 17, 18 und 23 SchOG auch die Möglichkeit der Errichtung einer Schule von Amts wegen vor. Auch im Verfahren zur Bestimmung der Schulart einer Grundschule nach §§ 17 Abs. 2 S. 2, 23 Abs. 2 SchOG bedarf es eines Antrags der Eltern nicht. Die Gemeinden sind nach § 10 Abs. 2 S. 4 SchVG verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Es spricht daher einiges dafür, daß die Gemeinden jedenfalls bei konkreten Anhaltspunkten berechtigt sind, unabhängig von Anträgen aus der Elternschaft die Ermittlung des Schulbedarfes vorzunehmen. Das Einleitungsverfahren wird in diesem Fall durch einen entsprechenden Ratsbeschluß zur Eröffnung des Abstimmungsverfahrens ersetzt.

12. Vorgaben

Um den Eltern eine hinreichende Beurteilungsgrundlage an die Hand zu geben, muß mindestens vor dem Anmeldeverfahren die Konzeption der zu errichtenden Schule deutlich sein. Für die Gesamtschule muß dabei vom Rat entschieden werden über

- die Zügigkeit: "In der Regel mindestens vierzügig" (§ 10 a Abs. 1 SchVG);
- die Frage, ob bei Errichtung der Gesamtschule sofort auch die spätere Einrichtung der Sekundarstufe II mit beschlossen werden soll oder aber die weitere Entwicklung zunächst einmal abzuwarten ist;

(18) Vgl. dazu § 10 a SchVG.

- ob die Gesamtschule auch angesichts sinkender Schülerzahlen auf Dauer lebensfähig ist und daher langfristig das Schulbedürfnis gesichert ist;
- die Einflußfaktoren aus der Errichtung einer Gesamtschule auf das gesamte örtliche Schulsystem, insbesondere auf die umliegenden Schulen;
- ob und ggf. welche bestehenden Schulen aufgelöst oder umgewandelt werden müssen und wie die Nachteile ausgeglichen werden, die sich daraus für die Schüler, Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer und Bürger ergeben;
- die Finanzierung: Der Kosten- und Folgekostennachweis sowie eine Nutzen-Kosten-Rechnung ist entsprechend der Verpflichtung nach § 10 Gemeindehaushaltsverordnung vorzulegen;
- Alternativen, die den Interessen der Eltern und Schüler sowie den gemeindlichen Belangen auch angesichts anderer kommunaler Aufgaben und deren Finanzierungsmöglichkeit etwa besser gerecht werden.

Die vorgenannten Grundsätze gelten nicht nur für die Errichtung neuer Gesamtschulen, sondern entsprechend für alle schulorganisatorischen Maßnahmen, bei denen das Bedürfnis nach § 10 Abs. 4 SchVG festzustellen ist, also insbesondere auch für die Errichtung und Fortführung von Realschulen und Gymnasien (§ 10 Abs. 2 S. 4 SchVG).

13. Vorrang des Schulentwicklungsplans

Für die Feststellung des Schulbedürfnisses und die Entscheidung, ob eine neue Schule errichtet oder eine bestehende Schule aufgelöst werden soll, ist im übrigen unabdingbar, zunächst den vom Gesetz vorgeschriebenen Schulentwicklungsplan aufzustellen und ggf. fortzuschreiben (§§ 10 Abs. 2 und Abs. 4, 10 b SchVG in Verbindung mit der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung) (19). Denn es ist eine Erfahrungstatsache, daß für die Hinzunahme einer weiteren Schulform in das bestehende örtliche Schulsystem dieses nachteilig berührt wird, ja in aller Regel angesichts weiter sinkender Schülerzahlen die Auflösung mindestens einer funktionierenden Schule nach sich zieht.

(19) SEP-VO v. 14.9.1983 (GV NW S. 256) (Dokumentation Nr. 1.13, S. 175).

14. Schulauflösung

Die Schließung oder das Auslaufen der Schule ist bei fehlendem Bedürfnis gerechtfertigt, wenn die Anmeldezahlen unter die erforderlichen Richtzahlen sinken. Im übrigen bedarf es des oben beschriebenen förmlichen Verfahrens. Vermutungen oder Überlegungen zur organisatorischen Zweckmäßigkeit einer anderen Gliederung reichen dazu nicht aus. Es sollte vielmehr ein geheimes Abstimmungsverfahren bei den Schülereltern der betroffenen Schule durchgeführt und im übrigen anhand der jeweiligen Anmeldungen festgestellt werden, ob ein geordneter Schulbetrieb noch aufrecht erhalten werden kann.

15. Abwägung

Nach § 10 Abs. 4 SchVG sind das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses zu berücksichtigen. Aus diesem Berücksichtigungsgebot folgt nicht, daß der Rat an das Votum der Eltern zwingend gebunden wäre. So kann er etwa auch gegen den Wunsch der Erziehungsberechtigten eine Schule auflösen, mit einer anderen zusammenlegen oder auslaufen lassen, wenn hierfür überzeugende Gründe sprechen. Dabei hat der Rat die gegenläufigen Interessen unter Einschluß der Elternbefragung zu ermitteln, in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und zu einer ausgewogenen Gesamtentscheidung zu verarbeiten. Was für die Nichtfortführung einer bestehenden Schule gilt, muß auch bei der Errichtung neuer Schulen Anwendung finden. Die Ermittlung des Elternwillens darf nicht eine Automatik in dem Sinne auslösen, daß bei entsprechenden Quoren die Errichtung der gewünschten Schule unumgänglich wäre. Es bedarf vielmehr auch hier einer Abwägung, bei der etwa die Auswirkungen auf das bestehende Schulsystem oder die Finanzierbarkeit im Blick auf andere kommunale Aufgaben als zusätzliche Entscheidungsfaktoren wirksam werden können. Einen Grundsatz, daß die Schulträgerschaft als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe den freiwilligen Selbstverwaltungsaufgaben vorgeht, gibt es dabei nicht.

16. Wiederholung

Organisationsakte und Beschlüsse, die diesen Grundsätzen zur förmlichen Feststellung des Schulbedürfnisses nicht gerecht werden, sind rechtswidrig und von den zuständigen Organen - Rat, Gemeindedirektor und Kommunalaufsicht - nach den Grundsätzen der §§ 39, 106 ff GO aufzuheben. Betroffene Eltern können durch Widerspruch und Klage rechtswidrige Organisationsakte anfechten und darauf hinwirken, daß vor der endgültigen Ratsentscheidung ein ordnungsgemäßes Verfahren zur Feststellung des Schulbedürfnisses durchgeführt wird.

III.

Folgerungen aus dem Gesamtschulurteil

Das Gesamtschulurteil hat zwei wichtige Erkenntnisse gebracht, die sich einerseits auf die **Bestandsgarantie der Hauptschule** andererseits auf die **Notwendigkeit eines förmlichen Verfahrens** für die vom Gesetzgeber in § 10 Abs. 4 SchVG geforderte Mitwirkung der Erziehungsberechtigten an der Feststellung des Schulbedürfnisses beziehen. Beide Gesichtspunkte sind bei der Errichtung neuer Schulen (z. B. Gesamtschulen) für den Erhalt und die Fortführung bestehender Schulen von ausschlaggebender Bedeutung.

1. Bestandsgarantie für die Hauptschule

Im Rahmen des Normenkontrollantrags der CDU-Landtagsfraktion beim Verfassungsgerichtshof NW gegen das Gesamtschulgesetz hat **Bernhard Stür** eine Stellungnahme vorgelegt, die im Gesamtschulurteil des Gerichts vom 23.12.1983 - VerfGH 22/82 - insbesondere hinsichtlich der in der Landesverfassung verankerten Bestandsgarantie der Hauptschule bestätigt worden ist. Die vorgenannte Schrift, die von der KPV/NW in vollständiger Fassung veröffentlicht worden ist (2. ergänzte Auflage, 1987) und Interessierten zur Verfügung steht, enthält folgende **Kernaussagen**:

- (1) Aus Art. 8, 10 und 12 LV ergibt sich eine **institutionelle Garantie der Hauptschule**. Die Hauptschule ist nach Art. 12 Abs. 1 LV notwendiger Bestandteil der Volksschule und nimmt damit an deren institutionellen Garantie teil. Gem. Art. 12 Abs. 2 LV müssen "Grundschule und Hauptschule entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs erfüllen." Durch die Erwähnung von Organisation, Ausstattung und geordnetem Schulbetrieb, die wiederum den Bildungszielen dienen müssen, gibt die Landesverfassung Orientierungspunkte, an denen Grund- und Hauptschule auszurichten sind. Grundschule und Hauptschule beinhalten danach nicht nur auf Bildungsziele ausgerichtete Stufen des Lernangebotes, sondern sind zugleich auch Organisationsgliederungen, also Schulformen im Sinne organisatorisch selbstständiger, auf einen bestimmten Abschluß ausgerichteter Einrichtungen.
- (2) Die Entstehungsgeschichte der Verfassungsänderung 1968 zu Art. 12 LV zeigt, daß es Ziel des "Schulkompromisses" war, einerseits die Hauptschule als neue Schulform der weiterführenden Bildung mit einem eigenständigen

Gepräge und Profil neu einzurichten, andererseits der Gemeinschaftshauptschule einen Vorrang einzuräumen, wobei eine bekenntnismäßige Ausrichtung der Hauptschule entsprechend dem Elternwillen ermöglicht werden sollte. Die Hauptschule war dabei als eigenständige Schulform konzipiert. Eine organisatorische Zusammenfassung der Hauptschule mit anderen weiterführenden Schulformen wurde nicht für zulässig erachtet.

- (3) Zu den Elementen des danach verfassungsrechtlich gesicherten Kernbereichs der Hauptschule gehört die **Schulform** als Organisationsform der Hauptschule und der **Bildungsgang** der Hauptschule als Weg zur Erreichung des Bildungsziels. Bestandteile des Bildungsgangs sind der Fächerkanon, durch den die Bildungsinhalte festgelegt werden, sowie der Lehrgang, der die methodische Vermittlung der Bildungsinhalte über längere Zeiträume und in entsprechend aufeinander aufbauenden Lern- und Studieneinheiten betrifft. Das Konzept des Bildungsgangs umfaßt damit inhaltlich-curriculare sowie didaktisch-methodische Aspekte und fügt sie zu einem Ganzen zusammen.
- (4) Die Hauptschule hat ihre eigenständige **Bildungsaufgabe**, die auf alltagsweltliches, praxisbezogenes und handlungsorientiertes (**mundanes**) **Denken** gerichtet ist. In der durch Andersartigkeit gleichwertigen Hauptschule tritt neben die "Arbeitslehre", die repräsentativ für die Berufs- und Arbeitswelt steht, die "Lebenslehre", die der Lebensbewältigung und damit dem Umgang mit dem (schlechthin) Vorhandenen dient. "Arbeitslehre" und "Lebenslehre" verstanden als die Hinführung zur Bewältigung alltagsweltlicher Berufs- und Lebenssituationen sind die didaktischen Zentren, durch die sich die Hauptschule als andersartige Schule ausweist. Neben die Hinführung zur Berufs- und Arbeitswelt tritt der Bildungsauftrag der Hauptschule, den Anschluß an weiterführende Bildungssysteme durch vertieftes und spezialisiertes, praxisorientiertes Wissen zu vermitteln. Hierdurch wird es möglich, an der Hauptschule alle Abschlüsse der Sekundarstufe I zu erwerben. Das eigenständige Profil der Hauptschule wird auch in Gutachten, Erlassen des Kultusministers, politischen Stellungnahmen und wissenschaftlichen Begleituntersuchungen betont.
- (5) Zu den **Bestandteilen** eines eigenständigen **Hauptschul-Bildungsgangs** gehört die Methodenwahl, bei der das konkret-anschauliche (mundane) Denken im Vordergrund steht. Der Fächerkanon sowie die dort vermittelten Lehrgegenstände, in denen sich ein spezifisches Hauptschulniveau dokumentiert, dienen dem Erwerb praxisorientierten Wissens, um die Berufswahlreife zu erreichen, zugleich aber auch den Anschluß an weiterführende Bildungswege zu ermöglichen. Durch eine Fachleistungsdifferenzierung in den

Fächern Englisch und Mathematik in den Jahrgangsklassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse/Erweiterungskurse) sowie durch einen Wahlpflichtbereich soll der Hauptschüler durch Differenzierung und Schwerpunktbildung eine individuelle Förderung erhalten. Der in der Hauptschule noch weitgehend erhaltene Klassenverband ermöglicht ein Lernen in homogenen und festen Bezugsgruppen, in denen der Hauptschüler seine Identifikation finden kann. Um Fehlentwicklungen der Hauptschule zu vermeiden, ist es erforderlich, die Hauptschüler in ihrer Eigenart ernst zu nehmen, das Hauptschulprofil zu verstärken, dabei insbesondere die Arbeitslehre zu intensivieren und den Praxisbezug auch durch projektorientierten Unterricht zu fördern. Die theoretisierende Wissenschaftsorientiertheit ist dabei aufzugeben und einer weiteren Angleichung der unterschiedlichen Schulformen entgegenzuwirken.

(6) Die **nordrhein-westfälische Gesamtschule** will nach § 4 e Abs. 1 SchVG "in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge" ermöglichen, "die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen." Dabei sind folgende Begriffsmerkmale vorgegeben: Differenziertheit des Unterrichtssystems, Vorhandensein von (mehreren) Bildungsgängen, keine Zuordnung zu den bestehenden übrigen Schulformen, Angebot aller Abschlüsse der Sekundarstufe I. Der Unterricht der Klassen 5 und 6 soll in der Regel im Klassenverband, der Unterricht der Klassen 7 bis 10 im Kern-/ Kurssystem erteilt werden, wobei in einer zunehmenden Anzahl von Fächern eine Leistungs- und Neigungsdifferenzierung erfolgt. Die Gesamtschule führt dabei im integrierten Unterricht eine breitgefächerte Schülerpopulation zusammen.

(7) Aus der **Entstehungsgeschichte** des Gesamtschulgesetzes ergibt sich:

- Die Vorstellungen zur Gesamtschule sind zwischen Regierung und Opposition umstritten geblieben. Während sich die CDU-Landtagsfraktion dabei insbesondere hinsichtlich der Bildungsaufgabe der Gesamtschule, der Sicherung der Bestandsgarantie der Hauptschule und der Bedürfnisfeststellung sowie des dabei einzuhaltenden Verfahrens für gesetzgeberische Regelungen einsetzte, lehnte die Landtagsmehrheit dies ab.
- Weitere, über den Gesetzeswortlaut hinausgehende Strukturmerkmale der nordrhein-westfälische Gesamtschule lassen sich dem Gesetzgebungsverfahren nicht entnehmen. Insbesondere ist offen geblieben, wie es gelingen soll, in der Gesamtschule einerseits selbständige Bildungsgänge zu ermöglichen, andererseits aber die Schulformen aufzulösen (§ 4 e Abs. 1 SchVG),

wie der Bildungsgang der Hauptschule in der Gesamtschule gesichert werden soll (§ 10 Abs. 2 S. 3 SchVG) und in welchem Verfahren die Bedürfnisfeststellung im Hinblick auf den Elternwillen zu erfolgen hat (§ 10 Abs. 4 SchVG).

- Die Bildungsgänge der Gesamtschule sollen nicht denen des herkömmlichen Schulsystems entsprechen, sondern losgelöst davon eine in Stufen vollzogene individuelle Entscheidung über die Schülerlaufbahn ermöglichen.
- Nach Auffassung der Landtagsmehrheit kann die Gesamtschule auch in den Fällen eingeführt werden, in denen die letzte in zumutbarer Entfernung gelegene oder sogar die letzte im Bezirk des Schulträgers noch bestehende Hauptschule aufgelöst werden müßte. Eine umfassende Bestandsgarantie der Hauptschule, wie sie von der CDU-Fraktion gefordert wurde, ist also nicht Gesetz geworden.
- Außerdem sind bei der Sachverständigenanhörung, die im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens durchgeführt wurde, verfassungsrechtliche Bedenken sowohl hinsichtlich der institutionellen Garantie der Hauptschule als auch im Hinblick auf den Grundsatz des Parlamentsvorbehalts geltend gemacht worden.

- (8) Die für die nordrhein-westfälische Gesamtschule kennzeichnende Auflösung der Schulformen unterscheidet diesen neuen Schultyp von dem Modell der nach einem Volksbegehren nicht weiter verfolgten nordrhein-westfälische Kooperativen Schule, die in den Jahrgangsklassen 7 bis 10 die grundständigen Schulformen - mehr oder weniger selbständig - als Abteilungen unter einem "gemeinsamen Dach" zusammenfassen sollte. Die Jahrgangsklassen 5 und 6 der Kooperativen Schule sollten als Orientierungsstufe - wie die Gesamtschule - schulformunabhängig geführt werden. Die insbesondere gegen die Orientierungsstufe der Kooperativen Schule vorgetragenen verfassungsrechtlichen Bedenken lassen sich daher auf die Gesamtschule, die insgesamt schulformunabhängig organisiert ist, übertragen.
- (9) Der verfassungsrechtliche Vergleich zwischen Hauptschule und Gesamtschule (Bildungsgang der Hauptschule) muß von den unterschiedlichen Schulformen beider Organisationseinheiten seinen Ausgangspunkt nehmen. Die Hauptschule ist eine eigenständige Schulform mit spezifischem Hauptschulprofil und tritt als weiterführende Schulform der Sekundarstufe I neben die Realschule und das Gymnasium. Sichert die institutionelle Garantie der Landesverfassung die Schulform Hauptschule, so wird die Gesamtschule, die (le-

diglich) den Bildungsgang der Hauptschule enthält, die verschiedenen Schulformen des herkömmlichen Schulsystems jedoch auflöst, diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Die Schulform der Hauptschule ist in der Gesamtschule nicht enthalten. Die Gesamtschule ist auch nicht in dem Sinne "schulformzusammenfassend", daß die eigenständigen Schulformen noch bestehen bleiben und sich in der Gesamtschule wiederfinden würden, sie ist vielmehr "schulformunabhängig" im Sinne von schulformauffösend.

(10) Auch hinsichtlich des **Bildungsgangs** ist die Hauptschule mit der Gesamtschule (Bildungsgang der Hauptschule) nicht vergleichbar. Die Konzeption der Gesamtschule, die zur Auflösung festgefögtter Bildungsgänge föhrt, hat folgende Konsequenzen:

- Die integrierte Gesamtschule ist **bildungsgangfeindlich** in dem Sinne, daß eigenständige Bildungsgänge mit entsprechenden organisatorischen Sicherungen nicht mehr vorzufinden sind. Die Errichtung eines so verstandenen Bildungsgangs der Hauptschule in einer Gesamtschule ist daher ein Widerspruch in sich.
- Die Bildungsgänge werden von jeder **organisatorischen Festlegung** gelöst. Organisatorische und ausstattungsmaßige Voraussetzungen des Bildungsgangs werden in der Gesamtschule nicht gewährleistet.
- Der organisatorisch festgefögte Bildungsgang wird durch eine **individuelle Schülerlaufbahn** ersetzt. Die Gesamtschule soll eine individuelle Schwerpunktbildung, eine Individualisierung des Bildungsprozesses, ein individuelles Begabungsprofil und eine über einen längeren Zeitraum sich erstreckende und in Entscheidungsketten sich vollziehende Bestimmung der Schullaufbahn ermöglichen. Das ist etwas anderes als das Durchlaufen eines bestimmten Bildungsgangs, der mit der Wahl einer der herkömmlichen Schulformen in seinen Umrissen und Inhalten festliegt.
- Der Bildungsgang als relativ stabiler institutionalisierter geistiger Orientierungs- und Bezugsrahmen für die didaktische Planung und methodisch-gestaltende Umsetzung von Bildung wird in der Gesamtschule durch ein vielfältig kombinierbares **Baukastensystem** von Bildung ersetzt. Kontinuität und entsprechende einheitliche Zielausrichtung des Bildungsprozesses werden dadurch beeinträchtigt.

- § 10 Abs. 3 S. 2 SchVG wird zur reinen **Fiktion**: Die Hauptschule wird als Gesamtschul-Bildungsgang behandelt, obwohl der Bildungsgang der Hauptschule sich in der Gesamtschule nicht nachweisen läßt.

(11) Die **Unterschiede im Bildungsgang** zwischen Hauptschule und Gesamtschule werden insbesondere in folgenden Bereichen deutlich:

- In der **Methodenwahl** ist die Hauptschule in erster Linie handlungsorientiert und auf die Alltagswelt bezogen, während die Gesamtschule - bedingt durch ihre größere Schülerpopulation - durch eine erhebliche Methodenvielfalt gekennzeichnet ist, da zugleich das Eingehen auf potentielle Realschüler und Gymnasiasten erforderlich ist.
- Die **Erprobungsstufe** in den Jahrgangsklassen 5 und 6 der Hauptschule ist schulformbezogen mit der Folge, daß die typischen inhaltlich-curricularen und didaktisch-methodischen Merkmale eines Hauptschulunterrichts erkennbar sind, während die Gesamtschule - ohne äußere Leistungsdifferenzierung - für alle Schüler einen einheitlichen integrierten Unterricht anbietet, der sowohl dem hochbegabten potentiellen Gymnasiasten als auch dem gering begabten Schüler unter Hauptschulniveau gerecht werden möchte. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen eine schulformunabhängige Orientierungsstufe sind bereits im Zusammenhang mit den Beratungen über die Kooperative Schule geltend gemacht worden.
- Die **Lehrgegenstände** (Unterrichtsinhalte) der Hauptschule sind auf das Bildungskonzept dieser Schulform ausgerichtet. Die einzelnen Unterrichtseinheiten stellen sich als aufeinander bezogene Teile eines Ganzen dar. Die Lehrplangestaltung der Gesamtschule hat demgegenüber die breitgefächerte Schülerpopulation zu berücksichtigen. Durch fachdidaktische Analysen kann daher auf Grund eines Lehrplanvergleichs nachgewiesen werden, daß die Lehrgegenstände zwischen Hauptschule und Gesamtschule erhebliche Unterschiede aufweisen.
- Selbst wenn man die auf Angleichung der Schulformen angelegte AO-S I zugrundelegt, zeigen sich ausweislich der **Stundentafel** erhebliche Unterschiede bei der Stundenaufteilung zwischen Hauptschule und Gesamtschule, die sich auf Grund von unterschiedlichen Bildungskonzepten und Bildungsinhalten erklären.

- Während die Hauptschule eine schulformbezogene Grunddifferenzierung mit einer **Fachleistungsdifferenzierung** in Englisch und Mathematik in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurs/Erweiterungskurs) kombiniert, umfaßt die Gesamtschule ohne schulformbezogene Grunddifferenzierung (lediglich) Fachleistungsdifferenzierungen in der 1. Fremdsprache (ab Klasse 7), in Deutsch (ab Klasse 8) sowie in Physik und Chemie (ab Klasse 9). Die Gesamtschule bietet damit - trotz erheblich breiterer Schülerpopulation - lediglich in einigen Fächern zwei Leistungsebenen an, während die Hauptschule trotz ihrer weitgehend homogenen Schülerschaft neben der schulformbezogenen Grunddifferenzierung die Fachleistungsdifferenzierung ebenfalls auf zwei Ebenen durchführt und damit das spezifische Hauptschulbildungsangebot weiter auffächert. Um eine der Hauptschule entsprechende Leistungsdifferenzierung auch in der Gesamtschule anzubieten, müßte in allen Fächern eine Dreierdifferenzierung eingeführt werden und zusätzlich eine Sechserdifferenzierung in denjenigen Fächern, in denen die Hauptschule Grund- und Erweiterungskurse einrichtet.
- Ob die Gesamtschule den geringeren Grad an äußerer Leistungsdifferenzierung durch eine "**Binnendifferenzierung**" ausgleichen kann, steht dahin. Jedenfalls kann bei einer derart großen Schülerpopulation, wie sie in der Gesamtschule vorzufinden ist, nicht in gleicher Weise und in demselben Maß wie in der Hauptschule eine Unterrichtsdifferenzierung erreicht werden, zumal die Gleichschrittigkeit im integrierten Unterricht nicht aufgegeben werden kann.
- Auch im **Wahlpflichtbereich** finden sich Unterschiede, wie sich aus der Stundentafel und den unterschiedlichen Wahlmöglichkeiten in Hauptschule und Gesamtschule ablesen läßt.
- Während in der Hauptschule am Ende der Klassen 6, 7 und 8 jeweils eine **Versetzungsentscheidung** erfolgt, fehlt dieser förmliche Akt bei der Gesamtschule, die eine Versetzungsentscheidung erst am Ende der Klassen 9 kennt.
- Unterschiede ergeben sich auch bei den **Abschlußprofilen**. Während in der Hauptschule der Grundkurs typischerweise in das Profil 10 Typ A einmündet und der Erweiterungskurs in das Profil 10 Typ B führt, findet in der Gesamtschule eine Aufteilung der Schüler nach 10 Typ A und 10 Typ B nicht statt. Ein profilverstärkender Unterricht ist nicht gewährleistet, weil der Grundkurs der Gesamtschule sowohl den einfachen Hauptschulabschluß, die Fachoberschulreife und sogar die Qualifikation für die gymnasiale Oberstufe anbietet. Kennzeichnend ist auch, daß es an den Gesamtschulen keine guten Hauptschul-Abgangszeugnisse gibt.

- Die **Notengebung** in der Hauptschule orientiert sich an § 25 ASchO, während in der Gesamtschule ein 8 Stufen umfassendes Bewertungssystem angewendet wird. Eine Vergleichbarkeit der Leistungsbewertungen ist dabei nicht gegeben.
 - Der Hauptschulunterricht findet weitgehend im **Klassenverband** statt, während die Gesamtschule mit steigenden Jahrgangsklassen zunehmend den Klassenverband auflöst und ihn durch das **Kern-/Kurs**system ersetzt. Hierdurch werden feste Gruppenbeziehungen erschwert und die Gefahr einer Isolierung der Schüler hervorgerufen.
 - Besonders für jüngere Hauptschüler sind **feste Bezugspersonen** wichtig, die sie in den Klassenlehrern und Fachgruppenlehrern der Hauptschule finden, während in der Gesamtschule das Fachlehrerprinzip verwirklicht ist mit der Folge, daß besonders die leistungsschwächeren potentiellen Hauptschüler, die auf individuelle Förderung und Zuwendung einer festen Lehrerbezugsperson angewiesen sind, hierdurch benachteiligt werden.
 - Die Hauptschule ist in ihren Klassen auf eine homogene **Gruppenzusammensetzung** ausgerichtet. In der Gesamtschule ist die Gruppenzusammensetzung inhomogen und die Schülerpopulationsbreite entsprechend groß. Wechselnde Gruppenbeziehungen führen aber zu einer Abnahme von Sozialkontakten.
 - Auch durch **organisatorische Vorkehrungen (Dreierdifferenzierung/Neugruppierung** der Schüler nach dem "**Streaming-Prinzip**") läßt sich der Bildungsgang der Hauptschule in der Gesamtschule nicht einrichten, ganz abgesehen davon, daß derartige Organisationsmaßnahmen dem Grundmodell der schulformunabhängigen Gesamtschule ("**Setting-Prinzip**") widersprechen.
- (12) Die Einrichtung der Gesamtschule in § 4 e SchVG sowie die Regelungen in § 10 Abs. 2 S. 2 u. 3 SchVG (Bildungsgang der Hauptschule) und § 10 Abs. 4 SchVG (Bedürfnisfeststellung und Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens) verstoßen gegen die Grundsätze des aus dem Rechtsstaats- und Demokratieprinzip in Art. 20 GG abzuleitenden **Parlamentsvorbehalts**. Danach ist der Gesetzgeber verpflichtet, in grundlegenden normativen Bereichen insbesondere der Grundrechtsausübung alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen und nicht der Verwaltung zu überlassen. Insoweit muß über die verfassungsrechtlichen Anforderungen im Gesamtschulurteil des VerfGH hinausgegangen werden.

(13) Aus Fallbeispielen in der Rechtsprechung läßt sich ableiten, daß u. a. Grundfragen der Schulorganisation, Bildungsgänge, Bildungs- und Erziehungsziele, Fächerkanon, Schulaufnahme, Schulentlassung und -verweis als wesentliche Grundentscheidungen vom Gesetzgeber selbst geregelt werden müssen, während weniger Wichtiges auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Rechtsverordnung festgelegt werden kann.

(14) Erhöhte Anforderungen an den Parlamentsvorbehalt ergeben sich deshalb, weil die Gesamtschule als neue Schulform das bestehende Bildungssystem erweitert, grundrechtliche Positionen auf Teilhabe an staatlichen Leistungen (Elternrecht, Schülergrundrecht, Recht auf Bildung) ausgestaltet und in ihrem auswahlrechtlichen Aspekt betrifft. Außerdem hat der Gesetzgeber die institutionelle Garantie der Hauptschule zu sichern. Aus diesen Gründen sind bei Einführung der Gesamtschule folgende Gegenstände durch Parlamentsentscheidung - also durch förmliches Gesetz - regelungsbedürftig:

- Grundzüge der Schulorganisation, mit den Fragen
 - o kooperative oder integrierte Gesamtschule,
 - o Kern-/Kurssystem,
 - o Leistungsdifferenzierung auf welchen Ebenen, ab welchen Klassen, mit welchem Niveau und Inhalt?
 - o Neigungsdifferenzierung (Wahlpflichtfächer) in welchen Fächern, mit welchem Inhalt?
- Bildungs- und Erziehungsziele der Gesamtschule, Bildungsgänge der Gesamtschule,
- Fächerkanon,
- Sicherung des Hauptschulprofils in den Bereichen
 - o Bildungsgang der Hauptschule,
 - o Methodenwahl,
 - o schulformbezogene Erprobungsstufe,
 - o Lehrgegenstände,
 - o Hauptschul-Fächerkanon,
 - o Hauptschul-Niveau,
 - o Hauptschul-Wahlpflichtbereich,
 - o Versetzungsbestimmungen,

W

- (17) Erweist sich das Gesamtschulgesetz als verfassungswidrig, so kann es nicht als **Übergangsrecht** vorläufig weitergelten, da die Gesamtschule als neuartiges Reformmodell im überkommenen Ordnungsgefüge der Schulen nicht vorgezeichnet ist und daher zur Funktionsfähigkeit des traditionellen Schulsystems nicht fortbestehen muß.
- (18) Die Vorgaben in § 26 b SchVG reichen nicht aus, um die gesetzgeberischen Regelungsdefizite auszugleichen. Die Grundstrukturen der Gesamtschule, der Bildungsgang der Hauptschule, der Fächerkatalog und das Verfahren zur Bedürfnisfeststellung und anderes mehr hätten im Gesetz selbst geregelt werden müssen. Eine Ermächtigung, den Bildungsgang der Hauptschule in der Gesamtschule zu sichern (§ 10 Abs. 2 S. 3 SchVG) und das Verfahren zur Bedürfnisfeststellung (§ 10 Abs. 4 SchVG) zu regeln, enthält das Gesamtschulgesetz nicht. Außerdem wird das Programm für die Regelung dieser Gegenstände durch Rechtsverordnung im Gesamtschulgesetz nicht erkennbar. Der **Zustimmungsvorbehalt** zugunsten des Landtagsausschusses für Schule und Weiterbildung nach § 26 b SchVG kann den Verstoß gegen die Grundsätze des Parlamentsvorbehalts ebenfalls nicht heilen.

Neben die Bestandsgarantie für die Hauptschule tritt nach dem Gesamtschulurteil des VerFGH das Erfordernis eines förmlichen Verfahrens, in dem das Bedürfnis für die Errichtung und Fortführung von Schulen zu ermitteln ist. Nach § 10 Abs. 4 SchVG sind dabei der Wille der Erziehungsberechtigten und das Schüleraufkommen zu berücksichtigen. Den sich insoweit ergebenden verfassungsrechtlichen Anforderungen soll im folgenden nachgegangen werden.

2. Das Erfordernis des förmlichen Verfahrens zur Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten *

Der Schulträger ist verpflichtet, das Bedürfnis für die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium und Gesamtschule zu prüfen (§ 3 Abs. 2 SEP-VO). Dabei sind gemäß § 10 Abs. 4 SchVG insbesondere die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen. Der VerfGH NW ist dem im Normenkontrollantrag erhobenen Vorwurf nachgegangen, daß der Gesetzgeber die in § 10 Abs. 4 SchVG NW vorgeschriebene Mitwirkung der Eltern an der Schulbedürfnisfeststellung nicht durch exakte Verfahrensvorschriften gesetzlich ausgeformt habe. Es sei - so haben die Antragsteller gerügt - nicht geregelt, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. Der VerfGH NW hat auch diese Kritik in den Urteilsgründen des Gesamtschulurteils vom 23.12.1983 bestätigt, indem er unter Hinweis auf die Notwendigkeit einer verfahrensmäßigen Sicherung des Elterngrundrechts aus Art. 8 Abs. 1 Satz 2 Landesverfassung für den beanstandeten § 10 Abs. 4 SchVG dessen verfassungskonforme Auslegung unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken der §§ 17, 18, 23 SchOG festschrieb und dazu ausführte:

"Die Befragung der Eltern hat in einem förmlichen Verfahren zu erfolgen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der gewünschten Form in Frage kommen."

An das förmliche Verfahren sind bestimmte rechtsstaatliche **Mindestanforderungen** zu stellen. Der Schulträger hat aber die Entscheidungsfreiheit, darüber hinauszugehen. Das OVG Münster beschränkt die förmliche Ermittlung des Elternwillens bei einzelnen schulorganisatorischen Maßnahmen auf die in ihren Grundrechten betroffenen Erziehungsberechtigten. Das Elterngrundrecht soll sich aber nur darauf richten, daß der Schulträger eine Schule der gewünschten Form in - gerade noch - zumutbarer Entfernung durch Errichtung oder Unterhaltung zur Verfügung stellt. Das verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht sei jedoch nicht darauf gerichtet, eine Schule an bestimmter Stelle zu errichten oder zu erhalten. Wegen dieser Beschränkung brauchen bei schulorganisatorischen Einzelmaßnahmen - Errichtung, Auflösung oder Änderung einzelner Schulen - nach der Rechtsprechung des OVG Münster nur diejenigen Erziehungsbe-

* Die einzelnen Arbeitsschritte des kommunalen Schulträgers und die Entscheidungsabläufe dieses Verfahrens werden im **Kapitel 5** (S. 89 ff) beschrieben.

rechtigten in ein förmliches **Befragungsverfahren** einbezogen zu werden, denen bisher eine Schule der gewünschten **Schulform** nicht in erreichbarer Nähe angeboten wird oder die aufgrund der beabsichtigten Maßnahme einen solchen Nachteil zu befürchten haben.

Bei der Neuerrichtung einer Gesamtschule kann die Befragung nach Auffassung des OVG auf den **vierten Grundschuljahrgang** beschränkt werden. In der Umfrage muß dabei weder der Standort der geplanten Gesamtschule angegeben werden, noch muß eine Festlegung dahin erfolgen, ob ein **Ganztags- oder Halbtagsbetrieb** aufgenommen werden soll. Ein förmliches Verfahren setzt dabei mindestens Vertraulichkeit der brieflichen Stimmabgabe und die dienstliche Geheimhaltung ihres Inhalts voraus.

Der kommunale Schulträger hat die Freiheit, über diese unumgänglichen Mindestvoraussetzungen, die vom OVG Münster an das Beteiligungsverfahren gestellt werden, hinauszugehen und insbesondere auch den **Beschulungswunsch zu den übrigen weiterbildenden Schulen** (Gymnasium, Realschule und Hauptschule) zu ermitteln. Er kann auch die gesamten Grundschuljahrgänge in die Befragung einbeziehen, was sich regelmäßig empfiehlt. Der Schulträger hat dabei die Wahl, ob er sich für einen **Halbtags- oder Ganztagsschulbetrieb** der einzelnen Schulen ausspricht. Die Entscheidung hierüber trifft anhand der personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger (§ 3 Abs. 2 SchpflG und Runderlaß des Kultusministers vom 26.3.1982 - Dokumentation Nr. 1.9, S. 165 und Nr. 1.10, S. 167).

Ob der **Standort** bereits bei der Befragung angegeben wird, ist eine nach den jeweiligen Verhältnissen vor Ort zu entscheidende Frage. Werden mehrere Standorte genannt, so dürfen die für unterschiedliche Standorte abgegebenen Stimmen nicht einfach summiert werden, weil der Wunsch nach einer bestimmten Schule vielfach durch den Standort beeinflusst wird. Fehlt bei der Befragung die Standortangabe, so besteht allerdings die Gefahr, daß sich erheblich mehr Eltern für eine Gesamtschule aussprechen, als dies bei einer bestimmten Standortangabe der Fall sein würde. Dieser Nachteil ist gegenüber jenen Unzuträglichkeiten abzuwägen, die sich ergeben, wenn durch die Benennung eines Standortes funktionierende Schulen in die Auflösungsdiskussion geraten.

Da die Gesamtschule regelmäßig mindestens vierzünftig geführt werden muß, sind **mindestens 112 Schüler** eines Jahrgangs für eine solche Schule erforderlich. **Wird diese Zahl nicht erreicht, darf eine Gesamtschule nicht errichtet werden. Eine Hochrechnung ist unzulässig.** Sie ist in dem Verfahren nach §§ 17, 18 und 23 SchOG nicht vorgesehen. Außerdem haben die Erfahrungen gezeigt, daß

viele Eltern sich in der Befragung - oft aus politischen Beweggründen - zunächst für die Gesamtschule aussprechen, im nachfolgenden Anmeldeverfahren dann jedoch weit weniger Schüler zu einer Gesamtschule angemeldet werden. Es darf also keine Hochrechnung erfolgen. Im Gegenteil sind von den in der Befragung abgegebenen Stimmen für eine Gesamtschule eher Abzüge zu machen, um diesen wohl landesweiten Erfahrungen gerecht zu werden.

Die Pflicht zur Errichtung von Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bezieht sich auf das Gebiet des Schulträgers. **Anmeldewünsche aus dem Umland sind daher bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses nicht zu berücksichtigen.** Das Umland geht vielmehr erst in die Berechnung ein, wenn die gewünschte Schule bereits errichtet worden ist - vorher nicht.

Die förmliche Ermittlung des Schulbedürfnisses kann durch **Vermutungen** oder andere nicht rechtsstaatlich ausgerichtete Verfahren oder Überlegungen nicht ersetzt werden. Auch wenn bei einer bereits bestehenden Gesamtschule ein **Anmeldeüberhang** besteht, darf auf ein förmliches Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens nicht verzichtet werden.

Bei der **Auswahl von Standorten** hat der Schulträger weitgehende Gestaltungsfreiheiten, unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten seine Entscheidung zu treffen. Insbesondere gibt es keinen Rechtsanspruch darauf, daß bestimmte Schulformen - wie etwa die Gesamtschule - gegenüber anderen Schulformen bevorzugt werden. Ein Standort in zentraler Lage in neuen, bestausgestatteten Gebäuden in Verbindung mit der dort notwendig werdenden Auflösung gut funktionierender traditioneller Schulen braucht der Gesamtschule nicht zur Verfügung gestellt zu werden. Der Schulträger hat hier vielmehr die Freiheit, gerade in einem Stadium, in dem noch unklar ist, ob sich eine genügend große Zahl von Anmeldungen findet, etwa ein leerstehendes Schulgebäude in nicht so günstiger Lage als vorläufigen Standort für das Anmeldeverfahren vorzusehen und dann die endgültige Entscheidung der weiteren Entwicklung vorzubehalten. Dabei darf auch berücksichtigt werden, daß die neue Schule sich erst im Aufbau befindet und zunächst nur wenige Schulräume benötigt werden. Ist die endgültige Errichtung der Gesamtschule noch offen, erscheint es auch kaum vertretbar, durch die Unterbringung in einer bestehenden Schule diese in Auflösungsgerede zu bringen und so Unruhe in der Schullandschaft zu verbreiten. Bestehende Schulen haben vielmehr in dem Sinne Bestandsschutz, daß funktionierende Schulen möglichst zu erhalten und Unruhe in der Schullandschaft zu vermeiden ist. Dies ist zugleich ein elementarer Abwägungsleitsatz.

Bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans und bei konkreten schulorganisatorischen Entscheidungen ist die auf die grundrechtlichen Betroffenheiten begrenzte Ermittlung des Elternwillens ohnehin zu eng. Der Schulträger hat vielmehr die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten **nach den einzelnen Schulformen umfassend zu ermitteln** und bei seinen durch die kommunale Selbstverwaltungsgarantie verfassungsrechtlich legitimierten Planungen zu berücksichtigen. Dies kann sachgerecht nur erfolgen, wenn auch die Schülereltern der traditionellen Schulformen in die Befragung einbezogen werden. Denn auch sie werden in ihren rechtlich geschützten Elternbelangen betroffen. Dabei geht es um die Kollision unterschiedlicher Elternrechte, zwischen denen der Schulträger **abzuwägen** hat. **Eine Automatik, wonach bei 112 positiven Stimmen im Befragungsverfahren automatisch die Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule besteht, gibt es nicht.** Der Schulträger ist vielmehr gehalten, neben dem Schüleraufkommen auch noch andere Gesichtspunkte in seine Entscheidung einzustellen. Im Rahmen der Entscheidungsfreiheit des Schulträgers sind etwa die Finanzierbarkeit der beabsichtigten Maßnahmen oder auch die Auswirkungen der Errichtung einer neuen Schule auf das bestehende Schulsystem zu berücksichtigen. Insbesondere ist nach Möglichkeit zu vermeiden, daß **gut funktionierende Schulen in die Auflösung** geraten. Dabei sind die Nachteile, die im Falle der jahrgangsweisen Schulauflösung etwa durch weitere Schulwege entstehen, den Vorteilen gegenüberzustellen, die von den Befürwortern einer neuen Schulgründung geltend gemacht werden. Ist bereits eine Gesamtschule am Ort vorhanden, könnte möglicherweise durch die Erhöhung der Zügigkeit und die Vergrößerung der Aufnahmekapazität einerseits den Wünschen nach einer Gesamtschule Rechnung getragen werden, ohne eine bestehende, gut funktionierende Schule andererseits von unten her auflösen.

Der Schulträger ist hier zur Sicherung der Qualität und der Vielfalt sowie der Tiefe und Breite des Schulangebotes **zur umfassenden Abwägung** aufgerufen - darauf hat auch das OVG Münster hingewiesen -, wobei er die Erhaltungsinteressen funktionierender Schulen des traditionellen Schulsystems und die Wünsche nach einer Gesamtschule einzustellen und unter größtmöglicher **Schonung** beider Belange zum Ausgleich zu bringen hat. Gerade hier ist die Entscheidungsfreiheit des kommunalen Schulträgers aufgerufen. Kollidieren Schulformwunsch - also der Wunsch nach einer am Ort noch nicht in ausreichendem Umfang angebotenen Schulform - mit dem Standortwunsch - also mit dem Interesse an einem bestimmten vielleicht bereits bisher vorgefundenen Standort -, so hat der Schulträger auch hier unter Berücksichtigung der jeweiligen Betroffenheit in eigener Entscheidungsverantwortung abzuwägen. Ein Vorrang des Schulformwunsches gegenüber dem Standortwunsch ist gesetzlich nicht vorgesehen. Bei der Errichtung neuer Schulen ist vielmehr zu gewährleisten, daß vorhandene

Schulformen auch in Zukunft in erreichbarer Nähe angeboten werden (§ 10 b Abs. 2 S. 2 SchVG). Der Schulträger wird dieser Entscheidungsfreiheit nur gerecht, wenn er alle diese Aspekte in die Abwägung einbezieht und ausballancierend zu einer **Gesamtplanung** verarbeitet.

Zu diesem am **Abwägungsgebot** orientierten sorgfältigen Vorgehen ist der kommunale Schulträger um so mehr verpflichtet, als seine schulorganisatorischen Entscheidungen auf die Klage von betroffenen Eltern der **gerichtlichen Kontrolle** unterliegen. Zwar ist nach der Rechtsprechung des OVG Münster nur ein Teil der Eltern in ihren verfassungsrechtlich geschützten Rechtspositionen betroffen. Klagemöglichkeiten haben jedoch darüber hinaus alle Schülereltern, die von der beabsichtigten schulorganisatorischen Maßnahme irgendwie spürbar betroffen werden. Dazu gehören etwa bei einer beabsichtigten Schulauflösung alle Eltern, deren Kinder diese Schule weiterhin besuchen wollen ebenso wie die Eltern derjenigen Schüler, die gegenwärtig auf der Schule beschult werden und mit gewissen Nachteilen und Einschränkungen im Schulbetrieb rechnen müssen. Das Gericht prüft dann, ob die formalen Voraussetzungen eingehalten worden sind und insbesondere der Elternwille in einem ordnungsgemäßen Verfahren festgestellt worden ist. Außerdem wird kontrolliert, ob der Schulträger darüber hinaus alle abwägungserheblichen Belange einbezogen und zu einer ausgewogenen Entscheidung verarbeitet hat sowie seiner kommunalen Entscheidungsfreiheit durch ausreichende Abwägung gerecht geworden ist.

Kapitel 3**DIE GESAMTSCHULPOLITIK DES KULTUSMINISTERS****Kritisch gesehen**

Der Kultusminister des Landes NW hat in der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung, durch Erlasse und schulaufsichtliche Einzelmaßnahmen der Einführung neuer Gesamtschulen Priorität gegeben und dabei in Kauf genommen, daß auch gut funktionierende Schulen mit ausreichendem Schüleraufkommen der Idee der Gesamtschule geopfert werden. Diese Tendenzen zeigen sich bereits sehr deutlich im Gesamtschulerlaß vom 11.11.1982 und haben sich trotz des Gesamtschurteils fortgesetzt, wie der Ergänzungserlaß des Kultusministers vom 27.7.1984 (Dokumentation Nr. 2.1, S. 187), das Ergebnisprotokoll über die Dienstbesprechung des Kultusministers mit Vertretern des Innenministers und der Regierungspräsidenten vom 10.1.1986 (Dokumentation Nr. 2.2, S. 195) sowie die Informationspolitik des Kultusministers zur Gesamtschule bewiesen. Es stellt sich die Frage, ob diese Verlautbarungen des Kultusministers den vorgenannten verfassungsrechtlichen Grundsätzen gerecht werden und wie sie aus der Sicht der zuvor dargestellten schulpolitischen Grundsätze zu bewerten sind.

I.**Der Gesamtschulerlaß**

Der Kultusminister hat im Erlaß vom 11.11.1982 und in dem durch das Gesamtschurteil des VerfGH ausgelösten Ergänzungserlaß vom 27.7.1984 seine Auffassung zur Auslegung des § 10 Abs. 4 SchVG dargelegt (Dokumentation Nr. 2.1, S. 187). Der Erlaß setzt allerdings kein die kommunalen Schulträger und deren Beschlußorgane bindendes Recht. Für diese verbleibt es vielmehr bei den normativen Vorgaben, wie sie in der Landesverfassung, dem Gesamtschurteil des VerfGH NW vom 23.12.1983 und in den gesetzlichen Bestimmungen des SchVG, des SchOG, des SchMG, der Rechtsverordnung über die Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) und der Gemeindeordnung/Kreisordnung niedergelegt sind. Insbesondere kann durch diesen Erlaß die kommunale Entscheidungsfreiheit des Schulträgers nicht eingeschränkt werden. Der Erlaß kann auch deshalb in der Praxis nur eine beschränkte Anwendung finden, weil er an den verfassungsrechtlichen Vorgaben insbesondere des Gesamtschurteils in mehrfacher Hinsicht vorbeigeht. Rechtlich fragwürdig sind insbesondere Ausführungen zu folgenden Problembereichen:

- Umfang und Ablauf des förmlichen Verfahrens zur Feststellung des Schulbedürfnisses,
- Hochrechnung der Umfrageergebnisse,

- Vermutungen aus Anmeldeüberhängen an bestehenden Gesamtschulen anstelle eines förmlichen Verfahrens,
 - Berücksichtigung von Schülern außerhalb des Gebietes des Schulträgers,
 - Ganztagschulbetrieb,
 - Verzahnung mit der Schulentwicklungsplanung,
- standsschutz für die einzelne Schule,
- Finanzielle Belastung des Schulträgers.

1. Förmliches Verfahren

Nach § 10 Abs. 4 SchVG sind bei der Ermittlung des Schulbedürfnisses das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen. Dies hat nach dem Gesamtschulurteil des VerfGH NW in einem förmlichen Verfahren zu geschehen, das sich an den in §§ 17, 18 und 23 SchOG niedergelegten Grundsätzen auszurichten hat. Daraus folgt eine **Dreiteilung** des Feststellungsverfahrens in ein Initiativverfahren, das von den Eltern oder dem kommunalen Schulträger ausgehen kann, in ein Befragungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren. Der Erlaß des Kultusministers macht diese Verfahrensdreiteilung nicht hinreichend deutlich. In allen drei Verfahrensabschnitten müssen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sein, bevor eine neue Schule errichtet werden kann. Im Initiativverfahren müssen 90 Unterschriften von Eltern vorgelegt werden, die Grundschüler der Jahrgangsklassen 1 bis 4 vertreten. Im Befragungsverfahren müssen sich mindestens 112 Schülereltern je Jahrgang für die Errichtung einer Gesamtschule aussprechen. Im Anmeldeverfahren müssen bei jahrgangsweiser Errichtung mindestens 112 Schüler für den Besuch des Eingangsjahrgangs der Gesamtschule angemeldet werden. Sind diese Zahlen - aus welchen Gründen auch immer - nicht erreicht, ist die Initiative zur Errichtung einer neuen Gesamtschule gescheitert. Auch ein Errichtungsbeschluß und eine Anmeldung unter Vorbehalt, wie sie der Kultusminister in diesen Fällen für möglich hält (Erlaß Nr. 5.43), sind nicht der richtige Weg. Das Verfahren kann erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden (§ 27 SchOG).

Die Befragung darf nicht einseitige Ergebnisse vorprogrammieren. Daher ist die Befragung nicht nur auf eine neue Gesamtschule zu richten, wie es der Kultusminister anrät (Erlaß Nr. 5.1), sondern es sind in die **Befragung die bestehenden Schulen der traditionellen Schulformen** mit einzubeziehen. Anderenfalls würden ebenfalls wichtige Interessen der Betroffenen ausgespart und die gebotene

Abwägung des kommunalen Schulträgers von vornherein in die Gefahr einer Schieflage geraten. Die Befragung braucht weder auf das Interesse nach einem Ganztags- oder Halbtagsunterricht gerichtet zu sein, noch einen bestimmten Standort vorzugeben. Die Erweiterung der Elternbefragung in dieser Hinsicht steht vielmehr im Ermessen des Schulträgers, wie das OVG Münster dargelegt hat. Es kann sich allerdings als zweckmäßig erweisen, der Befragung entsprechende Vorgaben zugrunde zu legen.

2. Hochrechnung unzulässig

Im Befragungsverfahren ist eine **Hochrechnung** unzulässig. Der Kultusminister vertritt dazu die Auffassung, daß "die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten (z.B. auch durch eine angemessene Umrechnung auf die Gesamtheit der befragten Erziehungsberechtigten) bewertet werden" dürfen, wenn sich nur ein Teil der Erziehungsberechtigten an der Befragung beteiligt habe (Erlaß Nr. 5.42). Eine solche Hochrechnung ist weder in §§ 17, 18, 23 SchVG vorgesehen, noch läßt sie sich mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen an ein förmliches Verfahren vereinbaren, zumal sich in einem Befragungsverfahren nach den Erfahrungen zumeist deutlich mehr Eltern für die Gesamtschule aussprechen als in einem - verbindlichen - Anmeldeverfahren. Auch kann nicht bei Städten mit einer bestimmten Einwohnerzahl ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule vermutet werden. Die Erfahrungen haben vielmehr gezeigt, daß selbst in kreisfreien Großstädten ein solches Bedürfnis nicht bestehen muß.

3. Anmeldeüberhänge

Auch **Anmeldeüberhänge** an bestehenden Gesamtschulen rechtfertigen nicht, auf die Ermittlung des Elternwillens im förmlichen Bestimmungsverfahren zu verzichten. Der Kultusminister will hier für die Errichtung einer neuen Gesamtschule einen Anmeldeüberhang von drei aufeinanderfolgenden Schuljahren ausreichen lassen (Erlaß Nr. 5.7). Selbst bei einem "geringfügig unter der Quote" liegenden Anmeldeüberhang soll auf eine förmliche Befragung verzichtet werden können (Erlaß Nr. 5.7 iVm 5.43). Auch dies kann den verfassungsrechtlichen Verfahrensvorgaben des Gesamtschulurteils nicht entsprechen. Es bedarf vielmehr in diesen Fällen eines erneuten förmlichen Verfahrens der Schulbedürfnisfeststellung.

4. Umland nicht mitzurechnen

Die Ermittlung des Elternwillens hat sich auf das Gebiet des Schulträgers zu beschränken. Das **Umland** darf bei der Feststellung der erforderlichen Mindestschülerzahlen bei der Befragung bzw. der Anmeldung nicht einbezogen werden. Dies ergibt sich bereits aus dem kommunalverfassungsrechtlichen Grundsatz, wonach sich die Träger der gemeindlichen Selbstverwaltung grundsätzlich auf die Aufgabenwahrnehmung der Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im eigenen räumlichen Wirkungsbereich zu richten haben (§§ 2, 19 GO NW). Davon geht auch der VerfGH NW aus, wenn er die Beteiligung an dem förmlichen Verfahren auf die "im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten" begrenzt. Die Auffassung des Kultusministers, daß "im Einvernehmen der betroffenen Schulträger ... auch die Erziehungsberechtigten von Grundschulen benachbarter Schulträger" zu befragen sind, ist daher nicht zutreffend.

5. Ganztagsbetrieb nicht nur für Gesamtschule

Der **Ganztagsbetrieb** einer Schule ist nicht auf die Schulform einer Gesamtschule begrenzt. Er kann vielmehr auch bei allen anderen weiterführenden Schulen einschließlich der Sonderschulen eingerichtet werden. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß der Ganztagsunterricht allerdings mit erheblichen finanziellen Zusatzbelastungen einhergeht, die vom kommunalen Schulträger aufgefangen werden müssen. Die Annahme des Kultusministers, "Mehrkosten für einen Ganztagsbetrieb der Gesamtschule sind nicht zwingend", trifft daher nach den Erfahrungen nicht zu.

6. Schulentwicklungsplan

Die Gesamtschule darf auch insoweit keine Sonderstellung erhalten, als sie etwa losgelöst vom **Schulentwicklungsplan** des kommunalen Schulträgers errichtet werden dürfte. Der Kultusminister meint, daß das Vorliegen eines formalen Schulentwicklungsplanes nach § 10 b SchVG nicht Voraussetzung für eine Errichtungsgenehmigung der Gesamtschule sei (Erlaß Nr. 3). Dies widerspricht eindeutig dem klaren Gesetzeswortlaut von § 10 b SchVG und würde der Gesamtschule eine Sonderstellung einräumen, die sich gesetzlich nicht begründen läßt. Auch in der Vergangenheit hat die Aufsichtsbehörde für jede Neuerrichtung einer Schule zumindest den Entwurf eines Schulentwicklungsplans nach den alten Richtlinien und den darin enthaltenen Nachweis für die Notwendigkeit der Errichtung gefordert. Da jede neue Gesamtschule regelmäßig auch Baumaßnahmen auslöst, ist nach dem gemeinsamen Runderlaß des Innenministers und des Finanzministers vom 28.2.1983 (Richtlinien über die Förderung von Baumaß-

nahmen für öffentliche Schulen) für jede geplante Baumaßnahme ein langfristiger Bedarf durch den Schulentwicklungsplan nachzuweisen. Neue Gesamtschulen können also nicht ohne Schulentwicklungsplan errichtet werden. Ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung kein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule festgestellt worden, so bedarf es grundsätzlich innerhalb des Planungszeitraumes von 5 Jahren keines neuen Bedürfnisfeststellungsverfahrens für eine neue Gesamtschule. Erst wenn sich die Notwendigkeit ergibt, wegen Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen nach § 5 III SEP-VO den Schulentwicklungsplan fortzuschreiben, kann sich auch die Frage einer erneuten Feststellung des Schulbedürfnisses stellen.

7. Bestandsschutz für funktionierende Schulen

Funktionierende Schulen haben **Bestandsschutz** in dem Sinne, daß sie nicht ohne rechtsstaatlich gesichertes Verfahren und ohne sorgfältige Abwägung der Errichtung einer neuen Schule geopfert werden dürfen. Die Aussage des Kultusministers, "einen Bestandsschutz für die einzelne Schule sieht das Gesetz nicht vor" (Erlaß Nr. 6 Abs. 2), ist daher unrichtig. Sie berücksichtigt nicht nur das rechtsstaatliche Erfordernis einer sorgfältig kommunalen Abwägung, die den schulorganisatorischen Entscheidungen zugrundeliegen muß, sondern auch den in § 10 b Abs. 2 S. 2 SchVG enthaltenen Bestandsschutz. Nach dieser Vorschrift ist bei der Errichtung neuer Schulen zu gewährleisten, daß andere Schulformen gem. § 10 Abs. 2 SchVG, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind. Vor allem ist die gebotene Abwägung an dem Wohl aller Einwohner auszurichten (§§ 1, 30 Abs. 1 GO), so daß eine einseitige Bevorzugung von bestimmten Interessengruppen wie etwa der Gesamtschulbefürworter unzulässig ist.

8. Investitions- und Folgekosten

Die Errichtung einer Gesamtschule kann für den kommunalen Schulträger erhebliche **finanzielle Investitions- und Folgekosten** auslösen, die ebenfalls bei der Abwägung zu berücksichtigen sind. Der Schulträger muß dabei prüfen, ob er bei Errichtung einer neuen Gesamtschule auch den berechtigten Interessen der vorhandenen Schulen ausreichend Rechnung getragen wird. Die Annahme, daß durch die Errichtung einer Gesamtschule in der Mehrzahl der Fälle keine nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Gemeinden entstehen, geht an der Praxis vorbei. Solche erheblichen Investitions- und Folgekosten dürfen bei schulorganisatorischen Maßnahmen nicht ausgespart werden. Dies würde auch dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 62 Abs. 2 GO NW) widersprechen.

II.

Das Ergebnisprotokoll einer Dienstbesprechung

Neben den vorgenannten Gesamtschulerlassen des Kultusministers vom 11.1.1982 und 27.7.1984 ist auch das Ergebnisprotokoll einer Dienstbesprechung vom 10.1.1986 (Dokumentation Nr. 2.2, S. 195) zu erwähnen, die der Kultusminister mit Vertretern des Innenministers und der Regierungspräsidenten durchgeführt hat. Die Bemühungen sind dabei darauf gerichtet, durch Maßnahmen der Fach- und Kommunalaufsicht in NW flächendeckend die Gesamtschule einzuführen. In diese Strategie einbezogen werden selbst jene kommunalen Schulträger, deren Einwohner in ihrer ganz überwiegenden Zahl die Gesamtschule ablehnen und bei denen die für den geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestschülerzahl von 112 Schülern je Jahrgang aus dem Gemeindegebiet in Befragungen und Schulanmeldungen nicht erreicht werden. Für diese Fälle sollen rechtlich unzulässige "Hochrechnungen" oder andere Formen der "Bewertung des Verfahrens" die fehlende Nachfrage nach einer Gesamtschule ersetzen. Außerdem will der Kultusminister in die Festlegung des Standortes eingreifen und eine Befragung grundsätzlich nur zu Gesamtschulen mit Ganztagsbetrieb und Sekundarstufe II zulassen. Das Ergebnisprotokoll zeigt, daß der Kultusminister im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht in verstärktem Maße auf die in §§ 108, 109 GO NW beschriebenen Aufsichtsmittel zurückgreifen will und damit den Entscheidungsfreiraum der kommunalen Selbstverwaltung einzugrenzen beabsichtigt. Diese Tendenzen, die sich mit der Grundaussage des SchVG nicht vereinbaren lassen, haben allerdings in der Zwischenzeit in mehreren Gerichtsentscheidungen eine Absage erfahren.

1. Entscheidungsfreiheit des kommunalen Schulträgers

In schulorganisatorischen Entscheidungen dokumentiert sich ein wesentliches Stück kommunaler Selbstverwaltung. Nach § 10 Abs. 1 und 2 SchVG sind die Gemeinden zur Errichtung von Schulen nach Maßgabe der einzelnen gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet. Diese Aufgabe nehmen die Schulträger in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahr. Den damit verbundenen Entscheidungsfreiraum hat die auf eine Rechtsprüfung beschränkte Kommunalaufsicht zu respektieren. Es geht daher nicht an, daß mit den Mitteln der Kommunalaufsicht in diesen Freiraum eingegriffen wird.

2. Schulstandort

Insbesondere bei der Festlegung des **Schulstandortes** haben die kommunalen Schulträger ein durch das Abwägungsgebot gesteuertes eigenes Planungs- und Entscheidungsrecht und sind an darüber hinausgehende eingrenzende Vorgaben der Kommunalaufsicht nicht gebunden. Der Kultusminister stellt ausweislich des Ergebnisprotokolls (Nr. 1.11) an den Standort einer Gesamtschule hohe Anforderungen, was auf eine Bevorzugung der neuen Gesamtschule und eine Verdrängung zentral gelegener Schulen des herkömmlichen Schulsystems hinausläuft. Eine Bevorrechtigung einer neuen Schulform widerspricht jedoch nicht nur dem Gleichbehandlungsgrundsatz in Art. 3 GG, sondern schränkt auch die kommunale Planungsverantwortung unzulässig ein. Der Schulträger hat vielmehr die in Betracht kommenden Standorte in die Abwägung einzustellen und dabei auch die Interessen der bestehenden Schulen zu berücksichtigen, die an ihrem bisherigen Standort verbleiben wollen. Im Hinblick auf die Aufbausituation kann für eine neue Gesamtschule auch ein **vorläufiger Standort** oder eine Aufteilung der Schulstandorte auf zwei Gebäude gewählt werden. Der endgültige Standort kann dann aufgrund der weiteren Entwicklung später festgelegt werden. Die gegenteiligen Darlegungen des Kultusministers, wonach der endgültige Standort bereits im Befragung- bzw. Anmeldeverfahren feststehen und bekanntgegeben werden muß (Ergebnisprotokoll Nr. 1.11), schränkt die Planungsverantwortung des kommunalen Schulträgers unzulässig ein.

3. Vorgaben des Schulentwicklungsplans

Die Festlegung, ob die Schule mit gymnasialer Oberstufe und in Ganztagsform betrieben werden soll, ist im Schulentwicklungsplan zu treffen. Ganztagsbetrieb kann überdies nach § 4 e Abs 4 S. 2 SchVG nur im Einvernehmen zwischen Schulaufsicht und Schulträger eingerichtet werden (Ergebnisprotokoll Nr. 1.12).

4. Kommunalaufsicht und Selbstverwaltung

Das Ergebnisprotokoll ist von dem Bemühen gekennzeichnet, die Gesamtschule mit den Mitteln der Kommunalaufsicht flächendeckend einzuführen. Hierzu sollen notfalls die sofortige Vollziehung des Errichtungsbeschlusses und der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen angeordnet werden. In den bisherigen Verwaltungsgerichtsverfahren, deren Gegenstand kommunalaufsichtliche Anordnungen gewesen sind, ist die Schulaufsicht mit diesem Bemühen allerdings durchweg gescheitert. Ausgangspunkt für die rechtliche Verpflichtung der Gemeinden als Schulträger muß vielmehr weiterhin die Landesverfassung und das Gesamtschulurteil bleiben, das hier wichtige Grundlagen gelegt und Orientierungsmarken gesetzt hat.

III.

Informationen für Eltern und Bürger - kritisch gesehen

Nach § 13 der Ausbildungsordnung für die Grundschule (AO-GS vom 10.7.1985) (Dokumentation Nr. 1.14, S. 179) sind die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse 4 im ersten Schulhalbjahr über die Angebote, die Voraussetzungen und die Ziele der weiterführenden Schulen sowie über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren und über alle Möglichkeiten für die weitere Schullaufbahn des Schülers individuell zu beraten*. Unbeschadet dieser Grundschulberatung ist es dringend geboten, bei Befragungen nach Schulwünschen und vor den Anmeldeterminen die Eltern sachdienlich und ausführlich über die Schulen zu unterrichten. Im Gesamtschul-Ergänzungserlaß vom 27.7.1984 ** hat der Kultusminister die Ziff. 5.2 erweitert mit der Aufforderung, "den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden", und darauf hingewiesen, daß er auf Anforderung hierfür Informationen zur Verfügung stellt. Für die Kommunen ist es jedoch im Interesse einer ausgewogenen Information wenig hilfreich, von diesem Angebot Gebrauch zu machen. Die Schrift, die der Kultusminister zur Verfügung stellt, trägt den Titel: "Die Schulformen in der Sekundarstufe I - Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule". Die Schrift scheint sachlich, setzt sich jedoch eher einseitig für die Gesamtschule ein.

1. Zur Schrift des Kultusministers NW

Gegen die vorgenannte Schrift des Kultusministers ist - auch nachdem in der Auflage vom Februar 1986 das Schaubild der Hauptschule die bisher fehlende Differenzierung zeigt - folgendes einzuwenden:

- In den Abschnitten über Hauptschule, Realschule und Gymnasium fehlen Angaben über die Möglichkeiten des Förderunterrichts in den Klassen 5 und 6. Im Kapitel "Gesamtschule" ist hingegen mehrfach auf Fördermöglichkeiten für die Schüler hingewiesen.
- Im Kapitel "Hauptschule" fehlt der Hinweis auf drei Wochenstunden Verstärkungsunterricht in Deutsch, Englisch und Mathematik in Klasse 9.

* Siehe Dokumentation Nr. 1.14 (S. 179).

** Siehe Dokumentation Nr. 2.1 (S. 187).

- Im Kapitel "Gesamtschule" heißt es, Eltern, Schüler und Lehrer legten "gemeinsam" und "schrittweise", fest, welcher Bildungsgang und Abschluß dem Schüler am besten gerecht werde. Dies ist unzutreffend. Für die Abschlüsse sind die Noten und der erfolgreiche Besuch von Erweiterungskursen maßgeblich. Eltern können gegen die Aufnahme und den Verbleib in einem solchen Erweiterungskurs (E-Kurs) Einspruch einlegen. Ansonsten können Eltern nur ihre Meinung äußern, die Entscheidung über die Zuweisung zu Erweiterungskursen und den Verbleib in ihnen liegt - ebenso wie die Benotung - bei der Schule. Daraus ergibt sich am Ende der Sekundarstufe I der erreichte Abschluß.
- Im Abschnitt "Fachleistungskurse" der Gesamtschule fehlt jeder Hinweis auf die Bedeutung der Fachleistungskurse für die Abschlüsse. Die Fachoberschulreife erfordert den erfolgreichen Besuch von zwei Erweiterungskursen, das Recht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe sogar den Besuch von drei Erweiterungskursen, davon zwei aus der Fächergruppe Deutsch, Englisch und Mathematik. Wer solche E-Kurse nicht erreicht oder in einen Grundkurs (G-Kurs) zurückgestuft wird, kann an der Gesamtschule diese Abschlüsse nicht erreichen.
- Im Zusammenhang mit den Erweiterungskursen an Gesamtschulen ist von Förderunterricht bei Lernrückständen die Rede. Nach glaubhaften Bekundungen von Gesamtschullehrern reichen jedoch die Lehrerstellen häufig nicht aus, solche "Liftkurse" anzubieten.
- Ebenfalls nur im Kapitel "Gesamtschule" wird der **Ganztagsbetrieb** beschrieben, **der genauso an Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien eingerichtet werden kann** *. Die vorgestellte Form freiwilliger Ganztagsgemeinschaften wird sogar mehr und mehr an allen weiterführenden Schulen üblich. Die meisten haben bereits Sing- und Instrumentalkreise, Foto- und Sportgruppen. Über die Elternmitwirkung lassen sich solche Angebote auch dort einrichten, wo sie noch nicht bestehen. Auch Hausaufgabenbetreuung findet sich bereits an einer großen Zahl von Schulen, zumal für bestimmte Formen (Silentien) *

Der Schulträger legt zwar - worauf die Schrift verweist - die Höhe des Elternanteils an den Essenskosten fest. Da die Schulträger in der Regel kein Geld mehr für Zuschüsse haben, müssen meistens die Essenskosten in vollem Umfang

* Siehe: Ganztagsschülerlaß u. Silentien-Runderlasse des Kultusministers, Dokumentation Nr. 10 (S. 167) und 1.11 (S. 169).

von den Eltern getragen werden. Die Schrift des Kultusministers berichtet daher - wie diese Einzelbeanstandungen zeigen - nicht mit der gebotenen Neutralität über die weiterführenden Schulen und zeichnet ein nicht gerechtfertigtes günstiges Bild der Gesamtschule.

2. Sachdienliche Schriften

Viele kommunale Schulträger haben bereits eigene knappe oder auch ausführliche Informationsschriften für die Eltern verfaßt. Beispiele finden sich in der Dokumentation Nr. 4.3 (S. 213) und 5 (S. 221). Die mit den Befragungsunterlagen von der Gemeinde zu verteilenden Schriften müssen sich jeder Bewertung der Schulen enthalten. Im Interesse einer umfassenden Aufklärungsarbeit ist es daher wichtig, die Verteilung von Schriften zu unterstützen, die sachliche Informationen enthalten.

Es geht dabei einmal um Schriften der beim Kultusminister anerkannten Elternverbände. Diese Verbände haben nach § 48 Abs. 2 Allgemeine Schulordnung (ASchO) ein sogenanntes "Verteilungsprivileg", das heißt, sie dürfen ihre Informationsschriften über die Schulen an die Eltern verteilen. § 48 Abs. 2 ASchO bestimmt: **"Druckschriften der Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verteilt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Über das Verfahren entscheidet die Schulkonferenz".** In § 2 SchMG ist festgelegt, daß die **"auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung"** ein **Recht zur Mitwirkung beim Kultusminister** haben. Welche Verbände der Erziehungsberechtigten als von erheblicher Bedeutung zur Mitwirkung auf Landesebene anerkannt sind, ergibt sich aus der Aufstellung **"Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 4 SchMG, die in schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung vom Kultusminister nach § 16 SchMG zu beteiligen sind"** im Anhang der BASS, S. 1371 ff.

Aus § 48 Abs. 2 ASchO folgt, daß die Schulkonferenz lediglich über das Verfahren der Verteilung entscheidet, nicht aber darüber, ob verteilt wird. **Eine Zensur über den Inhalt der Informationsschriften der anerkannten Elternverbände steht weder dem Kultusminister noch dem Schulleiter oder der Schulkonferenz zu.** Falls die Verteilung der Schriften zu einem bestimmten Ereignis gedacht ist und ein entsprechender Beschluß der Schulkonferenz nicht vorliegt und auch nicht kurzfristig herbeigeführt werden kann, ist der **Eillausschuß entscheidungsbefugt** (§ 5 Abs. 6 SchMG).

Unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu verstehen, daß **Informationen aller anerkannten Elternverbände verteilt werden müssen**. Es kann daraus nicht gefolgert werden, daß nicht verteilt wird, wenn nur ein Verband Schriften zur Verfügung stellt. Die Bedingung, daß der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt werden darf, soll einen Mißbrauch dieses Rechts ausschließen, der etwa bei der Verteilung umfangreicher oder reißerisch aufgemachter Schriften eintreten könnte.

3. Sachgerechte Informationen der Elternverbände und Lehrer werden behindert

Wiederholt haben Schulleitungen und Schulaufsichtsbeamte die Verteilung von Informationsschriften behindert, die sich gegen die Gesamtschule richteten. Während in früheren Jahren die Regierungspräsidenten und das Kultusministerium nach entsprechenden Beschwerden der Verteilung den Weg ebneten, wurden 1985 auch Ablehnungen der Verteilung bestätigt. Sie waren auf das Neutralitätsgebot von § 35 ASchO gestützt, das der Schule eine "einseitige Parteinahme zugunsten oder zu Ungunsten gesellschaftlicher oder politischer Gruppen und Interessenverbände" verbietet. Da das Verteilungsprivileg für die anerkannten Verbände Organisationen unterschiedlicher Auffassungen und Zielsetzungen betrifft und die Schulen zur Gleichbehandlung aller Verbände verpflichtet sind, ist damit dem Neutralitätsgebot der Schule bereits Rechnung getragen. Das Verbot, bestimmte Informationsschriften zu verteilen, stellt daher den Versuch dar, Grundschulleitern von Informationen gegen die Gesamtschule abzusichern und damit den Gesamtschulen eine leichtere Verbreitung zu ermöglichen. Die mit Erlaß vom 14.2.1986 getroffene Anordnung des Kultusministers, daß vor Elternbefragungen und vom Beginn des 4. Grundschuljahrgangs bis zum Ende der Anmeldefrist für die weiterführenden Schulen Informationsschriften der anerkannten Verbände an die Eltern nur noch über die Elterngremien verteilt werden dürfen, entspricht daher nicht dem gesetzlich verbrieften Recht der anerkannten Elternverbände, im Rahmen ihrer Aufklärungsarbeit sachgerechte Information an Eltern und Schüler zu erteilen. Dasselbe gilt für den Versuch, Lehrer zu disziplinieren, die sich unter Einhaltung des beamtenrechtlichen Mäßigungsgebotes ("der Ton macht die Musik") gegen die Errichtung neuer Gesamtschulen ausgesprochen haben. Hier muß das Recht auf freie Meinungsäußerung den Vorrang behalten, wenn es in der gebotenen Zurückhaltung ausgeübt wird.

Kapitel 4**RECHTSBEHELFE****Zur Kontrolle schulorganisatorischer Entscheidungen**

Gegen schulorganisatorische Entscheidungen des kommunalen Schulträgers und der Schul- und Kommunalaufsicht stehen verschiedene Rechtsbehelfe offen. Kommunale Schulträger, Ratsfraktionen und kommunale Organe können über den Widerspruch des Ratsvorsitzenden, durch ein Beanstandungsverfahren, eine Aufsichtsbeschwerde und durch ein Organstreitverfahren ggf. verbunden mit einem verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren Rechtsschutz gegen rechtswidrige Ratsbeschlüsse suchen. Erziehungsberechtigte und Schüler können rechtswidrige Ratsbeschlüsse mit Widerspruch und Klage anfechten. Aufsichtsbeschwerde, Bürgerantrag und Petition stehen jedermann offen.

I.**Rechtsbehelfe für kommunale Schulträger und Fraktionen**

Außer der verfahrensrechtlichen Möglichkeit, den Beschluß des kommunalen Schulträgers vor seiner Durchführung durch eine (in der Regel andere) Ratsmehrheit wieder aufzuheben, ist er bereits intern überprüfbar durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister bzw. durch den Hauptgemeindebeamten und hilfsweise auch auf dem Dienstaufsichtswege, z. B. auf Initiative eines Ratsmitgliedes oder einer Fraktion.

1. Widerspruch des Ratsvorsitzenden

Gemäß § 39 Abs. 1 GO NW kann der Bürgermeister/Oberbürgermeister dem Beschluß des Rates, eine Gesamtschule zu errichten oder z. B. eine Hauptschule, Realschule oder Gymnasium aufzulösen, spätestens am 3. Tag nach der Beschlußfassung unter schriftlicher Begründung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, daß der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Rat beschließt erneut in einer weiteren Sitzung, die frühestens am 3. Tag und spätestens zwei Wochen nach dem Widerspruch stattzufinden hat.

2. Beanstandung gemäß § 39 Abs. 2 GO NW

Verletzt der Ratsbeschluß zur Errichtung oder Auflösung einer Schule das geltende Recht - etwa weil das Schulbedürfnis nicht in einem förmlichen Verfahren

ermittelt worden ist - , so hat der Hauptverwaltungsbeamte das Recht und die Pflicht, den Beschluß zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darlegung dem Bürgermeister als Vertreter des Rates mitzuteilen. Verbleibt der Rat bei seinem Beschluß, so hat der Hauptverwaltungsbeamte unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.

3. Aufsichtsbeschwerde

Der Gemeindedirektor (Hauptverwaltungsbeamte) ist nach § 39 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 GO NW zur Beanstandung gesetzwidriger Beschlüsse des Rates oder eines entscheidungsbefugten Ausschusses verpflichtet. Nach § 108 Abs. 1 Satz 1 GO NW kann er hierzu von der Aufsichtsbehörde angewiesen werden. Mit der Beschwerde an die übergeordnete Behörde (Regierungspräsident bei der kreisfreien Stadt, Oberkreisdirektor bei der kreisangehörigen Stadt) kann die Nachprüfung des Sachverhaltes oder das Einschreiten wegen Nichttätigwerden des Hauptverwaltungsbeamten verlangt werden. Diese Beschwerde ist neben und unabhängig von den übrigen Rechtsbehelfen zulässig. Die Aufsichtsbeschwerde kann von jedermann - nicht nur vom Beschwerkten - ohne Einhaltung einer Frist erhoben werden. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbeschwerde sollte - falls veranlaßt - zweckmäßigerweise von einer Fraktion oder von einem Fünftel der Ratsmitglieder erhoben werden. Gegen den ablehnenden Bescheid des Oberkreisdirektors kann die Aufsichtsbeschwerde zum Regierungspräsidenten und gegen den ablehnenden Bescheid des Regierungspräsidenten zum Innenminister erhoben werden. Hilft der Innenminister nicht ab, kann eine **Parlamentarische Anfrage im Landtag NW** über den zuständigen Landtagsabgeordneten zweckmäßig sein.

4. Wegen Verletzung organschaftlicher Mitwirkungsrechte: Organwalterklage und Antrag auf einstweilige Anordnung

Schulorganisatorische Entscheidungen können als Beschlüsse des Rates, eines entscheidungsbefugten Ausschusses oder einer Bezirksvertretung getroffen werden. In der Regel sind mehrere unterschiedliche Organe / Organteile des kommunalen Schulträgers am Zustandekommen und der Ausführung dieser Entscheidungen beteiligt: die genannten Beschlußgremien und ihre einzelnen Mitglieder, Fraktionen, Rats- und Ausschußvorsitzende mit Sitzungsvorbereitungs- und Leitungsfunktionen, der Hauptverwaltungsbeamte sowie der die Haushaltsführung relativ eigenständig überwachende Kämmerer.

Jeder der genannten kommunalen Verwaltungsträger kann, falls er geltend macht, durch die Entscheidung oder angeordnete Maßnahme eines anderen Organs oder Organteils in seinen Mitgliedschafts- oder Mitwirkungsrechten verletzt zu sein, im sogenannten **Kommunalverfassungsverfahren** mit einer **Klage eigener Art** (OVG Münster OVG 17, 263; 28, 208; 32, 192) beim zuständigen Verwaltungsgericht die Beeinträchtigung seiner Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte geltend machen. Mit dem auch als Organwalterklage bezeichneten Rechtsbehelf können **nur die subjektiven Mitgliedschaftsrechte des Klägers** oder auch solche **organschaftlichen Rechtsbefugnisse, die ihm zur eigenständigen Wahrnehmung** gegenüber anderen Organen desselben Rechtsträgers (hier des kommunalen Schulträgers) **zugeordnet sind** (OVG Münster OVG 32, 195), geltend gemacht werden. Sind solche Mitgliedschaftsrechte verletzt, ist der zugrundeliegende Beschluß aufzuheben mit der Folge, daß auch die getroffenen schulpolitischen Entscheidungen rechtswidrig und nicht vollziehbar sind. **Klagegegner** (§ 78 VwGO) ist das Organ, dessen Maßnahme gerügt wird, bzw. das einen geltend gemachten Anspruch erfüllen kann oder für die begehrte Maßnahme zuständig ist. Für ein Kollegialorgan handelt dessen Repräsentant.

Gegenstand von Organstreitigkeiten können für einzelne Mitglieder der Beschlußgremien oder für Fraktionen **die Rechte auf Mandatsausübung oder sonstige Mitgliedschaftsrechte** sein. Niemand darf die Übernahme und Ausübung des Mandats behindern (§ 30 Abs. 6 Satz 1 GO NW). So gehören zu den organschaftlichen Rechten des Mitglieds insbesondere das Rede-, Antrags- und Abstimmungsrecht in den Sitzungen. Zum Beispiel klagt das zu Unrecht ausgeschlossene oder nicht geladene Rats-, Ausschuß- oder Bezirksvertretungsmitglied gegen den Rat, Ausschuß oder die Bezirksvertretung, die dabei durch den jeweiligen Vorsitzenden vertreten werden. Auch kann die Fraktion, deren rechtzeitig oder ordnungsgemäß beantragter Beratungsgegenstand entgegen § 33 Abs. 1 Satz 2 GO NW vom Vorsitzenden des Beschlußgremiums nicht auf die Tagesordnung genommen wurde, gegen den Vorsitzenden klagen. Das einzelne Mitglied oder die Fraktion können auch den Anspruch auf Sitzungsöffentlichkeit (OVG Münster OVG 35, 8) einklagen. Werden Mitgliedschaftsrechte nicht verletzt, so kann die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses im übrigen nicht mit dem Kommunalverfassungsverfahren erfolgreich gerügt werden.

Das Kommunalverfassungsverfahren kann allerdings auch auf Einhaltung der **wesentlichen Form- und Verfahrensvorschriften** gerichtet sein, wenn diese der Sicherung von organschaftlichen Mitwirkungsrechten dienen. Solche Rechte können verletzt sein, wenn

- die Vorschriften über die ordnungsgemäße Ladung zur Sitzung nicht beachtet wurden,
- der Beratungsgegenstand in der Tagesordnung nicht hinreichend konkret und vollständig bezeichnet wurde,
- eine Beschlußunfähigkeit des Rates trotz Kenntnis von deren Vorliegen nicht festgestellt wurde,
- die Abstimmungsmodalitäten (offen oder geheim) verletzt wurden oder
- ein Mitglied des Beschlußgremiums durch Mehrheitsbeschluß (§ 23 Abs. 4 Satz 2 GO NW) zu Unrecht wegen Befangenheit ausgeschlossen wurde *.

Wird durch die vorhersehbare lange Dauer des Hauptverfahrens das Recht des Klägers praktisch vereitelt, so kann nach § 123 VwGO **vorläufiger Rechtsschutz** über den **Antrag auf Erlaß einer einstweilig Anordnung** gewährt werden.

Die Organwalterklage wird **unmittelbar** eingereicht, ein **Vorverfahren** (§§ 68 ff VwGO) durch Widerspruch findet wie bei der Aufsichtsklage und der Klage gegen aufsichtsbehördliche Anordnungen **nicht** statt. Das allgemeine Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entfällt nicht schon dann, wenn wegen der fraglichen Maßnahme die Kommunal- oder Fachaufsicht eingeschaltet werden oder über § 39 GO NW die Änderung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme im Beanstandungswege erfolgen könnte.

Die **Kosten** für ein Kommunalverfassungsstreitverfahren trägt im Rahmen der gesetzlichen Gebühren grundsätzlich der kommunale Schulträger, nicht das klagende Organ selbst. Das gilt auch, wenn nicht ein Organ, sondern ein einzelner Organwalter, z. B. ein Rats- oder Ausschußmitglied, den Rechtsstreit führt und unterliegt (Saarl. OVG, NVwZ 1982, 141; Ba.-Wü. VGH, NVwZ 1985, 284). Die Erstattungspflicht erfaßt auch die außergerichtlichen Kosten einschließlich der gesetzlichen Anwaltsgebühren, wenn der Betroffene die anwaltliche Vertretung nach pflichtgemäßen Ermessen für erforderlich halten durfte und insbesondere das eingelegte Rechtsmittel nicht völlig aussichtslos war.

*) Soll eine Schule im Zusammenhang mit der Errichtung einer Gesamtschule aufgelöst werden, so sind die an der aufzulösenden Schule tätigen Lehrer als Ratsmitglieder in der Regel nicht befangen. Sie dürfen also nicht ausgeschlossen werden (siehe KPV/NW 1 R 70/81, Kommunalpolitische Blätter 1982, S. 159 f).

5. Gegen aufsichtsbehördliche Anordnungen:

Aufsichtsklage und Antrag auf Aussetzung der Vollziehung

Kommen Gemeinden den ihnen obliegenden Aufgaben nicht nach, kann die Kommunalaufsicht anordnen, daß innerhalb einer bestimmten Frist das Erforderliche veranlaßt wird (§ 109 Abs. 1 GO NW). Ist eine Gemeinde anderer Auffassung und führt sie die Anordnung nicht aus, kann die Aufsichtsbehörde im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten der Gemeinde selbst tätig werden oder die Durchführung einem anderen übertragen (§ 109 Abs. 2 GO NW) und die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen anordnen. Dabei hat sie allerdings den eigenverantwortlichen Entscheidungsraum der kommunalen Selbstverwaltung zu respektieren.

Gegen die Anordnung und die Ersatzvornahme kann der kommunale Schulträger wegen des Eingriffs in sein Selbstverwaltungsrecht ohne Vorverfahren das Verwaltungsgericht anrufen, wie sich aus § 112 GO NW ergibt:

"Maßnahmen der Aufsichtsbehörde können unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden".

Gegen die von der Aufsichtsbehörde angeordnete sofortige Vollziehung kann der kommunale Schulträger bei Gericht beantragen, daß durch eine **Eilentscheidung** des Gerichts die aufschiebende Wirkung seiner Klage wiederhergestellt wird (§ 80 Abs. 5 VwGO). Für diese vorläufige Entscheidung prüft das Gericht, ob die Klage des Schulträgers offensichtlich begründet oder unbegründet ist. Läßt sich dies nicht feststellen, erfolgt eine Interessenabwägung, bei der die Vollzugsinteressen der Aufsichtsbehörde den Aussetzungsinteressen des Schulträgers gegenübergestellt werden. Dabei sollte möglichst vermieden werden, daß ohne Durchführung eines geordneten Hauptsacheverfahrens bereits vollendete Tatsachen geschaffen werden.

II.

Rechtsbehelfe für Erziehungsberechtigte und Schüler

Schulorganisatorische Maßnahmen bedürfen im Hinblick darauf, daß sie in die durch Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 8 Abs. 1 Landesverfassung NW gewährleisteten individuellen Rechtspositionen von Eltern und Schülern eingreifen können, einer dem Erziehungsrecht der Eltern und dem allgemeinen Bildungsanspruch des Kindes standhaltenden Rechtfertigung. Die staatliche Kompetenz zur Organisation des Schulwesens auf Grund des Art. 7 Abs. 1 GG steht dem Elternrecht und dem Bildungsanspruch des Kindes prinzipiell gleichrangig gegenüber. Beide Rechtspositionen dürfen durch schulorganisatorische Beschlüsse des kommunalen Schulträgers nicht übermäßig, d.h. nicht in unzumutbarer Weise beeinträchtigt werden (vgl. dazu BVerfGE 34, 165 = NJW 1973, S. 133). Außerdem gewähren die schulrechtlichen Vorschriften über die Errichtung, Fortführung und Auflösung der Schulen betroffenen Eltern und Schülern subjektive Rechte, deren Beachtung mit Widerspruch und verwaltungsgerichtlicher Klage durchgesetzt werden kann.

So können Eltern gegen Ratsbeschlüsse vorgehen, mit denen Schulen aufgelöst werden. Sie können auch Errichtungsbeschlüsse angreifen, wenn diese mit dem Auflösungsbeschluß untrennbar verbunden sind, z. B. eine Schule auslaufen soll, um einer neuen Schule Platz zu machen. Vorgehen können allerdings nur Betroffene. Bei einer Schulauflösung sind als Betroffene vom OVG Münster anerkannt: Die Eltern und Schüler der auslaufenden Schule und die Eltern und Schüler des Jahrgangs, die für die Neuaufnahme in diese Schule in Frage kommen und abgelehnt wurden.

Als erster Schritt muß gegen den Ratsbeschluß **Widerspruch** (§ 69 VwGO) eingelegt werden, und zwar beim Hauptverwaltungsbeamten (Gemeindedirektor, Stadt- oder Oberstadtdirektor). Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats seit Bekanntgabe einzulegen, wenn der Beschluß des kommunalen Schulträgers den einzelnen Erziehungsberechtigten mit **Rechtsmittelbelehrung** zugestellt worden ist. Erfolgt eine solche Zustellung nicht - was regelmäßig der Fall ist -, so kann der Widerspruch innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von der Ratsentscheidung eingelegt werden (§ 68 Abs. 2 VwGO). Zu beachten sind jedoch **Amtliche Bekanntmachungen** der Gemeinde im Amtlichen Bekanntmachungsblatt, im Amtlichen Aushang oder auch Amtliche Bekanntmachungen in den örtlichen Tageszeitungen über die entsprechenden Ratsbeschlüsse, die eine ordnungsgemäße Rechtsmittelbelehrung enthalten können und damit verbindlich die Widerspruchsfrist auf einen Monat nach öffentlicher Bekanntgabe begrenzen.

Gegen einen ablehnenden Widerspruchsbescheid kann - bei entsprechender Rechtsmittelbelehrung innerhalb eines Monats, im übrigen innerhalb eines Jahres nach Kenntnis - **Klage** beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden (§ 42 VwGO). Widerspruch und verwaltungsgerichtliche Klage haben in der Regel **aufschiebende Wirkung** (§ 80 VwGO). Wenn die Schulverwaltung trotz des Widerspruchs und der Klage Errichtungs- oder Auflösungsbeschlüsse ausführen will, muß der Rat die **sofortige Vollziehung** anordnen. Der Beschluß ist zu begründen. Gegen diesen Beschluß können die Betroffenen beim Verwaltungsgericht beantragen, daß durch eine **Eilentscheidung** des Gerichts gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ihrer Klage wiederhergestellt wird. Im übrigen gelten die vorgenannten Ausführungen entsprechend.

III.**Rechtsbehelfe für jedermann**

Anstelle oder auch neben dem Widerspruch oder einer Klage bestehen für jedermann (also für Erziehungsberechtigte, Lehrer, Schüler, Fraktionsmitglieder ebenso wie auch für nicht unmittelbar Betroffene) die - in der Regel unentgeltlichen - Möglichkeiten

- der **Aufsichtsbeschwerde** an den Oberkreisdirektor, den Regierungspräsidenten, den Innenminister,
- des **Bürgerantrags** gemäß § 6 c GO NW an den Rat der Stadt. Die Behandlung dieses Antrags ist in der Hauptsatzung geregelt,
- der **Petition** an den Petitionsausschuß des Landtags NW (Art. 17 GG, Art. 4 LV NW),
- der parlamentarischen **Großen oder Kleinen Anfrage** der Landtagsfraktion über den zuständigen Landtagsabgeordneten.

Kommunale Mandatsträger der CDU können auch die Rechtsberatung der KPV/NW in Anspruch nehmen.

Kapitel 5

ELTERNWAHLRECHT UND SCHULBEDÜRFNISPRÜFUNG FÜR DIE ERRICHTUNG WEITERFÜHRENDER SCHULEN

Was ist zu tun?

Eine Verpflichtung des Schulträgers, auf jeden Fall und von sich aus die Prüfung des Bedürfnisses für eine bestimmte Schule in dem vom Verfassungsgesichtshof NW im Gesamtschulurteil vorgeschriebenen förmlichen Verfahren vorzunehmen, besteht nicht.

Bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans hat der Schulträger gemäß § 3 Abs. 2 SEP-VO eine **schulformübergreifende Bedürfnisprüfung** vorzunehmen, die für alle Schulformen durchzuführen ist. Im Unterschied dazu führt der Schulträger bei der einzelnen schulorganisatorischen Maßnahme die **schulformspezifische Bedürfnisfeststellung** entweder aufgrund einer Initiative von erziehungsberechtigten Gemeindegewohnen, die eine bestimmte Schule für ihr Kind wünschen, oder bei anders erkennbarer Nachfragesituation durch. Die schulformspezifische Bedürfnisprüfung bezieht sich dabei auf die amtliche Ermittlung des Elternwillens für eine einzelne Schulform oder Schulart und die einzelnen Schulen, z.B. für die Bekenntnishaupthschule, die (Ganztags-)Realschule, das (Ganztags-)Gymnasium oder für die (Ganztags-)Gesamtschule.

Der kommunale Schulträger hat dabei das förmliche Abstimmungs- und Anmeldeverfahren nach Maßgabe der §§ 17, 18, 23 SchOG (für die Bekenntnishaupthschule) bzw. nach den "grundlegenden Rechtsgedanken" dieser Bestimmungen (laut VerfGH NW für die anderen weiterführenden Schulen) bei folgenden beiden Tatbeständen durchzuführen *:

*) Nach § 23 Abs. 6 SchOG sind die Schulträger verpflichtet, darauf hinzuweisen, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen. **Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden (§ 27 SchOG).**

Tatbestand A

Wenn Erziehungsberechtigte die Errichtung einer bestimmten Schule beantragen

Elterninitiativrecht: Anträge

- für mindestens 45 Schüler bei der Bekenntnishaupthschule, (Ganztags-) Realschule oder dem (Ganztags-)Gymnasium
- für mindestens 90 Schüler bei der Gesamtschule.

Tatbestand B

Wenn in der Gemeinde eine erhebliche **Nachfragesituation** (z. B. bei der Aufstellung oder Fortschreibung des Schulentwicklungsplans oder Anmeldeüberhang) für eine bestimmte Schulform oder Schulart erkennbar wird.

Für beide Fälle werden nachfolgend

I.

Arbeitsschritte und Entscheidungsabläufe im Verfahren zur Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten

beschrieben:

Tatbestand A: Elterninitiativrecht

1. Es liegen schriftliche Anträge von ortsansässigen Eltern vor, deren Kinder für den Besuch einer neu zu errichtenden Schule in Betracht kommen

1.1 Der Schulträger prüft - Beratungsfolge: Verwaltungsvorlage/Schulausschuß/Rat -

- a) die **Antragsberechtigung** (Anträge für mindestens 90 bzw. für mindestens 45 Schüler der Grundschuljahrgänge 1 bis 4 von im Gemeindegebiet wohnenden Erziehungsberechtigten) und
- b) ob für die übrigen Schüler auch künftig mindestens eine Hauptschule am Ort in zumutbarer Nähe erreichbar ist (**Bestandsgarantie der Hauptschule**).

2. Der Schulausschuß/Rat beschließt:

- 2.1 im **Negativfall** (weniger als 90 bzw. weniger als 45 Schüler oder: zwar 90 oder mehr Schüler, aber eine erforderliche Hauptschule geht verloren): Es wird festgestellt, daß keine erhebliche Nachfragesituation und damit kein Bedürfnis für die Errichtung der gewünschten Schule besteht oder daß bei Errichtung einer Gesamtschule die Hauptschule am Ort nicht mehr in zumutbarer Weise erreichbar wäre und daß sich die Durchführung des Abstimmungs- und Anmeldeverfahrens erübrigt;

2.2 im **Positivfall** (mindestens 90 bzw. 45 anrechenbare Anträge, Hauptschule nicht gefährdet): Das förmliche Verfahren der Elternbefragung/Abstimmung wird vorbereitet und durchgeführt.

3. Vorbereitung des förmlichen Verfahrens

3.1 Der Schulträger - Beratungsfolge: Verwaltungsvorlage/Schulausschuß/
Haupt- und Finanzausschuß/Rat - stellt durch Ratsbeschluß fest:

- a) den Entwurf eines **Organisationskonzeptes** der gewünschten Schule. Bei der Gesamtschule muß dieses Konzept Auskunft geben über:
- Sekundarbereich II, Schulraumbedarf und Schulorganisation,
 - Halbtags- oder Ganztagsbetrieb (fakultativ),
 - Standort (fakultativ),
 - Finanzbedarf der Einrichtung und Folgekosten sowie deren Deckung im Haushalt der Gemeinde,
 - die Zusicherung gemäß § 10 Abs. 2 SchVG: Für den Fall der Gesamtschul-einrichtung ist gewährleistet, daß mindestens eine Hauptschule und die anderen vorhandenen Schulformen am Ort auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind,
- b) die **Auswirkungen** auf das örtliche Schulsystem im Fall der Errichtung einer neuen Schule: welche anderen Schulen dadurch aufgelöst bzw. nicht mehr fortgeführt oder zusammengelegt, welche Schulräume umverteilt oder Stand-orte verlegt werden müssen (Einzelheiten fakultativ).

3.2 Der Schulausschuß/Rat legt durch Beschluß fest:

a) die sachgerechte **Elterninformation**:

- Schreiben an die Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- Informationen über die verschiedenen Schulformen,
- Inhalt und Gestaltung des Fragebogens für die Abstimmung,
- Verteilung und Rücklauf der Fragebogen sowie die vertrauliche Be-handlung der Antworten,

b) die Modalitäten des Verfahrens:

- den Abstimmungsbezirk (innerhalb des Gemeindegebietes),
- die abstimmungsberechtigten Personen (z. B. die Erziehungsberechtigten von Kindern der vier Grundschuljahrgänge),
- die Stimmabgabe. Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch Ankreuzen der Fragen des Fragebogens,
- Schreiben an die Schulpflegschaftsvorsitzenden,
- den Zeitraum der Abstimmung (in der Regel bis zu zwei Wochen),

c) bei Errichtung einer **Bekenntnis-Hauptschule** sind die Modalitäten des Verfahrens in der 4. Ausführungsverordnung zum SchOG (s. Dokumentation Nr. 1.5, S. 143) festgelegt.

4. Die Verwaltung führt mit dem Abstimmungsverfahren die Befragung der Erziehungsberechtigten durch

5. Auswerten des Ergebnisses der Befragung/Abstimmung

5.1 Die Verwaltung prüft: Liegen pro befragter Schülerjahrgang 112 oder mehr Stimmen für die Gesamtschule bzw. mindestens 56 Stimmen für eine der übrigen weiterführenden Schulen vor? Zu beachten ist hierbei das **Verbot der Hochrechnung**.

5.2 Anhand des Befragungs-/Abstimmungsergebnisses der Erziehungsberechtigten stellt der Schulträger - Beratungsfolge: Verwaltungsvorlage/Schulausschuß/Rat - durch Ratsbeschluß das Abstimmungsergebnis und die Anzahl der für die gewünschte Schule zu berücksichtigenden Stimmen fest und beschließt:

a) **im Negativfall** (weniger als 112 bzw. weniger als 56 ortsansässige Schüler pro befragter Schülerjahrgang): Das Schulbedürfnis für eine neu zu errichtende Schule liegt nicht vor. **Das Verfahren ist beendet.** Es kann frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden (§ 27 SchOG). Sind die Erziehungsberechtigten von Schülern mehrerer Jahrgänge befragt und sind die erforderlichen positiven Stimmen nicht erreicht, so braucht ein neues Verfahren erst eingeleitet zu werden, wenn neue Jahrgänge nachgerückt sind.

b) **im Positivfall** (112 oder mehr bzw. 56 oder mehr ortsansässige Schüler pro befragter Jahrgang):

Das vorläufige Schulkonzept und seine Auswirkung auf das bestehende Schulsystem wird anhand der Antworten der Elternbefragung entweder bestätigt oder entsprechend geändert: das **Anmeldeverfahren wird** zum kommenden Schuljahr eröffnet.

6. Vorbereiten des Anmeldeverfahrens im Positivfall (5.2 b)

- 6.1 Die Verwaltung unterrichtet die von der beabsichtigten Schulerrichtung betroffenen Schulen (die Grundschulen sowie die aufzulösenden oder durch Raumplanung betroffenen Schulen) über das vorläufige Schulkonzept und holt gemäß § 15 SchMG die Stellungnahme der betreffenden Schulkonferenzen ein.
- 6.2 In kreisfreien Städten bereitet der Oberstadtdirektor bzw. der zuständige Beigeordnete gemäß § 13 b Abs. 1 a und Abs. 4, § 47 GO NW die Beschlüsse der **Bezirksvertretungen** vor, deren Bezirk von der Schulerrichtung oder durch Folgewirkungen wie etwa die Schließung einer anderen Schule betroffen wird.
- 6.3 Der Rat unterrichtet die **Gemeindeeinwohner** und ermöglicht die öffentliche Erörterung gemäß § 6 b GO NW und der Hauptsatzung des Schulträgers über das Planungsvorhaben "Neuerrichtung einer Schule" sowie über die Stellungnahmen der betroffenen Schulkonferenzen und ggf. der Bezirksvertretungen. Die zur Unterrichtung einberufenen Einwohnerversammlungen können evtl. auf bestimmte Stadtbezirke begrenzt werden. Der Rat weist die Einwohner ggf. darauf hin, daß die Entscheidung des Rates über das Ob und Wie der neuen Schule noch offen ist und erst **nach Durchführung der Schulanmeldungen** endgültig entschieden wird. Notfalls kann die Unterrichtung der Einwohner und die öffentliche Erörterung des Planungsvorhabens "Schulerrichtung" auch durch die Ratsfraktion vorgenommen werden *.

7. Vollzug des Schulanmeldeverfahrens durch die Verwaltung

* Zur Unterrichtung der Einwohner, Schulmitwirkung, Beteiligung der Bezirksvertretungen und des Schulausschusses vor der Entscheidung des Rates siehe Schulentwicklungsplanung, Bürgerinformation, Schulbedürfnisfeststellung, Orientierungshilfe der KPV/NW für die kommunale Praxis, Teil 1, 1986/5, Seite 59 ff.

8. Auswertung der Anmeldungen

Abschließende Feststellung des Willens der Erziehungsberechtigten und damit des Schulbedürfnisses für die Errichtung einer neuen Schule bzw. für die Fortführung betroffener Schulen. Der Schulträger - Beratungsfolge: Verwaltungsvorlage/Schulausschuß/Haupt- und Finanzausschuß/Rat - entscheidet durch Ratsbeschluß

8.1 im Negativfall (112 Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet für die Gesamtschule bzw. 56 für eine andere weiterführende Schule sind **nicht erreicht**, "Hochrechnung" ist unzulässig):

- a) daß ein Bedürfnis für die Errichtung der gewünschten Schule nicht besteht,
- b) daß die Voraussetzungen der für die Errichtung der gewünschten Schule geforderten Mindestzügigkeit (§ 10 a Abs. 1 und 2 SchVG: Realschule, Gymnasium, Gesamtschule bzw. § 16 a Abs. 2 SchOG: Bekenntnis-Hauptschule)* fehlen und damit ein geordneter Schulbetrieb auf Dauer nicht gewährleistet ist und ggf.
- c) daß das Anmeldeverfahren das Bedürfnis für die Fortführung der vorhandenen Schulen bestätigt hat.

Das Verfahren kann frühestens nach zwei Jahren wiederholt werden (§ 27 SchOG).

8.2 im Positivfall (mindestens 112 Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet für die Gesamtschule bzw. mindestens 56 Anmeldungen für eine andere weiterführende Schule liegen vor) beschließt der Rat wie folgt:

- a) Die Anmeldezahlen gewährleisten die nach § 10 a Abs. 1 und 2 SchVG bzw. § 16 Abs. 2 SchOG für die beantragte Schule geforderte Mindestzügigkeit und damit einen geordneten Schulbetrieb auf Dauer.
- b) Die beantragte Schule wird zum vorgesehenen Zeitpunkt (Schuljahresbeginn) errichtet.

* Bei Anträgen auf Errichtung einer Bekenntnis-Hauptschule entscheidet am Ende des Anmeldeverfahrens der Regierungspräsident gem. § 10 Abs. 6 der 4. AVOzSchOG über das Ergebnis (OVG NW, Beschluß vom 10.12.1969/Mitt. NW StuGB 20.5.1970, Nr. 176).

- c) Organisation, räumliche Unterbringung und Standort der neuen Schule entsprechen dem unter 5.2 b vorgestellten Konzept; die Beteiligungsergebnisse nach § 6 b GO NW (Einwohner), § 15 SchMG (Schulkonferenzen) und ggf. nach § 13 b Absätze 1 a und 4 GO NW (Bezirksvertretungen) wurden ausgewertet.
- d) **Für alle anderen Schüler wird zugesichert:** Mindestens eine Hauptschule am Ort (verfassungsrechtliche Bestandsgarantie) und die vorhandenen Schulangebote der anderen Schulformen sind auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar (Gewährleistung gemäß § 10 b Abs. 2 SchVG).
- e) Ausreichende und geeignete Schulräume sind vorhanden. Gegebenenfalls kann ein vorläufiger Standort benannt werden, wobei die Festlegung des endgültigen Standortes von der Zahl der Anmeldungen und der weiteren Entwicklung abhängen kann.
- f) Die Stadt besitzt die für Investition, Fortführung und Folgekosten erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft, so daß die Fortführung der neu zu errichtenden Schule auf Dauer gesichert ist.

8.3 Abwägungsgebot

Schulorganisatorische Entscheidungen stehen stets unter den Erfordernissen des Abwägungsgebotes. Als Abwägungskriterien sind zu berücksichtigen:

- * Mindestens 112 Anmeldungen liegen für die Errichtung einer Gesamtschule und mindestens 56 Anmeldungen für ein (Bekennnis-)Hauptschule, für eine Ganztags-Realschule oder ein (Ganztags-)Gymnasium vor (unabdingbare Errichtungsvoraussetzung),
- * Mindestens 112 bzw. mindestens 56 Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet für die Errichtung einer neuen Schule stehen Elterninteressen/Anmeldungen für die Fortführung oder bestimmte Schulstandorte der bestehenden Schulen gegenüber,
- * die Finanzierbarkeit der neuen Schule ist auf Dauer nicht gesichert,
- * das Schüleraufkommen für die neue Schule ist nicht gewährleistet,
- * das Schulbedürfnis für die beantragte Schule wird bereits durch einen anderen öffentlichen oder privaten Schulträger erfüllt: § 10 Abs. 11 SchVG,

- * das Schulbedürfnis kann durch die Einrichtung von Ganztagsschulbetrieb oder von Silentien *) an einer der bereits bestehenden Schulen erfüllt werden

dann entscheidet sich der Schulträger durch Ratsbeschluß:

Entweder **für** oder **gegen** die Errichtung der beantragten Schule. Eine **Automatik**, wonach der Schulträger bei mindestens 112 bzw. mindestens 56 anrechenbaren positiven Stimmen des Befragungs- und Abstimmungsverfahrens in jedem Fall zur Errichtung der beantragten Schule verpflichtet ist, **besteht nicht**. Der kommunale Schulträger ist im Rahmen seiner Planungshoheit und Entscheidungsfreiheit vielmehr **berechtigt und verpflichtet**, zur Sicherung der Qualität und Vielfalt sowie der Tiefe und Breite des Schulangebots eine **umfassende Abwägung vorzunehmen (Abwägungsgebot)**. Die Entscheidung ist sorgfältig zu begründen. Sie unterliegt der Kommunalaufsicht (Oberkreisdirektor/Regierungspräsident/Innenminister) und ist auch verwaltungsgerichtlich überprüfbar.

9. Der Schulträger legt den Errichtungsbeschluß (im Fall von Ziffer 8.2 und 8.3) dem Kultusminister zur Genehmigung vor.

Der Kultusminister muß die Genehmigung versagen, wenn die in § 8 Abs. 5 SchVG genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

*) Vgl. hierzu die Runderlasse des Kultusministers vom 26.3.1982 (Ganztagschulen im Bereich Sekundarstufe I) und vom 8.2.1977/23.21979 (Silentien), s. Dokumentation Nr. 1.10 (S. 167) und 1.11 (S. 169).

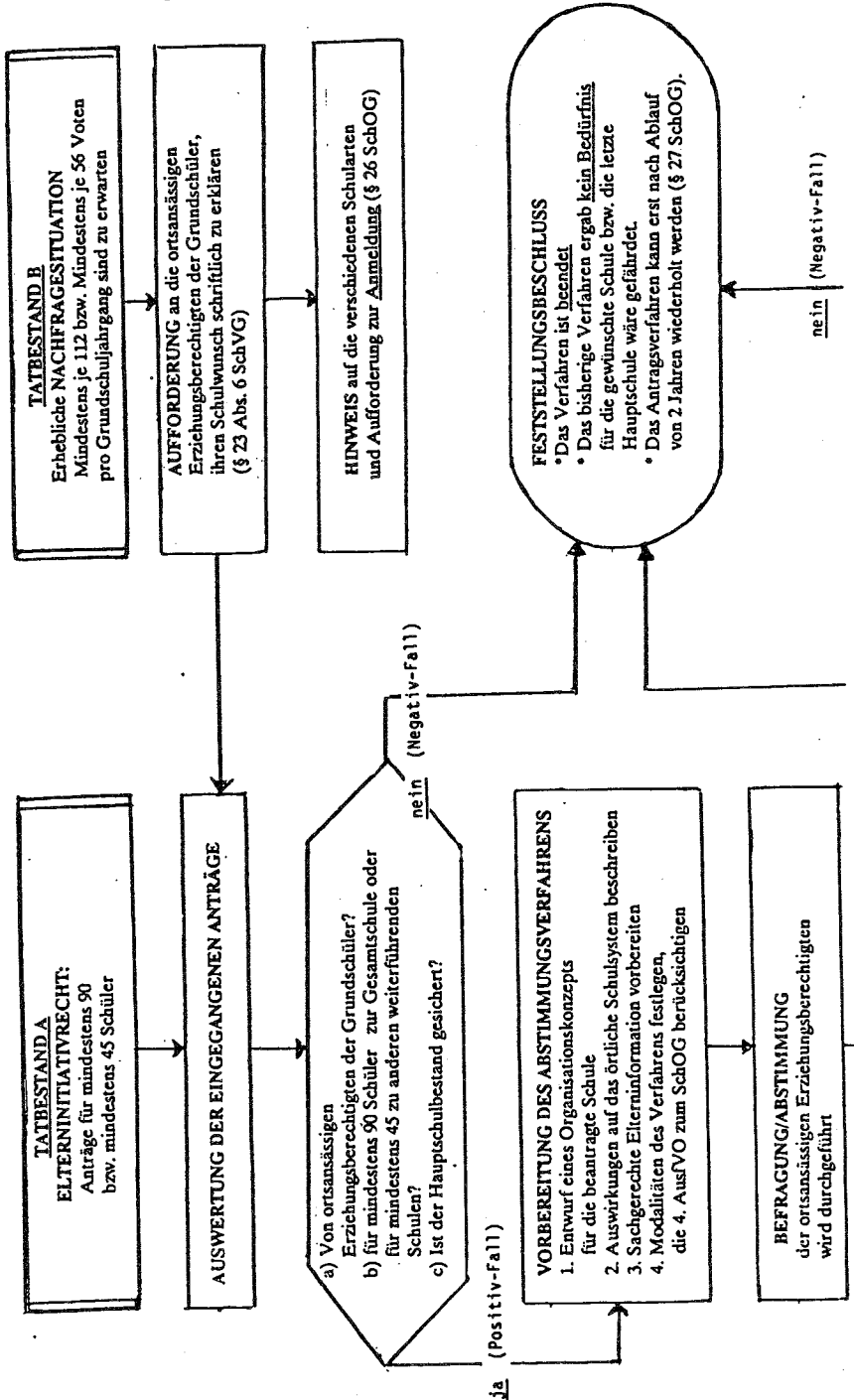
Tatbestand B: Nachfragesituation

1. Es besteht eine **erhebliche Nachfragesituation**, die pro Grundschuljahrgang mindestens je 112 Voten für die Errichtung einer Gesamtschule bzw. mindestens je 56 Voten für eine Bekenntnis-Hauptschule, eine (Ganztags-)Realschule oder ein (Ganztags-)Gymnasium erwarten läßt.

Die Nachfragesituation wird erkennbar z. B.:

- aus einer Einwohnerversammlung,
 - im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes,
 - aus Zuschriften oder Bürgeranträgen an Rat oder Verwaltung,
 - aus dem Verhalten der Eltern bei Schulanmeldungen, etwa einem erheblichen Anmeldeüberhang für eine bereits bestehende Schule der gewünschten Schulform oder Schulart,
 - aus Beratungen in den Schulmitwirkungsgremien.
2. Entsprechend § 23 Abs. 6 SchOG beauftragt der Schulausschuß/Rat die Verwaltung, darauf hinzuwirken, daß die in der Gemeinde wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch einer weiterführenden Schule in Frage kommen und eine anderweitig vorhandene Schule der gleichen Schulform bzw. Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können, dem Schulträger ihren **Schulwunsch** binnen einer bestimmten Frist **schriftlich erklären**.
 3. Sind in der Gemeinde **verschiedene Schularten** (wie Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungs-Hauptschulen) vorhanden, so beauftragt der Schulausschuß/Rat gem. § 23 Abs. 6 SchOG die Verwaltung, die Erziehungsberechtigten der Hauptschüler sowie der 3. und 4. Jahrgangsklassen der Grundschüler auf ihr Recht aus § 26 SchOG hinzuweisen, im Schulanmeldeverfahren die gewünschte Schulart frei zu wählen.
 4. Werden - der Aufforderung von Ziff. 2 folgend - entsprechende **Schulerichtungsanträge** eingereicht, ist der weitere Verfahrensablauf identisch mit dem oben zum Tatbestand A ab Ziff. 1.1 beschriebenen Verfahren. Es ist dann also das **förmliche Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses** durchzuführen.

ZU KAPITEL 5: ELTERNWAHLRECHT UND SCHULBEDÜRFNISPRÜFUNG. II. ABLAUFDIAGRAMM: DAS VERFAHREN AUF EINEN BLICK



DOKUMENTATION

Inhaltsübersicht

1 Rechtsgrundlagen	103
2 Aufsichtsbehördliche Erlasse zur Gesamtschulpolitik	185
3 Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung in NW zur Gesamtschule - Übersicht -	201
4 Elternwahlrecht / Schulbedürfnisprüfung	203
5 Aktionen und Flugblätter	219
6 Initiativen der CDU-Fraktion im Landtag NW - in Auswahl -	229

1. Rechtsgrundlagen	103
1.1 Grundnormen: Art. 1 - 7 Grundgesetz	105
1.2 Grundnormen: Art. 7 - 17, 65, 66 Landesverfassung	109
1.3 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) vom 18.1.1985	113
1.4 Schulordnungsgesetz (SchOG) im Auszug: §§ 1 - 28	137
1.5 Vierte Ausführungsverordnung zum SchOG (4. AVOzSchOG)	143
1.6 Gemeindeordnung NW (GO NW) im Auszug: §§ 6 b und 6 c nebst Verwaltungsvorschriften (Einwohnerunterrichtung / Bürgerantrag)	151
1.7 Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) im Auszug: §§ 1, 2, 5, 15 und 16 nebst Verwaltungsvorschriften	153
1.8 Allgemeine Schulordnung (ASchO) im Auszug: §§ 35, 38-40, 48, 50	161
1.9 Schulpflichtgesetz (SchpflG) im Auszug: §§ 1 und 2 (Ganztagsschule)	165
1.10 Ganztagsschülerlaß vom 26.3.1982	167
1.11 Silentien - Runderlasse vom 8.2.1977 und 23.2.1979	169
1.12 Schülerfahrtkosten-Verordnung (SchfKVO) vom 1.1.1982 - Zur Zumutbarkeit des Schulweges -	173
1.13 Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (SEP-VO) vom 14.6.1983	175
1.14 Ausbildungsordnung Grundschule (AO-GS) vom 10.7.1985 im Auszug: § 13: Beratung der Erziehungsberechtigten und § 14: Übergang in die weiterführende Schule nebst Verwaltungsvorschriften	179

Grundnormen

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland

vom 23. Mai 1949

(BGBl. I S. 1)

zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1983

(BGBl. I S. 1481)

- Auszug -

Art. 1 (Schutz der Menschenwürde). (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen, ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 (Allgemeines Persönlichkeitsrecht). (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.

Art. 3 (Gleichheit vor dem Gesetz). (1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt.

(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Art. 4 (Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit, Kriegsdienstverweigerung). (1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Art. 5 (Recht der freien Meinungsäußerung). (1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Art. 6 (Ehe, Familie, nichteheliche Kinder). (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

(4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.

(5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Art. 7 (Schulwesen). (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staates.

(2) Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, über die Teilnahme des Kindes am Religionsunterricht zu bestimmen.

(3) Der Religionsunterricht ist in den öffentlichen Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien Schulen ordentliches Lehrfach. Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes wird der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Kein Lehrer darf gegen seinen Willen verpflichtet werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(4) Das Recht zur Errichtung von privaten Schulen wird gewährleistet. Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staates und unterstehen den Landesgesetzen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(5) Eine private Volksschule ist nur zuzulassen, wenn die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkennt oder, auf Antrag von Erziehungsberechtigten, wenn sie als Gemeinschaftsschule, als Bekenntnis- oder Weltanschauungsschule errichtet werden soll und eine öffentliche Volksschule dieser Art in der Gemeinde nicht besteht.

(6) Vorschulen bleiben aufgehoben.

**Verfassung
für das Land Nordrhein-Westfalen
vom 12. Juni 1950**

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985
(SGV NW 100)

- Auszug -

Art. 7 (Grundsätze der Erziehung). (1) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung.

(2) Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung.

Art. 8 (Elternrecht und Schulpflicht). (1) Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens.

Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht.

(2) Es besteht allgemeine Schulpflicht; ihrer Erfüllung dienen grundsätzlich die Volksschule und die Berufsschule.

(3) Land und Gemeinden haben die Pflicht, Schulen zu errichten und zu fördern. Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt.

(4) Für die Privatschulen gelten die Bestimmungen des Artikels 7 Abs. 4 und 5 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 zugleich als Bestandteil dieser Verfassung. Die hiernach genehmigten Privatschulen haben die gleichen Berechtigungen wie die entsprechenden öffentlichen Schulen. Sie haben Anspruch auf die zur Durchführung ihrer Aufgaben und zur Erfüllung ihrer Pflichten erforderlichen öffentlichen Zuschüsse.

Art. 9 (Schulgeldfreiheit). (1) Der Unterricht in den Volks- und Berufsschulen ist unentgeltlich.

(2) Einführung und Durchführung der Schulgeldfreiheit für die weiterführenden Schulen sowie der Lehr- und Lernmittelfreiheit für alle Schulen sind gesetzlich zu regeln. Zum Zwecke des Studiums sind im Bedarfsfalle besondere Unterhaltsbeihilfen zu gewähren. Soweit der Staat für die öffentlichen Schulen Schulgeldfreiheit gewährt, sind auch die in Artikel 8 Absatz 4 genannten Privatschulen berechtigt, zu Lasten des Staates auf die Erhebung von Schulgeld zu verzichten; soweit er Lehr- und Lernmittelfreiheit gewährt, sind Lehr- und Lernmittel in gleicher Weise für diese Privatschulen zur Verfügung zu stellen wie für die öffentlichen Schulen.

Art. 10 (Schulverfassung). (1) Das Schulwesen des Landes baut sich auf einer für alle Kinder verbindlichen Grundschule auf, die Teil der Volksschule ist. Die Gliederung des Schulwesens wird durch die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben bestimmt. Für die Aufnahme in eine Schule sind Anlage und Neigung des Kindes maßgebend, nicht die wirtschaftliche Lage und die gesellschaftliche Stellung der Eltern.

(2) Die Erziehungsberechtigten wirken durch Elternvertretungen an der Gestaltung des Schulwesens mit.

Art. 11 (Staatsbürgerkunde). In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe.

Art. 12 (Schularten). (1) Die Volksschule umfaßt die Grundschule als Unterstufe des Schulwesens und die Hauptschule als weiterführende Schule.

(2) Grundschule und Hauptschule müssen entsprechend ihren Bildungszielen nach Organisation und Ausstattung die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(3) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind, soweit ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, Grundschulen einzurichten.

(4) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb bei der beantragten Hauptschule und der Besuch einer Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise gewährleistet sind.

(5) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

(6) In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und

für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen.

In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. In Weltanschauungsschulen, zu denen auch die bekenntnisfreien Schulen gehören, werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(7) Das Nähere bestimmt ein Gesetz.

Art. 13 (Schultoleranz). (1) Wegen des religiösen Bekenntnisses darf im Einzelfalle keinem Kinde die Aufnahme in eine öffentliche Schule verweigert werden, falls keine entsprechende Schule vorhanden ist.

Art. 14 (Religionsunterricht). (1) Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach an allen Schulen, mit Ausnahme der Weltanschauungsschulen (bekenntnisfreien Schulen). Für die religiöse Unterweisung bedarf der Lehrer der Bevollmächtigung durch die Kirche oder durch die Religionsgemeinschaft. Kein Lehrer darf gezwungen werden, Religionsunterricht zu erteilen.

(2) Lehrpläne und Lehrbücher für den Religionsunterricht sind im Einvernehmen mit der Kirche oder Religionsgemeinschaft zu bestimmen.

(3) Unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes haben die Kirchen oder die Religionsgemeinschaften das Recht, nach einem mit der Unterrichtsverwaltung vereinbarten Verfahren sich durch Einsichtnahme zu vergewissern, daß der Religionsunterricht in Übereinstimmung mit ihren Lehren und Anforderungen erteilt wird.

(4) Die Befreiung vom Religionsunterricht ist abhängig von einer schriftlichen Willenserklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers.

Art. 15 (Lehrerbildung). Die Ausbildung der Lehrer erfolgt in der Regel an wissenschaftlichen Hochschulen. Sie berücksichtigt die Bedürfnisse der Schulen; es ist ein Lehrerangebot zu gewährleisten, das diesem Erfordernis gerecht wird. Es ist sicherzustellen, daß die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts erworben werden kann.

Art. 16 (Universitäten und Hochschulen). (1) Die Universitäten und diejenigen Hochschulen, die ihnen als Stätten der Forschung und der Lehre gleichstehen, haben, unbeschadet der staatlichen Aufsicht, das Recht auf eine ihrem besonderen Charakter entsprechende Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und ihrer staatlich anerkannten Satzungen.

(2) Zur Ausbildung ihrer Geistlichen haben die Kirchen und zur Ausbildung ihrer Religionsdiener die Religionsgemeinschaften das Recht, eigene Anstalten mit Hochschulcharakter zu errichten und zu unterhalten.

Art. 17 (Erwachsenenbildung). Die Erwachsenenbildung ist zu fördern. Als Träger von Einrichtungen der Erwachsenenbildung werden neben Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden auch andere Träger, wie die Kirchen und freien Vereinigungen, anerkannt.

Art. 65 (Gesetzgebungsinitiative). Gesetzentwürfe werden von der Landesregierung oder aus der Mitte des Landtags eingebracht.

Art. 66 (Beschlußfassung). Die Gesetze werden vom Landtag beschlossen. Staatsverträge bedürfen der Zustimmung des Landtags.

**Schulverwaltungsgesetz (SchVG)
in der Fassung der Bekanntmachung
vom 18. Januar 1985
(GV NW S. 155/SGV NW 223)**

Abschnitt I Die Schule

§ 1 (Schulbegriff). Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.

§ 2 (Schulträger). Schulträger ist, wer für die Errichtung, Organisation und Verwaltungsführung der einzelnen Schule rechtlich unmittelbar die Verantwortung trägt und zur Unterhaltung der Schule eigene Leistungen erbringt.

(2) Schulträger können nur juristische oder natürliche Personen sein.

§ 3 (Öffentliche und private Schulen). (1) Schulen, für die das Land, eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband Schulträger ist, sind öffentliche Schulen.

(2) Öffentliche Schulen sind auch Schulen, deren Schulträger eine Innung, eine Handwerkskammer, eine Industrie- und Handelskammer oder eine Landwirtschaftskammer ist. Ohne Rücksicht auf die Rechtsstellung des Schulträgers bleiben öffentliche Schulen auch diejenigen Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes öffentliche Schulen sind.

(3) Schulen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes als öffentliche Schulen gelten, gelten weiterhin als solche.

(4) Alle anderen als die in Absatz 1 und 2 genannten Schulen sind Privatschulen.

§ 4 (Aufbau und Gliederung des Schulwesens). (1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert.

(2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.

(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule und die Realschule sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(6) Sonderschulen sind die Schulen für Blinde, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Gehörlose, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Kranke, Schulen für Lernbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte, Schulen für Sprachbehinderte. Sie können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.

(7) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

§ 4 a (Besondere Einrichtungen des Schulwesens). Besondere Einrichtungen des Schulwesens sind die Abendrealschule, das Abendgymnasium und das Kolleg (Institut zur Erlangung der Hochschulreife), die Fachschule und die Höhere Fachschule.

§ 4 b (Schulversuche). (1) Zur Erprobung neuer pädagogischer und organisatorischer Inhalte und Formen können Schulversuche durchgeführt werden; hierzu können auch Versuchsschulen zugelassen werden. Schulversuche bedürfen der Genehmigung des Kultusministers.

(2) Es werden insbesondere Schulversuche mit Kollegschulen durchgeführt, in denen Schülern in einem differenzierten Unterrichtssystem ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen studien- und berufsbezogene Bildungsgänge zu Abschlüssen der Sekundarstufe II ermöglicht werden.

(3) Der Kultusminister kann bei der Genehmigung von Schulversuchen von dem Aufbau und der Gliederung des Schulwesens, den Vorschriften über die Schulleitung und den Bestimmungen über die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten Ausnahmen zulassen, soweit dies zur Erreichung der Ziele nach den Absätzen 1 und 2 erforderlich ist.

§ 4 c (Gymnasiale Oberstufe). (1) Die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht aus der Einführungsphase und dem nachfolgenden Kurssystem. Der Besuch der Oberstufe dauert in der Regel drei, höchstens vier Jahre. In Ausnahmefällen, insbesondere bei längerem Unterrichtsversäumnis infolge nicht vom Schüler zu vertretender Umstände, kann die Dauer des Besuchs der Oberstufe durch die obere Schulaufsichtsbehörde angemessen verlängert werden.

(2) Im Kurssystem wird der Unterricht anstatt in Klassen in Grund- und Leistungskursen der Unterrichtsfächer durchgeführt. Die Unterrichtsfächer, mit

Ausnahme von Religion und Sport, werden folgenden drei Aufgabenfeldern zugeordnet:

dem sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld, dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, dem mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld.

Die Grund- und Leistungskurse werden dem Schüler in einem Pflichtbereich und in einem Wahlbereich angeboten. Für jede Schullaufbahn werden Pflichtbedingungen und Wahlmöglichkeiten so zugeordnet, daß durch eine gemeinsame Grundbildung und individuelle Schwerpunktsetzung die allgemeine Studierfähigkeit gewährleistet wird.

(3) Der Schüler wird am Ende der Jahrgangsstufe 13 zum Abitur zugelassen, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat.

(4) Die Ergebnisse der Leistungsbewertung im Kurssystem und im Abitur werden vom Notensystem in ein Punktsystem umgesetzt und zu einer Gesamtqualifikation zusammengefaßt. Das Abiturzeugnis wird dem Schüler zuerkannt, wenn er die in der Prüfungsordnung festgelegten Mindestanforderungen erfüllt hat; der Schüler erwirbt damit die allgemeine Hochschulreife.

(5) Für Abendgymnasien, Kollegs und höhere Handelsschulen mit gymnasialem Zweig können unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse dieser Schulen entsprechende Formen eingeführt werden. Das Nähere, insbesondere den Zeitpunkt der Einführung, regelt der Kultusminister durch Rechtsverordnungen.

§ 4 d (Berufsaufbauschule). (1) Die Berufsaufbauschule vermittelt eine über das Ziel der Berufsschule hinausgehende allgemeine und fachtheoretische Bildung und führt zur Fachoberschulreife.

(2) Der Besuch der Berufsaufbauschule setzt eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde als gleichwertig anerkannte berufliche Tätigkeit voraus.

(3) Der Besuch der Berufsaufbauschule dauert eineinhalb Jahre. Das erste halbe Jahr kann auch in Form eines zweijährigen Teilzeitunterrichts geführt und vor Abschluß der Berufsausbildung neben der Berufsschule besucht werden.

§ 4 e (Gesamtschule). (1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.

(2) Der Unterricht der Klassen 5 und 6 wird in der Regel im Klassenverband, der Unterricht der Klassen 7 bis 10 wird im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schüler gebildet werden.

(3) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt.

(4) Die Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 4 f (Berufsfachschule). (1) Berufsfachschulen sind die Berufsfachschulen für Technik, die Berufsfachschulen für Wirtschaft und Verwaltung, die Berufsfachschulen für Ernährung und Hauswirtschaft, die Berufsfachschulen für Sozial- und Gesundheitswesen, die Berufsfachschulen für Gestaltung und die Berufsfachschulen für Agrarwirtschaft.

(2) In einer dreijährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Sekundarabschluß I - Hauptschulabschluß nach Klasse 10 - voraussetzt, und in der zweijährigen Berufsfachschule, deren Besuch den Hauptschulabschluß voraussetzt, erwirbt der Schüler den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - und eine berufliche Grundbildung.

(3) In der zweijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erfüllt der Schüler die schulischen Bedingungen für den Erwerb der Fachhochschulreife und erwirbt berufliche Kenntnisse; bei Nachweis eines außerschulischen, von der Schulaufsichtsbehörde bestätigten Praktikums (gelenktes Praktikum) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung wird dem Schüler die Fachoberschulreife zuerkannt.

(4) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule mit gymnasialer Oberstufe, deren Besuch die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraussetzt, erwirbt der Schüler die allgemeine Hochschulreife und berufliche Kenntnisse.

(5) In der dreijährigen höheren Berufsfachschule, deren Besuch mindestens den Sekundarstufenabschluß I - Fachoberschulreife - voraussetzt, erwirbt der Schüler die Fachhochschulreife und einen Berufsabschluß nach Landesrecht.

(6) Der Kultusminister kann zulassen, daß an Berufsfachschulen darüber hinaus Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

(7) Der Besuch der Berufsfachschule setzt keine Berufsausbildung oder berufliche Tätigkeit voraus. Die Berufsfachschule ist eine Vollzeitschule; der Unterricht findet im Klassenverband und in Kursen statt.

§ 5 (Kooperation der Schulen). (1) Die Schulen sollen schulfachlich und organisatorisch zusammenarbeiten.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen verschiedener Schulstufen erstreckt sich insbesondere auf die Vermittlung der Bildungsinhalte und auf die Übergänge von einer Schulstufe auf die andere.

(3) Die Zusammenarbeit zwischen den Schulen einer Schulstufe erstreckt sich insbesondere auf die Abstimmung zwischen den Schulformen über Bildungsgänge, den Wechsel der Schüler von einer Schule in die andere und Bildungsabschlüsse. Diese Zusammenarbeit soll vor allem durch das Angebot gemeinsamer Unterrichtsveranstaltungen für mehrere Schulen und durch den Austausch von Lehrern für Unterrichtsveranstaltungen gefördert werden.

(4) Soweit durch die Zusammenarbeit der Schulen zusätzliche Kosten für den Schulträger entstehen, ist das Einvernehmen mit ihm herzustellen.

(5) Der Kultusminister regelt durch Rechtsverordnung Einzelheiten der schulfachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit der Schulen. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags.

§ 5 a (Erprobungsstufe). In der Hauptschule, der Realschule und im Gymnasium werden jeweils die Klassen 5 und 6 als Erprobungsstufe geführt. Die Erprobungsstufe hat das Ziel, in einem Zeitraum der Erprobung, der Fortführung und der Beobachtung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten die Entscheidung der Schule über die Eignung des Schülers für die gewählte Schulform sicherer zu machen.

§ 6 (Rechtscharakter der Schulen). Die öffentliche Schule ist eine nichtrechtsfähige öffentliche Anstalt des Schulträgers.

§ 7 (Bezeichnung der Schulen). Jede Schule muß die Bezeichnung führen, die den Schulträger, die Schulform und die Schulstufe angibt und sich von der Bezeichnung anderer Schulen am gleichen Ort unterscheidet.

§ 8 (Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist). (1) Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule, für die nicht das Land Schulträger ist, beschließt der Schulträger.

(2) Der Beschluß ist schriftlich festzulegen; er bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichtsbehörde. Bei der Errichtung von Schulen im Sinne von § 10 Abs. 7 Satz 1 durch kreisangehörige Gemeinden wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

(3) Als Errichtung einer Schule sind auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(4) Als Änderung einer Schule sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform, des Schultyps und der Schulart zu behandeln.

(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
- c) die Mindestzügigkeit gemäß § 10 a nicht gewährleistet ist oder
- d) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- e) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.

(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

(7) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Vor der Versagung der Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen zu setzen.

§ 9 (Schulbezirk und Schuleinzugsbereich). (1) Für jede öffentliche Grundschule und Berufsschule wird durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulbezirk gebildet. Für andere öffentliche Schulen oder Teile von ihnen kann getrennt nach Schulform, Schulart und Schultyp im Gebiet des Schulträgers durch Rechtsverordnung ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet werden. Benachbarte Schulbezirke oder Schuleinzugsbereiche können sich überschneiden. In diesem Fall ist in der Rechtsverordnung die Stelle zu bestimmen, die zur Erreichung gleichmäßiger Klassenstärken für das Überschneidungsgebiet die zuständige Schule festlegt. Soweit Schuleinzugsbereiche gebildet sind, kann die Schule die Aufnahme eines Schülers, der nicht im Schuleinzugsbereich wohnt, ablehnen, wenn für die Aufnahme keine besonderen Gründe gegeben sind.

(2) Die Rechtsverordnung erläßt:

- a) für die öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 1 der Schulträger nach den für Satzungen geltenden Vorschriften,
- b) für die öffentlichen Schule des § 3 Abs. 2 und die als öffentlich geltenden Schulen des § 3 Abs. 3 die obere Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung des Schulträgers und der Gemeinde,
- c) für Bezirksfachklassen an Berufsschulen die für diesen Bezirk zuständige Schulaufsichtsbehörde nach Anhörung der beteiligten Schulträger.

(3) Die Rechtsverordnungen nach Absatz 1 sind in der für die Verkündung von Verordnungen dieser Art vorgesehenen Weise zu verkünden.

Abschnitt II Schulträger

§ 10 (Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger). (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen zu errichten und fortzuführen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis für die Errichtung und Fortführung einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule, ohne daß in einer dieser Gemeinden die für die Errichtung und Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) erreicht wird, und kommt eine Regelung der Schulträgerschaft durch eine oder mehrere dieser Gemeinden nicht zustande, ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Ist ein derartiges Bedürfnis lediglich von einer kreisangehörigen Gemeinde festgestellt worden, ohne daß die erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) in dieser Gemeinde erreicht wird, so hat der Kreis zu ermitteln, inwieweit ein entsprechendes Bedürfnis anderer kreisangehöriger Gemeinden nach deren Feststellung besteht.

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

(4) Das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Lernbehinderte und in der Primarstufe Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen. Ist in einer Gemeinde die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern nicht vorhanden und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so ist an Stelle der Gemeinden der Kreis verpflichtet, solche Schulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern. Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Schulen für Blinde, Schulen für Gehörlose, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte und in der Sekundarstufe I Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen.

(6) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Soweit eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen. Sie können zur Errichtung und Fortführung von Schulen im Sinne von §§ 4 und 4 a durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen.

(8) Landschaftsverbände können durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(9) Das Land ist berechtigt, zur Ergänzung des Schulwesens mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie zur Weiterentwicklung des Schulwesens Versuchsschulen zu errichten und fortzuführen.

(10) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderunterricht für Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(11) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Für die Verpflichtung, Sonderunterricht einzurichten, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10 a (Mindestzügigkeit). (1) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 müssen mindestens zweizügig, Gesamtschulen bis Klasse 10 in der Regel mindestens vierzügig gegliedert sein.

(2) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Realschulen, Gymnasien bis Klasse 10 und Gesamtschulen bis Klasse 10 erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 1 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(3) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10, bei denen die Zweizügigkeit, sowie Gesamtschulen bis Klasse 10, bei denen die Dreizügigkeit vorübergehend unterschritten wird, können fortgeführt werden, wenn sich aus dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß diese Mindestzügigkeit im Planungszeitraum nur vorübergehend unterschritten wird, und den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 1 gegliederten Schule der jeweiligen Schulform oder einer Gesamtschule nicht zugemutet werden kann. Der lehrplanmäßige Unterricht dieser Schule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

§ 10 b (Schulentwicklungsplanung). (1) Gemeinden und Kreise sind, soweit sie nach § 10 Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, verpflichtet, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen umfassenden Bildungs- und Abschlußangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich einen Schulentwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Schulentwicklungsplanung ist mit den benachbarten Schulträgern abzustimmen.

(2) Schulen und Schulstandorte sind unter Berücksichtigung des Angebots anderer Schulträger so zu planen, daß schulische Angebote aller Schulformen gemäß § 10 Abs. 2 unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können. Bei der Errichtung neuer Schulen muß gewährleistet sein, daß andere Schulformen gemäß § 10 Abs. 2, soweit ein entsprechendes schulisches Angebot bereits besteht, auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist dem Regierungspräsidenten zur Kenntnis zu geben.

(4) Der Schulentwicklungsplan kann beim Schulträger eingesehen werden.

(5) Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbil-

derung des Landtags die Grundsätze, nach denen die Schulentwicklungsplanung durchzuführen ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. die Planungszeiträume für die Aufstellung und Fortschreibung der Schulentwicklungspläne,
2. die Art und die Ermittlung der für die Schulentwicklungsplanung erforderlichen Grundlagen,
3. die inhaltliche Abstimmung der Schulentwicklungsplanung benachbarter Schulträger,
4. die Abstimmung der Schulentwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der kommunalen Bauleitplanung.

§ 11 (Schulverband als Schulträger). (1) Gemeinden und Gemeindeverbände können sich zu Schulverbänden als Zweckverbände nach den dafür geltenden Bestimmungen zusammenschließen oder dazu zusammengeschlossen werden. Die Befugnisse der zur Bildung des Zweckverbandes zuständigen Behörde werden bei der Bildung, Änderung und Auflösung eines Schulverbandes von der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde wahrgenommen.

(2) Den Sitz des Schulverbandes bestimmt die Satzung.

(3) Die Vertretungen der zum Schulverband gehörenden Gemeinden und Gemeindeverbände wählen für die Wahrnehmung der in den Gemeinden dem Rat obliegenden Aufgaben eine Schulverbandsversammlung. Die Zahl der Mitglieder und die Zusammensetzung der Schulverbandsversammlung bestimmt die Satzung; die Mitglieder wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

(4) Die Schulverbandsversammlung wählt aus den Hauptverwaltungsbeamten der verbandsangehörigen Gemeinden und Gemeindeverbände den Schulverbandsvorsteher und einen Stellvertreter für die Dauer ihres Hauptamtes. Auf die Wahl finden die Vorschriften des § 32 Abs. 2 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung. Soweit für die Angelegenheiten des Schulverbandes nicht die Schulverbandsversammlung oder der Schulausschuß zuständig ist, werden diese durch den Schulverbandsvorsteher verwaltet. Der Schulverbandsvorsteher vertritt den Schulverband.

(5) Die allgemeine Aufsicht über den Schulverband führt die Aufsichtsbehörde der Gemeinde, in welcher der Schulverband seinen Sitz hat, bei Beteiligung von Kreisen oder kreisfreien Städten der für den Sitz des Schulverbandes zuständige Regierungspräsident, bei Beteiligung von Landschaftsverbänden der Innenminister.

(6) Die Aufgaben des Schulträgers können auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den dafür geltenden Bestimmungen insgesamt einer Gemeinde übertragen werden. Absatz 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt III

§ 12 (Schulausschüsse). (1) Die Gemeinden, die Kreise und die Schulverbände bilden für die von ihnen getragenen Schulen einen oder mehrere Schulausschüsse.

(2) Der Schulausschuß wird nach den Vorschriften der kommunalen Verfassungsgesetze zusammengesetzt. Je ein von der katholischen und evangelischen Kirche benannter Geistlicher ist als ständiges Mitglied mit beratender Stimme zu berufen. Außerdem können Vertreter der Lehrerschaft zur ständigen Beratung berufen werden.

(3) In Gemeinden und Schulverbänden mit nicht mehr als 25 Lehrerstellen kann von der Bildung eines Schulausschusses abgesehen werden.

(4) Auf Verlangen des Schulausschusses soll der Schulrat an Sitzungen des Schulausschusses teilnehmen.

§ 13 (Schulvorstände für Schulen des Bergbaus). (1) Die Verwaltung der Schulen eines Schulträgers des Bergbaus obliegt dem Schulvorstand. Es können auch mehrere Schulvorstände gebildet werden.

(2) Der Schulvorstand besteht aus Vertretern des Schulträgers, der im Bergbau Beschäftigten, der Lehrer, der Bergbehörde und der Schüler, bei Schulen der Sekundarstufe II auch der Erziehungsberechtigten. Die Zahl der Vertreter der Werksleitungen und die Zahl der Vertreter der im Bergbau Beschäftigten muß die gleiche sein, die Zahl der Erziehungsberechtigten und die Zahl der Schüler müssen zusammen der Zahl der Lehrer entsprechen. Den Vorsitzenden wählt der Schulvorstand aus seiner Mitte.

(3) Das Nähere ist in der Satzung zu regeln, die der Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde bedarf.

§ 14 (Schulaufsicht). (1) Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Landes. Sie wird als Schulaufsicht und als allgemeine Aufsicht ausgeübt.

(2) Die allgemeine Aufsicht ist die Staatsaufsicht über die Schulträger nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(3) Die Schulaufsicht umfaßt die Dienst- und Fachaufsicht, die staatliche Ordnung, Förderung und Pflege des Schulwesens. Sie hat die pädagogische Selbst-

verantwortung zu pflegen, Schulträger, Schulleiter, Lehrer und Schüler zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten anzuhalten und das Interesse der kommunalen Selbstverwaltung an der Schule zu fördern.

(4) An der Ausübung der Schulaufsicht beteiligt das Land die Gemeinden, Gemeindeverbände und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Schulaufsicht wird durch hauptamtlich tätige, fachlich vorgebildete Beamte ausgeübt. Dabei haben die schulfachlichen und die verwaltungsfachlichen Aufsichtsbeamten zur Wahrung der pädagogischen Aufgabe der Schule zusammenzuarbeiten.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann Lehrkräfte als Fachberater hinzuziehen, die die schulfachlichen Aufsichtsbeamten in ihrer Tätigkeit unterstützen. Die Fachberater nehmen die Aufgaben im Rahmen ihres Hauptamtes wahr.

§ 15 (Schulaufsichtsbehörden). (1) Oberste Schulaufsichtsbehörde ist der Kultusminister. Er nimmt für das Land die Schulaufsicht über das gesamte Schulwesen wahr; er entscheidet über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er sichert die landeseinheitlichen Grundlagen für die pädagogische und organisatorische Arbeit der Schule und für ein leistungsfähiges Schulwesen.

(2) Obere Schulaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident. Er nimmt in seinem Gebiet die Schulaufsicht über die Schulen wahr. Ihm obliegt insbesondere die Sicherung der fachlichen Anforderungen im Unterricht.

(3) Untere Schulaufsichtsbehörde ist das Schulamt. Es übt die Schulaufsicht über die in seinem Gebiet liegenden Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen mit Ausnahme der Schulen für Blinde, der Schulen für Gehörlose und der Sonderschulen im Bildungsbereich der Realschule, des Gymnasiums und der berufsbildenden Schulen aus. Weitere allgemeine Angelegenheiten kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags dem Schulamt für alle Schulformen und Schulstufen zuweisen.

§ 16 (Besondere Zuständigkeitsregelungen). (1) Obere Schulaufsichtsbehörde für die bergmännischen berufsbildenden Schulen ist das Landesoberbergamt. Das Landesoberbergamt hat sich in grundsätzlichen Fragen der Schulaufsicht mit dem für seinen Sitz zuständigen Regierungspräsidenten ins Benehmen zu setzen.

(2) Der Kultusminister übt die Schulaufsicht über die sozialpädagogischen Fach-

schulen und die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales aus.

(3) Der Regierungspräsident und das Schulamt üben im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Schulaufsicht über die Schulen in Heimen der Fürsorgeerziehung und der freiwilligen Erziehungshilfe im Benehmen mit dem Landschaftsverband aus.

(4) Für Schulversuche und Versuchsschulen kann der Kultusminister durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags die Schulaufsicht abweichend von § 15 Abs. 2 und 3 regeln.

(5) Soweit es zur einheitlichen Wahrnehmung der Schulaufsicht erforderlich ist, kann der Kultusminister einem Regierungspräsidenten die Ausübung der Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet auch für den Bereich eines oder mehrerer anderer Regierungspräsidenten durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Landesplanung und Verwaltungsreform des Landtags übertragen. Dies gilt insbesondere für die Sicherung einheitlicher fachlicher Unterrichtsanforderungen und besondere organisatorische oder schulfachliche Vorhaben.

(6) Der Kultusminister kann Schulaufsichtsbeamte beauftragen, die Schulaufsicht in einem bestimmten Aufgabengebiet für den Bereich mehrerer Schulaufsichtsbehörden derselben Ebene wahrzunehmen.

§ 17 (Organisation der oberen Schulaufsichtsbehörde). (1) Die Aufgaben der Schulaufsicht nimmt der Regierungspräsident durch eine Schulabteilung wahr, die aus schulfachlichen und verwaltungsfachlichen Schulaufsichtsbeamten besteht.

(2) Die Grundsätze für die schulfachlichen Entscheidungen der Schulabteilung werden unbeschadet des Weisungsrechts des Kultusministers durch Kollegialbeschluß der Schulaufsichtsbeamten festgelegt. Einzelheiten regelt die vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister zu erlassende ergänzende Ordnung zur Geschäftsordnung des Regierungspräsidenten.

§ 18 (Organisation der unteren Schulaufsichtsbehörde). (1) Die Schulaufsicht wird in den kreisfreien Städten und in den Kreisen durch das Schulamt ausgeübt.

(2) Das Schulamt in der kreisfreien Stadt besteht aus dem Oberstadtdirektor und dem schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten. Das Schulamt im Kreis besteht aus dem Oberkreisdirektor und dem schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten.

(3) Das Schulamt gliedert sich in den schulfachlichen, den verwaltungsfachlichen und den gemeinsamen Dienstbereich. Zum Dienstbereich des schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten gehören die schulfachlichen, zum Dienstbereich des Oberstadtdirektors oder des Oberkreisdirektors die rechtlichen, insbesondere die verwaltungsrechtlichen und die haushaltsrechtlichen Angelegenheiten. Jedes Mitglied entscheidet in seinem Dienstbereich selbständig, hat sich aber in wichtigen Angelegenheiten mit dem anderen Mitglied ins Benehmen zu setzen.

Angelegenheiten, die beide Dienstbereiche betreffen, werden von den Mitgliedern des Schulamtes gemeinsam erledigt. Bestehen Zweifel über die Zuordnung der Angelegenheit, ist sie als gemeinsame Angelegenheit zu behandeln. Abschließende Entscheidungen im gemeinsamen Dienstbereich ergehen im Einvernehmen beider Mitglieder. Falls sie sich nicht einigen, entscheidet der Regierungspräsident.

(4) Einem Schulamt gehören in der Regel mehrere schulfachliche Schulaufsichtsbeamte an. Jeder Schulaufsichtsbeamte hat einen Schulaufsichtsbezirk, für den er gemäß Absatz 2 tätig wird; die Aufgabenbereiche können auch nach Schulformen oder Schulstufen aufgeteilt werden. Daneben nimmt der Schulaufsichtsbeamte weitere Aufgaben wahr, die ihm für das Schulamtsgebiet übertragen sind.

(5) Schulfachliche Angelegenheiten, die im gesamten Gebiet des Schulamtes einheitlich geregelt werden müssen, werden von allen schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten, die dem Schulamt angehören, gemeinsam beraten. Das Ergebnis ist durch Beschluß festzustellen. Diese Angelegenheiten gelten stets als wichtig im Sinne des Absatzes 3 Satz 3 und werden von einem Sprecher der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten vertreten. Der Sprecher vertritt auch die schulfachliche Seite des gemeinsamen Dienstbereichs, soweit nicht ein einzelner schulfachlicher Schulaufsichtsbeamter zuständig ist.

(6) Einzelheiten des Geschäftsablaufs im Schulamt regelt die Geschäftsordnung, die vom Kultusminister erlassen wird.

(7) Der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte ist Landesbeamter. Die Stellen der schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes werden nach Anhörung der beteiligten Kreise oder kreisfreien Städte besetzt. Der schulfachliche Schulaufsichtsbeamte ist im Sinne des Beamtenrechts Vorgesetzter der Schulleiter und Lehrer.

(8) Die Personalausgaben für den schulfachlichen Schulaufsichtsbeamten des Schulamtes trägt das Land. Die übrigen Kosten der Schulämter tragen die kreisfreien Städte und Kreise.

§ 19 (aufgehoben).

Abschnitt IV Schulleitung

§ 20 (Schulleitung und Schulleiter). (1) Jede Schule hat einen Schulleiter. Der Schulleiter ist zugleich Lehrer der Schule.

(2) Der Schulleiter leitet die Schule. Er trägt die Verantwortung für die Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Schule. Er ist Vorgesetzter aller an der Schule tätigen Personen. Der Schulleiter vertritt die Schule nach außen. Er trägt die Verantwortung für die Verwaltung der Schule. Ihm obliegt die Erledigung der laufenden schulischen Angelegenheiten. Er nimmt das Hausrecht wahr.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule ist in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulkonferenz zu erfüllen. Im Rahmen der sich aus § 5 SchMG ergebenden Zuständigkeit der Schulkonferenz ist der Schulleiter an deren Beschlüsse gebunden.

(4) Die äußeren Schulangelegenheiten sind in enger Zusammenarbeit zwischen Schulleiter und Schulträger durchzuführen. Die Anordnungen des Schulträgers sind für den Schulleiter verbindlich.

(5) Der Kultusminister erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes und des Schulmitwirkungsgesetzes eine Dienstanweisung für Schulleiter und Lehrer.

(6) Schulleiter kann nur werden

1. an Schulen mit Ausnahme von Sonderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für eine der in dem betreffenden Schulsystem vorhandenen Schulstufen besitzt oder
- b) die Befähigung zu einem Lehramt einer bestimmten Schulform besitzt und aufgrund dieser Befähigung in Jahrgangsstufen, die in dem betreffenden Schulsystem vorhanden sind, verwendet werden kann;

2. an Sonderschulen, wer

- a) die Befähigung zum Lehramt für Sonderpädagogik oder
- b) die Befähigung zum Lehramt an Sonderschulen besitzt.

Dabei sind die besonderen erzieherischen Anforderungen der zu besetzenden Stelle zu berücksichtigen.

(7) Die Schulleiter an öffentlichen Schulen führen die vom Kultusminister nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften festgesetzten Amtsbezeichnungen.

§ 21 (Vertretung des Schulleiters). Im Falle der Verhinderung des Schulleiters übernimmt der ständige Vertreter die Schulleitung. Ist ein solcher nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert, so übernimmt der dienstälteste Lehrer der Schule die Vertretung, sofern die Schulaufsichtsbehörde nicht einen anderen Lehrer mit der Vertretung beauftragt.

Abschnitt V Der Lehrer

§ 22 (Rechtsstellung der Lehrer an öffentlichen Schulen). (1) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sind Bedienstete des Landes, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Lehrer an den öffentlichen Schulen des § 3 Abs. 2, an den Schulen des § 3 Abs. 3 und an den Schulen der Landschaftsverbände sind Bedienstete des Schulträgers. Ihre Anstellung bedarf der Bestätigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Lehrer an den Sonderschulen dieser Schulträger sind Bedienstete des Landes.

(3) Lehrer an den öffentlichen Schulen im Sinne des Absatzes 1 und des Absatzes 2 Satz 3, die die für ihre Laufbahn vorgeschriebene Vorbildung besitzen und die sonstigen beamtenrechtlichen Voraussetzungen erfüllen, sind in der Regel zu Beamten zu ernennen. Liegen die Voraussetzungen für eine Ernennung zum Beamten nicht vor, so können Lehrer ausnahmsweise als Angestellte beschäftigt werden.

§ 23 (Berufung und Versetzung von Lehrern an Schulen der Gemeinden und Gemeindeverbände). (1) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an weiterführenden Schulen, deren Träger Gemeinden oder Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden Vorschriften:

- a) Der Schulträger hat ein Vorschlagsrecht, soweit in Buchstaben d und e und Absatz 3 nichts anderes bestimmt ist. Bei Beförderungen soll sich der Schulträger vor der Ausübung des Vorschlagsrechts mit der Schulaufsichtsbehörde beraten.
- b) Das Vorschlagsrecht erlischt, sofern der Schulträger nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden der Stelle davon Gebrauch macht.
- c) *Die Anstellungsbehörde darf den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung*

des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen*); die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Der Vorschlag kann nur binnen vier Monaten nach Eingang abgelehnt werden. Die Ablehnung ist dem Schulträger gegenüber schriftlich zu begründen. Ist sie unanfechtbar geworden oder verzichtet der Schulträger auf Anfechtung, so kann er binnen vier Monaten einen anderen Vorschlag vorlegen.

d) Vom Vorschlagsrecht des Schulträgers ausgenommen ist jede vierte Planstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird und keine Schulleiterstelle ist. Wird diese Planstelle nicht binnen vier Monaten nach Freiwerden besetzt, so erhält der Schulträger auch für sie das Vorschlagsrecht. Bei der Ermittlung der vierten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen innerhalb der einzelnen Schulformen je eine besondere Gruppe, Mehrstellen werden nicht mitgezählt. Der Schulträger ist vor der Besetzung der vierten Planstelle zu hören.

e) Für jede vierte Schulleiterstelle, die im Bereich eines Schulträgers für jede Schulform frei wird, benennt die Anstellungsbehörde dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Buchstaben a bis c.

(2) Für die Anstellung von Lehrern sowie für die Beförderung und Versetzung planmäßig angestellter Lehrer an Grundschulen, Hauptschulen und Sonderschulen, deren Träger Gemeinden und Gemeindeverbände sind, gelten die nachstehenden besonderen Vorschriften:

a) In Gemeinden mit mehr als 25 Lehrerstellen hat der Schulträger für zwei Drittel der Planstellen ein Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Buchstaben a bis c. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein

*) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Februar 1963 (GV NW S. 146): "§ 23 Absatz 1 Buchstabe c des Schulverwaltungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen-SchVG vom 3. Juni 1958 (GV NW S. 241) ist nichtig, soweit er vorsieht, daß die Anstellungsbehörde den Vorschlag des Schulträgers nur ablehnen darf, wenn erhebliche Bedenken gegen die berufliche oder charakterliche Eignung des Vorgeschlagenen für diese Stelle bestehen."

Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Bei der Ermittlung der dritten Planstelle bilden die Eingangsstellen der Laufbahnen und die Beförderungsstellen je eine besondere Gruppe; Mehrstellen werden nicht mitgezählt.

b) In Gemeinden bis zu 25 Lehrerstellen benennt die Anstellungsbehörde für zwei Drittel der Planstellen dem Schulträger drei Bewerber, von denen er einen zur Ernennung vorschlägt. Schlägt der Schulträger der Anstellungsbehörde nicht binnen zwei Monaten nach Benennung einen Bewerber vor, so erlischt sein Vorschlagsrecht. Für die Besetzung jeder dritten Planstelle hat der Schulträger kein Vorschlagsrecht; er ist vor der Besetzung dieser Stelle zu hören. Buchstabe a Satz 3 findet Anwendung. Verzichtet die Anstellungsbehörde auf die Benennung oder benennt sie die Bewerber nicht binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle, so erhält der Schulträger das Vorschlagsrecht nach Absatz 1 Buchstaben a bis c.

(3) Besteht das dienstliche Bedürfnis, planmäßig angestellte Lehrer zu versetzen, so erfolgt die Versetzung unter Anrechnung auf diejenigen Planstellen, für die der Schulträger kein Vorschlagsrecht hat. Die betreffenden Schulträger sind zu hören; stimmt ein Schulträger nicht zu, so entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde.

§ 24 (Lehrkräfte im Angestelltenverhältnis). (1) Im Angestelltenverhältnis oder nebenberuflich können Lehrer und, soweit der Unterrichtsbedarf nicht durch hauptamtliche Lehrer gedeckt werden kann, auch andere nach ihrer Vorbildung oder Berufserfahrung geeignete Personen im Einvernehmen mit dem Schulträger beschäftigt werden.

(2) Das Nähere bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

Abschnitt VI Der Schüler

§ 25 (Rechte des Schülers). (1) Der Schüler hat das Recht, in der Schule seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern.

(2) Schülerzeitungen, die von Schülern einer oder mehrerer Schulen für deren Schüler herausgegeben werden, dürfen auf dem Schulgrundstück verbreitet werden. Eine Zensur findet nicht statt.

(3) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule, insbesondere die Durchführung des Unterrichts und anderer schulischer Veranstaltungen, sowie die Rechte anderer dürfen durch die Ausübung dieser Rechte nicht beeinträchtigt werden. Nähere Bestimmungen über die Ausübung dieser Rechte in der Schule trifft die Allgemeine Schulordnung.

§ 26 (Allgemeine Schulordnung). (1) Die Rechtsbeziehungen im Schulverhältnis, insbesondere die Rechte und Pflichten des Schülers, regelt für öffentliche Schulen eine Allgemeine Schulordnung, die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags erlassen wird. Soweit die Gleichwertigkeit von Ersatzschulen es erfordert, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Schulordnung auch auf diese anzuwenden.

(2) Inhalt und Umfang der Allgemeinen Schulordnung bestimmen sich nach dem in der Landesverfassung und den Schulgesetzen festgelegten Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und deren Pflicht, die Entwicklung des einzelnen Schülers ebenso wie die Entwicklung aller Schüler zu fördern.

(3) Die Allgemeine Schulordnung trifft insbesondere Bestimmungen über:

1. das Verfahren für die Aufnahme in die Schule, den Schulwechsel und die Beendigung des Schulverhältnisses,
2. die Grundsätze für die Leistungsbewertung und Zeugniserteilung, unter Angabe des Noten- und Punktsystems,
3. Die Versetzung, die entsprechende Einstufung und Umstufung in Lerngruppen sowie das Überspringen von Klassen und Jahrgangsstufen; die Versetzung setzt voraus, daß der Schüler die Leistungsanforderungen der Klasse oder Jahrgangsstufe erfüllt hat,
4. die Übergänge zu den einzelnen Schulstufen und Schulformen sowie die Abschlüsse,
5. die Rechte und Pflichten des Schülers und der Erziehungsberechtigten sowie der für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlichen sonstigen Personen; dabei sind insbesondere die Teilnahme am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen, die Voraussetzungen und der Umfang von Befreiungen und Beurlaubung sowie das Verfahren bei Schulversäumnissen zu regeln,
6. die Verfügung über Schülerarbeiten,
7. die zur Durchführung der Schulgesundheitspflege und Unfallverhütung notwendigen Maßnahmen,
8. die Ordnungsmaßnahmen.

(4) Im Rahmen der Allgemeinen Schulordnung und der sie ergänzenden Verwaltungsvorschriften kann die Schule im Benehmen mit dem Schulträger eine eigene Schulordnung erlassen. Der Schulträger soll im Benehmen mit der Schule die Benutzung der Schuleinrichtungen und des Schulgeländes in einer Hausordnung regeln.

§ 26 a (Ordnungsmaßnahmen). (1) Ordnungsmaßnahmen dienen der Gewährleistung einer geordneten Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule sowie dem Schutz von beteiligten Personen und Sachen. Sie können angewandt werden bei Pflichtverletzung durch Schüler, insbesondere bei Störung des Unterrichts oder sonstiger Schulveranstaltungen, bei Verletzung der Teilnahmepflicht sowie bei Verstößen gegen die Schulordnung oder die Hausordnung oder andere schulische Anordnungen.

(2) Die Anwendung von Ordnungsmaßnahmen kommt erst in Betracht, wenn andere erzieherische Einwirkungen nicht ausreichen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist zu beachten.

(3) Körperliche Züchtigung ist unzulässig.

(4) Kollektivmaßnahmen sind nicht zulässig, es sei denn, daß das Fehlverhalten jedem einzelnen Schüler zuzurechnen ist.

(5) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. der schriftliche Verweis durch die Klassenkonferenz,
2. die Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe durch die Lehrerkonferenz,
3. der vorübergehende Ausschluß vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von sonstigen Schulveranstaltungen durch die Klassenkonferenz, in dringenden Fällen vorab durch den Schulleiter,
4. die Androhung der Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz,
5. die Entlassung von der Schule durch die Lehrerkonferenz; bei schulpflichtigen Schülern bedarf der Beschluß der Bestätigung durch die Schulaufsichtsbehörde, die den Schüler unter entsprechender Anwendung von § 28 Abs. 1 einer anderen Schule zuweisen kann,
6. die Androhung der Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde,
7. die Verweisung von allen öffentlichen Schulen des Landes durch die obere Schulaufsichtsbehörde. Die Maßnahme ist nur anzuwenden, wenn die Anwesenheit des Schülers aus Gründen der Sicherheit nicht verantwortet werden kann. Diese Entscheidung bedarf der Bestätigung durch die oberste Schulaufsichtsbehörde. Soweit der Schüler seine Schulpflicht noch nicht erfüllt hat, ist für geeignete Bildungsmaßnahmen zu sorgen.

Im Kurssystem tritt an die Stelle der Klassenkonferenz (Nrn. 1 und 3) ein Ausschuß der Jahrgangsstufenkonferenz; Mitglieder dieses Ausschusses sind die Lehrer, die den Schüler unterrichten.

(6) Maßnahmen nach Absatz 5 Nrn. 4 bis 7 sind nur zulässig, wenn der Schüler durch schweres oder wiederholtes Fehlverhalten die Erfüllung der Aufgabe der Schule oder die Rechte anderer ernstlich gefährdet oder verletzt hat.

(7) Vor der Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ist dem Schüler und seinen Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben; der Schüler kann hierbei einen Schüler oder Lehrer seines Vertrauens hinzuziehen.

§ 26 b (Ausbildungs- und Prüfungsordnung). (1) Der erfolgreiche Abschluß eines Bildungsganges wird in der Regel durch ein Abschlußverfahren oder eine Prüfung festgestellt. Der Schüler soll dabei nachweisen, daß er das Ziel des jeweiligen Bildungsganges erreicht hat. Der Kultusminister erläßt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die insbesondere Regelungen enthalten über:

1. das Ziel, die Gliederung und die Dauer der Ausbildung,
2. die Aufnahmevoraussetzungen,
3. die Grundstruktur der Unterrichtsorganisation im Klassen- oder Kurssystem,
4. die Unterrichtsfächer, gegebenenfalls die Pflichtbedingungen und die Wahlmöglichkeiten, und die Stundentafel,
5. die Versetzung,
6. die erforderlichen Leistungsnachweise bei Abschlüssen ohne Prüfung,
7. den Zweck und die Gliederung der Prüfung,
8. die Bildung und Zusammensetzung von Prüfungsausschüssen sowie die Teilnahme von Vertretern des Schulträgers und der Erziehungsberechtigten,
9. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung,
10. die Prüfungsfächer, einschließlich Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen, sowie die Befreiung von Prüfungsleistungen,
11. den Ablauf und das Verfahren der Prüfung,
12. den Rücktritt von der Prüfung und die Folgen des Nichterbringens von Prüfungsleistungen,

13. die Folgen von Täuschungshandlungen, insbesondere den Ausschluß von der Prüfung und die nachträgliche Aberkennung des Prüfungszeugnisses,
 14. die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung,
 15. die Erteilung von Abschluß- und Prüfungszeugnissen und die damit verbundenen Berechtigungen,
 16. die Folgen des Nichtbestehens der Prüfung sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für Nachprüfungen und Wiederholungsprüfungen.
- (2) Für Prüfungen, durch die Nichtschüler einen Abschluß erwerben, erläßt der Kultusminister durch Rechtsverordnung Prüfungsordnungen; Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 27 (Ferien). Die Ferien an den öffentlichen Schulen werden jährlich durch die Ferienordnung des Kultusministers festgelegt.

§ 28 (Zugewiesene und auswärtige Schüler). (1) Die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde kann aus Gründen eines geordneten Schulbesuchs Schüler einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und der beteiligten Schulträger der Pflichtschule einer anderen Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes ganz oder für einzelne Unterrichtsfächer zuweisen. Die Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde ist den beteiligten Schulträgern und den Erziehungsberechtigten zuzustellen.

(2) Die Aufnahme in eine öffentliche Schule, die nicht Pflichtschule ist, darf Schülern, deren Schulbesuch in ihrer Gemeinde nicht gewährleistet ist, nicht deshalb verweigert werden, weil die Erziehungsberechtigten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde haben. Auf Antrag eines Beteiligten stellt die vom Kultusminister durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde fest, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist.

Abschnitt VII Schulgesundheitswesen

§ 29 (1) Für jede Schule bestellt das Gesundheitsamt im Benehmen mit dem Schulträger einen Schularzt.

(2) Die Schulaufsichtsbeamten, Schulleiter, Lehrer und alle an der Schule tätigen Bediensteten sowie die Schüler sind verpflichtet, sich auf Weisung der oberen Schulaufsichtsbehörde untersuchen zu lassen. Das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(3) Ein Schüler, dessen Verbleib in der Schule eine ernste Gefahr für die Gesundheit der anderen Schüler bedeutet, kann vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulaufsichtsbehörde auf Grund eines Gutachtens des Schularztes. Bei Gefahr im Verzuge ist der Schulleiter befugt, den Schüler vom Besuch der Schule vorläufig auszuschließen.

Abschnitt VIII Schulanlage und Schulgebäude

§ 30 (Bereitstellung und Unterhaltung, Schulzentrum). (1) Der Schulträger ist verpflichtet, die für einen ordnungsgemäßen Unterricht erforderlichen Schulanlagen, Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel bereitzustellen und ordnungsgemäß zu unterhalten sowie das für die Schulverwaltung notwendige Personal zur Verfügung zu stellen. Neue Gebäude sind mit Ausnahme der Gebäude für die Primarstufe im Rahmen eines Schulzentrums zu erstellen, wenn dies die örtlichen Verhältnisse zulassen.

(2) Ein Schulzentrum ist die Zusammenfassung von Schulgebäuden auf einem Grundstück oder auf mehreren benachbarten Grundstücken zur Aufnahme einer Gesamtschule oder von Schulen verschiedener Schulformen der Sekundarstufe I, der Sekundarstufe II oder beider Sekundarstufen. Der Kultusminister oder die von ihm bestimmte Schulaufsichtsbehörde kann von dem Erfordernis der Aufnahme von Schulen verschiedener Schulformen Ausnahmen für Schulversuche und Sonderschulen zulassen.

§ 31 (Richtlinien). Der Kultusminister kann im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern Richtlinien über Umfang und Ausgestaltung der Schulgrundstücke und Schulgebäude sowie über die Errichtung des Schulgebäudes und über die Ausstattung der Schule mit Lehrmitteln erlassen. Die nichtstaatlichen Schulträger sollen diese Richtlinien beachten.

Abschnitt IX Übergangs- und Schlußbestimmungen

§§ 32 bis 35 (gegenstandslos).

§ 36 (Ausführungsvorschriften). Der Kultusminister erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 37 (Vorschriften für besondere Schulformen). Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwaltungsschulen, die Krankenpflegeschulen und die sonstigen Ausbildungseinrichtungen für Heilberufe und Heilhilfsberufe.

§ 38 (Inkrafttreten *). Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1959 in Kraft.

*) Gesetzesfassung vom 3. Juni 1958. Das Inkrafttreten der vorstehenden Neufassung ergibt sich aus Artikel 57 Abs. 4 des Dritten Gesetzes zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 (GV NW S. 370) und Artikel 16 Abs. 2 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1984 für das Land NW vom 18.12.1984 (GV NW S. 806).

**Erstes Gesetz
zur Ordnung des Schulwesens
im Lande Nordrhein-Westfalen
(Schulordnungsgesetz - SchOG)**

vom 8. April 1952

**zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984
(SGV NW 223)**

- Auszug -

**Erster Abschnitt
Aufgabe und Gestaltung des Schulwesens**

§ 1 (Allgemeine Grundsätze). (1) Schulen sind Stätten der Erziehung und des Unterrichts.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geiste der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und Friedensgesinnung (Art. 7 LV).

(3) Die Schule hat die Aufgabe, die Jugend auf der Grundlage des abendländischen Kulturgutes und deutschen Bildungserbes in lebendiger Beziehung zu der wirtschaftlichen und sozialen Wirklichkeit sittlich, geistig und körperlich zu bilden und ihr das für Leben und Arbeit erforderliche Wissen und Können zu vermitteln.

(4) Die Jugend soll fähig und bereit werden, sich im Dienste an der Gemeinschaft, in Familie und Beruf, in Volk und Staat zu bewähren. In allen Schulen ist Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand und staatsbürgerliche Erziehung verpflichtende Aufgabe. Unterricht und Gemeinschaftsleben der Schule sind so zu gestalten, daß sie zu tätiger und verständnisvoller Anteilnahme am öffentlichen Leben vorbereiten.

(5) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte.

(6) Erzieher kann nur sein, wer in diesem Geiste sein Amt ausübt.

§ 2 (Bildungsgang). (1) Der Schulaufbau ist in organischer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit zu gestalten.

(2) Der Wille des Erziehungsberechtigten und die Anlagen, Neigungen und Fähigkeiten des Kindes bestimmen seinen Bildungsgang.

(3) Der Erfüllung der Schulpflicht dient zunächst die für alle Kinder verbindliche Grundschule. Der Zugang zu den weiterführenden Schulen und zu den Hochschulen steht jedem Schüler nach Leistung und Bildungswillen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern offen.

(4) Das Schulwesen ist in organischer Einheit und Wechselwirkung so zu gliedern, daß die verschiedenen Begabungsrichtungen die Möglichkeit ihrer Entfaltung erhalten und die Mannigfaltigkeit der Lebens- und Berufsaufgaben Berücksichtigung findet.

Für Spät- und Sonderbegabungen sind besondere Bildungsmöglichkeiten zu schaffen. Über Berufs- und Fachausbildung ist bei Sicherung einer angemessenen Allgemeinbildung den zu wissenschaftlicher Leistung Befähigten ein Zugang zum Hochschulstudium zu ermöglichen.

(5) Bei der Gestaltung des Schulwesens ist die Eigenart der Geschlechter zu berücksichtigen.

§ 3 (Klassenstärke). (1) Eine erfolgreiche Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule ist durch Klassenstärken zu gewährleisten, die einen erziehenden Unterricht ermöglichen.

(2) Die Schulträger sind verpflichtet, für ausreichenden und würdigen Schulraum zu sorgen.

(3) Einer gesunden körperlichen Entwicklung der Jugend und dem Ausbau der schulärztlichen Betreuung in allen Schulen ist besondere Sorgfalt zu widmen.

§ 4 (Schulgesetzgebung). Die in diesem Abschnitt des Gesetzes ausgesprochenen Grundsätze sind durch die weitere Schulgesetzgebung auszuführen.

Zweiter Abschnitt

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten

§§ 5-15 (aufgehoben).

Dritter Abschnitt

Die weltanschauliche Gliederung der Grundschule und der Hauptschule

§ 16 (Aufgaben von Grundschule und Hauptschule). (1) Die Grundschule vermittelt die allgemeinen Grundlagen für die weitere Bildung.

(2) Die Hauptschule bereitet auf die Berufsreife als qualifizierten Abschluß vor und eröffnet den Zugang zu weiteren Bildungswegen.

§ 16 a (Geordneter Schulbetrieb). (1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gehört in der Regel, daß Grundschulen mindestens einzügig und Hauptschulen in den Klassen 5 bis 9 mindestens zweizügig gegliedert sind. Dabei können auch Schüler aus benachbarten Schulbezirken oder Einzugsbereichen berücksichtigt werden.

(3) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Grundschulen und Hauptschulen erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 2 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(4) Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann. Eine Hauptschule kann einzügig fortgeführt werden, wenn

a) den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann oder

b) sich aus dem Standort der Schule und dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Der lehrplanmäßige Unterricht der einzügigen Hauptschule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5 SchVG) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

§ 17 (Grundschulen). (1) Grundschulen sind Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen.

(2) Grundschulen sind von Amts wegen oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu errichten. Auch bei der Errichtung einer Grundschule, Teilung einer Grundschule in mehrere selbständige Schulen oder dauernden Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule von Amts wegen bestimmen die Erziehungsberechtigten die Schulart.

(3) Grundschulen sind in Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die zwei Drittel der die Schule besuchenden Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 18 (Hauptschulen). (1) Hauptschulen sind von Amts wegen als Gemeinschaftsschulen zu errichten. Auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen oder die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule ist eine Errichtung von Amts wegen. Es ist zu gewährleisten, daß Gemeinschaftsschulen in zumutbarer Weise erreicht werden können.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten, soweit ein geordneter Schulbetrieb im Sinne des § 16 a bei diesen gewährleistet ist und eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(3) Hauptschulen sind in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln, wenn Erziehungsberechtigte, die ein Drittel der Schüler vertreten, dieses beantragen.

§ 19 (Gemeinschaftsschulen). In Gemeinschaftsschulen werden Kinder auf der Grundlage christlicher Bildungs- und Kulturwerte in Offenheit für die christlichen Bekenntnisse und für andere religiöse und weltanschauliche Überzeugungen gemeinsam unterrichtet und erzogen. Der Religionsunterricht wird nach Bekenntnissen getrennt erteilt.

§ 20 (Bekenntnisschulen). In Bekenntnisschulen werden Kinder des katholischen oder des evangelischen Glaubens oder einer anderen Religionsgemeinschaft nach den Grundsätzen des betreffenden Bekenntnisses unterrichtet und erzogen. Zum evangelischen Bekenntnis im Sinne dieser Vorschrift gehören auch die bekennnisverwandten Gemeinschaften.

§ 21 (Weltanschauungsschulen). (1) In Weltanschauungsschulen werden die Kinder nach den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unterrichtet und erzogen.

(2) An Weltanschauungsschulen wird Religionsunterricht im Sinne des Art. 14 der Landesverfassung nicht erteilt. Soll an diesen Schulen besonderer Weltanschauungsunterricht eingerichtet werden, so ist hierfür die Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde erforderlich.

(3) An bekennnisfreien Schulen wird Religionsunterricht und Weltanschauungsunterricht nicht erteilt; sie erfüllen ihre Unterrichts- und Erziehungsaufgabe auf allgemein sittlicher Grundlage.

§ 22 (Bekenntnis der Lehrer). (1) In Schulen aller Schularten soll auf die konfessionelle Zugehörigkeit der Schüler bei der Lehreranstellung Rücksicht genommen werden.

(2) Lehrer an Bekenntnisschulen müssen dem betreffenden Bekenntnis angehören und bereit sein, an diesen Schulen zu unterrichten und zu erziehen.

(3) Sind an einer Bekenntnisschule mehr als zwölf Schüler einer konfessionellen Minderheit vorhanden, so ist ein Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit anzustellen, der Religionsunterricht erteilt und in anderen Fächern unterrichtet. Weitere Lehrer des Bekenntnisses der Minderheit sind unter Berücksichtigung der Zahl der Schüler der Minderheit und der Gesamtschülerzahl der Schule anzustellen.

(4) Im Unterricht ist im Sinne des § 1 Abs. 5 die religiöse Überzeugung der Minderheit zu achten.

§ 23 (Erziehungsberechtigte). (1) Die Rechte der Erziehungsberechtigten nach §§ 17 und 18 werden gesondert für Grundschulen und Hauptschulen ausgeübt.

(2) Das Bestimmungsrecht nach § 17 Abs. 2 Satz 2 wird in einem geheimen Abstimmungsverfahren und in einem Anmeldeverfahren ausgeübt.

(3) Die Antragsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 18 Abs. 2 und Abs. 3 werden in einem geheimen Abstimmungsverfahren und für die Errichtung zusätzlich in einem Anmeldeverfahren ausgeübt. Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig von Hundert der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert. Die Anträge auf Umwandlung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens zwanzig von Hundert der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können.

(4) Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme. Erziehungsberechtigte sind die in § 17 des Schulpflichtgesetzes genannten Personen und Stellen.

(5) Zur Ausübung der Antragsrechte auf Errichtung einer Schule nach § 17 Abs. 2 Satz 1 und § 18 Abs. 2 und der Bestimmungsrechte nach § 17 Abs. 2 Satz 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. Zur Ausübung der Antragsrechte auf Umwandlung einer Schule nach § 17 Abs. 3 und § 18 Abs. 3 sind die Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder am Stichtag die Schule besuchen.

(6) Die Schulträger sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

(7) Das Nähere über die Durchführung des Antragsverfahrens, des Abstimmungsverfahrens und des Anmeldeverfahrens bestimmt der Kultusminister durch Rechtsverordnung.

§ 24 (Bestimmungsverfahren). Sind nach den Ergebnissen eines Bestimmungsverfahrens gemäß § 17 die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes nicht erfüllt, so ist eine Gemeinschaftsschule einzurichten.

§ 25 (Minderheit). Die Erziehungsberechtigten von Kindern einer Minderheit haben das Recht, ihre Kinder zur Schule in eine benachbarte Gemeinde zu schicken, falls in ihrer Gemeinde keine Schule ihrer Wahl besteht.

§ 26 (Wahl der Schulart). (1) Wenn in einer Gemeinde verschiedene Schularten bestehen, steht den Erziehungsberechtigten die Wahl der Schulart zu Beginn eines jeden Schuljahres frei.

§ 27 (Antragsverfahren). (1) Hat ein Antragsverfahren keinen Erfolg gehabt, so kann der Antrag jeweils erst nach Ablauf von zwei Jahren wiederholt werden.

(2) Die Umwandlung von Hauptschulen, die nach § 18 Abs. 2 als Bekenntnisschulen oder als Weltanschauungsschulen errichtet worden sind, kann erstmals zum 1. August 1972 beantragt werden.

§ 28 (Sonderschulen). Die Vorschriften dieses Abschnittes sind auf Sonderschulen nicht anzuwenden.

Vierte Verordnung
zur Ausführung des Ersten Gesetzes zur Ordnung
des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen
(4. AVOzSchOG)
vom 8. März 1968 *)

*Auf Grund der §§ 23 Abs. 7, 48 des Ersten Gesetzes zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen vom 8. April 1952 (GV NW S. 430 **), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1968 (GV NW S. 36), wird folgendes verordnet:*

Abschnitt I
Antrags- und Bestimmungsrechte

§ 1 (Antragsrechte). (1) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen als Gemeinschaftsschulen, Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Grundschulen, die Gemeinschaftsschulen sind, in Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen, Grundschulen, die Bekenntnisschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Weltanschauungsschulen und Grundschulen, die Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen oder Bekenntnisschulen umzuwandeln.

(3) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen zu errichten.

(4) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten sind Hauptschulen, die Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen sind, in Gemeinschaftsschulen umzuwandeln.

§ 2 (Bestimmungsrechte). Die Erziehungsberechtigten bestimmen die Schulart bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen.

*) GV NW 1968 S. 44, geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV NW S. 146); VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300).

**) SGV NW 223.

§ 3 (Ausübung der Antragsrechte). (1) Die Antragsrechte werden bei der Errichtung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren, ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

(2) Die Antragsrechte werden bei der Umwandlung von Schulen in einem Antragsverfahren ausgeübt, das sich in ein Einleitungsverfahren und in ein geheimes Abstimmungsverfahren gliedert.

§ 4 (Ausübung der Bestimmungsrechte). Die Bestimmungsrechte werden in einem Bestimmungsverfahren ausgeübt, das sich in ein geheimes Abstimmungsverfahren und in ein Anmeldeverfahren gliedert.

Abschnitt II

Antragsverfahren zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen

§ 5 *) (Antragsberechtigte). (1) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 1 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(2) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 2 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Grundschule besuchen.

(3) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 3 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Hauptschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können.

(4) Antragsberechtigt nach § 1 Abs. 4 sind die Erziehungsberechtigten, deren Kinder am Stichtag die Hauptschule besuchen.

(5) Erziehungsberechtigte sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen anstelle der Eltern die Erziehung der Kinder ganz oder teilweise obliegt. Sie haben für jedes Kind eine Stimme. Die Erziehungsberechtigten können sich nur aus wichtigem Grund bei der Ausübung ihrer Antragsrechte vertreten lassen.

(6) Stichtag ist der 10. Januar des jeweiligen Schuljahres.

*) § 5 Abs. 5 geändert durch VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300), in Kraft getreten am 9.6.1984

§ 6 (Einleitungsverfahren). (1) Die Anträge nach § 1 sind schriftlich an die zuständige Behörde zu richten. Die Anträge müssen Vor- und Zunamen und Anschrift der Erziehungsberechtigten, Vor- und Zunamen, Geburtstag und Bekenntnis des Kindes sowie die Erklärung enthalten, welche Schulart beantragt wird. Sie sind vom Antragsteller unter Angabe des Datums eigenhändig zu unterschreiben. Sammelanträge sind unzulässig.

(2) Entsprechen Anträge nicht den Erfordernissen nach Absatz 1, so ist dem Antragsteller unverzüglich Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen. Wird der Mangel nicht innerhalb von zwei Wochen beseitigt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(3) Die Anträge müssen bis zum Beginn des 1. Februar des jeweiligen Schuljahres gestellt sein. Anträge auf Errichtung von Hauptschulen als Bekenntnisschulen oder Weltanschauungsschulen können nur gestellt werden, wenn feststeht, daß eine Hauptschule als Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann. Schulträger und Schulaufsichtsbehörde haben das Verfahren zur Errichtung von Hauptschulen als Gemeinschaftsschulen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Schuljahres durchzuführen.

§ 7 *) (Ergebnis des Einleitungsverfahrens). (1) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist der Antrag abzulehnen. Die Ablehnung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Antragsteller sind von der Ablehnung zu unterrichten.

(2) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die weniger als 20 v.H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Sind für die Errichtung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigten gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schüler vertreten, die ein geordneter Schulbetrieb erfordert, so ist das Ergebnis des Verfahrens festzustellen. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung durch das Schulamt. Die Entscheidung muß Angaben enthalten über

*) § 7 Abs. 7 geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV NW S. 146), in Kraft getreten am 8.4.1978; VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300), in Kraft getreten am 9.6.1984.

- a) die Zahl der Kinder, für die ordnungsgemäße Anträge gestellt sind,
- b) die beantragte Schulart,
- c) den Abstimmungsbezirk.

(4) Sind für die Umwandlung einer Schule ordnungsgemäße Anträge von Erziehungsberechtigte gestellt, die mindestens 20 v.H. der Schüler vertreten, deren Erziehungsberechtigte eine Umwandlung erreichen können, so ist nach Absatz 3 mit der Maßgabe zu verfahren, daß in der Entscheidung die Angaben über den Abstimmungsbezirk entfallen.

(5) Der nach Absatz 2 oder Absatz 4 rechnerisch zu ermittelnde Wert ist auf die nächstniedrigere ganze Zahl abzurunden.

(6) Wird bei der Entscheidung über einen Antrag auf Errichtung einer Hauptschule festgestellt, daß eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise nicht erreicht werden kann, so ist der Antrag abzulehnen. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(7) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Einleitungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülern zugrunde zu legen.

§ 8 (Abstimmungsverfahren). (1) Ist der Antrag nicht abgelehnt worden, so ist die Entscheidung in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

(2) In der Bekanntmachung ist den Abstimmungsberechtigten mitzuteilen, daß sie über den Antrag abstimmen können. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 sind die Abstimmungsberechtigten zugleich darauf hinzuweisen, daß sie über den Antrag nur abstimmen können, wenn sie in ein von der zuständigen Behörde aufzustellendes Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen worden sind. Das Abstimmungsverzeichnis ist bis zum dritten Tag vor der Abstimmung an drei Tagen öffentlich auszulegen. Ort, Tage und Zeiten der Abstimmung und in den Fällen des Satzes 2 auch für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis sind in der Bekanntmachung anzugeben. Das Abstimmungsverfahren ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen seit der Bekanntmachung durchzuführen.

(3) Abstimmungsberechtigte sind die in § 5 genannten Antragsberechtigten. Bei Anträgen nach § 1 Abs. 1 und Abs. 3 können nur die Antragsberechtigten abstimmen, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen worden sind.

(4) Vor der Abstimmung ist die Abstimmungsberechtigung zu prüfen. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Sie erfolgt innerhalb eines öffentlichen Gebäudes, das an drei Werktagen offenzuhalten ist. Für jedes Kind darf nur ein Stimmzettel nach Muster der Anlage abgegeben werden. Der Stimmzettel ist in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Die zuständige Behörde hat Vorkehrungen zu treffen, daß jeder Abstimmungsberechtigte den Stimmzettel unbeobachtet ausfüllen und in den Umschlag legen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Stimmzettel, die nicht in einem Umschlag abgegeben worden sind oder bei denen die Geheimhaltung nicht gewahrt ist oder aus denen sich der Wille der Abstimmungsberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt, sind ungültig.

(5) Nach Abschluß der Abstimmung sind die Stimmzettel von mindestens zwei im Dienst der zuständigen Behörde stehenden Personen gemeinsam auszuzählen. Das Ergebnis der Auszählung ist durch eine Entscheidung festzustellen. Die Entscheidung bedarf bei Anträgen auf Errichtung einer Schule der Zustimmung durch das Schulamt, bei Anträgen auf Umwandlung einer Schule der Zustimmung durch den Regierungspräsidenten. Die Entscheidung ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 9 *) (Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens). (1) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(2) Haben für den Antrag auf Errichtung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, deren Kinder einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten und können die übrigen Kinder eine Gemeinschaftsschule in zumutbarer Weise erreichen, so ist das Anmeldeverfahren zu eröffnen.

(3) Bei der Berechnung der Zahl der Kinder, die gemäß Absatz 1 oder Absatz 2 einen geordneten Schulbetrieb gewährleisten, sind auch Stimmen mitzuzählen, die in einem anderen Abstimmungsverfahren desselben Schulträgers für dieselbe Schulart abgegeben worden sind, sofern dieses Verfahren in demselben Schuljahr durchgeführt worden ist, keinen Erfolg gehabt hat und die Schulwege für alle in Betracht kommenden Kinder zumutbar sind.

(4) Bei der Feststellung des Ergebnisses des Abstimmungsverfahrens ist für den geordneten Schulbetrieb eine Klassenstärke von 28 Schülern zugrunde zu legen.

*) § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV NW S. 146), in Kraft getreten am 8.4.1978, VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300), in Kraft getreten am 9.6.1984.

§ 10 *) (Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung oder Umwandlung von Schulen). (1) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Grundschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens zwei Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Anderenfalls ist der Antrag abzulehnen.

(2) Haben für den Antrag auf Umwandlung einer Hauptschule Erziehungsberechtigte gestimmt, die mindestens ein Drittel der die Schule besuchenden Kinder vertreten, so ist die Umwandlung durchzuführen. Andernfalls ist der Antrag abzulehnen.

(3) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 1, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Grundschule zu errichten.

(4) Ergibt das Anmeldeverfahren nach § 9 Abs. 2, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der beantragten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist die beantragte Hauptschule zu errichten, wenn eine Gemeinschaftsschule für die übrigen Kinder in zumutbarer Weise erreicht werden kann.

(5) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 16 a SchOG maßgebend.

(6) Die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt III Bestimmungsverfahren bei der Errichtung von Grundschulen von Amts wegen

§ 11 (Bestimmungsberechtigte). Bestimmungsberechtigt nach § 2 sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten, deren Kinder für den Besuch der Grundschule in Frage kommen und eine bestehende Schule der gewünschten Schulart in zumutbarer Weise nicht erreichen können. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 12 (Abstimmungsverfahren). (1) Hat der Schulträger die Errichtung einer Grundschule beschlossen, so ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen, daß die Abstimmungsberechtigten über die Schulart abstimmen können. Im übrigen gelten § 8 Abs. 2 Satz 2 bis 5, Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

*) § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 5 geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV NW S. 146), in Kraft getreten am 8.4.1978; VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300), in Kraft getreten am 9.6.1984.

(2) Abstimmungsberechtigte sind die in § 11 genannten Bestimmungsberechtigten.

§ 13 (Ergebnis des Abstimmungsverfahrens, Eröffnung des Anmeldeverfahrens).

(1) Sind nach dem Ergebnis des Abstimmungsverfahrens die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt, so ist das Anmeldeverfahren für eine Schule dieser Art zu eröffnen. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) § 9 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 14 *) (Ergebnis des Bestimmungsverfahrens). (1) Ergibt das Anmeldeverfahren, daß bei der Zahl der angemeldeten Schüler für die Schule der gewünschten Art ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, so ist eine Schule dieser Art zu errichten. Andernfalls ist eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

(2) Für die Feststellung, ob ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist, ist § 16 a SchOG maßgebend.

(3) Die Entscheidung über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens trifft der Regierungspräsident.

Abschnitt IV Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15 *) (gestrichen).

§ 16 (Zuständigkeit). Soweit sich aus dieser Rechtsverordnung nichts anderes ergibt, ist zuständig

1. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule die Gemeinde, in der die Antragsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
2. für die Durchführung des Antragsverfahrens zur Umwandlung einer Schule und für die Durchführung des Bestimmungsverfahrens bei der Errichtung einer Grundschule von Amts wegen der Schulträger.

§ 17 (Inkrafttreten). Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. März 1968 in Kraft.

*) § 14 Abs. 2 geändert durch VO v. 2.3.1978 (GV NW S. 146), in Kraft getreten am 8.4.1978; VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300).

*) § 15 gestrichen mit Wirkung vom 9.5.1984 durch VO v. 7.5.1984 (GV NW S. 300).

Anlage - Muster -

S t i m m z e t t e l

Dem Antrag auf Errichtung einer Grundschule/Hauptschule
auf Umwandlung einer Grundschule/Hauptschule

in
Ort, Straße

als Gemeinschaftsschule
als katholische Bekenntnisschule
als evangelische Bekenntnisschule
als Weltanschauungsschule

0 stimme ich zu
0 stimme ich nicht zu

Die Abstimmungsberechtigten haben für jedes Kind nur eine Stimme. Die Stimm-
abgabe erfolgt durch Ankreuzen.

**Gemeindeordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen
(GO NW)**

in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 457)
mit den jeweiligen Verwaltungsvorschriften (MBL. NW S. 1156)

- Auszug -

§ 6 b (Unterrichtung der Einwohner). (1) Der Rat unterrichtet die Einwohner über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde. Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die unmittelbar raum- oder entwicklungsbedeutsam sind oder das wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Wohl ihrer Einwohner nachhaltig berühren, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden.

(2) Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung besteht. Zu diesem Zweck kann der Rat Versammlungen der Einwohner anberaumen, die auf Gemeindebezirke (Ortschaften) beschränkt werden können. Die näheren Einzelheiten, insbesondere die Beteiligung der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten, sind in der Hauptsatzung zu regeln. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Ein Verstoß gegen die Absätze 1 und 2 berührt die Rechtmäßigkeit der Entscheidung nicht.

VV zu § 6 b (1) Der Rat sollte in der Hauptsatzung in aller Regel nicht nur die Art der Unterrichtung regeln (§ 6 b Abs. 2), sondern dort auch festlegen, was er unter allgemein bedeutsamen Angelegenheiten und wichtigen Planungen und Vorhaben (§ 6 Abs. 1) versteht.

(2) Als Formen der Unterrichtung kommen neben Einwohnerversammlungen z.B. öffentliche Anhörungen, Flugblattaktionen, Bürgerbriefe in Betracht. Die Hauptsatzung regelt das Verfahren bei Einwohnerversammlungen.

(3) Unabhängig von den Regelungen nach § 6 b ist der wesentliche Inhalt von Beschlüssen nach § 37 Abs. 2 der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Recht und die Pflicht des Gemeindedirektors, im Rahmen seiner Befugnisse die Öffentlichkeit zu unterrichten, bleibt unberührt.

§ 6 c (Bürgerantrag). (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Gemeindedirektors werden hierdurch nicht berührt. Zur Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einen Beschwerdeausschuß bilden. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

VV zu § 6 c Nach § 6 c Abs. 1 hat jeder einen Anspruch darauf, daß sich der Rat mit einer an ihn gerichteten Eingabe befaßt, sofern sie Angelegenheiten betrifft, für welche die Gemeinde zuständig ist. Dem Rat obliegt es, zu den Anregungen und Beschwerden Stellung zu nehmen. Dabei hat er die Zuständigkeiten anderer Gemeindeorgane zu beachten. In Fällen der Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans kann der Rat allenfalls Empfehlungen aussprechen oder das zuständige Organ um nochmalige Prüfung der Angelegenheit bitten. Die Vorbereitung der Stellungnahme des Rates und ihre Mitteilung an den Antragsteller ist grundsätzlich Sache des Gemeindedirektors (vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2).

Der Rat kann zur Vorbereitung seiner Stellungnahmen oder zur selbständigen Erledigung der Anregungen und Beschwerden einen Beschwerdeausschuß bilden. Auf die Einrichtung eines Beschwerdeausschusses sollte er nur dann verzichten, wenn er die gesetzliche Verpflichtung nach § 6 c Abs. 1 formell und inhaltlich selbst wahrnehmen kann.

Gesetz
über die Mitwirkung im Schulwesen
- Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) -
vom 13. Dezember 1977
zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984
(SGV NW. 223) mit *
Verwaltungsvorschriften
zum Schulmitwirkungsgesetz
(VVzSchMG)
RdErl.d.Kultusministers vom 29.7.1982 (GABl. NW S. 403 **)
- Auszug -

Erster Teil
Allgemeine Bestimmungen

§ 1 (Mitwirkung und Mitwirkungsberechtigte). (1) Ziel der Mitwirkung ist es, die Eigenverantwortung in der Schule zu fördern und das notwendige Zusammenwirken aller Beteiligten in der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zu stärken.

(2) Die Mitwirkung umfaßt die Entscheidung, die Beteiligung sowie die dazu erforderliche Information. Die Beteiligung umfaßt Anhörungs-, Beratungs-, Anregungs- und Vorschlagsrecht.

(3) Lehrer, Erziehungsberechtigte und entsprechend ihrer altersgemäßen Urteilsfähigkeit die Schüler sowie die sonstigen am Schulwesen Beteiligten wirken nach Maßgabe dieses Gesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

VV zu § 1

1.1 Zu Abs. 1

Mitwirkung in der Schule bedeutet Übernahme von Verantwortung für die Bildung und Erziehung der Schüler. Dies erfordert, daß das Zusammenwirken der am Schulleben Beteiligten partnerschaftlich und vertrauensvoll

***)** bereinigt

****) Hinter den Paragraphen des Gesetzes sind - soweit vorhanden - jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften *kursiv* abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze.**

geschieht.

1.2 Zu Abs. 2

1.21 Der Schulleiter stellt sicher, daß sich die Mitwirkungsberechtigten über die der Schule allgemein zur Verfügung stehenden Informationen wie Amtsblätter, Erlasse, Richtlinien und sonstige Schriften des Kultusministers informieren können. Schulleiter und Lehrer geben hierzu die erforderlichen Informationen.

Die Schriften sind mit mindestens einem Exemplar in die Schulbibliothek einzustellen und dort zur Einsicht bzw. Ausleihe durch die Mitwirkungsberechtigten zur Verfügung zu halten.

Über den Eingang neuer Schriften hat der Schulleiter die Mitwirkungsberechtigten zu unterrichten.

Zur Information der Mitwirkungsberechtigten gehört auch, daß zur Vorbereitung ihrer Sitzungen den Mitgliedern die notwendigen Beratungsunterlagen durch den Vorsitzenden bereitgestellt werden. Die von den Mitwirkungsorganen gewählten Vertreter informieren die Mitglieder dieser Organe über wesentliche Beratungs- und Entscheidungsergebnisse.

1.22 Das Recht auf Information findet seine Schranke dort, wo Gründe des Persönlichkeitsschutzes vertrauliche Behandlung erfordern (§ 18 Abs. 9) oder wo der Umfang der Information das zumutbare Maß überschreiten würde.

1.23 An Mitwirkungsorgane gerichtete Post ist an diese ungeöffnet weiterzuleiten.

1.24 Den Mitwirkungsorganen sollen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Einrichtungen und Materialien (z.B. Schreibdienst, Papier, Matrizen, Vielfältigungsapparate) zur Verfügung gestellt werden. Dabei ist zu beachten, daß Sekretariatsarbeiten für Unterricht und Schulverwaltung vorrangig zu erledigen sind.

1.25 Meinungsverschiedenheiten in Mitwirkungsfragen, die nicht in der Schule behoben werden können, sollen mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde geklärt werden. Diese ist für die Klärung von Einzelfällen zuständig und verfügt über die Voraussetzung für eine schnelle und sachgerechte Entscheidung.

1.3 Zu Abs. 3

Erziehungsberechtigte können aus wichtigem Grund mittels einer jederzeit widerrufbaren schriftlichen Vollmacht folgende Personen mit der Wahr-

nehmung der Rechte aus dem SchMG betrauen:

- den Ehegatten oder geschiedenen Ehegatten des allein sorgeberechtigten Elternteils,
- die Personen, denen die Personensorgeberechtigten die Ausübung ihres Erziehungsrechts übertragen haben und in deren Obhut sich das Kind befindet (z.B. Großeltern, Pflegeeltern, Heim- und Internatserzieher) bei nicht nur vorübergehender räumlicher Trennung.

Diese Personen können wählen und gewählt werden.

§ 2 (Organisation und Geltungsbereich der Mitwirkung). (1) Die Mitwirkung in der Schule erfolgt in der Schulkonferenz, der Lehrerkonferenz, der Fachkonferenz, dem Lehrerrat, der Klassenkonferenz, der Schulpflegschaft und der Klassenpflegschaft, der Versammlung der Erziehungsberechtigten, dem Schüler- rat und der Schülerversammlung sowie in der Klasse und im Kurs. Soweit der Klassenverband nicht besteht, treten an die Stelle der Mitwirkungsorgane der Klasse die der Jahrgangsstufe.

(2) Organisatorisch zusammengefaßte Schulen, die von einem Schulleiter geleitet werden, gelten als eine Schule.

(3) Die Mitwirkung beim Schulträger erfolgt durch die Beteiligung der betroffenen Schule.

(4) Die Mitwirkung beim Kultusminister erfolgt durch die Beteiligung folgender Verbände und Organisationen:

1. die Spitzenorganisationen der zuständigen Gewerkschaften und Berufsverbände im Lande im Sinne von § 106 LBG,
2. die auf Landesebene für mindestens eine Schulform oder Schulstufe organisierten Verbände der Erziehungsberechtigten von erheblicher Bedeutung,
3. die auf Landesebene organisierten Zusammenschlüsse der Schülervertretungen von erheblicher Bedeutung,
4. die Vereinigung der Industrie- und Handelskammern des Landes Nordrhein-Westfalen, der Westdeutsche Handwerkskammertag und die Kirchen sowie die überörtlichen Zusammenschlüsse der Träger der Ersatzschulen von erheblicher Bedeutung,
5. die kommunalen Spitzenverbände.

(5) dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Sinne des § 3 Abs. 1 bis

3 SchVG. § 13 SchVG bleibt unberührt.

(6) Auf die nach § 37 SchOG genehmigten oder vorläufig erlaubten Ersatzschulen findet dieses Gesetz sinngemäß Anwendung. Die Schulträger von Ersatzschulen können von diesem Gesetz abweichende gleichwertige Formen der Mitwirkung einführen.

VV zu § 2

2.6 Zu Abs. 6: Damit die sinngemäße Anwendung des Gesetzes auf Ersatzschulen gewährt bleibt, unterrichtet der Ersatzschulträger die obere Schulaufsichtsbehörde über abweichende Formen der Mitwirkung.

§ 5 (Aufgaben der Schulkonferenz). (1) Die Schulkonferenz berät im Rahmen des § 3 über die Bildungs- und Erziehungsarbeit der einzelnen Schule. Sie empfiehlt Grundsätze

1. zur Ausgestaltung der Unterrichtsinhalte und zur Anwendung der Methoden,
2. zur Unterrichtsverteilung und zur Einrichtung von Kursen,
3. zur einheitlichen Anwendung der Vorschriften über die Leistungsbewertung, Beurteilung, Prüfung und Versetzung.

(2) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des § 3 in folgenden Angelegenheiten der einzelnen Schule:

1. Festlegung von Grundsätzen zur zeitlichen Koordinierung von Hausaufgaben und Leistungsprüfungen,
2. Beschlußfassung bei Beteiligung nach § 15 sowie sich darauf beziehende Vorschläge und Anregungen an den Schulträger,
3. Einrichtung zusätzlicher Lehrveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften,
4. Planung von Veranstaltungen der Schule außerhalb des planmäßigen Unterrichts,
5. Gestaltung der Beratung in der Schule,
6. Einführung von Lernmitteln an der Schule sowie Ausleihe oder Übereignung von Lernmitteln,
7. Vorschläge zur Behebung allgemeiner Erziehungsschwierigkeiten,
8. Verteilung des Unterrichts auf fünf oder sechs Wochentage,

9. Regelung für den Unterrichtsbesuch der Erziehungsberechtigten und der durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen sowie die Durchführung des Elternsprechtages,
10. Verwendung der der Schule zur Verfügung gestellten Mittel im Rahmen des im Haushalt festgelegten Verwendungszwecks,
11. Anregung zur Besetzung der Stelle des Schulleiters und des ständigen Vertreters,
12. Zusammenarbeit mit anderen Schulen,
13. Zusammenarbeit mit örtlichen Verbänden, Religionsgemeinschaften und Organisationen sowie mit örtlichen Einrichtungen, die mit Fragen der Berufsberatung, der Berufsbildung und der Berufspraktika befaßt sind,
14. Zusammenarbeit mit den Trägern der Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge, dem schulpсихologischen Dienst und der Verkehrswacht,
15. Erlaß einer eigenen Schulordnung,
16. Anträge anderer Mitwirkungsorgane,
17. Vorschläge und Anregungen an die Schulaufsichtsbehörde.

(3) Der Kultusminister wird ermächtigt, der Schulkonferenz durch Rechtsverordnung weitere Angelegenheiten aus der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule zur Entscheidung zu übertragen.

(4) Die Schulkonferenz kann für besondere Aufgabengebiete Teilkonferenzen einrichten. Sie legt die Zusammensetzung der Teilkonferenzen fest. Die Teilkonferenz berät über das ihr zugewiesene Aufgabengebiet und bereitet Beschlüsse der Schulkonferenz vor. In einzelnen Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs nach Absatz 2 kann die Schulkonferenz widerruflich, zeitlich begrenzt, längstens für die Dauer des Schuljahres die Entscheidungsbefugnis auf eine Teilkonferenz oder den Schulleiter übertragen. Die Schulkonferenz kann eine auf Grund dieser Bestimmung getroffene Entscheidung einer Teilkonferenz oder des Schulleiters aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind. Die Beschlüsse nach Satz 1, 2 und 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen der Mitglieder der Gruppe der Lehrer, Erziehungsberechtigten oder Schüler in der Schulkonferenz gehört ein Vertreter der entsprechenden Gruppe der Teilkonferenz an.

(5) Für Teilkonferenzen an berufsbildenden Schulen, denen berufsfeldbezogene Aufgaben übertragen werden, sind, soweit nicht bereits in der Schulkonferenz

vertreten, zusätzlich je ein Vertreter der in dem betreffenden Berufsfeld Auszubildenden und Auszubildenden als Mitglieder zu berufen. § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) In Angelegenheiten der Schulkonferenz, die keinen Aufschub dulden, entscheidet der Schulleiter gemeinsam mit je einem von der Schulkonferenz aus ihrer Mitte gewählten Vertreter der in der Schulkonferenz vertretenen Gruppen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Schulleiters den Ausschlag. Die Mitglieder der Schulkonferenz sind darüber unverzüglich zu unterrichten. Die Entscheidung ist der Schulkonferenz in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Diese kann die Entscheidung aufheben, soweit nicht schon durch die Ausführung des Beschlusses Rechte anderer entstanden sind.

VV zu § 5

5.2 Zu Abs. 2

Bei den aufgeführten Entscheidungszuständigkeiten handelt es sich um einen abschließenden Katalog, der nur durch den Kultusminister gemäß Absatz 3 erweitert werden kann.

5.22 Zu Nr. 2

Unabhängig von einem durch den Schulträger eingeleiteten Beteiligungsverfahren kann die Schulkonferenz auch von sich aus mit Anregungen und Vorschlägen an den Schulträger herantreten.

5.24 Zu Nr. 4

Dazu gehören z. B. Schulwanderungen und Schulfahrten, aber auch Praktika sowie Sport- und Schulfeste.

5.25 Zu Nr. 5

Hierzu gehören auch die Gestaltung der Einzelberatung von Schülern und Erziehungsberechtigten, der Schullaufbahnberatung, der Zusammenarbeit mit regionalen Schulberatungsstellen und der Berufsberatung sowie die Entscheidungen über Fragen zu notwendig werdender Zusammenarbeit mit anderen beratenden Diensten, z. B. Erziehungsberatung, Drogenberatung, Gesundheitsberatung.

5.211 Zu Nr. 11

Das Anregungsrecht ist ein Initiativrecht gegenüber der Schulaufsichtsbehörde bzw. dem Schulträger. Es handelt sich um die abschließende Regelung der Befugnisse der Schulkonferenz in Personalangelegenheiten. Das Anregungsrecht beinhaltet keinen Anspruch auf Mitwirkung in der Personalauswahl, Einsichtnahme in Personalakten, Unterrichtung über die Bewerber und auf die Einladung von Bewerbern zur Vorstellung; wohl ist

es möglich, mit Ausnahme der Einsichtnahme in die Personalakte, so zu verfahren, wenn alle Beteiligten damit einverstanden sind. Die Beteiligungsrechte des Schulträgers und der Personalvertretung nach dem Schulverwaltungsgesetz und dem Landespersonalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

5.212 Zu Nr. 12

Die sich aus § 5 SchVG ergebende Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen kann sich beispielsweise auf die Kursangebote der gymnasialen Oberstufe (§ 8 Abs. 1 APOGOSI - BASS 13-32 Nr. 3.1), auf die inhaltliche Abstimmung bei der Einführung von Lernmitteln, die gemeinsame Nutzung von Räumen und Sportstätten oder auf gemeinsame Veranstaltungen, z. B. auch zwischen Schulen verschiedener Schulformen, erstrecken. Die Schulkonferenzen der beteiligten Schulen entscheiden über Art und Umfang der Zusammenarbeit. Soweit Belange des Schulträgers berührt werden, ist seine Zustimmung einzuholen.

5.215 Zu Nr. 15

Über die eigene Schulordnung beschließt die Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger; die Hausordnung wird vom Schulträger erlassen, nachdem er zuvor die Schule gemäß § 15 beteiligt hat (§ 2 Abs. 4 und 5 ASchO - BASS 12-01 Nr. 2).

5.216 Zu Nr. 16

Anträge anderer Mitwirkungsorgane an die Schulkonferenz sind nur zulässig, wenn für die Entscheidung hierüber die Schulkonferenz und für die Antragstellung das Mitwirkungsorgan zuständig sind.

5.4 Zu Abs. 4

Teilkonferenzen sollen in der Regel die Schulkonferenz nicht ersetzen, sondern ihre Entscheidung lediglich vorbereiten. Nur Mitglieder der Schulkonferenz können Mitglied in einer Teilkonferenz sein.

Dritter Teil

Mitwirkung beim Schulträger und beim Kultusminister

§ 15 (Mitwirkung beim Schulträger). Schule und Schulträger wirken bei der Entwicklung des Schulwesens auf örtlicher Ebene zusammen. Die Schule ist vom Schulträger in den für sie bedeutsamen Angelegenheiten zu beteiligen; hierzu gehören insbesondere:

1. Teilung, Zusammenlegung, Änderung und Auflösung der Schule,
2. Aufstellung und Änderung von Schulentwicklungsplänen,

3. Festlegung von Schulbezirken und Schuleinzugsbereichen,
4. räumliche Unterbringung der Schule,
5. schulische Baumaßnahmen,
6. Schulwegsicherung und Schülerbeförderung,
7. Zusammenarbeit von Schulen und anderen Bildungseinrichtungen,
8. Umstellung auf die Ganztagschule,
9. Anträge auf Einbeziehung in Schulversuche.

VV zu § 15. *Die Beteiligung durch den Schulträger hat so rechtzeitig zu erfolgen, daß eine angemessene Beratung in der Schule und eine Berücksichtigung des Votums der Schule bei der abschließenden Beschlußfassung des Schulträgers möglich ist. Die Entscheidungsbefugnis des Schulträgers bleibt unberührt.*

§ 16 (Mitwirkung beim Kultusminister). In schulischen Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung sind die Verbände und Organisationen nach § 2 Abs. 4 vom Kultusminister zu beteiligen.

Dies gilt insbesondere für:

1. Entwicklung von Richtlinien und Lehrplänen,
2. Änderung der Struktur und Organisation des Schulwesens,
3. Ausbildungs-, Prüfungs- und Versetzungsordnungen,
4. Schulversuche,
5. Richtlinien für den Schulbau nach § 31 SchVG,
6. Richtlinien über die Auswahl von Lehr- und Lernmitteln,
7. Allgemeine Schulordnung,
8. Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Ausbildung.

Allgemeine Schulordnung (ASchO)
vom 8. November 1978 *
- Auszug -

*Aufgrund des § 26 Abs. 1 Satz 1 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1978 (GV NW S. 516 **) sowie aufgrund von § 5 Abs. 3 und § 9 Abs. 5 des Schulmitwirkungsgesetzes (SchMG) vom 13. Dezember 1977 (GV NW S. 448 *) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Kultur des Landtags verordnet:*

§ 35 (Unparteilichkeit der Schule). (1) Die Aufgabe der Schule erfordert es, daß sie sich einseitiger Parteinahme zugunsten oder zuungunsten gesellschaftlicher oder politischer Gruppen und Interessenverbände enthält. Im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung ermöglicht und respektiert sie unterschiedliche Auffassungen und vermittelt eine tolerante Grundhaltung.

(2) Diese Unparteilichkeit der Schule bindet insbesondere das Handeln von Organen der Schule sowie die Ausrichtung von Schulveranstaltungen.

(3) Schulleiter und Lehrer haben ihre Aufgaben unparteiisch wahrzunehmen. Dies schließt die politische Meinungsäußerung des Lehrers im Unterricht nicht aus, erlegt ihm jedoch als Lehrer aller Schüler eine besondere Pflicht zu ausgewogener Darstellung und zur Zurückhaltung auf.

(4) In Erziehung und Unterricht ist alles zu vermeiden, was die Empfindungen Andersdenkender verletzen könnte (§ 1 Abs. 5 SchOG).

VIII. Abschnitt: Schule und Erziehungsberechtigte

§ 38 (Zusammenarbeit). (1) Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule erfordert eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten wirken nach Maßgabe des Schulmitwirkungsgesetzes an der Gestaltung des Schulwesens mit.

(2) Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Verordnung sind die Eltern oder diejenigen Personen und Stellen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung des Schülers ganz oder teilweise obliegt.

(3) Für die durch Gesetz oder Vertrag für die Berufserziehung Mitverantwortlichen gelten Absatz 1, § 39 Abs. 2 bis 4 sowie § 40 Abs. 1 und 4 entsprechend.

*) GV NW 1978 S. 552, geändert durch § 22 AVO-S I v. 19.7.1984 (GV NW S. 412), VO v. 30.11.1984 (GV NW S. 758), VO v. 13.2.1985 (GV NW S. 212).

**) SGV NW 223.

§ 39 (Elternberatung). (1) Die Schule unterrichtet die Erziehungsberechtigten über die Entwicklung des Schülers und berät den Schüler und die Erziehungsberechtigten.

(2) Zur Beratung der Erziehungsberechtigten sollen die Lehrer in Elternsprechstunden außerhalb des Unterrichts zur Verfügung stehen. In Ausnahmefällen ist es den Erziehungsberechtigten zu ermöglichen, nach vorheriger Vereinbarung den Lehrer auch außerhalb der Sprechstunde aufzusuchen.

(3) Je Schulhalbjahr soll ein Elternsprechtag durchgeführt werden (§ 11 Abs. 11 SchMG). Dieser Sprechtag ist zeitlich so zu legen, daß allen Erziehungsberechtigten die Möglichkeit zu einem eingehenden Gespräch mit den Lehrern des Schülers gegeben wird.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind nach Maßgabe des § 11 Abs. 10 SchMG berechtigt, am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilzunehmen.

§ 40 (Aufgaben der Erziehungsberechtigten). (1) Die Erziehungsberechtigten unterstützen die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie tragen dafür Sorge, daß der Schüler seine schulischen Pflichten erfüllt, insbesondere am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen regelmäßig teilnimmt und die Ordnung in der Schule einhält. § 8 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Die Erziehungsberechtigten stellen den Schüler für den Schulbesuch ordnungsgemäß aus.

(3) Die Erziehungsberechtigten sollen sich über den Leistungsstand des Schülers informieren und die Möglichkeiten der Beratung durch die Schule wahrnehmen.

(4) Die Erziehungsberechtigten bestätigen den Erhalt von Mitteilungen der Schule auf Verlangen durch Unterschrift. Es genügt die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.

(5) Der für die Berufserziehung Mitverantwortliche hat dem Schüler der Berufsschule die zum Schulbesuch erforderliche Zeit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren. Er hat den berufsschulpflichtigen Schüler zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten und meldet der Berufsschule innerhalb einer Woche, wenn das Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis vorzeitig endet oder verlängert wird.

§ 48 (Druckschriften, Plakate). (1) Schulfremde Druckschriften dürfen auf dem Schulgrundstück an die Schüler nicht verteilt werden; Ausnahmen können nur

durch den Kultusminister zugelassen werden. Das Recht der am Schulleben beteiligten Verbände und Organisationen, sich im Rahmen ihrer Mitwirkungsaufgaben an Mitwirkungsorgane der Schule zu wenden, bleibt unberührt. Ebenfalls unberührt bleibt das Informationsrecht des Schulträgers im Rahmen seiner Aufgaben.

(2) Druckschriften der Verbände nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 SchMG dürfen unter Beachtung des Grundsatzes der Gleichbehandlung verteilt werden, wenn der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Über das Verfahren entscheidet die Schulkonferenz.

(3) Plakate dürfen mit Zustimmung des Schulleiters nur angebracht werden, wenn das grundsätzliche Verbot politischer und wirtschaftlicher Werbung dadurch nicht verletzt wird. Die Befugnis der Mitwirkungsorgane, im Rahmen ihrer Aufgaben ein "Schwarzes Brett" zu benutzen, bleibt unberührt.

§ 50 (Rechtsbehelfe). (1) Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Erziehungsberechtigten oder Schülern und Lehrern sollen die Beteiligten versuchen, diese zunächst im Wege einer Aussprache beizulegen.

(2) Jeder Schüler hat das Recht, sich beim Schulleiter zu beschweren, wenn er sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht.

(3) Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler können darüber hinaus Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese soll schriftlich beim Schulleiter eingelegt werden. Soweit der Schulleiter ihr nicht abhilft, legt er sie mit seiner Stellungnahme der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung vor.

(4) Gegen schulische Entscheidungen, die Verwaltungsakte sind, können die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler Widerspruch bei der Schule einlegen. Die Durchführung des Widerspruchsverfahrens richtet sich nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften.

**Gesetz
über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen
(Schulpflichtgesetz-SchPflG)**

in der Fassung der Bekanntmachung
vom 2. Februar 1980
(GV NW S. 164)

- Auszug -

**Abschnitt I
Allgemeines**

§ 1 (Schulpflicht). (1) Schulpflichtig ist, wer im Lande Nordrhein-Westfalen seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder seine Ausbildungs- oder Arbeitsstätte hat. Die Schulpflicht umfaßt

1. die Pflicht zum Besuch einer Vollzeitschule (Vollzeitschulpflicht),
2. die Pflicht zum Besuch der Berufsschule (Berufsschulpflicht).

(2) Die Schulpflicht ist durch den Besuch einer deutschen Schule zu erfüllen. Über Ausnahmen entscheidet der Kultusminister oder die von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmende Schulaufsichtsbehörde.

(3) Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.

§ 2 (Schuljahr, Unterrichtszeit). (1) Das Schuljahr beginnt in allen Schulen am 1. August und endet am 31. Juli des darauffolgenden Kalenderjahres. Der Kultusminister kann für einzelne Schulstufen, Schulformen oder Schultypen die Gliederung des Schuljahres in Semester (Schulhalbjahre) oder andere Zeitabschnitte zulassen sowie deren Beginn und Ende festlegen.

(2) Der Unterricht kann auf fünf Wochentage verteilt werden, wenn das Regellaß der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler dies im Rahmen einer sachgemäßen Unterrichtsverteilung zuläßt. Die einzelne Schule kann im Einvernehmen mit dem Schulträger die Fünf-Tage-Woche einführen, wenn die obere Schulaufsichtsbehörde dies genehmigt. Der Kultusminister kann die Fünf-Tage-Woche schrittweise oder für einzelne Schulstufen oder Schulformen einführen, soweit die schulorganisatorischen Verhältnisse dies zulassen.

(3) Schulen können als **Ganztagsschulen** geführt werden *, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

*) Für die Verwendung des Ganztagszuschlags sind die Bestimmungen des Runderlasses des Kultusministers vom 26.3.1982 (s. Nr. 1.10, Seite 167 f) maßgebend.

**Ganztagsschulen
im Bereich der Sekundarstufe I,
der Schulen für Lernbehinderte
und der Grundschule;**

Ganztagszuschlag

Runderlaß des Kultusministers vom 26.3.1982
(GABl. NW S. 185)(BASS 12-63 Nr. 2)

1. Ganztagsschulen aller Schulformen im Bereich der Sekundarstufe I, der Schulen für Lernbehinderte und der Grundschule erhalten mit Wirkung vom 1.8.1982 einen Zuschlag von 20 % auf die Grundstellenzahl.
 2. Die aus dem Zuschlag zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden werden für die nachfolgenden drei Bereiche in der Regel im Verhältnis 4:2:1 genutzt:
 - 2.1 Anleitung, Hilfe und Beaufsichtigung bei Hausaufgaben sowie individuelle Fördermaßnahmen.
 - 2.2 Anleitung zu gestalterischer, handwerklicher, musischer und sportlicher Betätigung z. B. in Arbeitsgemeinschaften.
 - 2.3 Aufsicht und Betreuung während der Freistunden im Ganztagsbereich.
 3. Die Angebote im Ganztagsbereich verteilen sich in der Regel auf drei, im Bereich der Grundschule in der Regel auf vier Nachmittage. Die Schule stellt durch geeignete organisatorische Maßnahmen sicher, daß diejenigen Schüler an vier Nachmittagen in der Schule betreut werden können, deren Erziehungsberechtigte dies aus dringenden Gründen wünschen. An den Tagen mit Ganztagsbetrieb sollte die schulgebundene Zeit in der Regel acht Zeitstunden nicht überschreiten.
 4. Die Schule kann das Ganztagsangebot nach pädagogischen Gesichtspunkten und nach den Bedürfnissen von Schülern unterschiedlichen Alters staffeln. Hierzu kann die Schule für einzelne Schüler, Klassen, Jahrgangsstufen oder Züge eine Reduktion des Angebots bis auf den stundentafelgebundenen Unterricht vorsehen.
- In der Grundschule nehmen alle Schüler an den ganztägigen Angeboten teil. Die Gruppengröße bei Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebots sollte in der Regel 15 Schüler nicht überschreiten.

Die Schulkonferenz erarbeitet gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 Schulmitwirkungs-gesetz (SchMG-BASS 1-3) eine Empfehlung zur Staffelung des Ganztagsangebots und leitet sie dem Schulleiter zu. Der Schulleiter stellt das Benehmen mit dem Schulträger her.

Sofern sich die Schule für die Teilnahme aller Schüler bestimmter Klassen oder Jahrgangsstufen an Veranstaltungen gemäß Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3 entscheidet, besteht für diese Schüler die Pflicht zur Teilnahme.

Sofern die Schule Schülern die Teilnahme an Veranstaltungen gemäß Nr. 2.1, 2.2 oder 2.3 freistellt, gilt eine von den Erziehungsberechtigten erklärte Verpflichtung zur Teilnahme an den ganztägigen Angeboten für mindestens ein Schulhalbjahr.

5. Für die Hausaufgaben gilt der Runderlaß vom 2.3.1974 (BASS 12-31 Nr. 1). Die Belange der Schüler, die Ganztagsangebote wahrnehmen, sind bei der Stellung der Hausaufgaben angemessen zu berücksichtigen.

Mitwirkungsrechte der Schulkonferenz bestehen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 SchMG, der Lehrerkonferenz gemäß § 6 Abs. 3 SchMG.

6. Die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer an Ganztagschulen entspricht der Pflichtstundenregelung für Halbtagschulen entsprechender Schulformen. Tätigkeiten im Rahmen des Ganztagsbetriebs, die nicht Unterricht sind bzw. nicht regelmäßiger Planung, Vorbereitung und Nachbereitung bedürfen, gelten als Betreuung oder Aufsicht. Betreuungs- oder Aufsichtsstunden werden zur Hälfte auf die Pflichtstunden des Lehrers angerechnet.

Silentien

Runderlaß des Kultusministers vom 8.2.1977
(GABl. NW S. 117)(BASS 14-01 Nr. 2)*

1. Aufgaben und Ziele

1.1 Silentien sind schulische Einrichtungen, deren Aufgabe es ist, Schüler in Kleingruppen individuell zu fördern.

1.2 In Silentien sollen vorwiegend aufgenommen werden

- a) Schüler, deren Lernprozesse gestört sind, so daß die Gefahr besteht, daß sie partiell die Lernziele eines Schuljahres nicht erreichen;
- b) Kinder ausländischer Arbeitnehmer, die zusätzlicher Förderungsmaßnahmen bedürfen, um möglichst gleiche Bildungschancen zu erhalten.

1.3 Ziel der pädagogischen Maßnahmen in Silentien ist es insbesondere,

- durch gezielte Lernhilfen partielle Lernrückstände abzubauen;
- Methoden und Techniken zu vermitteln, die den Schüler befähigen, selbständig und kooperativ zu lernen;
- die Schüler in ihrem sozialen Verhalten zu fördern;
- die Lern- und Leistungsbereitschaft zu entwickeln bzw. zu fördern mit dem Ziel, die Einstellung des Schülers zu Schule und Unterricht positiv zu verändern.

2. Struktur und Organisation

2.1 Silentien sollen angeboten werden für Schüler der

- Klassen 5 bis 9 der Hauptschule,
- Klassen 5 und 6 der Gesamtschule, der Realschule und des Gymnasiums,
- Jahrgangsstufe 11 der gymnasialen Oberstufe, die mit einer Fremdsprache in diese Oberstufe übergegangen sind,
- für Kinder deutscher Spätaussiedler und ausländischer Arbeitnehmer der Eingangsklassen des Aufbaugymnasiums (Klasse 7 und 8) sowie
- für Schüler des Berufsvorbereitungsjahres.

2.2 Die mit zusätzlichen Mitteln vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung eingerichteten Silentien für Kinder ausländischer Arbeitnehmer werden

* Eingearbeitet: RdErl. v. 29.1.1979 (GABl. NW S. 88), RdErl. v. 16.1.1981 (GABl. NW S. 32)

auch Schülern der Grundschule angeboten, da sie für die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz dieser Schülergruppe und für deren erfolgreiche Mitarbeit in den Regelklassen von entscheidender Bedeutung sind.

- 2.3 Die Förderungsmaßnahmen sind auf die Fächer Deutsch und Mathematik sowie auf die Fremdsprachen zu beziehen. Werden Fördermaßnahmen nur für ein Fach angeboten, so ist der Umfang der fachspezifischen Förderung auf maximal 4 Wochenstunden zu beschränken.

Bei den Silentien für die Klassen 8 und 9 der Hauptschule kann die Bindung an die Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik zugunsten einer freieren Planung aufgegeben werden, welche grundlegende Leistungen in diesen Bereichen mit anderen, den Schüler motivierenden Angeboten kombiniert. Diese zusätzlichen Angebote können sich auf alle Lernbereiche der Stundentafel erstrecken.

- 2.4 Werden in den Silentien auch Hausaufgaben angefertigt, ist die damit verbundene Zielsetzung mit dem Schüler zu erörtern. Zusätzliche Aufgaben, die zu Hause zu fertigen sind, werden in Silentien nicht gestellt.
- 2.5 In Silentien werden weder mündliche noch schriftliche Zensuren erteilt. Erfolgs- wie Mißerfolge bedürfen der klärenden Aussprache aller Beteiligten.
- 2.6 Silentien können für die Dauer von 20 Schulwochen mit je 6 Wochenstunden durchgeführt und sowohl schulformbezogen als auch schulformübergreifend errichtet werden.
- 2.7 Der Unterricht in Silentien findet in der Regel nachmittags statt.
- 2.8 Über die Aufnahme eines Schülers und die Dauer seiner Förderung im Silentium entscheidet die Klassenkonferenz im Benehmen mit den Erziehungsberechtigten, die verpflichtet sind, für eine regelmäßige Teilnahme ihrer Kinder zu sorgen.
- 2.9 An jeder Schule kann nur ein Silentium eingerichtet werden, das sich entsprechend den Bedürfnissen in mehrere Gruppen gliedert. Bei der Bildung von Gruppen ist eine Kombination von Schülern der Jahrgangsklassen 5 und 6 bzw. 8 und 9 pädagogisch vertretbar. Die Gruppenstärke muß mindestens 10, sollte aber in der Regel nicht mehr als 15 Schüler betragen. Für jede Gruppe ist ein Gruppenleiter einzustellen.

2.10 Träger von Silentien sind die Träger öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen.

3. Lehrer als Gruppenleiter

3.1 Als Gruppenleiter sind in erster Linie Lehrer einzusetzen, welche die Befähigung zum Lehramt einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule erworben haben und die mit der Übernahme dieser Aufgabe einverstanden sind. Als Gruppenleiter kann auch beschäftigt werden, wer die 1. oder 2. Staatsprüfung für ein Lehramt abgelegt hat und auf den Eintritt in den Vorbereitungsdienst oder auf die Einstellung in den Schuldienst wartet. Die Beauftragung erfolgt im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde; sie gilt für die Dauer des Silentiums.

3.2 Die Gruppenleiter üben ihre Tätigkeit im Nebenamt im Auftrage des Trägers des Silentiums aus.

3.3 Die Koordination der Arbeit in einem Silentium mit mehreren Gruppen obliegt dem Leiter der Schule, an der das Silentium eingerichtet ist.

3.4 Die Zusammenarbeit zwischen den Gruppenleitern des Silentiums und den Klassen- bzw. Fachlehrern ist notwendige Voraussetzung für den Erfolg der Silentien.

Die Gruppenleiter unterrichten die Lehrer der beteiligten Schüler über die beabsichtigten pädagogischen Maßnahmen.

3.5 Die Erziehungsberechtigten der beteiligten Schüler sind ebenfalls zu informieren.

4. Personal- und Sachkosten

4.1 Die Personalkosten der Gruppenleiter trägt das Land. Sie werden von den Trägern der Silentien veranschlagt und auf Antrag von der oberen Schulaufsichtsbehörde erstattet.

4.2 Die Gruppenleiter erhalten eine Vergütung in Höhe des Stundensatzes für den nebenamtlichen Unterricht.

4.3 Die Sachkosten trägt der Schulträger.

5. Antragsverfahren

Anträge auf Errichtung von Silentien für das folgende Kalenderjahr sind bis zum 20. Dezember eines jeden Jahres vom Schulträger auf dem Dienstweg an die oberen Schulaufsichtsbehörden zu richten. Diese entscheiden über die Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Jährlich bis zum 15. November bitte ich, die Anzahl der errichteten Silentien mit den Gruppen und den teilnehmenden Schülern - getrennt nach Schulformen - zu melden.

**Inhaltliche Gestaltung der Silentien
in den Klassen 8 und 9 der Hauptschule**

RdErl.d.Kultusministers vom 23.2.1979 (BASS 14-01 Nr. 3)

Bei der Durchführung von Nr. 2.3 der Richtlinien für Silentien ist folgendes zu beachten:

1. Vorrangiges fachliches Ziel der Silentien in den Klassen 8 und 9 der Hauptschule ist es, die grundlegenden Kenntnisse der Schüler in den unter Nr. 2.3 der Richtlinien ausgeführten Fächern, insbesondere in Deutsch und Mathematik, durch motivierende Angebote zu festigen. Dies kann geschehen,
 - indem Themen und Arbeitsformen gewählt werden, die den Fachunterricht ergänzen (Beispiele aus dem Fach Deutsch: Hörspiel- und Theatergruppen, Diskussionszirkel, Zeitungsanalyse),
 - indem Kenntnisse und Fähigkeiten gestärkt werden, deren Verwendungszweck dem Schüler unmittelbar einsichtig ist (Beispiele: Führen eines Berichtsheftes, Abfassen eines Lebenslaufes oder eines Bewerbungsschreibens, anwendungsbezogene Mathematik),
 - indem auch bei der Erarbeitung von Inhalten aus anderen Fächern grundlegende Fertigkeiten der mündlichen oder schriftlichen Kommunikation (sinnerfassendes Lesen, sprachlicher Ausdruck) sowie der Mathematisierung (Verfahren und Strategien) so weit möglich mitgeübt werden. Im Zusammenhang mit der Behandlung von Themen aus Naturwissenschaft und Technik kann es sich z. B. anbieten, auch die Mathematikkenntnisse aufzufrischen.
2. Insbesondere für ausländische Schüler können im Rahmen der Silentien Erkundungen durchgeführt und dazu genutzt werden, die Schüler mit Einrichtungen des Wohnorts (Stadtverwaltung, Jugendheime, Sportvereine) vertraut zu machen und ihre sprachliche Kompetenz zu stärken.
3. Die unter Nr. 1 aufgeführten Angebote können durch musische und sportliche Angebote ergänzt und erweitert werden.
4. Bei der Auswahl der Themen und Arbeitsformen sind die Schülerwünsche angemessen zu berücksichtigen.
5. Es besteht die Möglichkeit, daß einzelne Schüler lediglich Teile des sechs Wochenstunden umfassenden Angebots in Anspruch nehmen, daß die in Nr. 2.9 der Richtlinien festgelegten Gruppengrößen in begründeten Fällen überschritten werden. Die Mindestgröße bleibt unberührt.

Verordnung
zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetzes
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO -)
(Vom 24. März 1980 - GV NW S. 468; GABl. NW S. 240 -
i.d.F. vom 1. Januar 1982 - GV NW S. 3; GABl. NW S. 4)
- Auszug -

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Schulfinanzgesetzes (SchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. April 1970 (GV NW S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 1979 (GV NW S. 479), wird im Einvernehmen mit dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr sowie mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags verordnet:

§ 1 (Schülerfahrkosten). Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 7 SchFG und zurück notwendig entstehen.

§ 5 (Notwendigkeit). (1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schüler der entsprechenden Klassen der Sonderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichen Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulweges aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernung des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 7 (Schulweg). (1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterricht (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 13 (Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln). (1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschulen, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammengerechnet über drei Stunden in Anspruch nimmt oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muß. Für Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Sonderschule, des Schulkindergartens und des Sonderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger nach § 12 Abs. 4 Fahrtausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Schulentwicklungsplanung
Verordnung zur Schulentwicklungsplanung
(SEP-VO)

vom 14. Juni 1983

zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1985
(SGV NW. 223)

Aufgrund des § 10 b Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV NW S. 486) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik und des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

§ 1 (Schulentwicklungsplan). (1) Der Schulentwicklungsplan bildet den Rahmen für schulorganisatorische und schulbauliche Einzelmaßnahmen im Gebiet des öffentlichen Schulträgers gemäß § 10 b Abs. 1 SchVG. Er bestimmt und begründet die Ziele der örtlichen schulischen Entwicklung und die zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen.

(2) Der Schulentwicklungsplan enthält:

1. die Planungsgrundlagen (§ 2),
2. die Darstellung des gegenwärtigen und die Planung des künftigen Schulangebots (§ 3),
3. die Ausweisung der gegenwärtigen und zukünftigen Schulstandorte einschließlich einer zeichnerischen Darstellung und einer Darstellung des Grundstücksflächen- und Raumbedarfs (§ 4),
4. den mittelfristigen Zielplan und langfristige Entwicklungsvorstellungen (§ 5).

(3) Art und Ergebnis der Abstimmung mit benachbarten Schulträgern (§ 6) sind im Schulentwicklungsplan anzugeben.

§ 2 (Planungsgrundlagen). Zu den vom Schulträger zu erhebenden Planungsgrundlagen gehören insbesondere:

1. Daten zur Gebiets- und Bevölkerungsstruktur, soweit sie für die Schulentwicklungsplanung wesentlich sind,
2. Daten zur bisherigen und voraussichtlichen künftigen Entwicklung des Schüleraufkommens und Wahl der Schulform durch die Erziehungsberechtigten,

3. die Bestandsaufnahme und Bestandsbewertung der Schulgebäude nach Schulformen und gegebenenfalls Schultypen und die Darstellung, wie die einzelnen Schulen für die Schüler erreichbar sind.

§ 3 (Schulangebot und Schulgröße). (1) Das gegenwärtige und das künftige Schulangebot soll nach Schulstufen, Schulformen und gegebenenfalls Schultypen, das gegenwärtige Schulangebot auch nach Schularten dargestellt werden.

(2) Der Schulträger ist im Rahmen der Schulentwicklungsplanung verpflichtet, das Bedürfnis für alle Schulformen zu prüfen, zu deren Errichtung er nach § 10 SchVG verpflichtet ist. Dabei sind insbesondere die Entwicklung des Schüleraufkommens und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen; der Schulträger ermittelt, ob eine Nachfrage besteht.

(3) Die für die Schulentwicklungsplanung maßgebende Mindestgröße einer Schule ergibt sich für Grund- und Hauptschulen aus § 10 a SchVG. Die für die Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit ist langfristig gesichert, wenn der Schulentwicklungsplanung folgende Richtwerte zugrundegelegt werden:

- für die Primarstufe 24 Schüler je Klasse;
- für die Sekundarstufe I 27 Schüler je Klasse.

(4) Sind die Richtwerte nach Absatz 3 nicht gesichert, so ist zu prüfen, ob die Schule fortgeführt werden soll und ob sie auch bei Unterschreiten der Mindestzügigkeit (§ 16 a Abs. 2 SchOG; § 10 a Abs. 4 SchOG oder § 10 a Abs. 3 SchVG fortgeführt werden kann. Dies ist im Schulentwicklungsplan zu begründen.

(5) Die Planung der gymnasialen Oberstufe soll ein differenziertes Bildungsangebot langfristig sichern. Dabei sind auch die Möglichkeiten einer Kooperation mit anderen Schulen nach § 5 SchVG und die Zumutbarkeit der Schulwege zu berücksichtigen. Eine Zahl von 42 Schülern je Jahrgangsstufe soll nicht unterschritten werden.

(6) Die der Planung von Sonderschulen zugrundezulegenden Schülerzahlen ergeben sich aus der Rechtsverordnung zu § 10 Abs. 5 SchVG.

§ 4 (Schulstandorte). (1) Standorte für Schulen sollen unter Nutzung vorhandenen Baubestandes so ausgewiesen werden, daß sie für die jeweilige Schulform geeignet ist.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit des Schulwegs sind im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten insbesondere die für den Schulweg erforderliche Zeit, das Alter der Schüler und die Sicherheit des Schulweges zu berücksichtigen.

§ 5 (Planungszeiträume und Fortschreibung). (1) Der Schulentwicklungsplan ist für einen Zeitraum von fünf Jahren (mittelfristiger Zielplan) aufzustellen. Er muß darüber hinaus die langfristigen Entwicklungsvorstellungen erkennen lassen. Er kann im Einzelfall alternative Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen.

(2) Der mittelfristige Zielplan stellt den Entwicklungsstand dar, der fünf Jahre nach Aufstellung des Plans erreicht werden soll. Er weist die für das Schulangebot notwendigen organisatorischen und baulichen Maßnahmen aus. Dabei sollen Prioritäten angegeben werden.

(3) Der Schulentwicklungsplan ist fortzuschreiben, soweit Änderungen der tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die einen unmittelbaren Einfluß auf den Bestand des örtlichen Schulangebots haben. Nach Ablauf des fünfjährigen Planungszeitraumes ist der Schulentwicklungsplan jeweils für weitere Jahre fortzuschreiben.

§ 6 (Abstimmung mit benachbarten Schulträgern). (1) Der Schulentwicklungsplan ist mit anderen öffentlichen Schulträgern abzustimmen, soweit sich die Planungen überschneiden oder ein Bildungs- und Abschlußangebot nur für ein Gebiet sichergestellt werden kann, das über das Gebiet eines Schulträgers hinausgeht.

(2) Die Abstimmung soll dazu beitragen, ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlußangebot in allen Landesteilen zu sichern. Folgende Grundsätze sollen dabei beachtet werden:

1. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe I so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger eine Ausstattung mit allen Schulformen der Sekundarstufe I gemäß § 10 Abs. 2 SchVG gesichert wird.
2. Schulen sollen im Bereich der Sekundarstufe II so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger ein langfristig gesichertes, differenziertes und möglichst vollständiges Angebot an berufs- und studienqualifizierenden Bildungsgängen und Abschlüssen geschaffen oder erhalten wird.
3. Sind im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger für die Sekundarstufen I oder II mehrere Schulen einer Schulform vorgesehen, so sollen Größe und Grundausstattung der einzelnen Schulen möglichst vergleichbar sein.

4. Die Planungen sollen auch zwischen den aufeinander aufbauenden Schulstufen abgestimmt werden.
5. Sonderschulen sollen so geplant werden, daß im Gebiet eines oder mehrerer Schulträger dem Sonderschulbedürfnis durch Schulen verschiedener Typen entsprochen wird.

§ 7 (Beratung und Koordination). (1) Die Schulaufsichtsbehörden beraten bei Bedarf den Schulträger bei der Aufstellung des Schulentwicklungsplans und geben Empfehlungen für eine sachgerechte Abstimmung.

(2) Die Gemeinden sollen den Kreis im Hinblick auf seine Aufgaben nach § 10 Abs. 2 Satz 6 und 7 SchVG frühzeitig über ihre Planungen unterrichten.

§ 8 (Abstimmung mit anderen Planungen). (1) Der Schulentwicklungsplan ist im Rahmen der kommunalen Entwicklungsplanung mit anderen Fachplanungen und der Bauleitplanung abzustimmen. Insbesondere sollen die besonderen Einrichtungen des Schulwesens nach § 4 a SchVG, die Einrichtungen der Weiterbildung und der außerschulischen Jugendbildung sowie allgemeine sportliche und kulturelle Einrichtungen berücksichtigt werden.

(2) Die Träger von Ersatzschulen und die öffentlichen Schulträger sollen sich gegenseitig über ihre vorhandenen Planungen unterrichten.

§ 9 (Inkrafttreten). (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Ein Schulentwicklungsplan ist nach dieser Verordnung spätestens zum 31. Juli 1986 aufzustellen oder fortzuschreiben.

**Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(Ausbildungsordnung gemäß § 26 b SchVG - AO-GS)**

Vom 30. Mai 1979
(GV NW S. 465) mit *)

**Verwaltungsvorschriften
zu der Verordnung
über den Bildungsgang in der Grundschule
(VVzAO-GS)**

RdErl.d.Kultusministers vom 20.6.1979
(GABl. NW S. 283 **)

- Auszug -

§ 13 (Beratung). (1) Die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse 4 sind im ersten Schulhalbjahr in einer Sitzung der Klassenpflegschaft über die Angebote, die Voraussetzungen und die Ziele der weiterführenden Schulen sowie über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

(2) Anschließend sind die Erziehungsberechtigten über alle Möglichkeiten für die weitere Schullaufbahn des Schülers individuell zu beraten.

VV 13.1 zu § 13 Abs. 2 (Einzelberatung).

13.2.1 In der ersten Februarhälfte lädt der Klassenlehrer der Klasse 4 die Erziehungsberechtigten zu einer Einzelberatung über die weitere Schullaufbahn ihres Kindes ein. Bei der Festsetzung dieser Termine ist auf die Erziehungsberechtigten (Berufstätigkeit) Rücksicht zu nehmen.

In diesem Beratungsgespräch soll der Klassenlehrer den Erziehungsberechtigten seine Einschätzung der bisherigen und der zu erwartenden Lernentwicklung des Schülers sowie seiner Fähigkeiten und Kenntnisse darlegen. Damit bietet der Klassenlehrer Hilfen für die Entscheidung der Erziehungsberechtigten.

*) Hinter den Paragraphen der Rechtsverordnung sind - soweit vorhanden - jeweils unmittelbar die entsprechenden Verwaltungsvorschriften *kursiv* abgedruckt. Die Verwaltungsvorschriften beziehen sich entweder auf den gesamten Paragraphen oder auf einzelne Absätze.

**) Eingearbeitet RdErl. v. 10.9.1981 (GABl. NW S. 351), RdErl. v. 10.7.1985 (GABl. NW S. 468)

Bei der Beratung der Erziehungsberechtigten hat der Klassenlehrer die Einschätzung der in der Klasse unterrichtenden Lehrer mit zu berücksichtigen und den Erziehungsberechtigten auf deren Wunsch hin eine Empfehlung für die weitere Schullaufbahn zu geben.

13.2.2 In dem Beratungsgespräch sollen die weiterführenden Schulen auch von ihren Anforderungen her vorgestellt werden. Den Erziehungsberechtigten ist vom Übergang ihres Kindes in eine weiterführende Schule abzuraten, für die es nach seinem Leistungsstand und er voraussichtlichen Lernentwicklung nicht geeignet erscheint.

13.2.3 Der Klassenlehrer fertigt über das Ergebnis des Beratungsgesprächs einen Vermerk für die Versetzungskonferenz.

§ 14 (Übergang). (1) Die Erziehungsberechtigten melden den Schüler für eine Schule der von ihnen gewählten Schulform und Schulart an. Die weiterführende Schule unterrichtet die Grundschule über die Anmeldung.

(2) Für alle Schüler, deren Eltern sie für die Realschule oder das Gymnasium angemeldet haben oder die nach Auffassung der Grundschule für eine dieser Schulformen geeignet sind, ist ein Gutachten zu erstellen, das allgemeine Angaben über die Entwicklung des Kindes in der Grundschule enthält und mit einer Gesamtbeurteilung über die Eignung für den Besuch weiterführender Schulen abschließt. Über den Inhalt des Gutachtens und die Gesamtbeurteilung entscheidet die Versetzungskonferenz. Das Gutachten ist der Schule zuzuleiten, für die der Schüler angemeldet worden ist. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine Ausfertigung des Gutachtens mit der Gesamtbeurteilung.

(3) Die als geeignet oder vielleicht geeignet beurteilten Schüler werden ohne besonderes Aufnahmeverfahren in eine weiterführende Schule aufgenommen. Die Schüler, die entgegen der Gesamtbeurteilung der Grundschule für die Realschule oder das Gymnasium angemeldet worden sind, müssen an einem Probeunterricht teilnehmen.

(4) Der Probeunterricht findet unter Leitung eines für Grundschulen zuständigen Schulaufsichtsbeamten zentral im Schulamtsbezirk statt. Er dauert drei Tage und wird von je einem Lehrer der Grundschule und der weiterführenden Schulen schriftlich und mündlich durchgeführt. Über die Eignung des Schülers für die gewählte Schulform entscheiden der Leiter des Probeunterrichts und die Lehrer mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Leiters den Ausschlag.

VV 14.1 zu § 14 Abs. 1 (Übergang in weiterführende Schulen).

14.1.1 Die Erziehungsberechtigten entscheiden nach dem Beratungsgespräch darüber, welche Schulform und Schulart ihr Kind besuchen soll.

14.1.2 In der zweiten Februarhälfte melden die Erziehungsberechtigten den Schüler bei der gewählten weiterführenden Schule an.

14.1.3 Die Bestimmung der Schulart hat nur für die Anmeldung zur Hauptschule Bedeutung.

14.1.4 Die aufnehmenden Schulen unterrichten die einzelnen Grundschulen über die Anmeldung.

VV 14.2 zu § 14 Abs. 2 (Gutachten)

14.2.1 Der Klassenlehrer fertigt in Abstimmung mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern das Gutachten an (Anlage 4). Das Gutachten schließt mit dem zusammenfassenden Urteil, ob der Schüler aufgrund der Lementwicklung und des Leistungsstandes für den Übergang in die Realschule oder das Gymnasium

- geeignet*
- vielleicht geeignet*
- nicht geeignet*

ist. Als geeignet werden die Schüler beurteilt, die die Versetzungskonferenz für den Übergang zur Realschule oder zum Gymnasium empfiehlt. Als vielleicht geeignet werden die Schüler beurteilt, bei denen die Versetzungskonferenz vom Übergang zu einer Realschule oder einem Gymnasium nicht ausdrücklich abraten kann. Als nicht geeignet werden die Schüler beurteilt, bei denen die Versetzungskonferenz vom Übergang abrät.

14.2.2 Der Schulleiter sendet spätestens 2 Monate vor Beginn der Sommerferien den betreffenden weiterführenden Schulen die Gutachten zu. Der Schulleiter nennt gleichzeitig dem Schularmt die als nicht geeignet beurteilten Schüler.

14.2.3 Der Schulleiter benachrichtigt die Erziehungsberechtigten über die Entscheidung der Versetzungskonferenz durch die Aushändigung des Gutachtens.

14.2.4 Haben die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht zu einer Realschule/einem Gymnasium angemeldet, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für eine dieser Schulformen geeignet ist, so ist ihnen zu dem Gutachten eine Benachrichtigung nach dem Muster der Anlage 5 auszuhandigen; dies gilt nicht, wenn der Schüler für die Gesamtschule angemeldet worden ist.

14.2.5 Haben die Erziehungsberechtigten ihr Kind zu einer Realschule/einem Gymnasium angemeldet, obwohl es von der Grundschule als nicht geeignet für den Besuch dieser Schulen beurteilt worden ist, so soll mit den Erziehungsberechtigten ein erneutes Beratungsgespräch geführt werden. In diesem Gespräch sind die Erziehungsberechtigten auf möglicherweise nachteilige Folgen für die weitere Schullaufbahn ihres Kindes hinzuweisen.

VV 14.3 zu § 14 Abs. 3 (Aufnahmebestätigung)

Der Leiter der weiterführenden Schule benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der Schüler, die in seine Schule aufgenommen werden.

VV 14.4 zu § 14 Abs. 3 (Aufnahmebestätigung)

14.4.1 Der zuständige Schulaufsichtsbeamte lädt die als nicht geeignet beurteilten Schüler über die Grundschule zum Probeunterricht ein (Anlage 6).

14.4.2 An jedem Tag des Probeunterrichts finden 3 Unterrichtsstunden statt (Sprache, Mathematik und weitere Lernbereiche/Fächer). Die Unterrichtsgruppe soll nicht mehr als 15 Schüler umfassen. Sind in einem Schulamtsbezirk weniger als 10 Kinder für den Probeunterricht gemeldet, kann der Probeunterricht auch gemeinsam mit einem benachbarten Schulamtsbezirk durchgeführt werden.

14.4.3 Der Probeunterricht wird unter der Leitung des zuständigen Schulaufsichtsbeamten von je einem Lehrer der Grundschule, der Hauptschule, der Realschule und des Gymnasiums geplant und durchgeführt. Hierfür gelten die Richtlinien und Lehrpläne für die Grundschule. Die Lehrer wechseln sich in Unterricht und Beobachtung ab.

14.4.4 Die schriftlichen Arbeiten (je eine Arbeit in Mathematik, schriftlicher Sprachgebrauch und Rechtschreibung) werden gemeinsam beurteilt.

Anschließend entscheiden der Leiter des Probeunterrichts und die beteiligten Lehrer unter Berücksichtigung der Gesamtenwicklung sowie der im Probeunterricht erbrachten schriftlichen und mündlichen Leistungen und des Lernverhaltens über die Aufnahme des Schülers in die weiterführende Schule.

- 14.4.5 Der Leiter des Probeunterrichts teilt die Entscheidung den Erziehungsberechtigten mit (Anlage 7). Das letzte Zeugnis der Schüler, die ohne Erfolg am Probeunterricht teilgenommen haben, versieht er mit dem Vermerk: "Dieses Zeugnis hat bei dem Probeunterricht am ... vorgelegen", mit seinem Siegel und mit seiner Unterschrift. Die Erziehungsberechtigten lädt er zu einer Einzelberatung ein.
- 14.4.6 Der Leiter des Probeunterrichts unterrichtet die Grundschule sowie die weiterführende Schule, für die der Schüler angemeldet ist, über den Ausgang des Probeunterrichts. Er sendet die Zeugnisse, die Gutachten und die Arbeitsergebnisse der weiterführenden Schule zu, die der Schüler in der Klasse 5 besuchen soll.
- 14.4.7 Ergebnisse der Aufnahmeprüfungen in die Realschule oder das Gymnasium aus anderen Bundesländern, gegebenenfalls Bescheinigungen der zuständigen Schulbehörden, werden anerkannt.
- 14.4.8 Haben Schüler aus besonderen Gründen nicht am Probeunterricht teilnehmen können, so wird für sie ein nochmaliger Probeunterricht zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt.
- 14.4.9 Der Leiter der weiterführenden Schule benachrichtigt die Erziehungsberechtigten der Schüler, die nach bestandener Probeunterricht in seine Schule aufgenommen werden.
- § 15 (Inkrafttreten). Diese Verordnung tritt am 1. August 1979 in Kraft.
- VV 15. zu § 15
- Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. August 1979 in Kraft. Für die Aufnahme in Sonderschulen gelten besondere Bestimmungen.*

*Schulstempel***Gutachten**

1. Allgemeine Angaben

Name, Vorname des Kindes

geboren am in

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten

2. Entwicklung des Kindes in der Grundschule **

.....

3. Abschließende Gesamtbeurteilung

..... wird als für den Übergang in die Realschule/das
Gymnasium beurteilt. Konferenzbeschuß vom

Siegel

.....

Klassenlehrer/in

.....

Schulleiter/in

Schulstempel

Frau/Herrn

Betr.: Anmeldung Ihres Kindes zur Hauptschule

Sehr geehrte Frau, sehr geehrter Herr

Aufgrund der Beurteilung der Schule ist Ihr Kind für den Besuch einer Realschule/eines Gymnasiums geeignet. Ich empfehle Ihnen, Ihr Kind bei einer Realschule, einem Gymnasium oder einer Gesamtschule anzumelden. Zur Beratung steht Ihnen die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer Ihres Kindes gern zur Verfügung.

* Gutachten für den Übergang in die Realschule/das Gymnasium gem. § 14 Abs. 2 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule.

** Hier sind Aussagen zu machen zum Leistungsstand in den Unterrichtsfächern, zum Lernverhalten (z.B. Aufgabenverständnis, Konzentration, Selbstständigkeit) und zu besonderen Fähigkeiten und Interessen (z.B. verbale und mathematische Fähigkeiten, allgemeine Denkfähigkeit).

Aufsichtsbehördliche Erlasse zur Gesamtschulpolitik**Übersicht**

- | | | |
|------------|---|-----|
| 2.1 | Gesamtschulerlaß des Kultusministers vom 11.11.1982, berichtigt und ergänzt durch Ergänzungserlaß vom 27.7.1984 | 187 |
| | | |
| 2.2 | Ergebnisprotokoll einer Dienstbesprechung vom 10.1.1986 mit Vertretern des Innenministeriums und der Regierungspräsidenten | 195 |

**Teilung, Zusammenlegung, Änderung
und Auflösung der Schule**

Errichtung neuer Gesamtschulen:

Gesamtschulerlaß vom 11.11.1982
(GABl. NW S. 532)

berichtigt und ergänzt durch
Ergänzungserlaß vom 27.7.1984 *
(GABl. NW S. 443)

Auslegung § 10 Abs. 2 und 4 Schulverwaltungsgesetz (SchVG)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Schulverwaltungsgesetzes vom 21. Juli 1981 (GV NW.S. 402) ist die Gesamtschule neben der Hauptschule, der Realschule und dem Gymnasium als weitere gleichberechtigte Schulform der Sekundarstufe I eingeführt worden. *Der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen hat dies in seinem Urteil vom 23. Dezember 1983 (GV NW 1984 S. 24) bestätigt, indem er die Verfassungsmäßigkeit des § 4 e SchVG festgestellt hat. **

Während die Nachfrage nach Hauptschul-, Realschul- und Gymnasialplätzen landesweit befriedigt werden kann, können in vielen Fällen Schüler keine Gesamtschule besuchen, weil es an entsprechenden örtlichen oder zumutbar erreichbaren Angeboten fehlt. Um in allen Landesteilen ein gleichmäßiges und alle Schulformen umfassendes Bildungs- und Abschlusangebot (§ 10 b Abs. 1 Satz 1 SchVG) zu erreichen, kommt der Errichtung neuer Gesamtschulen somit eine besondere Bedeutung zu.

Im Rahmen der Schulaufsicht bitte ich die oberen Schulaufsichtsbehörden deshalb, bei den Gemeinden darauf hinzuwirken, daß unter Beachtung der im Schulverwaltungsgesetz ausgesprochenen Verpflichtungen die erforderlichen Gesamtschulplätze geschaffen werden. Die Gemeinden, in denen eine Gesamtschulnachfrage offenkundig wird, sind umfassend zu beraten, ihnen sind koordinierende Hilfen anzubieten und Erfahrungen aus Gemeinden zu vermitteln, die bereits Gesamtschulen errichtet haben. Zur einheitlichen Anwendung des § 10 Abs. 2 und 4 SchVG gebe ich folgende Hinweise:

* Zusätze und Berichtigungen durch Ergänzungserlaß vom 27.7.1984 sind jeweils *kursiv* gedruckt. Grundlegend §§ 8, 10 SchVG, §§ 16 a - 23, 27 SchOG, 4. AVOzSchOG.

1. Die gesetzlichen Regelungen über die Gesamtschule knüpfen an das bisherige System des Schulrechts über die Errichtung und Fortführung von Schulen an. Das Errichten von Schulen ist demgemäß eine Pflichtaufgabe der Gemeinde, die sie im Rahmen der Selbstverwaltung zu erfüllen hat.
2. Wie bei der Realschule und dem Gymnasium ist bei der Gesamtschule die grundsätzliche Verpflichtung zur Errichtung dann gegeben, wenn ein Bedürfnis besteht. Die Gemeinden sind aufgrund der gesetzlichen Gleichstellung der Gesamtschule nicht berechtigt, die Errichtung neuer Gesamtschulen aus grundsätzlichen Erwägungen schulpolitischer Art abzulehnen.
3. Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet (§ 10 SchVG) festzustellen, ob ein Bedürfnis für die einzelnen Schulformen besteht. Das Vorliegen eines formalen Schulentwicklungsplanes nach § 10 b SchVG ist nicht Voraussetzung für eine Errichtungsgenehmigung.
4. Gemäß § 10 Abs. 4 SchVG hat die Gemeinde bei der Bedürfnisfeststellung zwingend das Schüleraufkommen und den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen.
5. ** Vor dem Errichtungsbeschluß ist der Elternwille in einem ordnungsgemäßen*

* Nr. 5 des Runderlasses mußte neu gefaßt werden, da der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen bei der Errichtung von Gesamtschulen für die Ermittlung des Elternwillens ein förmliches Verfahren voraussetzt. Im Gesamtschülerlaß vom 11.11.1982 hatte Nr. 5 folgende Fassung:

Hinsichtlich der neuen Schulform Gesamtschule folgt daraus, daß die Gemeinde prüfen muß, ob eine Elternnachfrage für eine Gesamtschule besteht. Wie die Gemeinde die konkrete Elternnachfrage feststellt, kann die Gemeinde im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechtes selbst bestimmen. Dementsprechend sieht die Rechtsverordnung zur Schulentwicklungsplanung keine das Selbstverwaltungsrecht der Schulträger einschränkenden Auflagen vor. Somit können Schulträger auf unterschiedliche Weise die Elternnachfrage ermitteln.

- 5.1 So können Umfragen bei Eltern, deren Kinder für den Besuch einer Gesamtschule in Frage kommen (z.B. Grundschulkinder), vorgenommen werden. Diese Umfrage ist auf die Frage zu beziehen, ob eine ausreichende Nachfrage für eine Gesamtschule besteht, insofern kann aus einer evtl. Umfragemehrheit für traditionelle Schulformen nicht geschlossen werden, daß für eine Gesamtschule kein Bedürfnis besteht. Maßgebend ist, ob das Votum für die Gesamtschule die Errichtung einer gemäß § 10 a SchVG gegliederten

Verfahren zu ermitteln. Insbesondere Erziehungsberechtigte, die für ihre Kinder eine im Gebiet des Schulträgers nicht vorhandene Schulform wünschen, müssen ihr Interesse in rechtlich gesicherter Form vertreten können. Wie die Gemeinde dabei im einzelnen verfährt, bestimmt sie im Rahmen ihres Selbstverwaltungsrechts und der vom Verfassungsgerichtshof festgelegten Auslegungsgrundsätze zu § 10 Abs. 4 SchVG. Danach ist es wesentlich, daß der Elternwille in einem förmlichen Verfahren ermittelt wird, bei dem die grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 Schulordnungsgesetz (SchOG) herangezogen werden. Grundlegende Elemente eines solchen förmlichen Verfahrens sind

- die Abgrenzung des Kreises der zu beteiligenden Erziehungsberechtigten (Nr. 5.1);
- eine eindeutige und sachgemäße Fragestellung (Nr. 5.2);
- eine überprüfbare Auswertung der Befragungsergebnisse (Nr. 5.4);
- ein Initiativrecht der Erziehungsberechtigten bei der Ermittlung des Elternwillens (Nr. 5.5).

5.1 Zur förmlichen Ermittlung des Elternwillens gehört, daß die Erziehungsberechtigten der Grundschüler im Gebiet des Schulträgers, die für den Besuch einer Gesamtschule in Betracht kommen, schriftlich befragt werden. Dies sind mindestens die Erziehungsberechtigten der Schüler, die den Ein-

Schule zuläßt. Allgemeine Umfragen, bei denen Eltern lediglich generell befragt werden, ob sie für die traditionellen Schulformen oder für die Gesamtschule sind, überschreiten die Aufgaben der Gemeinde.

5.2 Es kann auch ein Anmeldeverfahren unter dem Vorbehalt durchgeführt werden, daß eine Gesamtschule nur errichtet wird, wenn die Zahl der Anmeldungen die Errichtung einer entsprechend § 10 a SchVG gegliederten Gesamtschule zuläßt. Insofern ist ein Errichtungsantrag auch dann gemäß § 8 Abs. 2 SchVG genehmigungsfähig, wenn er mit diesem Vorbehalt versehen ist.

5.3 Um den Willen der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen, können aber auch bei der Schulformwahl gewonnene Erfahrungswerte aus Gemeinden mit Gesamtschulen zugrunde gelegt werden. In der Regel kann davon ausgegangen werden, daß in kreisfreien Städten zumindest für eine Gesamtschule eine ausreichende Nachfrage besteht. Dabei ist zu beachten, daß erfahrungsgemäß ein bestehendes Angebot einer Gesamtschule die Nachfrage stabilisiert, so daß von einem dauerhaften Bedürfnis ausgegangen werden kann.

gangsjahrgang einer künftigen Gesamtschule bilden würden. Die Befragung kann auf einen Teil des Gemeindegebietes begrenzt werden, wenn nach der Größe und Gliederung der Gemeinde dieser Teil im wesentlichen als Einzugsbereich in Betracht kommt. Im Einvernehmen der betroffenen Schulträger können auch die Erziehungsberechtigten von Grundschulern benachbarter Schulträger befragt werden.

- 5.2 Die Fragestellung muß eindeutig und darauf gerichtet sein, ob die Erziehungsberechtigten daran interessiert sind, ihr Kind an einer zu errichtenden Gesamtschule anzumelden. Dabei kann den Erziehungsberechtigten auch die Möglichkeit gegeben werden, ihr Interesse an einer anderen Schulform anzugeben. Den zu befragenden Erziehungsberechtigten sollen Kenntnisse über die verschiedenen Schulformen vermittelt werden. Der Kultusminister stellt dafür auf Anforderung Informationen zur Verfügung.
- 5.3 Die Gemeinde verwendet für die jeweilige Befragung einheitliche Fragebogen. Bei Verteilung und Rücklauf der Fragebogen ist sicherzustellen, daß nur die Berechtigten die Fragen beantworten und ein Mißbrauch des Fragebogens ausgeschlossen wird.
- 5.4 Die Befragung ist so durchzuführen und auszuwerten, daß das Verfahren und das Ergebnis überprüfbar und nachvollziehbar sind.
- 5.41 Ergibt die Auswertung, daß für so viele Schüler, wie zur Erreichung der Mindestzügigkeit - in der Regel vier Züge - erforderlich sind, Interesse am Besuch einer Gesamtschule besteht, ist damit der für die Errichtung einer Gesamtschule erforderliche Elternwille (§ 10 Abs. 4 SchVG) gegeben.
- 5.42 Hat sich nur ein Teil der Erziehungsberechtigten an der Befragung beteiligt, sollen die Ergebnisse unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten (zum Beispiel auch durch eine angemessene Umrechnung bezogen auf die Gesamtheit der befragten Erziehungsberechtigten) bewertet werden; in diesem Fall soll die Gemeinde einen Errichtungsbeschluß nur unter dem Vorbehalt fassen, daß im Anmeldeverfahren die für die Mindestzügigkeit erforderliche Schülerzahl erreicht wird.
- 5.43 Auch wenn die Nachfrage nach einer Gesamtschule nur geringfügig unter der Quote liegt, die für die Mindestzügigkeit erforderlich ist, kann die Gemeinde einen Errichtungsbeschluß unter dem Vorbehalt fassen, daß im Anmeldeverfahren diese Schülerzahl erreicht wird. Dies gilt insbesondere, wenn erwartet werden kann, daß Schüler aus Nachbargemeinden ohne Gesamtschulen aufgrund des § 28 Abs. 2 SchVG aufzunehmen sind.

- 5.5 *Ein Schulträger hat den Elternwillen im Hinblick auf die Errichtung einer Gesamtschule jedenfalls dann zu ermitteln, wenn dies schriftlich von Eltern gefordert wird, die mindestens 90 Schüler der Gesamtschuljahrgänge 1 bis 4 vertreten, die für den Besuch einer neuen Gesamtschule in Betracht kommen.*
- 5.6 *Hat eine Gemeinde einen Schulentwicklungsplan gemäß § 10 b SchVG aufgestellt und dabei bereits den Elternwillen in einem förmlichen Verfahren ermittelt, so kann sie im Einzelfall auf ein weiteres förmlichen Verfahren verzichten, wenn innerhalb von drei Jahren eine Gesamtschule errichtet und mit dem Schulbetrieb begonnen wird.*
- 5.7 *Von einer förmlichen Elternbefragung kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn in einer Gemeinde mit einer bestehenden Gesamtschule mindestens drei Schuljahre hintereinander so viele Schüler angemeldet worden sind, daß eine weitere Gesamtschule errichtet werden könnte. Im übrigen gilt Nr. 5.43 entsprechend.*
6. Das Bedürfnis für eine Gesamtschule darf nicht mit dem Argument verneint werden, daß dadurch das Schüleraufkommen in anderen bestehenden Schulformen verringert wird. Wegen des gleichbleibenden Schülerpotentials ist dies eine vom Gesetzgeber in Betracht gezogene Folge der gesetzlichen Gleichstellung der Gesamtschule.
- In diesem Zusammenhang ist auch der Bestandsschutz des § 10 b Abs. 2 Satz 2 SchVG zu sehen, der auf die Erreichbarkeit vorhandener schulformspezifischer Angebote (*Hauptschule, Realschule, Gymnasium*) abstellt. Insofern sind die Neustrukturierung des Schulformangebotes und die Neueinteilung von Schuleinzugsbereichen in Betracht zu ziehen. Einen Bestandsschutz für die einzelne Schule sieht das Gesetz nicht vor.
- Darüber hinaus eröffnen die durch das Gesetz zur Änderung des Schulordnungsgesetzes und des Schulverwaltungsgesetzes vom 18. Mai 1982 (GV NW S. 244) neu eingeführten Regelungen zur Mindestzügigkeit von Schulen der Sekundarstufe I (§ 16 a SchOG - Hauptschule, § 10 a SchVG - Realschule, Gymnasium und Gesamtschule) den Schulträgern weitgehende Möglichkeiten, bestehende Schulen auch bei verminderten Schülerzahl fortzuführen.
7. Der Hinweis auf die angespannte Haushaltslage der Gemeinde und der Hinweis darauf, daß geeignete Schulräume nicht zur Verfügung stehen, entbinden die Gemeinde nicht von der Verpflichtung, das Bedürfnis festzustellen.

- 7.1 Hinsichtlich der finanziellen Voraussetzungen ist darauf hinzuweisen, daß die Errichtung einer Gesamtschule in der Mehrzahl der Fälle keine nennenswerten zusätzlichen Kosten für die Gemeinde verursacht, zumindest nicht, wenn geeigneter Schulraum vorhanden ist. Ist ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule gegeben, muß von der Gemeinde geprüft werden, wie sie die notwendige Errichtung einer Gesamtschule im Verhältnis zur Gesamtheit ihrer sonstigen Aufgaben in angemessener Weise erfüllen kann. Stellt eine Gemeinde nur fest, aus finanziellen Erwägungen könne eine Gesamtschule nicht errichtet werden, unterliegt sie einer umfassenden Begründungs- und Substantiierungspflicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Kosten von Gesamtschulen - wie bei allen anderen Schulformen - im sogenannten Schüleransatz für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen berücksichtigt werden.
- 7.2 Mehrkosten für einen Ganztagsbetrieb der Gesamtschule sind nicht zwingend, da Gesamtschulen gemäß § 4 e Abs. 4 SchVG nur dann als Ganztagschule zu führen sind, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür im Einzelfall vorliegen. Es ist aber zu beachten, daß durchaus unabhängig von der Nachfrage nach Gesamtschulplätzen in einer Gemeinde auch eine Nachfrage nach Ganztagsseinrichtungen besteht. Um diesem zusammenfallenden Bedarf auch bei knappen Haushaltsmitteln gerecht zu werden, sind durchaus Formen von Ganztagsangeboten möglich, die die finanziellen Belastungen der Gemeinde so gering wie möglich halten.
- 7.3 Hinsichtlich der räumlichen Voraussetzungen muß die Gemeinde, um einer entsprechenden Elternnachfrage nach Gesamtschulplätzen gerecht zu werden, eine Umverteilung der bestehenden Schulgebäude ermöglichen.
8. Soweit in einer kreisangehörigen Gemeinde ein Bedürfnis für eine Gesamtschule festgestellt wird, aber wegen des zu geringen Schüleraufkommens die erforderliche Mindestzügigkeit gemäß § 10 a SchVG nicht erreicht wird, ist der Kreis gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 SchVG verpflichtet, alle kreisangehörigen Gemeinden aufzufordern, in ihrem Gebiet zu prüfen, ob und inwieweit dort ein Bedürfnis für eine Gesamtschule besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis, ohne daß in einer Gemeinde ein Bedürfnis, ohne daß in einer Gemeinde die erforderliche Mindestzügigkeit erreicht wird, obliegt es zunächst den Gemeinden, im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit eine Schulträgerschaft zu erreichen (vgl. § 11 SchVG). Kommt eine solche Schulträgerschaft nicht zustande, ist der Kreis gehalten, seine Verpflichtung zur Errichtung einer Gesamtschule gemäß § 10 Abs. 2 Satz 6 SchVG zu erfüllen.

Bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes bitte ich, die Gemeinde auf die Rechtsfehlerhaftigkeit ihrer Beschlüsse hinzuweisen und zunächst im Rahmen der Schulaufsicht auf eine einvernehmliche Klärung hinzuwirken. Führen die schulaufsichtlichen Bemühungen nicht zu einem gesetzeskonformen Verhalten, ist die Kommunalaufsicht einzuschalten. Ich bitte, mir über diese Fälle zu berichten. Darüber hinaus behalte ich mir vor, in besonderen Fällen den Innenminister zu beteiligen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Ergebnisprotokoll

Dienstbesprechung am 10. Januar 1986 mit Vertretern des Innenministers und der Regierungspräsidenten

Betr.: Fragen der Kommunalaufsicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesamtschulen

Bezug: RdErl. des Kultusministers vom 11.11.1982 (BASS 10-02 Nr. 8), geändert durch RdErl. vom 27.7.1984 (GABl. NW S. 443) "Errichtung neuer Gesamtschulen"

In der Dienstbesprechung wurden schulorganisatorische und kommunalaufsichtliche Probleme im Zusammenhang mit der Errichtung von Gesamtschulen erörtert. Die Erörterung hat zu folgenden Ergebnissen geführt:

1. Ermittlung des Bedürfnisses

Die Gemeinden sind verpflichtet, das Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule zu ermitteln (§ 10 Abs. 2 SchVG, § 3 Abs. 2 der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung). Dabei ist der Elternwille zu berücksichtigen (§ 10 Abs. 4 SchVG). Ist nicht eindeutig feststellbar, ob ein Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule besteht, ist ein förmliches Befragungsverfahren durchzuführen. Führt eine Gemeinde ein Befragungsverfahren nicht durch, obwohl es erforderlich ist, so kann die Aufsichtsbehörde dies gemäß § 109 Abs. 1 GO anordnen. Hat der Rat beschlossen, das Befragungsverfahren nicht durchzuführen, ist zunächst die Beanstandung nach § 108 GO zu veranlassen. Die Anordnung nach § 109 Abs. 1 GO kann damit verbunden werden.

1.1 Befragungsverfahren

Der rechtlich notwendige Inhalt einer Befragung ist die Frage nach der Schulform. Beschließt der Rat die Durchführung eines Befragungsverfahrens unter Festlegung von Einzelheiten, die zu schulaufsichtlichen Beanstandungen führen, muß mit der Anordnung nach § 109 Abs. 1 GO eine Beanstandungsanweisung nach § 108 GO verbunden werden.

1.11 Angaben des Standortes für eine Gesamtschule

Die Angabe eines Standortes für eine zukünftige Gesamtschule ist im Befragungsverfahren nicht erforderlich, ab zulässig. Wird ein Standort angegeben, muß er geeignet sein, d.h. er muß den Anforderungen des § 10 Abs. 2 SchVG entsprechen und zur Aufnahme einer Gesamtschule der gesetzlichen Regelform ausreichen. Der Begriff "Standort" umfaßt sowohl die Lage des Gebäudes im Gemeindegebiet als auch das Schulgebäude (Baukörper) selbst. Wird ein unge-

eigneter Standort genannt und kann deshalb das Ergebnis der Befragung nicht bewertet werden, kann dies beanstandet werden. Als Standort ungeeignet ist z. B. ein Schulgebäude mit einer Dependence, die nicht zu Fuß in kurzer Zeit und gefahrlos zu erreichen ist. Beruht die Angabe des ungeeigneten Standorts auf einem Ratsbeschluß, kann von der Kommunalaufsicht seine Beanstandung nach § 108 GO veranlaßt werden. Auch vor der Befragung kann mit der Anweisung an den Gemeindedirektor zur Beanstandung die Anordnung nach § 109 Abs. 1 GO verbunden werden, das Befragungsverfahren - ohne Standortangabe - durchzuführen. Bei der Befragung kann auch ein vorläufiger Standort angegeben werden, der dann aber für den vorgesehenen Zeitraum geeignet sein muß. In diesem Fall ist jedoch zusätzlich zumindest anzugeben, in welchem Stadt- oder Ortsteil der endgültige Standort liegen soll.

1.12 Regelform der Gesamtschule

Bei der Befragung ist von der gesetzlichen Regelform gemäß § 4 e SchVG auszugehen (Schule der Sekundarstufen I und II; Ganztagschule). Ein Abweichen von der Regelform ist zulässig, wenn dies sachlich begründet ist und die Schulaufsichtsbehörde dies bestätigt. Offene Fragen hat der Schulträger rechtzeitig zu klären. Er kann ein Befragungsverfahren nicht deswegen hinausschieben, weil er sich noch nicht darüber im klaren ist, ob die Sekundarstufe II der Gesamtschule als gymnasiale Oberstufe oder als Kollegschule geführt werden soll.

1.2 Bewertung des Verfahrens

Das Bedürfnis für die Errichtung einer Gesamtschule kann nicht schon dann verneint werden, wenn sich im Befragungsverfahren weniger Eltern für die Gesamtschule entschieden haben, als für die Mindestzügigkeit erforderlich sind. Das Befragungsergebnis ist vielmehr zu bewerten.

Hat sich nur ein Teil der Erziehungsberechtigten an der Befragung beteiligt, soll dies unter Berücksichtigung von Erfahrungswerten (z. B. auch durch eine angemessene Umrechnung bezogen auf die Gesamtheit der befragten Erziehungsberechtigten) geschehen. Auch die nach Ablauf der Rückgabefrist beim Schulträger eingehenden Fragebogen sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen, da eine solche Frist keine Ausschußfrist ist. Eine Festlegung, nach der nur die bis zur Erstellung der Ratsvorlage eingegangenen Fragebogen berücksichtigt werden, ist nicht zu beanstanden. Fehlt eine Bewertung des Befragungsergebnisses und beruht die Feststellung des Fehlens eines Bedürfnisses hierauf, kann der Ratsbeschluß beanstandet werden. War die Bewertung fehlerhaft, z. B. weil eine erforderliche Umrechnung unterblieben ist, so kann ein darauf beruhender Ratsbeschluß nur beanstandet werden, wenn eine ordnungsgemäße Bewertung ein positives Ergebnis gehabt hätte.

1.3 Errichtung ohne Befragung

Sofern gemäß Nr. 5.7 des Gesamtschulerrichtungserlasses wegen eines "Anmeldeüberhangs" von einer förmlichen Elternbefragung im Einzelfall abgesehen wird, sind entweder bestehende Gesamtschulen zu erweitern oder neue Gesamtschulen zu errichten. Eine Erweiterung über acht Züge hinaus ist unter schulfachlichen Gesichtspunkten nicht sachgerecht.

1.4 Kreisträgerschaft

Die Fragen im Zusammenhang mit der Kreisträgerschaft wurden erörtert.

2. Errichtungsbeschluß

Bei Feststehen des Bedürfnisses ist die Gemeinde zur Errichtung einer Gesamtschule verpflichtet. Faßt der Rat keinen entsprechenden Beschluß oder lehnt er rechtswidrig die Errichtung einer Gesamtschule ab, kann der Gemeinde nach § 109 Abs. 1 GO die Errichtung einer Gesamtschule aufgegeben werden. Bei einem entgegenstehenden Beschluß ist die Beanstandung nach § 108 GO zu veranlassen. Mit der Anordnung muß der Gemeinde aufgegeben werden, die Frage der Unterbringung, der Zügigkeit, des Aufbaues und des Ganztagsbetriebes zu regeln. Dazu gehört auch der Antrag auf Genehmigung an den Kultusminister.

Sofern Zeitverzug zu befürchten ist, ist die Vollziehung der Anordnung im Wege der Ersatzvornahme gleichzeitig anzudrohen. In ihr kündigt die Aufsichtsbehörde an, welche Festlegungen über die Unterbringung, die Zügigkeit, den Aufbau (Sekundarstufen I und II) und den Ganztagsbetrieb sie treffen wird, wenn bis zum Ablauf der Frist die Gemeinde keinen entsprechenden Beschluß faßt. Muß die Aufsichtsbehörde bei der Festlegung der Unterbringung auf das Gebäude einer bestehenden Schule zurückgreifen, muß auch bestimmt werden, welche Räume für die Gesamtschule in Anspruch genommen werden, ggf. ob diese Schule aufgelöst oder verlagert wird. Diese Schritte können auch in selbständigen Verfügungen geregelt werden, wenn die Gemeinde die erforderlichen Beschlüsse nicht gefaßt hat. Es kann auch erforderlich werden, Teilregelungen kommunalaufsichtlich zu ersetzen.

Beispiel: Eine Gemeinde faßt einen Errichtungsbeschluß unter dem Vorbehalt, daß im Anmeldeverfahren die erforderliche Schülerzahl erreicht wird, läßt in ihm aber die Frage der Unterbringung der Gesamtschule offen. Die Kommunalaufsicht verpflichtet den Schulträger, einen Beschluß über die Unterbringung der Gesamtschule in einem geeigneten Gebäude bis zu einem bestimmten Zeitpunkt zu fassen. Dazu sollen die in Betracht kommenden Gebäude zur Auswahl

benannt werden. Für den Fall, daß dieser Beschluß innerhalb der bestimmten Frist nicht gefaßt wird, droht die Aufsichtsbehörde der Gemeinde bereits in dieser Anordnung an, die Unterbringung in der Schule X festzulegen. Der Gemeinde wird aufgegeben, das Gebäude freizumachen und die hierzu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wegen des späteren Genehmigungsverfahrens beim Kultusminister ist im Stadium der Anordnung eine Abstimmung mit dem Kultusminister vorzunehmen. Die schulaufsichtliche Beratung sollte dahin gehen, daß die Gemeinde weitgehende Eingriffe in ihr Selbstverwaltungsrecht vermeiden sollte, indem sie sich der Grundentscheidung - Errichtung der Gesamtschule - beugt, den Errichtungsbeschluß faßt und in ihm die Einzelheiten selbst regelt.

Sofortige Vollziehung des Errichtungsbeschlusses

Die Aufsichtsbehörde kann die Gemeinde nach § 109 Abs. 1 GO verpflichten, die sofortige Vollziehung eines Errichtungsbeschlusses gemäß § 80 VwGO anzuordnen, wenn nur so gewährleistet wird, daß das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulform nicht durch Widersprüche und Klagen anderer Eltern vereitelt wird.

3. Anmeldeverfahren

Fehler im Anmeldeverfahren (z.B. zu kurze Fristen oder Verunsicherung der Eltern in ihrer Wahl aus bildungspolitischen Erwägungen, ungeeigneter Standort) können dazu führen, daß das Anmeldeverfahren wiederholt werden muß. Hierzu wird eine Anordnung nach § 109 Abs. 1 GO an den Gemeindedirektor in Frage kommen.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung der kommunalaufsichtlichen Maßnahmen

Die kommunalaufsichtlichen Maßnahmen können für sofort vollziehbar erklärt werden, wenn die Gemeinde durch die Einlegung von Rechtsmitteln das Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulform sonst vereiteln würde. Bei der im Einzelfall vorzunehmenden Abwägung hat das besondere öffentliche Interesse, dem Elternwillen zur Geltung zu verhelfen, erhebliches Gewicht.

5. Zusammenwirken der Schul- und Kommunalaufsicht

Bei Verstößen gegen Bestimmungen des Schulverwaltungsgesetzes wird die Schulaufsichtsbehörde die Gemeinde zunächst darauf hinweisen und auf eine einvernehmliche Regelung hinwirken. Das Einschreiten der Kommunalaufsicht hängt in jedem Einzelfall davon ab, daß die Schulaufsicht einen Verstoß gegen

geltendes Recht im Sinne von § 108 GO oder die Nichterfüllung der der Gemeinde nach den Gesetzen obliegenden Pflichten oder Aufgaben im Sinne von § 109 GO gegenüber der Kommunalaufsicht feststellt. Dazu gehören die Darlegung des Sachverhalts und seine Subsumtion unter die schulrechtliche Bestimmungen.

**Verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung
in Nordrhein-Westfalen zur Gesamtschule ***

Übersicht

- | | |
|---|---|
| <p>(1) VG Düsseldorf, B. v. 25.2.1982
- 1 L 146/82 - (Düsseldorf)</p> | <p>Errichtung einer Gesamtschule
keine Befangenheit für
Oberstudienrat des aufzulösenden
Gymnasiums, vgl. auch KPV-Gutachten
1 R 70/81, KomPolBl. 1982, S. 159.</p> |
| <p>(2) VG Arnsberg, B. v. 24.1.1983
- 1 L 1084/82 - (Werdohl)</p> | <p>Errichtung einer Gesamtschule
Verbot der Auflösung der letzten
Hauptschule/sofortige Vollziehung</p> |
| <p>(3) VG Düsseldorf, Urt. v. 20.1.1984
- 1 K 2611/83 - (Monheim)
OVG Münster, Urt. v. 1.6.1984
- 5 A 736/84 - (Monheim)</p> | <p>Auflösung einer Realschule</p> |
| <p>(4) VG Düsseldorf, B. v. 27.1.1984
- 1 L 2220/83 - (Wuppertal)
OVG Münster, B. v. 2.4.1984
- 5 B 403/84 - (Wuppertal)</p> | <p>Errichtung einer Gesamtschule
Auflösung eines Gymnasiums
sofortige Vollziehung</p> |
| <p>(5) VG Minden, B. v. 21.3.1984
- 3 L 81/84 - (Bielefeld)
VG Minden, Urt. v. 21.3.1984
- 3 K 3062/82 - (Bielefeld)
OVG Münster, Urt. v. 9.11.1984
- 5 A 1278/84 - (Bielefeld)</p> | <p>Auflösung einer Hauptschule</p> |
| <p>(6) VG Gelsenkirchen, B. v. 23.2.1984
- 1 L 1925/85 (Herne)
OVG Münster, B. v. 26.4.1984
- 5 B 637/84 - (Herne)</p> | <p>Auflösung einer Hauptschule
Einschränkung einer Realschule
Errichtung einer Gesamtschule
sofortige Vollziehung</p> |
| <p>(7) VG Münster, Vergleich v. 25.10.1985
- 1 L 34/85 - (Rheine)</p> | <p>Antrag auf Errichtung einer
Gesamtschule</p> |

* Gerichtsentscheidungen (B. = Beschluß; Urt. = Urteil).

- (8) VG Düsseldorf, B. v. 14.3.1986 -
- 1 L 1925/85 - (Ratingen) Antrag auf Errichtung einer Ge-
schule / Durchführung der Eltern-
befragung
- (9) VG Köln, B. v. 25.3.1986
- 4 L 258/86 - (Köln) Schließung mehrerer Hauptschulen
in Köln
- (10) VG Arnsberg, B. v. 7.7.1986
- 1 L 30/86 - (Hagen)
OVG Münster, B. v. 7.7.1986 -
- 5 B 630/86 - (Hagen) Auflösung eines Gymnasiums
- (11) VG Köln, B. v. 12.5.1986
- 4 L 529/86 - (Bonn)
OVG Münster, B. v. 14.7.1986
- 15 B 1166/86 - (Bonn)
OVG Münster, B. v. 10.11.1986 -
- 15 B 2606/86 - (Bonn)
VG Köln, B. v. 28.1.1987 -
- 4 L 120/87 - (Bonn)
OVG Münster, B. v. 10.2.1987 -
- 15 B 222/87 - (Bonn) Anordnung des RP Köln
a) Gesamtschul-Errichtung,
sofortige Vollziehung
b) Elternbefragung, sofortige
Vollziehung
c) Ganztagschule, sofortige
Vollziehung
Der RP ist in allen Verfahren
gegen die Stadt Bonn unterlegen.
- (12) VG Düsseldorf, B. v. 7.7.1986 -
- 1 L 1051/86 - (Dormagen/OKD)
VG Düsseldorf, B. v. 4.8.1986 -
- 1 L 1252/86 - (Dormagen/KM)
OVG Münster, B. v. 4.9.1986 -
- 15 B 1855/86 - (Dormagen/KM) OKD-Anordnung der Elternbefra-
gung, sofortige Vollziehung.
KM-Anordnung nach § 10 Abs. 7
Satz 2 SchVG. Die OKD-Anordnung
wurde für rechtswidrig erklärt.
- (13) VG Arnsberg, B. v. 25.2.1987 -
- 1 L 72/87 - (Sprockhövel) Auflösung einer Hauptschule,
sofortige Vollziehung
- (14) VG Düsseldorf, B. v. 4.3.1987 -
- 1 L 2207/86 - (Mülheim) Auflösung einer Hauptschule,
Errichtung einer Gesamtschule;
sofortige Vollziehung
- (15) VG Gelsenkirchen, B. v. 5.3.1987 -
- 4 L 153/87 - (Gelsenkirchen) Auflösung einer Realschule,
Errichtung einer Gesamtschule;
sofortige Vollziehung

Die KPV/NW-Landesgeschäftsstelle, Limperstraße 40 in 4350 Recklinghausen, ist an der Zusendung neuerer schulrechtlicher Entscheidungen interessiert.

Elternwahlrecht / Schulbedürfnisprüfung**Übersicht**

- | | | |
|------------|--|-----|
| 4.1 | Schulbedürfnisprüfung und Elternwahlrecht
Aus der Praxis: Rechtsgutachten
KPV/NW 1 R 45/86, aus: Kommunal-
politische Blätter 3/1987 | 205 |
| 4.2 | Fragebogen zu § 10 Abs. 4 SchVG | 211 |
| 4.3 | Modell einer Befragungsaktion
- Beispiel Stadt Tönisvorst -
(Gemeinsamer Entwurf der CDU und F.D.P.) | 213 |

Schulbedürfnisprüfung und Elternwahlrecht

- Aus der Praxis: Rechtsgutachten KPV/NW 1 R 45/86 -

aus: Kommunalpolitische Blätter 1987, S. 231

Ist die Schulanmeldung Teil des Elternbefragungsverfahrens? Wann darf der Gesamtschul-Errichtungsbeschluß nur unter Vorbehalt ergehen? Wann muß der Schulträger ein Elternbefragungsverfahren auch bezüglich Ganztags-Realschule und Ganztags-Gymnasium durchführen?

Sie haben uns zu der in Ihren Fragen zum Ausdruck kommenden Problematik einige Unterlagen zur rechtlichen Prüfung vorgelegt. Aus ihnen ergibt sich, daß die Stadtverwaltung einen Beschluß des Rates über die Errichtung einer Gesamtschule und die Auflösung einer Hauptschule durchführte, noch bevor die Schulanmeldungen erfolgt sind. Die Prüfung ergab eine Beeinträchtigung des Schulberechtigten und eine Mißachtung der Unterrichtspflicht den Gemeindegewohnern gegenüber.

A. Zum Verfahren der Elternbefragung und Errichtungsbeschluß Gesamtschule

1. Hinsichtlich der Feststellung des Bedürfnisses für die Errichtung von Gesamtschulen hat der Verfassungsgerichtshof NW in seinem Gesamtschulurteil vom 23. Dezember 1983 (VerfGH 22/82 - StuGR 1984, Seite 31) im Wege der verfassungskonformen Auslegung "die grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18 und 23 SchOG" für das Verfahren zur Ermittlung des Schulbedürfnisses verbindlich festgeschrieben.

2. Dies bedeutet, daß die bei der Feststellung des Schulbedürfnisses nach § 10 Abs. 4 SchVG zu berücksichtigenden Elternwillen und Schüleraufkommen in einem förmlichen Verfahren entsprechend den grundlegenden Rechtsgedanken des Antrags- und Bestimmungsverfahrens nach §§ 17, 18 und 23 SchOG zu ermitteln sind. Dieses Verfahren sieht vor, daß die dort geregelten Antragsrechte der Eltern für die Wahl einer bestimmten Schulart nach § 23 Abs. 3 SchOG nur in einem Einleitungs-, einem Abstimmungs- und - für die Errichtung von Schulen zusätzlich - in einem Anmeldeverfahren wirksam werden können. Die Dreiteilung des Beteiligungsverfahrens ist mithin ein grundlegender Rechtsgedanke der §§ 17, 18 und 23 SchOG (so auch Bernhard Stürer, in: StuGR 1984, Seite 74).

3. Nach § 23 Abs. 7 SchOG i.V.m. § 10 Abs. 6 der dazu erlassenen 4. Ausführungsverordnung trifft die Entscheidung über das Ergebnis des Antragsverfahrens zur Errichtung einer Schule der Regierungspräsident.

4. Bei dem dreiteiligen Verfahren handelt es sich um ein einheitliches Verfahren, bei dem das Ergebnis des jeweils vorangehenden Verfahrensabschnittes über den nächstfolgenden Verfahrensabschnitt entscheidet. Dies hat das OVG NW (Beschuß vom 10. Dezember 1969 - V B 811/69 - Mitt. NWStB 176/70 vom 20. Mai 1970) festgestellt, indem es bezüglich des Zeitpunktes für die oben unter Ziffer 3 beschriebene Entscheidungsbefugnis des Regierungspräsidenten entschied, daß er "nur bei Durchführung des Antragsverfahrens in allen drei Verfahrensteilen, das heißt am Ende eines Anmeldeverfahrens, in Betracht kommen" kann.

5. Mit der Mitteilung an die Eltern, der Gesamtschulerrichtungsbeschuß sei verbindlich, mißachtet und verkürzt deshalb der Schulträger das Recht und die Pflicht der Erziehungsberechtigten, ihre Stimme für oder gegen eine Schule bei der Anmeldung abzugeben. Ob sich die unverbindlichen Antworten der Elternbefragung bei den verbindlichen Schulanmeldungen bestätigen und welche schulplanerischen Maßnahmen anhand der Anmeldezahlen erforderlich werden, dies ergibt sich zuverlässig erst nach Abschluß des gesamten Verfahrens. Kein Schulträger ist nach dem Gesetz verpflichtet, Schulerrichtungs- und Schulaufhebungsbeschlüsse "auf Verdacht" oder "unter Vorbehalt" zu fassen und unter Umständen nur Unruhe in das Schulleben hineinzutragen.

Nach dem Wortlaut des Beschlusses des Rates hat er dies auch nicht getan, obwohl, wie Sie mitteilen, seinerzeit der gesamte Rat bei der Beschlußfassung selbstverständlich vom Vorbehalt genügender Schüleranmeldungen ausgegangen ist. Keinesfalls aber durfte die Stadtverwaltung diesen vor Abschluß des gesamten Verfahrens gefaßten Beschluß des Rates als solchen durchführen, denn die Vorbehaltsklausel ist unumgänglich nötig, solange die Schulanmeldungen nicht vorliegen (so zutreffend auch: Schulentwicklungsplanung, Bürgerinformation, Schulbedürfnisfeststellung, Orientierungshilfen der KPV/NW für die kommunale Praxis, Teil 1, 1986, S. 37). Unumgänglich ist die Vorbehaltsklausel auch dann, wenn - wie hier - anhand des Befragungsergebnisses die Errichtung der Mindestzügigkeit der Gesamtschule als wahrscheinlich vermutet wird. Der gegenteiligen Auffassung im Bescheid des Stadtdirektors kann nicht beigespflichtet werden. Bei der Errichtung einer neuen Schule ist das durchgeführte Anmeldeverfahren Verfahrensvoraussetzung des Elternwahlrechts.

Der Rat der Stadt muß vorliegendenfalls den seinerzeitigen Gesamtschulerrichtungsbeschuß um die Vorbehaltsklausel ergänzen (richtigstellen), die Gemeindevorwohner gemäß § 6 b GO NW und der Hauptsatzung der Stadt über ihre schulplanerischen Absichten umfassend zu informieren und die Erziehungsberechtigten auf ihre Bestimmungsrechte gemäß § 26 SchOG hinzuweisen.

B. Zur Pflicht des Schulträgers, die Schulbedürfnisse festzustellen und zum Auflösungsbeschluß betreffend die Hauptschule

1. Gemäß § 3 Abs. 2 SEP-VO ist der Schulträger verpflichtet, im Rahmen der Schulentwicklungsplanung das Schulbedürfnis für alle Schulformen zu prüfen, zu deren Errichtung er nach § 10 SchVG verpflichtet ist. Die Hauptschule gehört dazu. Bei dieser Prüfung sind insbesondere das Schüleraufkommen und die Nachfrage der Erziehungsberechtigten nach den einzelnen Schulformen zu berücksichtigen. Der Schulträger ermittelt, ob eine Nachfrage besteht. Wird eine ausreichende Nachfrage festgestellt, so ist diese bei der Schulentwicklungsplanung zu berücksichtigen (SEP-Orientierungshilfe der KPV/NW, Teil 1, S. 30).
2. Die Frage, ob für die Fortführung einer voll funktionierenden Schule an einem bestimmten Schulstandort ein Bedürfnis und eine Nachfrage besteht, kann nur anhand der Anmeldungen für diese Schule beantwortet werden. Plant der Schulträger eine bestimmte Schule aufzulösen - Auflösung ist auch, worauf in der SEP-Orientierungshilfe der KPV/NW a.a.O., S. 52 zutreffend hingewiesen wird, das Auslaufenlassen durch Nichtaufnahme neuer Eingangsklassen - muß er den Wegfall dieses Schulbedürfnisses vorher verbindlich festgestellt haben, weil dieser Wegfall Voraussetzung dafür ist, daß die Schulaufsicht diese Entscheidung genehmigt (§ 8 Abs. 4 SchVG).
3. Unbeschadet der Elternvoten für die Errichtung einer Gesamtschule ist auch der Elternwille für die Erhaltung und Fortführung der Gemeinschaftshauptschule O. vom Schulträger zu berücksichtigen.

Das Bestimmungsrecht dieser Eltern für die Schullaufbahn ihrer Kinder ist durch die Ausübung des Antragsrechts der die Gesamtschule befürwortenden Eltern selbstverständlich nicht aufgebraucht oder beseitigt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits aus dem Elternrecht des Grundgesetzes abgeleitet, daß die Eltern ein Recht auf freie Wahl zwischen den vom Staat zur Verfügung gestellten Schulformen haben. Die Landesverfassung Nordrhein-Westfalen enthält darüber hinaus in Artikel 8 Abs. 1 Satz 2 ein noch weitergehendes schulisches Elternrecht: "Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens".

Der Schulträger Stadt D. verstößt gegen dieses verfassungsrechtlich gesicherte Elternrecht und gegen den - wie § 10 Abs. 4 SchVG bestimmt - "Willen der Erziehungsberechtigten", wenn er - überdies offensichtlich noch ohne vorliegende Genehmigung des betreffenden Ratsbeschlusses durch den Kultusminister - in den Informationen für die Eltern bei der Gemeinschaftshauptschule O. mit der

lakonischen Behauptung "ab Schuljahr 87/88 wird keine Eingangsklasse mehr gebildet" die Ausübung des Anmelderechts der Eltern für diese Schule als sinnlos darstellt. Der Beschluß, zum Zweck der Errichtung einer Gesamtschule keine Eingangsklassen der Hauptschule O. mehr zu bilden, um sie schrittweise aufzulösen, ist ermessensfehlerhaft und hätte nicht ergehen dürfen, weil, wie oben dargelegt, auch der Gesamtschulerrichtungsbeschluß ohne Vorbehaltsklausel nicht hätte gefaßt werden dürfen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in einem ähnlichen Verfahren der Stadt Mülheim am 28. August 1986 (Aktenzeichen 1 L 1095/86) die Auflösung einer Hauptschule für gesetzwidrig erklärt, weil der Rat, wie das Gericht feststellte, das ihm in § 8 Schulverwaltungsgesetz eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausgeübt habe: "Entscheidend sind insoweit allein die Beweggründe für die Auflösung der Hauptschule. Die Auflösung einer Hauptschule ist ermessensfehlerhaft, wenn sie zum Zwecke der Errichtung einer Gesamtschule erfolgt und der Schulträger diese Errichtung nicht hätte beschließen dürfen."

C. Zur Informationspflicht des Rates

Die geplante Auflösung der Hauptschule O. stellt ein wichtiges Vorhaben der Stadt dar, das für die Entwicklung mindestens des betreffenden Stadtbezirkes unmittelbar bedeutsam ist und das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl seiner Einwohner nachhaltig berührt. Nach § 6 b GO NW und der Hauptsatzung der Stadt D. hätten die Einwohner deshalb vom Schulträger - vertreten durch den Rat - möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen unterrichtet werden müssen. Die Mitteilung der Verwaltung in den Informationsblättern für die Eltern reicht in diesem Sinne weder nach Form noch Inhalt aus. Die Unterrichtung ist in der Regel so vorzunehmen, daß grundsätzlich alle Einwohner der Gemeinde (nicht nur die Eltern betroffener Schülerjahrgänge) zumindest des betreffenden Stadtbezirkes Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung haben, zum Beispiel in einer Einwohnerversammlung. Unabhängig davon ist gemäß § 15 SchMG die Schulkonferenz der betreffenden Schulen (hier der Gemeinschaftshauptschule O. und der Sonderschule St. M.) zu beteiligen, bevor der Rat diesen Auflösungsbeschluß faßt beziehungsweise die Verwaltung den Eltern die Anmeldung für das kommende Schuljahr unmöglich macht.

D. Zur Wahlfreiheit und zu weiteren Bestimmungsverfahren der Erziehungsberechtigten

Wie Sie mitteilen, haben sich von den Eltern des 3. Grundschuljahres 202 unentschieden geäußert, ob sie ihr Kind auf ein Gymnasium, eine Realschule oder Hauptschule oder eine neu zu errichtende Ganztagschule schicken wollen.

1. Die CDU-Fraktion sollte im Gegenzug insbesondere diese 202 Eltern und die 451 Befürworter der bestehenden Schulen für ein Bestimmungsverfahren der Eltern gewinnen, das nunmehr darüber befindet, ob sie anstelle der Ganztags Gesamtschule die Errichtung einer Ganztagsrealschule oder eines Ganztags-gymnasiums an dem für die Neuerrichtung einer Schule in Aussicht genommenen Standort wünschen.

2. Erforderlich für die zwingende Durchführung eines diesbezüglichen Elternbefragungsverfahrens nach den Rechtsgrundsätzen der §§ 17, 18 und 23 SchOG durch die Stadt sind hierfür **45 schriftliche Anträge von Erziehungsberechtigten**.

Laut Runderlaß des Kultusministers vom 27. Juli 1984 (BASS 10-02 Nr.8, Ziffer 5.5) genügt der Antrag von Erziehungsberechtigten, die mindestens 90 Schüler der Grundschuljahrgänge 1 bis 4 vertreten, die für den Besuch einer neuen Gesamtschule in Betracht kommen. Dabei geht der Kultusminister offenkundig - nach Maßgabe der Grundsätze des § 23 Abs. 3 Satz 2 SchOG - von der für die Gesamtschule festgelegten Mindestzügigkeit von viel Zügen aus. Nachdem Realschulen und Gymnasien nach § 10 a SchVG nur mindestens zweizügig errichtet werden dürfen, reichen 45 schriftliche Anträge aus, um ein Befragungsverfahren für die Errichtung einer Realschule oder eines Gymnasiums durchzusetzen (so zutreffend auch **Jekuhl/Rosarius**, in: *Schulrecht in der Praxis*, Essen 1985, Kapitel 1.12, Seite 11).

3. Schließlich sollte die Möglichkeit eruiert werden, ob die Hauptschule O. nicht dadurch erhalten werden kann, daß mit mindestens 45 schriftlichen Anträgen von Erziehungsberechtigten die Errichtung einer zweizügigen katholischen oder evangelischen Bekenntnisschule beantragt wird. Sie könnte ihren Standort in der bisherigen Gemeinschaftshauptschule O. und/oder in der Sonderschule St. M., eventuell auch als Ganztagschule, erhalten. Das diesbezügliche Bestimmungsverfahren hat die Stadt nach Maßgabe der §§ 18 Abs. 2, 23 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 und 5 SchOG sowie gemäß der 4. Verordnung zur Ausführung des Schulordnungsgesetzes (4. AVOzSchOG) durchzuführen.

4. Nach § 26 SchOG haben die Eltern das Recht, beim Vorhandensein von verschiedenen Schularten (wie Gemeinschafts-, Bekenntnis- und Weltanschauungshauptschulen) zu Beginn eines jeden Schuljahres eine bestimmte Schulart frei zu wählen. Nach § 23 Abs. 6 SchOG ist der Schulträger verpflichtet darauf hinzuwirken, daß die Erziehungsberechtigten ihre Bestimmungsrechte geltend machen.

FRAGEBOGEN

gem. § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz *

zur Feststellung des Schüleraufkommens und des Willens der Erziehungsberechtigten für die Fortführung und Errichtung weiterführender Schulen

Unser Kind besucht derzeit das 1./2./3./4./ Schuljahr **) der Grundschule

Wir beabsichtigen, nach Abschluß der Grundschule unser Kind anzumelden

an einer Schule herkömmlicher Form ☐
 an einer Gesamtschule, wenn sie errichtet wird ☐

und zwar voraussichtlich

- an einer Hauptschule	☐	Wir möchten unser Kind auch dann auf die Gesamtschule schicken, wenn diese nicht in unserer Nähe, sondern in einem anderen Stadtteil errichtet wird ***
- an einer Realschule	☐	
- an einem Gymnasium	☐	

☐ Ja ☐ Nein

Zusätzliche Angaben für weitere Planungen:

Wir wünschen, daß unser Kind in der von uns gewählten Schulform eine Schule
in Halbtagsform ☐

in Ganztagsform (als Ganztagschule) ☐ besuchen kann.

☐ Es soll keine der bestehenden Schulen geschlossen werden.

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

**) Es empfiehlt sich, für die einzelnen Schuljahre verschieden farbige
Blätter zu verwenden.

***) Diese Frage ist nur dann aufzunehmen, wenn der Standort noch nicht feststeht.

Modell einer Befragungsaktion

- Schulbedürfnisfeststellung/Abstimmungsverfahren gem. § 10 Abs. 4 SchVG -

Beispiel: Stadt Tönisvorst. Gemeinsamer Entwurf der CDU und F.D.P.

A. Wir schlagen für die **Befragungsaktion** folgende **Unterlagen** vor:

1. Umschlag mit Adresse der Eltern (DIN A 4)
2. Begleitschreiben der Stadt
3. Informationsschrift über die verschiedenen Schultypen
4. Freiumschlag adressiert an die Stadt (DIN A 5) mit Vermerk "Befragungsaktion"
5. Erklärung der Eltern
6. Umschlag für Fragebogen (DIN A 6) abgestempelt von der Stadt
7. Fragebogen

weiß 1. Klasse grün 2. Klasse rot 3. Klasse

mit Stempel der Schule sowie Briefkopf und Siegel der Stadt.

B. Verfahren

- Die Schulen erstellen eine nach Klassenstufen differenzierte Liste der Eltern und geben sie der Stadtverwaltung (Hinweis: Wenn Eltern zwei Kinder auf der Schule haben, werden sie auch zweimal aufgeführt).
- Die Schulen stempeln eine entsprechende Anzahl von Fragebögen ab (einige mehr zur Reserve).
- Die Verwaltung adressiert die Umschläge und legt die entsprechenden Materialien bei (Es muß der richtige Fragebogen beigelegt werden, Differenzierung nach Farbe und Schule). Die Verwaltung sendet die Briefe ab.
- Die Briefe kommen bis zum zur Verwaltung zurück.
- Die Stadtverwaltung prüft die Berechtigung der Abstimmung anhand der

Elternlisten und der beigelegten Erklärung.

- die Umschläge für den Fragebogen werden dem Beratungsinstitut ungeöffnet übergeben.
- Das Beratungsinstitut wertet die Fragebögen aus und gibt das Ergebnis in der Schulausschußsitzung bekannt.

C. Anschreiben an die Eltern

Briefkopf der Stadt

"Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Eltern unserer Grundschüler!

Wie Sie sicherlich schon aus der Presse erfahren haben, wird zur Zeit der neue Schulentwicklungsplan erstellt bzw. geändert. Hierbei soll auch der Bedarf für die einzelnen Schulformen und -arten festgestellt werden. Zu diesem Zweck möchten wir Sie nach Ihrer Absicht befragen, in welche Schule Sie Ihr Kind nach Beendigung der Grundschule schicken wollen. Sie erhalten beigelegt:

- einen Fragebogen
- einen Umschlag für den Fragebogen
- eine Erklärung
- einen frankierten Rückumschlag und
- Informationsmaterial.

Der Fragebogen für die Eltern der Grundschüler der

- 1. Klasse ist weiß 2. Klasse ist grün 3. Klasse ist rot

Füllen Sie bitte den Fragebogen aus und legen Sie ihn ohne Unterschrift oder sonstigen Zusätzen in den kleineren Umschlag. Diesen kleben Sie bitte zu und legen ihn zusammen mit der ausgefüllten und unterschriebenen Erklärung in den größeren Umschlag, den Sie uns bitte bis zum zurücksenden. Wir sichern Ihnen die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu, da wir nach Feststellung Ihrer Berechtigung nur die ungeöffneten Umschläge mit dem Fragebogen zur Auswertung weitergeben werden. Im Interesse einer sorgfältigen und vorausschauenden Schulentwicklungsplanung und im Interesse Ihrer Kinder bitten wir Sie, den Fragebogen unbedingt auszufüllen und uns zuzusenden *).

*) Die Eltern wurden gebeten, durch eine unterschriebene Erklärung zu bestätigen, daß sie den Fragebogen eigenhändig ausgefüllt haben und die gegebenen Antworten ihrem Willen entsprechen.

Noch einige Informationen zur schulischen Situation :

- * Für die Schüler der Sekundarstufe I (Klassen 5 bis 10) gibt es in unserer Gemeinde zur Zeit x Hauptschulen und x Realschulen.
- * Wer das Gymnasium besucht, muß in Nachbarstädte fahren.
- * Da sich das Schüleraufkommen dieser Altersgruppen in den kommenden Jahren deutlich verringern wird, wollen wir mit dieser Befragungsaktion das Bedürfnis für Alternativen feststellen.

Als Alternativen bieten sich an:

- * Wir könnten z. B. ein **Gymnasium** neu einrichten, damit die Schüler nicht mehr in Nachbarstädte zu fahren brauchen. Die Hauptschulen würden voraussichtlich zu einer Hauptschule zusammengefaßt werden und die Realschule bliebe bei dieser Alternative wahrscheinlich erhalten. Wir könnten das neue Gymnasium oder auch die Realschule oder Hauptschule als Ganztagschule einrichten.
- * Wir könnten z. B. eine **Gesamtschule** einrichten. Sie kann als Ganztagschule mit verpflichtendem oder freiwilligem Nachmittagsunterricht oder als Halbtagschule organisiert werden. Die Neueinrichtung einer Gesamtschule würde wahrscheinlich bedeuten, daß die Hauptschulen zu einer Hauptschule zusammengefaßt werden und die Realschule geschlossen wird. Bei den zur Zeit sinkenden Schülerzahlen wäre sogar die verbleibende Hauptschule in ihrem Bestand faktisch gefährdet. Dies wäre jedoch nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichtshofs NW vom 23.12.1983 verfassungswidrig, d.h., daß diese Entwicklung der Errichtung einer Gesamtschule entgegenstehen könnte.

Bei der Errichtung einer Gesamtschule ist weiterhin zu bedenken:

Die Gesamtschule bis Klasse 10 muß in der Regel mindestens vierzünftig (vier Klassen pro Jahrgangsstufe) sein. Diese Vierzügigkeit reicht aber erfahrungsgemäß nicht aus, um in einer Gesamtschule nach der Klasse 10 eine gymnasiale Oberstufe einzurichten. Für diesen wahrscheinlichen Fall müßte Ihr Kind zur Erlangung des Abiturs auf eine andere Schule wechseln.

Helfen Sie uns durch Ausfüllen des anliegenden Fragebogens, den richtigen Weg für die schulische Zukunft Ihrer Kinder zu finden.

**Fragebogen zur Aufstellung/Änderung
des Schulentwicklungsplans**

1. Ihre Familie wohnt in ☐ Stadtteil A ☐ Stadtteil B ☐ Stadtteil C
2. Nach Ablauf der Grundschule würden Sie Ihr Kind auf folgende Schulen schicken:

- a) Hauptschule ☐
- b) Realschule ☐
- c) Gymnasium ☐
- d) Gesamtschule ☐

3. Falls Sie 2 a oder 2 b angekreuzt haben, ist die Befragung für Sie beendet.

4. Falls Sie 2 c angekreuzt haben, beantworten Sie bitte folgende weitere Fragen: Falls in unserer Gemeinde ein neues Gymnasium errichtet wird, würden Sie Ihr Kind auf folgende Schule schicken:

- ☐ Gymnasium im Gemeindegebiet
- ☐ auswärtiges Gymnasium

Falls Sie 2 d angekreuzt haben, beantworten Sie bitte folgende weitere Fragen:

5.1 Welche Form der Gesamtschule würden Sie bevorzugen?

- ☐ Ganztagschule
- ☐ Ganztagschule mit freiwilligem Nachmittagsangebot
- ☐ Halbtagschule

5.2 Würden Sie Ihr Kind auch dann auf eine Gesamtschule in unserer Gemeinde schicken, wenn diese nur bis zur Klasse 10 - also ohne gymnasiale Oberstufe - geführt wird? ☐ ja ☐ nein

5.3 Würden Sie Ihr Kind auch auf eine Gesamtschule außerhalb unserer Gemeinde schicken, falls hier keine Gesamtschule errichtet wird? ☐ ja ☐ nein

5.4 Falls in unserer Gemeinde keine Gesamtschule errichtet wird, würden Sie Ihr Kind auf folgende Schule schicken:

- ☐ Hauptschule
- ☐ Realschule
- ☐ Gymnasium in unserer Gemeinde
- ☐ auswärtiges Gymnasium

Die gewählte Schule soll sein eine: ☐ Ganztagschule ☐ Halbtagschule

D. Elterninformation

Zum Fragebogen für eine Umfrage bei den Eltern von Grundschulern betreffend weiterführende Schulen

Eltern von Grundschulern beschäftigen sich in aller Regel schon frühzeitig mit den Möglichkeiten der weiterführenden Schulen. Zwischen den einzelnen Schulformen gibt es Unterschiede, z. B.

- im Fächer- und Stoffangebot,
- bei den Unterrichtsmethoden,
- bei den Abschlüssen.

Zwischen der Hauptschule, der Realschule, dem Gymnasium und der Gesamtschule besteht Durchlässigkeit, d.h. Ihr Kind kann bei entsprechender Leistung von einer Schulform in die andere wechseln.

Die **Hauptschule** gehört zu den Schulformen der Sekundarstufe I und umfaßt die Klassen 5 bis 10. Sie ist wie die Realschule und das Gymnasium eine eigenständige Schule der weiterführenden Bildung. Als ihre besondere Aufgabe betrachtet die Hauptschule die Hinführung zu einer Berufsausbildung. Die Klasse 9 der Hauptschule führt zum Hauptschulabschluß. Nach neun Schuljahren können die Schüler wählen, ob sie das 10. Schuljahr an einer beruflichen Vollzeitschule oder an einer allgemeinbildenden Schule besuchen wollen. Hier existieren zwei Formen:

Typ A mit Unterrichtsschwerpunkten in Naturwissenschaft und Arbeitslehre. Diese Klasse kann nach dem Hauptschulabschluß von allen Schülern besucht werden. Sie schließt ab mit dem **Sekundarabschluß I** (Hauptschulabschluß nach Klasse 10).

Typ B mit den Unterrichtsschwerpunkten Deutsch, Englisch und Mathematik. Diese Klasse kann von Schülern besucht werden, die in der Klasse 9 besondere Leistungen gezeigt haben. Die Klasse - Typ B - führt zur **Fachoberschulreife**. Besonders befähigte Schüler mit entsprechenden Schulleistungen erhalten die **Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk**. Sie berechtigt zum Besuch der gymnasialen Oberstufe.

Die **Realschule** gehört zu den Schulformen der Sekundarstufe I und umfaßt die Klassen 5 bis 10. Sie vermittelt eine Allgemeinbildung, die den besonderen Erfordernissen für die Übernahme in gehobene Stellungen des Berufslebens voraussetzen. Entsprechend ihrer Stellung in der Mitte des gegliederten Schulwesens nimmt die Realschule - bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen - Schüler der anderen Schulformen (Hauptschule, Gymnasium und Gesamtschule) auf oder gibt sie dahin ab. Damit gewährleistet diese Schulform im gegliederten Schulsystem die Durchlässigkeit in alle Richtungen. Die Jahrgangsstufen 9 und 10 sind durch eine Differenzierung nach Neigung und Leistung gekennzeichnet. Diese ermöglicht, Schüler je nach Interessen und Fähigkeiten individuell zu fördern. Die Realschule schließt ab mit der **Fachoberschulreife**. Besonders befähigte Realschüler mit entsprechenden Schulleistungen erhalten die **Fachoberschulreife mit Qualifikationsvermerk**. Sie sind damit zum Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt.

Das **Gymnasium** umfaßt in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10, in der Sekundarstufe II die Jahrgangsstufen 11 bis 13; es führt zur allgemeinen **Hochschulreife** (einschließlich der Fachoberschulreife). Außerdem bereitet das Gymnasium auf die Ausbildung für Berufe mit erhöhten Anforderung vor, die kein Hochschulstudium voraussetzen. Der Unterricht in der Oberstufe des Gymnasiums wird nicht mehr im Klassenverband, sondern in einem System von Grund- und Leistungskursen erteilt. Das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 beinhaltet die **Fachoberschulreife**. Unter bestimmten Bedingungen können Schüler, die das Gymnasium nach der Jahrgangsstufe 12 verlassen, die **Fachhochschulreife** erhalten. Die Oberstufe des Gymnasiums schließt ab mit dem **Abitur**, d.h. mit der **allgemeinen Hochschulreife**.

Die **Gesamtschule** umfaßt in der Sekundarstufe I die Klassen 5 bis 10. Die Gesamtschule ist ein weiterer eigener Weg zur Erlangung der **Fachoberschulreife**. Bei Erreichen entsprechender Schülerzahlen (mindestens 42 Schüler) kann sich ggf. die gymnasiale Oberstufe mit den Klassen 11 bis 13 anschließen. In den Klassen 5 und 6 findet der Unterricht in der Regel im Klassenverband statt. Ab Jahrgangsstufe 7 werden die Klassenverbände weitgehend aufgelöst und der Unterricht nach Leistungs- und Neigungskursen differenziert. Vor Eintritt in die Jahrgangsstufe 7 werden im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten der weitere Bildungsgang und der angestrebte Abschluß des Schülers innerhalb der Gesamtschule festgelegt. Wie bei den anderen Schulformen werden die Abschlüsse und Berechtigungen der Gesamtschule von allen Bundesländern anerkannt. Beim Wechsel in ein anderes Bundesland ist der Übergang in eine Gesamtschule allerdings nicht überall möglich.

Aktionen und Flugblätter**Übersicht**

5.1	Flugblatt: Von Eltern für Eltern - Städtische Gesamtschule für Münster	221
5.2	Flugblatt: Elterninitiative zur Erhaltung der bewährten Schulen in Rheine	223
5.3	Bürgeraktion Schule informiert - Fragen zur Gesamtschule	225
5.4	Zusammenstellung der seit 1981 durch die Errichtung von Gesamtschulen in NW aufgelösten Schulen	227

Städtische Gesamtschule für Münster?

Von Eltern für Eltern

Als Eltern von Grundschulern der 3. und 4. Schuljahre bekommen Sie in Kürze von der Stadt Münster einen Fragebogen. Mit Ihrer Antwort entscheiden Sie, ob es in Münster neben der Bischöflichen Friedensschule eine städtische Gesamtschule geben wird. Sie entscheiden nicht nur für Ihr Kind. Es geht auch um die Zukunft der Schulen in Münster.

Eine Gesamtschule braucht viele Schüler - mindestens 112 je Jahrgang - und viele Räume. Daher führt die Errichtung einer neuen Gesamtschule notwendigerweise zur Schließung von bestehenden Schulen. Welche Schulen in Münster aufgelöst würden, ist offen. Es könnte ein Schulzentrum treffen, eine Schule mit einem großen Gebäude oder mehrere Schulen mit nahe beieinander liegenden Gebäuden. 112 Elternstimmen für eine städtische Gesamtschule reichen, um Hunderten von Schülern das langsame Sterben ihrer Schule zu beschern. Denn die aufzulösenden Schulen nehmen keine Eingangsklassen mehr auf. Und für eine sterbende Schule setzt sich niemand mehr ein. Wir bitten Sie: Bevor Sie entscheiden, informieren Sie sich! Achten Sie darauf, daß bei Veranstaltungen **nicht nur über Vorteile, sondern auch über Nachteile der Gesamtschule** gesprochen wird!

Die Befragung wurde beantragt von der "Initiative für eine 2. Gesamtschule in Münster". Was will diese "Initiative"? Die "Initiative" fordert: Eine kleine, überschaubare Gesamtschule. Dazu müssen Sie wissen: Eine kleine Gesamtschule ist keine Gesamtschule. Sie verfügt nicht über die erforderlichen Lehrerstellen, um die Unterrichtsangebote von Hauptschule, Realschule und Gymnasium zu vereinen.

Die "Initiative" fordert: Kollegstufe als Oberstufe. Dazu müssen Sie wissen: Die Kollegsche ("Kollegstufe" ist sicher nicht gemeint, denn so heißt die Oberstufe der Gymnasien in Bayern) ist eine Zusammenfassung von Berufsschule und Oberstufe des Gymnasiums. Diese Schulform befindet sich in Nordrhein-Westfalen noch im Schulversuch, der entgegen den Planungen noch nicht abgeschlossen ist - wohl, weil sich die Kollegsche nicht bewährt hat.

Die "Initiative" fordert: Erst am Ende der Klasse 9 soll über Abschlüsse entschieden werden. Dazu müssen sie wissen: Das lange Offenhalten der Schulabschlüsse setzt voraus, daß das Unterrichtsangebot für Schüler aller Begabungen nahezu gleich ist. Ein solches Unterrichtsangebot bedeutet eine Überforderung

der lernschwächeren Schüler und eine Unterforderung der guten. Eine ihrer Begabung entsprechende Förderung wird ihnen vorenthalten. Die Schüler verlieren Lernfreude und Lernbereitschaft.

Die "Initiative" fordert: Das Lernen soll allen Spaß machen. Dazu müssen Sie wissen: Alle Schulen bemühen sich, bei ihren Schülern Lernfreude zu wecken. Wo der Spaß aber darüber entscheidet, ob und was gelernt wird, geht das auf Kosten der Unterrichtsinhalte. Die Schüler haben später den Schaden - in Beruf und Gesellschaft. Obwohl es nach Meinung der "Initiative für eine 2. Gesamtschule in Münster" in unserer Stadt "sogar zu viele Schulen und zu wenig Schüler dafür gibt", fordert sie eine neue Schule. Sie verweist auf die Bischöfliche Friedensschule, "die katholisch geprägt ist". Sie erklärt: "Es muß - im Sinn demokratischer Pluralität - aber auch für die Kinder und Eltern anderer weltanschaulicher Orientierungen eine Schule ihre Wahl geben". Offensichtlich ist eine christliche Schule für die "Initiative" nicht annehmbar. Wir meinen: Eine öffentliche Schule kann nicht die weltanschaulichen Wünsche einzelner erfüllen. Warum errichtet die "Initiative" nicht in eigener freier Trägerschaft eine Gesamtschule ihrer weltanschaulichen Orientierung? Der Hinweis in ihrem Flugblatt auf die "demokratische Pluralität" geht in die richtige Richtung: Die Bischöfliche Friedensschule ist schließlich auch eine Schule in freier Trägerschaft!

Wissenschaftliche Gutachten - vom Kultusminister in Auftrag gegeben - beweisen: Hauptschüler, Realschüler und Gymnasiasten leisten in Deutsch, Mathematik und Englisch mehr als die Schüler öffentlicher Gesamtschulen. Auch gibt es keine bessere Förderung leistungsschwacher Schüler. Dies ist wichtig zu bedenken. Immer mehr Ausbilder veranstalten Tests, ehe sie Ausbildungsplätze vergeben. Bei diesen Tests müssen sich die Gesamtschüler dem Vergleich mit den Schülern anderer Schulen stellen. Auch eine städtische Gesamtschule in Münster wird nicht leisten, was die Eltern nach den Ankündigungen der Befürworter erwarten.

Das Schulangebot in Münster ist vielfältig. Es ermöglicht allen Schülern eine begabungsgerechte Förderung. Nicht nur die Gesamtschule, auch die Hauptschule hält heute alle Bildungswege offen mit ihren Erweiterungskursen und den zwei Formen des 10. Schuljahres. **Entscheiden Sie richtig - für Ihr Kind!**
- und für viele andere Kinder in Münster!

Die Elterninitiative "Bürgeraktion Schule" zur Erhaltung der bewährten Schulen in Rheine

Von Eltern für Eltern

Sie müssen entscheiden, ob Ihr Kind die Hauptschule, die Realschule, das Gymnasium oder die Gesamtschule besuchen soll. Wir Eltern von der "Bürgeraktion Schule" setzen uns für den Erhalt aller Schulen in unserer Stadt ein. Das bewährte, gegliederte Schulsystem bietet mit seinen inneren Differenzierungen vielfältige Möglichkeiten. Das gilt für alle bestehenden Schulformen:

Hauptschule

Realschule

Gymnasium

Die Übergänge zwischen diesen Schulformen sind möglich. Insbesondere in unsere Stadt ist die Zusammenarbeit der Schulen zum Wohle der Schüler gut. Keine Schulform ist eine Sackgasse für Ihre Kinder!

Hauptschule

Realschule

Gymnasium

In diesem dreieggliederten Schulsystem sind alle Abschlüsse erreichbar, die in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind. Daher sind wir der festen Überzeugung, daß eine weitere Schulform in unserer Stadt überflüssig ist. Bedenken Sie, eine mögliche Gesamtschule würde

- keine neuen Abschlüsse für Schüler vergeben können,
- auch nur als Halbtagschule geführt (also keine Ganztagschule),
- keine Garantie für eine Sekundarstufe II (Klassen 11 bis 13) erhalten,
- im z.Zt. leerstehenden Schulgebäude Wadelheim nur dann eingerichtet, wenn mindestens 112 Kinder für den 5. Jahrgang angemeldet werden,
- die Auflösung bewährter Schulen zur Folge haben.

Darum entscheiden Sie sich zum Wohl Ihres Kindes für:

Hauptschule

oder

Realschule

oder

Gymnasium

Nur so können die Schulen vor Ort in den einzelnen Stadtteilen erhalten bleiben. Denn die von einigen Eltern gewünschte Ganztagschule läßt sich auch in den bestehenden Schulen verwirklichen. Dafür brauchen wir keine Gesamtschule.

Stoppt weitere Gesamtschulen!**Bürgeraktion Schule**

Arbeitsgemeinschaft Siegen-Wittgenstein

Was müssen Sie tun?**1. Vertreten Sie offensiv die Vorzüge des gegliederten Schulwesens mit Hauptschule, Realschule und Gymnasium**

- Diese Schulen leisten mehr.
- Diese Schulen vermitteln solide und verwertbare Abschlüsse.
- Diese Schulen sichern ihren Kindern gute Zukunftschancen.
- Diese Schulen fördern am besten die Fähigkeiten, Neigungen und Interessen ihrer Kinder.
- Diese Schulen gewährleisten ein vielseitiges und differenziertes Bildungsangebot.
- Diese Schulen sind bezahlbar.
- Diese Schulen haben die Grundlagen für unsere wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und soziale Sicherheit gelegt.

2. Stellen Sie kritische Fragen an die verantwortlichen Politiker, von denen die Einführung der Gesamtschule befürwortet wird:

- Auf welche Schule schicken Sie ihre Kinder?
- Was verstehen Sie unter "zumutbarer Entfernung"? (Eine halbe Stunde oder zwei Stunden Busfahrt? Ist dreimal Umsteigen zumutbar?).
- Wie ist der Unterricht meines Kindes in einer auslaufenden Hauptschule, Realschule oder Gymnasium gesichert?
- Welche Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sollen "umgewidmet" werden?
- Wie werden die Eltern über die geplanten Gesamtschulen informiert?
- Wie sichert Ihr Schulentwicklungsplan den im Gesetz garantierten Bestand aller Schulformen für unseren Ort?
- Soll die geplante Gesamtschule eine Ganztagsschule werden?
- Welche Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sind als Ganztagsschulen vorgesehen?
- Wie finanzieren Sie die Mehraufwendungen für alle Ganztageseinrichtungen im Bereich der Gemeinde oder des Kreises?
- Sind Sie bereit, allen Schulen die gleichen Sachkostenansätze zuzugestehen?

- Sind Sie bereit, stadtteilbezogene allgemeine Einrichtungen der Gemeinde (z. B. Büchereien, Hallenbäder, Sportstätten, Mehrzweckhallen, Theatersäle) nicht nur an Gesamtschulen, sondern auch an bestehenden Hauptschulen, Realschulen oder Gymnasien einzurichten?
 - Wie stellen Sie sicher, daß die Schüler der Gesamtschule die Chance haben, das Abitur zu erreichen?
 - Muß dafür die Oberstufe eines Gymnasiums geopfert werden?
 - Wie ist es mit den Schülerzahlen für eine Gesamtschule, wenn die am Ort befindlichen privaten Realschulen und Gymnasien bestehen bleiben?
- 3. Setzen Sie sich aktiv für die Erhaltung aller Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien ein:**
- Sprechen Sie Ihre Freunde, Verwandten und Bekannten an!
 - Nutzen Sie Ihre Mitwirkungsrechte in Klassen- und Schulpflegschaften sowie in den Schulkonferenzen!
 - Wecken Sie das Interesse für diese Fragen am Arbeitsplatz und im Verein!
 - Unterstützen Sie die Ortskomitees der Bürgeraktion!
 - Fordern Sie weiteres Informationsmaterial an und verteilen Sie es!
 - Zeigen Sie offen Ihre Sympathie für das gegliederte Schulwesen!
 - Besuchen Sie Veranstaltungen der Gesamtschul-Befürworter, stellen Sie Fragen zu den Problemen der Gesamtschule, die wir aufgezeigt haben, und argumentieren Sie für unser bewährtes gegliedertes Schulwesen!

Schulauflösungen

Durch Errichtung von Gesamtschulen sind in Nordrhein-Westfalen in den letzten 5 Jahren aufgelöst worden:

- die Grund- und Hauptschule an der Bahnhofstraße in Castrop-Rauxel
- die Realschule II in Castrop-Rauxel
- die Hauptschule Dortmund - Lüttgendortmund
- die Johannes-Kepler-Realschule in Dortmund
- die Otto-Hahn-Realschule in Dortmund-Brackel
- das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Dortmund
- die Hauptschule Lortzingplatz in Dortmund
- das Einstein-Gymnasium in Dortmund
- das Leibniz-Gymnasium in Duisburg
- das Heinrich-Heine-Gymnasium in Duisburg
- das Gymnasium an der Gareisstraße in Essen
- die Hauptschule Schonnebeckhöfe in Essen
- das Gymnasium an der Bochumerstraße in Gelsenkirchen
- die Realschule an der Bochumer Straße in Gelsenkirchen
- die Hauptschule Mengenich in Köln
- die Hauptschule Sandberg in Monheim
- die Realschule Saarn in Mühlheim
- die Grund- und Hauptschule Saarn in Mühlheim
- die Hauptschule Schmachtendorf in Oberhausen
- die Hauptschule Kannenhof in Solingen
- das Hardenstein-Gymnasium in Witten
- die Vormholzer Hauptschule in Witten
- die Grund- und Hauptschule Holzkampfschule in Witten
- die Realschule Stieghorst in Bielefeld
- die Hellweg-Hauptschule in Bielefeld
- das Gymnasium Duisburg-Neudorf
- das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Lünen
- das Gymnasium Else-Lasker-Schüler-Straße in Wuppertal Elberfeld
- die Geschwister-Scholl-Realschule in Moers
- die Hauptschule Gartenstadt in Dortmund
- die Realschule II in Recklinghausen
- die Heinrich-Auge-Hauptschule in Recklinghausen
- die Geschwister-Scholl-Realschule in Gelsenkirchen

- die Hauptschule an der Vestischen Straße in Gelsenkirchen
- die Hauptschule Marl-Hüls-Lenkerbeck in Marl
- die Hauptschule Solinger Straße in Herne-Mitte
- die Hauptschule Friedrichsruher Straße in Dortmund
- das Ernst-Barlach-Gymnasium in Dinslaken
- das Geschwister-Scholl-Gymnasium in Solingen-Ohligs
- die Hauptschule Sandkaulstr. in Aachen
- die Grund- und Hauptschule an der Oberhausener Straße in Mühlheim
- die Paulinen-Hauptschule in Detmold
- die Realschule Altstadt in Essen
- das Humboldt-Gymnasium in Essen
- das Caroline von Humboldt Gymnasium in Minden
- das Ernst-Meister-Gymnasium in Hagen
- die Hauptschule Westerbauer in Hagen
- das Theodor-Heuss-Gymnasium in Duisburg
- die Hauptschule Rote-Kreuz-Straße in Krefeld
- die Hauptschule am Lauerhaas in Wesel
- die Hauptschule Birth in Velbert
- die Realschule in Velbert-Birth.

Gefährdet sind außerdem Schulen in den kreisfreien Städten und Kreisen:

Paderborn	Minden-Lübbecke
Höxter	Lippe
Düren	Heinsberg
Euskirchen	Coesfeld
Steinfurt	Warendorf
Gütersloh	Soest
Siegen	Borken
Oberbergischer Kreis	Herford
Rhein-Sieg-Kreis	Märkischer Kreis
Hochsauerland	Rheinisch-Bergischer Kreis
Kleve *	

* Vgl. F.D.P.-Landtagsfraktion Pressedienst, Nr. 106 vom 18.7.1986. Zur Kritik an der Gesamtschulpolitik des Kultusministers s. auch Anträge der F.D.P. im Landtag NW: LT-Drucks. 10/382 vom 7.10.1986 sowie LT-Plenarprotokoll 10/9 vom 13.11.1985.

Initiativen der CDU-Fraktion im Landtag NW**- Übersicht -**

- 6.1 Die Schule der Zukunft:**
Eine Schule, die menschlich, leistungsfähig und ortsnah ist
Antrag der CDU-Fraktion vom 1.7.1986, Landtags-Drucksache 10/1114 231
- 6.2 Für den Erhalt unserer pluralen, zukunftsfähigen und
wohnortnahen Schulen, Antrag der CDU-Fraktion vom 13.10.1986**
Landtags-Drucksache 10/1392 237
- 6.3 Druck auf Eltern von Grundschülern im Einzugsbereich von Gesamtschulen,**
Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Pohlmeier, CDU, und Antwort
der Landesregierung vom 5.12.1978, Landtags-Drucksache 8/3907 239
- 6.4 Beratungsverfahren über weiterführende Schulen, Kleine Anfrage**
des Abgeordneten Herbert Reul, CDU und Antwort der Landes-
regierung vom 7.11.1985, Landtags-Drucksache 10/362 241
- 6.5 Informationspolitik des Kultusministers - kritisch gesehen**
Herbert Reul, MdL, Schulpolitischer Sprecher der
CDU-Landtagsfraktion, berichtet über die Informationspolitik
des Kultusministers NW 245
- 6.6 Sicherung des Elternrechts und Erhaltung ortsnaher Schulen,**
Gesetzentwurf der CDU- und F.D.P.-Fraktion zur Änderung des
Schulverwaltungsgesetzes und des Schulordnungsgesetzes 249

Landtag Nordrhein-Westfalen

10. Wahlperiode

Drucksache 10/1114

1. Juli 1987

Antrag**der Fraktion der CDU****Die Schule der Zukunft: eine Schule, die menschlich, leistungsfähig und ortsnah ist**

Nachdem die Landesregierung den in der Öffentlichkeit kritisierten Erlass des Kultusministeriums vom 23. April 1986 (I C 2.30.-11/10 Nr. 1850/85) nun auch offiziell unterstützt und damit eine Veränderung der bisherigen Erlässlage herbeigeführt hat, ist eine Verschärfung der kommunalpolitischen Diskussion bei der Errichtung von Gesamtschulen eingeleitet worden.

In Verbindung mit den zurückgehenden Schülerzahlen bedeutet diese Verhaltensweise der Landesregierung eine schrittweise Abschaffung des gegliederten Schulwesens in unserem Lande. Erhärtet wird diese Absicht durch das bildungspolitische Papier der SPD "Bildung in Freiheit, Gleichheit und Solidarität", in dem ausgeführt wird: "Ein Nebeneinander von gegliedertem Schulsystem und Gesamtschule sollte befristet sein . . Schließlich soll die Gesamtschule die einzige Schulart sein".

Die Einrichtung der Gesamtschule als einer zusätzlichen Schulform bedeutet dabei nicht nur die Schließung von bestehenden Schulen des gegliederten Schulsystems, sondern zugleich die Etablierung eines zentralisierten, ortsfernen Schulangebotes. Die Gesamtschule benötigt im Gegensatz zu den Schulformen des gegliederten Systems mindestens vier und zur optimalen Wahrnehmung des Bildungsauftrages sechs Züge.

Der Versuch, die integrierte Gesamtschule schrittweise zur einzigen Schule in Nordrhein-Westfalen zu machen, ist zudem aus pädagogischer Sicht äußerst

fragwürdig und daher unverantwortbar.

Die Anerkennung des Elternrechts ist eine wichtige Voraussetzung für eine menschliche Schule. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens und damit auch jeder Schulentwicklung. Die Eltern müssen sich frei von sozialem Druck und frei von Manipulation über die Möglichkeiten des Schulangebotes für ihre Kinder informieren und ihren Wertvorstellungen entsprechend entscheiden können. Deshalb darf es bei der Schulentwicklungsplanung und bei schulorganisatorischen Maßnahmen kein Elternrecht erster und zweiter Klasse geben. Eine Mißachtung des Elternwillens darf es nicht geben.

Rückläufige Schülerzahlen bringen Probleme, aber auch neue pädagogische Möglichkeiten für die Schulen. Kleine Klassen und überschaubare Schulen bieten eine pädagogische Chance, die durch Senkung von Klassenfrequenzrichtwerten und durch eine Verbesserung der Lehrer/Schüler-Relation genutzt werden sollte.

Im Mittelpunkt der politischen Bemühungen darf nicht aus ideologischen Beweggründen die Einführung einer neuen zentralisierten Schule stehen, sondern müssen qualifizierte überschaubare Schulen im Lande möglich sein. Das gegliederte Schulwesen, das den Elternwillen berücksichtigt, schafft eine menschliche, leistungsfähige, erziehungsstarke und ortsnahe Schule: Die Schule der Zukunft.

Im Gegensatz zur Veränderung der Lebensgewohnheiten der Menschen, die heute verstärkt Überschaubarkeit und Förderung kleinerer Lebenskreise favorisieren, führt die Zentralisierung zu größeren Einheiten, zu längeren Schulwegen, zu höheren Kosten, zu Anonymität und Wohnortferne. Die Folgen sind leerstehende Schulgebäude und die kulturelle Verödung ganzer Regionen.

Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf:

I.

1. Der Erhalt qualifizierter Bildungsangebote vor Ort muß gefördert werden.

1.1 Dafür ist es notwendig, bei Grundschulen nicht nur einzügige, sondern auch zweiklassige Grundschulen zu erhalten, wenn damit unzumutbare, weite

Wege und der Verlust der Vertrautheit mit der Umgebung des Elternhauses verhindert werden können.

1.2 Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien sollten in der Regel zwei Züge aufweisen. Allerdings muß der Bestand einzügiger weiterführender Schulen auch durch tatsächliche Hilfen der Landesregierung erhalten werden können, zumal dann, wenn es sich zum Beispiel um die letzte Hauptschule einer ländlichen Gemeinde handelt oder um den letzten Schulstandort in einem Stadtteil, dessen Aufgabe für die Schüler unzumutbare Probleme und für den Schulträger unverhältnismäßige Fahrkostenerhöhungen bringen würde.

1.3 Dazu gehört die Sicherung der Differenzierungsmöglichkeiten durch zusätzliche Zuweisung von Planstellen. Der Ansatz für zusätzliche Stellen, der für Hauptschulen nach § 16 a SchOG bereits gewährt werden müßte, ist zu berechnen und in die AVO zu § 5 SchFG aufzunehmen.

1.4 Darüber hinaus muß auch die Zusammenarbeit von Schulen gleicher Schulform, gegebenenfalls auch unterschiedlicher Schulformen, sofern die klare Gliederung der schulformbezogenen Bildungsgänge nicht in Frage gestellt wird, möglich sein.

2. Die Information aller Eltern über alle Schulformen muß objektiv und Rechtzeitig erfolgen. Deshalb müssen die entsprechenden Informationsschriften des Kultusministers überarbeitet und den Eltern der Grundschulkinder die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch Vertreter aller weiterführenden Schulformen über deren Bildungsangebot unterrichten zu lassen. Die derzeitige Ungleichbehandlung von verschiedenen Elternverbänden und von Lehrern bei der Information über die verschiedenen Schulformen darf es nicht mehr geben.

3. Um den Eltern die Entscheidung über die weitere schulische Laufbahn ihrer Kinder zu erleichtern, soll die Landesregierung ein objektivierendes Verfahren zur Erstellung der Schülergutachten erarbeiten.

II.

1. Die verschärften Anordnungen zur schulaufsichtlichen Durchsetzung vom 23. April 1986 (I C 2.30 - 11/10 Nr. 1850/85) sind zurückzunehmen.

2. Statt dessen sind den Kommunen für das Verfahren bei der Errichtung von Gesamtschulen die nachfolgenden Kriterien, die auf der Basis der Landesgesetze und der Rechtsprechung beruhen, an die Hand zu geben:

2.1 Die Gemeinde hat eine Bedürfnisfeststellung nur durchzuführen, wenn sichergestellt ist, daß auch in Zukunft mindestens eine Hauptschule am Ort in zumutbare Weise erreichbar ist (verfassungsrechtliche Bestandsgarantie für die

Hauptschule). Das gleiche gilt für die vorhandenen Schulangebote der anderen Schulformen (Gewährleistung gemäß § 10 b Abs. 2 SchVG).

2.2 Vor Durchführung der Bedürfnisfeststellung hat der Schulträger den Entwurf eines möglichen Organisationskonzeptes der Gesamtschule zu erstellen, das folgende Gesichtspunkte enthält:

- Sekundarbereich II,
- Schulraumbedarf und -organisation,
- Halb- oder Ganztagsbetrieb,
- Standort,
- Finanzbedarf der Einrichtung und Folgekosten sowie deren Deckung im Haushalt der Gemeinde.

2.3 Die Gemeinde legt durch Ratsbeschluß die Modalitäten des Verfahrens fest:

- den Abstimmungsbezirk (innerhalb des Gemeindegebietes),
- die abstimmungsberechtigten Personen (z. B. die Erziehungsberechtigten von Kindern des dritten und vierten Grundschuljahres),
- die Stimmabgabe,
- das Informationsmaterial.

2.4 Nur wenn sich mindestens 112 ortsansässige Erziehungsberechtigte eines Schülerjahrganges für die Gesamtschule entschieden haben und der geordnete Schulbetrieb dauerhaft gesichert erscheint, hat der Rat sich mit einem Errichtungsbeschluß zu befassen.

2.5 Eine Hochrechnung findet nicht statt.

2.6 Soweit 112 oder mehr ortsansässige Erziehungsberechtigte ihr Interesse an einer Gesamtschule bekundet haben, wird das Anmeldeverfahren zum kommenden Schuljahr eröffnet:

2.6.1 Die Verwaltung unterrichtet die von der Gesamtschulplanung betroffenen Schulen und holt die Stellungnahme der betreffenden Schulkonferenzen gemäß § 15 Schulmitwirkungsgesetz ein.

2.6.2 Der Rat unterrichtet die Gemeindeglieder und ermöglicht die öffentliche Erörterung gemäß § 6 b GO NW.

2.7 Soweit 112 oder mehr Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet für die Gesamtschule vorliegen, kann der Rat eine Gesamtschulerrichtung beschließen, wenn

- mindestens eine Hauptschule am Ort (verfassungsrechtliche Bestandsgarantie)

und die vorhandenen Schulangebote der anderen Schulformen (Gewährleistung gemäß § 10 b Abs. 2 Schulverwaltungsgesetz) auch künftig in zumutbarer Weise erreichbar sind,

- ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind,
- die Stadt die für diese Schulinvestition und für die Fortführung und Folgekosten erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzt, so daß die Unterhaltung der Gesamtschule auf Dauer gesichert ist.

2.8 Der kommunale Schulträger ist im Rahmen seiner Planungshoheit und Entscheidungsfreiheit berechtigt und verpflichtet, zur Sicherung der Qualität und Vielfalt sowie der Tiefe und Breite des Schulangebots eine umfassende Abwägung vorzunehmen (Abwägungsgebot).

Der Schulträger hat bei der Abwägung insbesondere einzubeziehen:

- die mögliche Kollision einander entgegenstehender Elternrechte (z. B. 112 oder mehr Anmeldungen aus dem Gemeindegebiet für die Errichtung einer neuen Schule stehen Elterninteressen/Anmeldungen für die Fortführung oder für bestimmte Schulstandorte der bestehenden Schulen gegenüber),
- die Sicherung der Finanzierbarkeit auf Dauer,
- die Prüfung, ob das Schulbedürfnis bereits durch einen anderen öffentlichen oder privaten Schulträger erfüllt wird (§ 10 Abs. 11 SchVG),
- die Auswirkung der Errichtung einer neuen Schule auf den geordneten Schulbetrieb der anderen Schulen im Gebiet des Schulträgers.

Eine Abwägung nach pflichtgemäßem Ermessen kann im Ergebnis auch dazu führen, daß der Schulträger trotz einer ausreichenden Anzahl von Anmeldungen zu Recht auf die Errichtung einer neuen Schule verzichtet.

Begründung

Die Bildungspolitik der Landesregierung hat dazu geführt, daß sukzessive seit Jahren kleine Schulen vor Ort schließen mußten. Diese Entwicklung wurde forciert durch den Schulzentrenerlaß aus dem Jahre 1971, der Schulbaumittel nur noch für Schulzentren vorsah. Hingegen hat die CDU-Landtagsfraktion bereits in den vorausgehenden Legislaturperioden auf die Bedeutung wohnortnaher Schulen hingewiesen und zum Erhalt dieser Schulen zusätzliche Mittel insbesondere für den Einsatz zusätzlicher Lehrkräfte gefordert (siehe auch Antrag der CDU-Landtagsfraktion aus der 8. Wahlperiode).

Zwar hat der Ministerpräsident in seiner Regierungserklärung am 10. Juni 1985 noch erklärt: "Die Landesregierung will grundsätzlich die wohnortnahe Schule beibehalten". Dennoch legt diese Landesregierung ihre gesamte Bildungspolitik weiterhin so an, daß in allen Kommunen des Landes Nordrhein-Westfalen jährlich zunehmend mehr Schulen geschlossen werden müssen. Hierfür ist kaum der Rückgang der Schülerzahlen verantwortlich, sondern die gegen den Elternwillen erzwungene Einführung von Gesamtschulen. Darüber hinaus wird diese Schulform bei der Lehrerzuweisung privilegiert, während kleinen Schulen ein notwendiger Zuschlag bei der Schüler-Lehrer-Relation sei Jahren verwehrt wird.

Das Vorgehen der Landesregierung bei der verordneten Errichtung von Gesamtschulen hat weiterhin dazu geführt, daß der Wille der Mehrheit der Eltern mißachtet und die kommunale Selbstverwaltung unterlaufen wird. Aus diesem Grunde ist es geboten, den Gesamtschulerrichtungserlaß vom 23. April 1986 umgehend zurückzuziehen und statt dessen den Kommunen Kriterien an die Hand zu geben, die auf der Basis der Landesgesetze und der Rechtsprechung beruhen und bei der Errichtung von Gesamtschulen allen Eltern ein faires Verfahren garantieren.

Dr. Worms

Reul

Beatrix Philipp

Ilse Oel

Hildegard Matthäus

Dr. Fischer

Heidi Busch

Mohr

Marie-Luise Woldering

Nagel

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen

10. Wahlperiode

Drucksache 10/1392

13. Oktober 1986

Antrag

der Fraktion der CDU

Für den Erhalt unserer pluralen, zukunftsfähigen und wohnortnahen Schulen

Es ist den Kindern in unserem Lande nicht länger zuzumuten, daß politische Konflikte auf die Gerichte abgedrängt und nicht politisch im Parlament gelöst werden. Die schulpolitische Situation in den Städten und Gemeinden unseres Landes ist in den letzten Wochen durch Rechtsunsicherheit und Willkür gekennzeichnet. Ein bisheriger Höhepunkt war die Errichtung von Gesamtschulen, obwohl die Gerichte eine Errichtungsverpflichtung der Gemeinden verneint haben.

Der Gesetzgeber ist gefordert, endlich Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen. In dieser Situation müssen alle politisch Verantwortlichen sich um einen bildungspolitischen Minimalkonsens bemühen, um den Schulfrieden wiederherzustellen. Dabei sollten bildungspolitische Ziele auch offen dargelegt werden. Für uns steht dabei nur die Zukunft unserer Kinder im Mittelpunkt aller schulpolitischen Entscheidungen.

1. Die dramatische Veränderung der Schülerzahlen bedeutet eine völlig veränderte Wirklichkeit. Sie erfordert neue Überlegungen und eindeutiges, zukunftsgerichtetes Handeln. Voraussetzung für eine sachgerechte Bewertung dieser Entwicklung der Schullandschaft sind aber gesicherte Daten über Schüler und Schulentwicklungen. Die Landesregierung wird deshalb aufgefordert, dem Parlament umgehend alle notwendigen Daten über die Entwicklung der Schülerzahlen, der Schulen, ihrer Standorte und ihrer Zügigkeit aus allen Gemeinden und Gemeindeverbänden vorzulegen.

2. Eine sichere Entscheidung darüber, wie viele Gesamtschulen noch errichtet werden können, ohne noch mehr bestehende funktionsfähige Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien zu gefährden, ist erst dann möglich, wenn diese quantitativen Entwicklungen landesweit mit konkretem Ortsbezug aufgezeigt worden sind. Bis zu diesem Zeitpunkt wird ein Gesamtschulmoratorium festgeschrieben, damit nicht qualifiziert arbeitende Schulen unnötig verunsichert und in ihrem weiteren Bestand bedroht werden.

3. Die geltenden gesetzlichen Bestimmungen haben dazu geführt, daß ein Zweiklassen-Elternrecht entstanden ist. Es ist nicht einzusehen, daß bei zurückgehenden Schülerzahlen eine Minderheit von Eltern eines einzelnen Jahrganges für die große Mehrheit von Eltern entscheidet und die Schulstruktur einer Gemeinde auf lange Sicht festlegt. Es muß sichergestellt werden, daß alle Eltern an der Entscheidung über die Gestaltung der kommunalen Schulstruktur beteiligt werden. Mindestens müssen aber die jeweils betroffenen Eltern bei der sofortigen oder auslaufenden Auflösung ihrer Schule beteiligt werden.

4. Im Rechtsstreit um die Gesamtschule in Dormagen ist keine Klarheit hinsichtlich der Anwendung des umstrittenen § 10 Abs. 7 SchVG geschaffen worden. Diese gesetzliche Bestimmung ist eine an keine Rechtsnormen gebundene Ermächtigung, in schulische Entscheidungen der Städte und Gemeinden einzugreifen. Diese Blanko-Ermächtigung führt zu Rechtsunsicherheit und gefährdet damit die Verlässlichkeit und Berechenbarkeit staatlichen Handelns. Außerdem greift diese unbegrenzte Handlungsvollmacht der Landesregierung massiv in die kommunale Selbstverwaltung ein. Erforderlich ist deshalb umgehend eine politische Entscheidung des Gesetzgebers, § 10 Abs. 7 SchVG zu streichen.

Dr. Worms

Reul

Dr. Fischer

Ilse Oel

Beatrix Philipp

Heidi Busch

Hildegard Matthäus

Marie-Luise Woldering

Mohr

Nagel

und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen

8. Wahlperiode

Drucksache 8/3907

12. Dezember 1978

Antwort**der Landesregierung**auf die **Kleine Anfrage 1517**

des Abgeordneten Dr. Pohlmeier CDU

Drucksache 8/3782

Druck auf Eltern von Grundschülern im Einzugsbereich von GesamtschulenWortlaut der **Kleinen Anfrage 1517** vom 31. Oktober 1978:

Entgegen den Äußerungen der Landesregierung, die Eltern volle Wahlfreiheit für die weiterführende Schulform zuspricht, häufen sich Klagen über direkte und indirekte Beeinflussungsversuche des Rechts der Eltern auf freie Wahl der weiterführenden Schulform an Gesamtschulstandorten. Eltern von Grundschülern sehen sich zum Teil erheblichem Druck ausgesetzt, wenn sie ihr Kind nicht an der Gesamtschule anmelden. Übereifrige Lehrer versuchen die Entscheidungen durch private Anrufe, Beratungsgespräche und abschätzige Bemerkungen den Kindern gegenüber in andere Bahnen zu lenken. Beschwerden solcher Art sind vor allem von Gesamtschulstandorten bekannt, an denen die Gesamtschule die einzige weiterführende Schule am Ort ist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Dienstanweisungen erlauben es Lehrern, die Werbetrommel für Gesamtschulen zu rühren?
2. Welche Maßnahmen wird die Landesregierung ergreifen, um die Beeinflussung von Eltern durch Grundschullehrer zu unterbinden?
3. Mit welchem Recht kann von der Gesamtschule als "Pflichtschule" gesprochen werden, wenn sie die einzige weiterführende Schule am Ort ist?
4. Will die Landesregierung mit der Duldung solcher Beeinflussung versuchen, die stetig steigende Abwanderung von potentiellen Gymnasialschülern von Gesamtschulen stoppen?

Antwort des Kultusministers vom 5. Dezember 1978 namens der Landesregierung:

Die Leiter der Grundschulen laden die Erziehungsberechtigten aller Schüler der Klassen 4 vor Ende des ersten Schulhalbjahres zu einer Versammlung ein, in der Vertreter der verschiedenen Schulformen der Sekundarstufe I die Erziehungsberechtigten über alle Möglichkeiten der Weiterbildung ihrer Kinder unterrichten. Individuelle Beratungen schließen sich an. Bei diesen Beratungen wird an Gesamtschulstandorten selbstverständlich auch auf die Möglichkeit zum Besuch einer Gesamtschule hingewiesen. Klagen von Eltern, sie fühlten sich durch Lehrer der Grundschule unter Druck gesetzt, ihr Kind zur Gesamtschule zu schicken, sind bislang nicht bekanntgeworden.

Demgegenüber muß die Landesregierung darauf verweisen, daß im Lande Nordrhein-Westfalen alljährlich viele Eltern, die ihre Kinder zu einer Gesamtschule schicken wollten, wegen der begrenzten Aufnahmekapazität dieser Schulen an die anderen Schulen der Sekundarstufe I verwiesen werden mußten.

Zu Frage 1

Keine.

Zu Frage 2

Keine. Der Landesregierung ist eine Beeinflussung nicht bekanntgeworden.

Zu Frage 3

Gemäß § 7 SchpflG kann die allgemeine Schulpflicht auch durch den Besuch einer Versuchsschule erfüllt werden. Den Begriff "Pflichtschule" kennt das Schulrecht nicht.

Zu Frage 4

Siehe 1 und 2.

Landtag Nordrhein-Westfalen

10. Wahlperiode

Drucksache 10/362

7. November 1985

Antwort**der Landesregierung**

auf die **Kleine Anfrage 1517**
des Abgeordneten Reul CDU
Drucksache 10/214

Beratungsverfahren über weiterführende Schulen

Wortlaut der **Kleinen Anfrage 119** vom 25. September 1985:

Im Runderlaß des Kultusministers vom 10. Juli 1985 sind die Verwaltungsvorschriften zu den Verordnungen über den Bildungsgang in der Grundschule geändert worden. Danach informiert der Leiter der Grundschule die Erziehungsberechtigten der Schulen der Klasse 4 zu Beginn des Schuljahres in einer Sitzung der Klassenpflegschaft. Danach ist erhebliche Unsicherheit bei Lehrern und Eltern über die Durchführung des Beratungsverfahrens entstanden.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, daß Fragen der Eltern zu spezifischen Inhalten, Methoden und Abläufen der verschiedenen weiterführenden Schulen von den Leitern der Grundschulen nicht so vollständig beantwortet werden können wie es den Vertretern der weiterführenden Schulen möglich ist?
2. Verbieta der oben genannte Runderlaß zukünftig die Einladung auch von Grundschulleitern zu Veranstaltungen der weiterführenden Schulen, die zur Darstellung der jeweiligen Schule und ihrer Arbeit dienen?
3. Will die Landesregierung mit dem oben genannten Runderlaß den Eltern in Zukunft verbieten, eigene Veranstaltungen durchzuführen, um sich mit der Hilfe

der Vertreter weiterführender Schulen über deren besonderes Profil und den jeweiligen Bildungsgang zu informieren?

Antwort des Kultusministers vom 27. Oktober 1985 namens der Landesregierung:

§ 13 Abs. 1 der Verordnung über den Bildungsgang in der Grundschule (AO-GS) bestimmt:

Die Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse 4 sind im ersten Schulhalbjahr in einer Sitzung der Klassenpflegschaft über die Angebote, die Voraussetzungen und die Ziele der weiterführenden Schulen sowie über die örtlichen Gegebenheiten zu informieren.

Die oft negativen Erfahrungen mit der bisherigen Beratungspraxis (Werbung für die eigene Schule statt objektiver Information über die Schulform; dadurch bedingte Verunsicherung statt Beratung der Erziehungsberechtigten) haben den Kultusminister veranlaßt, die Verwaltungsvorschriften zu § 13 AO - GS zu ändern. Mit Runderlaß vom 10. Juli 1985 ist geregelt, daß der Leiter der Grundschule die Erziehungsberechtigten in einer Sitzung der Klassenpflegschaft informiert. Es liegt somit in dessen Verantwortung, wie er die Information gestaltet und dabei die ausgewogene Darstellung der unterschiedlichen Schulformen sicherstellt. Es finden keine zentralen Informationsveranstaltungen der Schulen mehr statt.

Der Kultusminister hat die Informationsschrift "Die Schulformen in der Sekundarstufe I" für alle Erziehungsberechtigten der Schüler der Klasse 4 herausgegeben. Diese Broschüre ist Grundlage für die Information durch den Schulleiter. Sie gibt zugleich den Eltern Gelegenheit, sich auch selbst einen objektiven Überblick über die Unterrichtsfächer und die Unterrichtsorganisation, die Übergangsmöglichkeiten in andere Schulformen sowie über Abschlüsse und Berechtigungen der weiterführenden Schulen zu verschaffen. Im übrigen findet gemäß § 13 Abs. 2 AO - GS die Einzelberatung durch den Klassenlehrer statt. Dieser gibt den Erziehungsberechtigten individuelle Orientierungs- und Entscheidungshilfen. Wegen der Bedeutung des Übergangs in die weiterführenden Schulen sind Lehrer und Eltern ohnehin in der Regel kontinuierlich im Gespräch.

Der Ersatz der zentralen Informationsveranstaltungen durch die Information an der jeweiligen Grundschule gibt den Erziehungsberechtigten nicht weniger Information für die Bildungswegentscheidung als vorher. Die Erlaßänderung verhindert indessen die oft beklagte Verunsicherung der Erziehungsberechtigten durch Werbung für eine bestimmte Schulform und durch überzogene Selbstdarstellung einzelner Schulen.

Zur Frage 1

Nein.

Zur Frage 2

Nein. Selbstverständlich bleibt es auch weiterhin möglich und wünschenswert, daß die weiterführenden Schulen sich selbst im Rahmen ihrer gemeinwesen-orientierten Arbeit vorstellen, damit die Eltern einen Eindruck von dem pädagogischen Profil der einzelnen Schule erhalten.

Zur Frage 3

Nein. Es bleibt Elternvereinigungen oder sonstigen Gruppen unbenommen, Informationsveranstaltungen außerhalb der Schule durchzuführen.

Informationspolitik des Kultusministers

- kritisch gesehen -

Herbert Reul, MdL, Schulpolitischer Sprecher der CDU-Landtagsfraktion nimmt in einem Rundschreiben vom 11. November 1985 an die Mitglieder der CDU-Fraktion im Landtag NW, das hier auszugsweise wiedergegeben wird, zur Informationspolitik des Kultusministers wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Ein Presseartikel vom 15.8.1985 berichtet über die Stellungnahme von 6 Krefelder Schulleitern zum Thema Gesamtschule in Krefeld. Die Stellungnahmen der 6 Damen und Herren wurden als private Meinungsäußerungen und als positive Werbung für die von ihnen vertretene Schulform verstanden. Der Kultusminister hat jedoch diese Pressemitteilung zum Anlaß genommen, daß auf seine Bitte hin der Regierungspräsident Düsseldorf tätig wurde. Mit Datum vom 26.9.1985 hat der Regierungspräsident Düsseldorf die Schulleitung zur Stellungnahme aufgefordert (ca. 6 Wochen später). Nach Berichterstattung der betroffenen Schulleiter erklärt der Kultusminister in der Fragestunde am 31.10.1985, daß er keinen Anlaß zu einer Rüge sehe. Vielmehr werde mit den Betroffenen ein klärendes Gespräch geführt, um den Sachverhalt aufzuhellen, "aber auch darum, den Beamten den Grenzbereich zwischen der Meinungsfreiheit des Grundgesetzes und dem Mäßigungsgebot des Beamtenrechts vor Augen zu führen". Damit wird deutlich, daß dienstrechtliche Maßnahmen nicht möglich sind. Es wird aber trotzdem eine informelle Rüge erhoben werden. Nach Auskünften im Schulausschuß am 4.11.1985 wird der gesamte Sachverhalt und auch die Bewertung des klärenden Gespräches Gegenstand der Personalakte der Betroffenen werden.

Kein regionaler Einzelfall, sondern landesweites Problem

Mittlerweile haben Presseberichterstattungen sowie Hinweise deutlich gemacht, daß weitere Fälle dieser Art im Lande aufgetreten sind. In Ratingen wurde der Schulleiter eines Gymnasiums am 30.10.1985 zu einem Gespräch beim Regierungspräsidenten geladen. Grundlage war eine Äußerung des Schulleiters in einem Leserbrief, in dem er sich zu dem abgeschlossenen negativen Ergebnis der Gesamtschulbefragung äußert. Der Leserbrief macht deutlich, daß eine Hochrechnung der vorhandenen Stimmen nicht möglich sei.

Ein zweiter Fall ist bekannt aus Münster. Dort wurde zu einer örtlichen Veranstaltung der SPD zur Gesamtschule eingeladen. Neben einem Vertreter der Gesamtschulbefürworter wurden die örtlichen Leiter der Realschule und des Gymnasiums eingeladen. Noch vor der Veranstaltung wurde vom Regierungspräsi-

denen Münster aus der zuständigen Abteilung eine Teilnahme verboten. In Viersen ist mittlerweile auch der Fall offenkundig geworden, daß ein Schulleiter sich für seine Aktivitäten verantworten muß.

Ungleiche Behandlung von Gesamtschulbefürwortern und Befürwortern des gegliederten Schulwesens

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen Gesamtschulleiter für ihre Schulform geworben haben (z. B. Remscheid). In Krefeld hat der Gesamtschulleiter von Moers auf mehreren Veranstaltungen der SPD agiert. Für diese Werbung pro Gesamtschule wurde ihm eine Unterrichtsstundenbefreiung von mehreren Wochenstunden vom Regierungspräsidenten Düsseldorf gewährt. Die Befreiung wurde ausgestellt durch den zuständigen Vertreter des Regierungspräsidenten, Herrn Künken, der interessanterweise auf der gleichen Veranstaltung der SPD in Krefeld auch für die Gesamtschule geworben hat. Interessanterweise fand diese Veranstaltung der SPD ein bis zwei Wochen vor der auslösenden Pressekonferenz der Krefelder CDU mit den 6 Schulleitern statt. Damals ist vom Kultusministerium keinerlei Intervention erfolgt. Ein weiterer Fall ist das Verfahren in Hamm. Dort haben an der SPD-Fraktionssitzung Vertreter des Regierungspräsidenten und der Landesregierung teilgenommen, die die Parlamentarier bedrängt haben, im nächsten Schuljahr bereits zwei Gesamtschulen einzurichten. Zu diesem Sachverhalt wird durch eine Kleine Anfrage des Kollegen Kampmann weitere Information eingeholt werden.

Es gibt demnach zwei Kategorien von Lehrern: "Gute" Lehrer, die für die Gesamtschule werben und auch Unterrichtsbefreiung erhalten und "schlechte" Lehrer, die für ihre Äußerung für das gegliederte Schulwesen auch noch mit Sanktionen rechnen müssen. Der Fall in Krefeld ist die Spitze des Eisberges und dokumentiert zugleich die Ungleichbehandlung des Kultusministers.

Historischer Vorläufer

Ähnlich wie kurz nach der Landtagswahl 1980 wiederholt sich auch jetzt eine Strategie der SPD. 1981 wurde einem Lehrer an einer Gesamtschule vom Regierungspräsidenten Arnsberg für seine Äußerung gegen die Gesamtschule mit einer Dienstbeurlaubung gedroht. Seine Äußerung hatte dieser Lehrer allerdings in der Eigenschaft als Politiker getätigt.

Konsequenzen

Die CDU-Fraktion ist nicht für oder gegen eine bestimmte Schulform. Die CDU ist die Partei des Elternrechts, und darum legt sie Wert darauf, daß Eltern vor ihrer Entscheidung auch eine objektive Information erhalten. Es dürfen keine Behinderungen, aber auch keine Privilegierungen erfolgen. Deshalb sollten wir vor Ort an alle Lehrer appellieren, sich nicht beeindrucken zu lassen, sondern offensiv nach vorne zu gehen. Die CDU wird jedem Fall von Behinderung freier Meinungsäußerung nachgehen.

Weitere Rahmenbedingungen

Zweifelsohne ist die Verschärfung der Überwachung von Äußerungen in der Lehrerschaft in einem Zusammenhang zu sehen mit einem neuen Versuch, zusätzliche Gesamtschulen zu installieren. Die Landesregierung hat durch mindestens zwei Vorgänge die Rahmenbedingung für eine verstärkte Inanspruchnahme von Gesamtschulen geschaffen.

Zum einen sind mit Runderlaß des Kultusministers vom 10.7.1985 die Verwaltungsvorschriften über die Beratung der Klasse 4 der Grundschule verändert worden. Danach dürfen nur noch die Grundschulleiter über die weiterführenden Schulen informieren, während es den Leitern der weiterführenden Schulen zukünftig untersagt ist, diese Beratung durchzuführen*. Durch eine Kleine Anfrage versucht die CDU-Fraktion, die Möglichkeit der differenzierten Beratung durch die Leiter der verschiedenen weiterführenden Schulen den Eltern auch in Zukunft noch zu sichern**. Eine einheitliche Beratung nur durch den Grundschulleiter wird zukünftig die Differenzierung der verschiedenen Schulformen zunehmend mindern.

* Gegen diese Einschränkung der Grundschulberatung hat auch der **Philologenverband NW** protestiert: s. Bildung aktuell, 9/1985, S. 216. Die AO-GS vom 10.7.1985 ist in der Dokumentation Nr. 1.14 (S. 179) abgedruckt.

** Siehe Landtag NW, Drucksache 10/362, abgedruckt in der Dokumentation Nr. 6.4 (S. 241)

Zum zweiten hat die Landesregierung eine Informationsschrift veröffentlicht, in der sie die Schulformen in der Sekundarstufe I darstellt. Diese Informationsschrift, die den Eltern zur Verfügung gestellt wird, informiert unvollständig. Die Differenzierungsmöglichkeiten in der Hauptschule werden völlig unterschlagen, und die Möglichkeit von Ganztagsschulangeboten an allen weiterführenden Schulen im gegliederten Schulwesen wird nicht erwähnt. Wieder einmal wird die Hauptschule in der Berichterstattung benachteiligt. Dagegen nimmt die Darstellung der Gesamtschule breiten Raum ein. Darüber hinaus werden die Übergangsmöglichkeiten zu den beruflichen Schulen gänzlich unterschlagen bzw. unvollständig dargestellt. Zum dritten ist in letzter Zeit verstärkt festzustellen, daß in den Fällen, in denen die Befragung für eine Gesamtschule nicht positiv ausfällt, durch den Kultusminister und seine nachgeordneten Behörden der Versuch unternommen wird, Fehler im Verfahren nachzuweisen bzw. zu unterstellen.

LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN

Drucksache 10/

10. Wahlperiode**GESETZENTWURF****DER FRAKTIONEN DER CDU UND DER F.D.P.****GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULVERWALTUNGSGESETZES
UND DES SCHULORDNUNGSGESETZES****A. Problem**

Im Zeichen sinkender Schülerzahlen genügen die geltenden Schulgesetze den in der Landesverfassung dargelegten Anforderungen an die Ausgestaltung des Elternrechtes nicht mehr. Art. 8 der Landesverfassung schreibt in Anlehnung an Art. 6 Abs. 2 das Elternrecht als Grundlage der nw Schulverfassung fest. Die Praxis vor Ort wird diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen vielfach nicht mehr gerecht. Funktionsfähige Schulen des gegliederten Schulwesens müssen zugunsten der Errichtung anderer Schulen weichen. Eine gewachsene, von der Mehrheit der Eltern gewünschte Schullandschaft wird Zug um Zug zerstört. Minderheiten der Eltern können traditionelle Schulstrukturen, die sich bewährt haben, umgestalten, zum Unfrieden beitragen und die Mehrheit der Eltern majorisieren. Diese Entwicklung wird verstärkt durch massive Eingriffe der staatlichen Schulaufsicht in das Recht der Ausgestaltung der örtlichen Schullandschaft durch die Städte und Gemeinden. Neben den genannten staatlichen Eingriffen stellt der anhaltende Schülerrückgang eine neue Wirklichkeit dar, die es erforderlich macht, daß der Gesetzgeber zur Erhaltung des vielfältigen und ortsnahen Schulangebotes auf diese neuen Fragestellungen neue Antworten findet.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen in Nordrhein-Westfalen die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden für

- eine Sicherung des Elternwillens durch eine Beteiligung aller Eltern an örtlichen schulorganisatorischen Entscheidungen,
- den Erhalt des ortsnahen, vielfältig gegliederten Schulangebotes durch Regelungen zur Fortführung kleiner und kleiner werdender Schulen,

- die Reduzierung überzogener staatlicher Eingriffsmöglichkeiten in die Gestaltung der örtlichen Schullandschaft durch die Beseitigung bestehender gesetzlicher Ermächtigungen,
- eine Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung durch gesetzliche Regelung eines Abwägungsgebotes, eine Erweiterung des örtlichen Planungsfreiraums in der Schulentwicklung und den Abbau unnötiger staatlicher Eingriffsbefugnisse.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Keine.

E. Zuständigkeit

Zuständig ist der Kultusminister.

F. Belange der kommunalen Selbstverwaltung

Der Gesetzentwurf stärkt die kommunale Selbstverwaltung.

GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES SCHULVERWALTUNGSGESETZES UND DES SCHULORDNUNGSGESETZES

Art. I

Das Schulverwaltungsgesetz (SchVG) wird wie folgt geändert:

1. § 1 SchVG erhält folgende Überschrift: **"Elternrecht und Schulbegriff"**

2. In § 1 SchVG wird folgender Absatz 1 eingefügt:

"Jedes Kind hat Anspruch auf Erziehung und Bildung. Das natürliche Recht der Eltern, die Erziehung und Bildung ihrer Kinder zu bestimmen, bildet die Grundlage des Erziehungs- und Schulwesens. Die staatliche Gemeinschaft hat Sorge zu tragen, daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht."

3. § 1 SchVG wird § 1 Abs. 2 SchVG.

4. § 4 Abs. 5 SchVG wird wie folgt gefaßt:

"Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule sowie die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufe 11 bis 13)."

5. § 4 Abs. 7 SchVG wird wie folgt gefaßt:

"Das Gymnasium ist eine Schulform der Sekundarstufe I und II. Die Sekundarstufe II wird als gymnasiale Oberstufe geführt."

6. Als neuer § 4 Abs. 8 SchVG wird angefügt:

"Die Gesamtschule ist eine Schulform der Sekundarstufe I und II mit gymnasialer Oberstufe. Sie kann auch als Schule der Sekundarstufe I geführt werden."

7. Als neuer § 4 Abs. 9 SchVG wird angefügt:

"Alle Schulen können ganz oder in einzelnen Zügen als Ganztagschulen geführt werden, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung darüber trifft der Schulträger im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde."

8. § 4 e Abs. 3 und Abs. 4 SchVG werden gestrichen.

9. Am Ende von § 8 Abs. 5 Buchstabe e) SchVG ist der Punkt durch ein "oder" zu ersetzen und als neuer Buchstabe anzufügen:

"f) die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nach § 10 Abs. 4 SchVG oder die Vorschriften über die Schulmitwirkung nach dem Schulmitwirkungsgesetz (SchMG) verletzt worden sind oder die vom Schulträger vorzunehmende Abwägung fehlerhaft ist."

10. Zu Beginn von § 8 Abs. 6 SchVG wird als Satz 1 eingefügt:

"Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule ist zu versagen, wenn die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nach § 10 Abs. 4 SchVG oder die Vorschriften über die Schulmitwirkung nach dem SchMG verletzt worden sind oder die vom Schulträger vorzunehmende Abwägung fehlerhaft ist."

11. § 10 Abs. 2 SchVG erhält folgende Fassung:

"Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis für die Errichtung und Fortführung einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule, ohne daß in einer dieser Gemeinden die für die Errichtung und Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) erreicht wird, so können die Gemeinden die Schulträgerschaft durch Vereinbarung regeln."

12. § 10 Abs. 4 SchVG erhält folgende Fassung:

"Das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

Bei der Errichtung einer Schule ist der Elternwille in einem dreigeteilten förmlichen Verfahren zu ermitteln, das sich in Antrags-, Abstimmungs- und Anmeldeverfahren gliedert. Zur Ausübung der Antrags- und Abstimmungsrechte auf Errichtung einer Schule sind die in dem Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten befugt, deren Kinder für den Besuch der Schule in Frage kommen. Die Erziehungsberechtigten haben für jedes Kind eine Stimme.

Die Anträge auf Errichtung müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens ein Drittel der Schüler vertreten, die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlich sind. Soll eine Schule jahrgangsweise er-

richtet werden, so sind für die Grundschule die Erziehungsberechtigten der Kinder des nächsten für den Besuch der Schule in Betracht kommenden Vorschuljahrgangs, für die Errichtung einer weiterführenden Schule die Erziehungsberechtigten der Schüler der vier aufsteigenden Grundschuljahrgänge zu beteiligen. Die Anträge müssen von Erziehungsberechtigten gestellt werden, die mindestens ein Drittel der Schüler vertreten, die für einen geordneten Schulbetrieb jeweils in den zu beteiligenden Jahrgängen erforderlich sind.

Genügen die Anträge diesen Erfordernissen, findet unter Beteiligung der abstimmungsberechtigten Erziehungsberechtigten ein geheimes Abstimmungsverfahren statt. Der Schulträger kann auch ohne vorheriges Antragsverfahren das Abstimmungsverfahren einleiten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß ein Bedürfnis für die Errichtung der Schule besteht.

Sprechen sich im Abstimmungsverfahren Erziehungsberechtigte, die mindestens die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schüler vertreten, - bei jahrgangsweiser Errichtung jeweils bezogen auf die beteiligten Jahrgänge - für die Errichtung der Schule aus, so ist nach Abwägung aller betroffenen Belange ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Daran sind die Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder im Gebiet des Schulträgers wohnen und die für den Besuch der Schule in Betracht kommen. Bei jahrgangsweiser Errichtung bezieht sich die Beteiligung auf die Erziehungsberechtigten der Kinder, die dem nächsten für den Besuch der Schule in Betracht kommenden Jahrgang angehören.

Eine Schule darf nur errichtet werden, wenn dieses förmliche Beteiligungsverfahren durchgeführt worden ist und im Abstimmungs- und Anmeldeverfahren jeweils die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen erreicht worden sind.

Bei schulorganisatorischen Maßnahmen sind die betroffenen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dabei sind neben dem Schulformwunsch der Erziehungsberechtigten und der Nachfrage nach Errichtung neuer Schulen das ortsnahe Schulangebot und die Bestandssicherung der vorhandenen Schulen zu berücksichtigen.

Soll eine bestehende Schule, bei der die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für die Fortführung gegeben sind, ganz oder jahrgangsweise aufgelöst werden, so sind die Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Schüler rechtzeitig vor der Entscheidung des Schulträgers über die Auflösung in einem förmlichen Befragungsverfahren zu beteiligen. Das Ergebnis der Beteiligung ist bei der Abwägung schulorganisatorischer Maßnahmen angemessen zu berücksichtigen."

13. § 10 Abs. 7 S. 2 SchVG wird gestrichen.

14. § 10 a Abs. 1 SchVG wird wie folgt gefaßt:

"Gymnasien bis Klasse 10 müssen mindestens zweizügig, Gesamtschulen bis Klasse 10 mindestens vierzügig gegliedert sein. Realschulen müssen für die Errichtung oder Änderung mindestens zweizügig gegliedert sein. Für die Fortführung erfüllt eine einzügige Realschule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs. Dies gilt auch für die durch dauernde Zusammenlegung entstehende Realschule."

15. In § 10 a Abs. 3 S. 1 SchVG wird "Realschulen und" gestrichen und im Zusammenhang mit der Gesamtschule der Begriff "Dreizügigkeit" durch "Vierzügigkeit" ersetzt.

Art. II

Das Schulordnungsgesetz wird wie folgt geändert:

1. § 16 a Abs. 2 S. 1 SchOG wird wie folgt gefaßt:

"Zu den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs gehört für die Errichtung in der Regel, daß Grundschulen mindestens einzügig und Hauptschulen in den Klassen 5 bis 9 mindestens zweizügig gegliedert sind. Dabei können auch Schüler aus benachbarten Schulbezirken oder Einzugsbereichen berücksichtigt werden."

2. § 16 a Abs. 4 SchOG erhält folgende Fassung:

"Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen oder eine einzügige Hauptschule erfüllen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für die Fortführung oder Änderung. Dies gilt auch für die durch dauernde Zusammenlegung entstehende Schule."

Der lehrplanmäßige Unterricht der einzelnen Hauptschule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5 SchVG) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen."

Art. III

Dieses Änderungsgesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

AUSZUG AUS DEN GELTENDEN GESETZESBESTIMMUNGEN**Auszug aus dem geltenden Schulverwaltungsgesetz (SchVG)**

§ 1 (Schulbegriff). *Schulen im Sinne dieses Gesetzes sind Bildungsstätten, in denen Unterricht unabhängig vom Wechsel der Lehrer und Schüler nach einem von der Schulaufsichtsbehörde unter Anführung dieser Vorschrift festgesetzten oder genehmigten Lehrplan erteilt wird.*

§ 4 (Aufbau und Gliederung des Schulwesens). *(1) Das Schulwesen ist nach Schulstufen aufgebaut und in Schulformen gegliedert.*

(2) Schulstufen sind die Primarstufe, die Sekundarstufe I und die Sekundarstufe II.

(3) Die Primarstufe besteht aus der Grundschule. Der Schulkindergarten ist Teil der Grundschule.

(4) Die Sekundarstufe I umfaßt die Hauptschule und die Realschule sowie das Gymnasium und die Gesamtschule bis Klasse 10.

(5) Die Sekundarstufe II umfaßt die Berufsschule, die Berufsfachschule, die Berufsaufbauschule und die Fachoberschule sowie die Jahrgangsstufen 11 bis 13 des Gymnasiums und der Gesamtschule.

(6) Sonderschulen sind die Schulen für Blinde, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Gehörlose, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Kranke, Schulen für Lernbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte, Schulen für Sprachbehinderte. Sie können einen eigenen Stufenaufbau haben. Sie können mehrere Schulstufen umfassen. Der Sonderschulkindergarten ist Teil der Sonderschule.

(7) Das Gymnasium und die Gesamtschule werden in der Regel als Schulen der Sekundarstufen I und II geführt.

§ 4 e (Gesamtschule). *(1) Die Gesamtschule ermöglicht in einem differenzierten Unterrichtssystem Bildungsgänge, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen.*

(2) Der Unterricht der Klassen 5 und 6 wird in der Regel im Klassenverband, der Unterricht der Klassen 7 bis 10 wird im Klassenverband und in einer mit den Jahrgangsstufen zunehmenden Anzahl von Fächern in Kursen erteilt, die nach Leistung und Neigung der Schüler gebildet werden.

(3) Die Sekundarstufe II der Gesamtschule wird in der Regel als gymnasiale Oberstufe geführt.

(4) Die Gesamtschule wird als Ganztagschule geführt, wenn die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die Entscheidung trifft die obere Schulaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Schulträger.

§ 8 (Errichtung, Änderung und Auflösung öffentlicher Schulen, für die nicht das Land Schulträger ist). (1) Über Errichtung, Änderung und Auflösung einer öffentlichen Schule, für die nicht das Land Schulträger ist, beschließt der Schulträger.

(2) Der Beschluß ist schriftlich festzulegen; er bedarf der Genehmigung des Kultusministers oder der von ihm durch Rechtsverordnung zu bestimmenden Schulaufsichtsbehörde. Bei der Errichtung von Schulen im Sinne von § 10 Abs. 7 Satz 1 durch kreisangehörige Gemeinden wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde erteilt.

(3) Als Errichtung einer Schule sind auch die Teilung einer Schule in mehrere selbständige Schulen und die dauernde Zusammenlegung mehrerer selbständiger Schulen zu einer Schule zu behandeln.

(4) Als Änderung einer Schule sind der Aus- und Abbau bestehender Schulen, der Wechsel des Schulträgers, die Änderung der Schulform, des Schultyps und der Schulart zu behandeln.

(5) Die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule muß insbesondere versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die beschlossene Maßnahme nicht besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG nicht vorliegen oder
- c) die Mindestzügigkeit gemäß § 10 a nicht gewährleistet ist oder
- d) ausreichende und geeignete Schulräume fehlen oder
- e) der Schulträger die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft nicht besitzt und deshalb die Unterhaltung der Schule nicht dauernd gesichert ist.

Die Genehmigung darf nicht versagt werden, wenn einem Antrag gemäß § 17 Abs. 2, Abs. 3 und § 18 Abs. 2, Abs. 3 SchOG stattgegeben ist.

(6) Die Genehmigung zur Auflösung einer Schule kann versagt werden, wenn

- a) ein Bedürfnis für die Fortführung der Schule besteht oder
- b) die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb im Sinne des § 16 a SchOG vorliegen oder
- c) ausreichende und geeignete Schulräume vorhanden sind.

(7) Wird die Genehmigung zur Auflösung einer Schule versagt und übernimmt keiner der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Schulträger die Schule, so hat die Schulaufsichtsbehörde die für die Fortführung der Schule erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

(8) Vor der Versagung der Genehmigung zur Errichtung, Änderung oder Auflösung einer Schule hat sich die Schulaufsichtsbehörde mit dem Schulträger ins Benehmen zu setzen.

§ 10 (Land, Gemeinden und Gemeindeverbände als Schulträger). (1) Die Gemeinden sind verpflichtet, Grundschulen zu errichten und fortzuführen.

(2) Die Gemeinden sind verpflichtet, Hauptschulen zu errichten und fortzuführen. Die Gemeinden sind verpflichtet, Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Besteht in mehreren kreisangehörigen Gemeinden ein Bedürfnis für die Errichtung und Fortführung einer Realschule, eines Gymnasiums oder einer Gesamtschule, ohne daß in einer dieser Gemeinden die für die Errichtung und Fortführung erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) erreicht wird, und kommt eine Regelung der Schulträgerschaft durch eine oder mehrere dieser Gemeinden nicht zustande, ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Ist ein derartiges Bedürfnis lediglich von einer kreisangehörigen Gemeinde festgestellt worden, ohne daß die erforderliche Mindestzügigkeit (§ 10 a) in dieser Gemeinde erreicht wird, so hat der Kreis zu ermitteln, inwieweit ein entsprechendes Bedürfnis anderer kreisangehöriger Gemeinden nach deren Feststellung besteht.

(3) Die kreisfreien Städte und Kreise sind verpflichtet, Berufsschulen zu errichten und fortzuführen. Sie sind verpflichtet, andere berufsbildende Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein Bedürfnis dafür besteht.

(4) Das Schüleraufkommen und der Wille der Erziehungsberechtigten sind bei der Feststellung des Bedürfnisses zu berücksichtigen.

(5) Die Gemeinden sind verpflichtet, Schulen für Erziehungshilfe, Schulen für Geistigbehinderte, Schulen für Lernbehinderte und in der Primarstufe Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen. Ist in einer Gemeinde die

zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern nicht vorhanden und kommen ein Schulverband oder eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung freiwillig nicht zustande, so ist an Stelle der Gemeinden der Kreis verpflichtet, solche Schulen zu errichten und fortzuführen. Der Kultusminister bestimmt durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags bedarf, die zu einem geordneten Schulbetrieb erforderliche Zahl von Schülern. Die Landschaftsverbände sind verpflichtet, Schulen für Blinde, Schulen für Gehörlose, Schulen für Körperbehinderte, Schulen für Schwerhörige, Schulen für Sehbehinderte und in der Sekundarstufe I Schulen für Sprachbehinderte zu errichten und fortzuführen.

(6) Die Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände sind berechtigt, Schulen für Kranke zu errichten und fortzuführen.

(7) Soweit eine Verpflichtung nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 5 nicht besteht, sind die Gemeinden und Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen. Sie können zur Errichtung und Fortführung von Schulen im Sinne von §§ 4 und 4 a durch den Kultusminister im Benehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister verpflichtet werden, wenn sie die erforderliche Verwaltungs- und Finanzkraft besitzen.

(8) Landschaftsverbände können durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Benehmen mit dem Kultusminister verpflichtet werden, in Heimen der Fürsorgeerziehung oder der freiwilligen Erziehungshilfe den erforderlichen Grund-, Haupt-, Sonder- und Berufsschulunterricht sicherzustellen.

(9) Das Land ist berechtigt, zur Ergänzung des Schulwesens mit einem besonderen Bildungsangebot oder einem überregionalen Einzugsbereich sowie zur Weiterentwicklung des Schulwesens Versuchsschulen zu errichten und fortzuführen.

(10) Die Gemeinden sind verpflichtet, Sonderunterricht für Schüler einzurichten, die innerhalb ihres Gebiets ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(11) Die Verpflichtung, Schulen zu errichten, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen. Für die Verpflichtung, Sonderunterricht einzurichten, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 10 a (Mindestzügigkeit). (1) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10 müssen mindestens zweizügig, Gesamtschulen bis Klasse 10 in der Regel mindestens vierzügig gegliedert sein.

(2) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Realschulen, Gymnasien bis Klasse 10 und Gesamtschulen bis Klasse 10 erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 1 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(3) Realschulen und Gymnasien bis Klasse 10, bei denen die Zweizügigkeit, sowie Gesamtschulen bis Klasse 10, bei denen die Dreizügigkeit vorübergehend unterschritten wird, können fortgeführt werden, wenn sich aus dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß diese Mindestzügigkeit im Planungszeitraum nur vorübergehend unterschritten wird, und den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 1 gegliederten Schule der jeweiligen Schulform oder einer Gesamtschule nicht zugemutet werden kann. Der lehrplanmäßige Unterricht dieser Schule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

Auszug aus dem geltenden Schulordnungsgesetz (SchOG)

§ 16 a (Geordneter Schulbetrieb). (1) Grundschulen und Hauptschulen müssen die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllen.

(2) Zu den Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes gehört in der Regel, daß Grundschulen mindestens einzügig und Hauptschulen in den Klassen 5 bis 9 mindestens zweizügig gegliedert sind. Dabei können auch Schüler aus benachbarten Schulbezirken oder Einzugsbereichen berücksichtigt werden.

(3) Die Zahl der Schüler, die für die Errichtung von Grundschulen und Hauptschulen erforderlich ist, errechnet sich aus der Zahl der aufsteigenden Klassen einer nach Absatz 2 gegliederten Schule; dabei gelten 28 Schüler als eine Klasse.

(4) Eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen kann fortgeführt werden, wenn den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann. Eine Hauptschule kann einzügig fortgeführt werden, wenn

a) den betroffenen Schülern der Weg zu einer nach Absatz 2 gegliederten Schule nicht zugemutet werden kann oder

b) sich aus dem Standort der Schule und dem Schulentwicklungsplan ergibt, daß ihre Fortführung für die soziale und kulturelle Entwicklung der Gemeinde von entscheidender Bedeutung ist und diese Aufgabe von einer anderen weiterführenden Schule nicht übernommen werden kann.

Der lehrplanmäßige Unterricht der einzügigen Hauptschule ist gemeinsam mit anderen Schulen (§ 5 SchVG) und, soweit erforderlich, durch zusätzliche Lehrerstellen sicherzustellen.

BEGRÜNDUNG

A.

Allgemeines

Die vielfältigen Auseinandersetzungen vor Ort bei der Sicherung des Bestandes von Schulen und der Errichtung neuer Schulen haben in vielen Städten und Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen zu erheblicher Unruhe und Verunsicherung geführt. Fast 1,3 Millionen Bürgerinnen und Bürger dieses Landes haben in einer **Bürgerpetition "Erhaltet unsere Schulen"** den Landtag aufgefordert, durch Änderung der Schulgesetze Schulfrieden zu stiften.

Die Fraktionen der CDU und der F.D.P. wollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf den **Schulfrieden** im Lande Nordrhein-Westfalen wiederherstellen. Nach dem Vorbild des historischen Schulkompromisses aus dem Jahr 1968 streben die Fraktionen von CDU und F.D.P. mit diesem Gesetzentwurf eine breite Übereinkunft des Parlaments in einem Bereich an, der für die Zukunft unserer Jugend und damit unseres Landes von fundamentaler Bedeutung ist. Ein breiter Konsens muß - über die Beschlüsse des Parlaments hinaus - in Übereinstimmung mit dem Willen der Bevölkerung unseres Landes gesucht werden. Dazu ist es notwendig, das bisher faktisch geltende Zwei-Klassen-Elternrecht zu beseitigen und an seine Stelle ein gleichwertiges und gleichrangiges Recht aller Eltern aller Schulformen zu setzen. Die gesetzliche Absicherung eines gleichen Rechts für alle Eltern ist die Voraussetzung für Schulfrieden im Lande.

Der vorliegende Gesetzentwurf schließt an das **Gesamtschulurteil** des Verfassungsgerichtshofs des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.12.1983 an, mit dem das Verfassungsgericht es als verfassungsrechtlich notwendig angesehen hat, die Eltern in einem geordneten Verfahren an den schulorganisatorischen Entscheidungen zu beteiligen. Das Gericht hat in seinem Urteil dazu auf die grundlegenden Rechtsgedanken der §§ 17, 18 und 23 Schulordnungsgesetz verwiesen. Der vorliegende Gesetzentwurf beseitigt die vom Gesetzgeber nach wie vor offengelassene Lücke, indem die grundlegenden Rechtsgedanken dieser Bestimmungen des Schulordnungsgesetzes auf alle schulorganisatorischen Entscheidungen, an denen Eltern zu beteiligen sind, übertragen werden. Die Lösung dieses Problems sieht der vorliegende Gesetzentwurf in der Neufassung des § 10 Abs. 4 Schulverwaltungsgesetz.

Im Hinblick auf die Anforderungen der Landesverfassung, wonach die staatliche Gemeinschaft dafür Sorge zu tragen hat, "daß das Schulwesen den kulturellen und sozialen Bedürfnissen des Landes entspricht" (vgl. Art. 8 Abs. 1 Satz 3 Landesverfassung NW), regelt der Gesetzentwurf das **Planungsermessen des kommunalen Schulträgers** neu. Danach ist der Schulträger verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen abzuwägen zwischen dem Wunsch der Eltern nach Neuerrichtung einer Schule, der Nachfrage nach bestimmten Schulangeboten und der Sicherung des vorhandenen, ortsnahe und leistungsfähigen Schulangebotes. Mit dieser Entscheidungskompetenz auf örtlicher Ebene werden unnötige staatliche Eingriffe abgebaut und die Möglichkeiten der kommunalen Selbstverwaltung gestärkt. Der größere Freiraum des kommunalen Schulträgers bedeutet damit zugleich mehr Bürgernähe bei der Gestaltung der örtlichen Schullandschaft.

In der Konsequenz aus dem Erfordernis einer **größeren Bürgernähe** und mehr **Gestaltungsfreiheit für den Schulträger** sieht der Gesetzentwurf vor, die bisherigen überzogenen Eingriffsmöglichkeiten der Landesregierung in die Gestaltung der örtlichen Schullandschaft durch Streichung der Ermächtigung im bisherigen § 10 Abs. 7 Satz 2 SchVG zu beseitigen.

Der dramatische Schüllerrückgang hat zu einer neuen Wirklichkeit von Schule geführt, die als Antwort eine neue Schulpolitik erfordert. Die Fraktionen von CDU und F.D.P. wollen mit dem vorliegenden Gesetzentwurf die Voraussetzungen dafür schaffen, daß auch in Zukunft ein **ortsnahe, vielfältig gegliedertes und leistungsfähiges Schulangebot** erhalten werden kann. Sie greifen damit auch das zunehmende Bedürfnis der Menschen nach Schaffung überschaubarer kleiner Lebenskreise auf. Damit werden nicht nur die pädagogischen Möglichkeiten gefördert, es wird auch einer drohenden kulturellen Versteppung ganzer Regionen durch Stärkung des ortsnahe Schulangebotes vorgebeugt. Dieser Gefahr wird auch im Bereich der gymnasialen Oberstufe durch eine zu verstärkende Zusammenarbeit von Schulen und Schulträgern zur Sicherung eines leistungsfähigen Unterrichtsangebotes kleiner werdender Schulen entgegengewirkt (§ 5 SchVG).

B.

EINZELVORSCHRIFTEN

§ 1 SchVG

Der Gesetzentwurf stellt an den Beginn des SchVG die **Sicherung des Elternrechts**, wie es in Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LV NW in Anlehnung an Art. 6 GG verfassungsrechtlich gesichert ist. Es gilt, dieses Elternrecht in entsprechende gesetzliche Einzelregelungen umzusetzen und durch diese Vorgaben zu gewährleisten, daß der Elternwille bei konkreten schulorganisatorischen Entscheidungen vor Ort wirksamer als bisher berücksichtigt wird. Die bisherige Praxis vieler kommunaler Schulträger krankt daran, daß die Belange und Wünsche insbesondere der Eltern, deren Kinder an den bestehenden **Schulen des traditionellen Schulsystems** unterrichtet werden, nicht mit dem erforderlichen Gewicht bei schulorganisatorischen Entscheidungen berücksichtigt werden. Der Gesetzentwurf stellt demgegenüber sicher, daß der Wille aller Erziehungsberechtigten - wie es der Verfassung entspricht - das ihm gebührende Gewicht in der **Abwägung** erhält. Die Übernahme von Art. 8 Abs. 1 Satz 1 LV NW in § 1 Abs. 1 SchVG soll die zentrale Funktion und die hervorragende Bedeutung des Elternwillens bei schulorganisatorischen Maßnahmen betonen. Das Elternrecht entwickelt sich damit auch auf der Ebene des einfachen Gesetzesrechts über einen allgemeinen Programmsatz hinaus zu einem die staatlichen Organe verpflichtenden Gebot, an dem weder die kommunalen Schulträger noch die Schul- und Kommunalaufsicht vorbeigehen können.

§ 4 Abs. 5 SchVG

Die Neufassung von § 4 Abs. 5 SchVG stellt klar, daß die **Sekundarstufe II** neben der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Berufsaufbauschule und der Fachoberschule die **gymnasiale Oberstufe** (Jahrgangsstufe 11 bis 13) umfaßt.

§ 4 Abs. 7 SchVG

Die Vorschrift stellt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Recht klar, daß das **Gymnasium** als Schulform der Sekundarstufe I und II und diese als gymnasiale Oberstufe geführt wird. Es wird damit auch für die Zukunft festgelegt, daß das Gymnasium sowohl die Sekundarstufe I als auch die Sekundarstufe II als **gymnasiale Oberstufe** umfaßt.

§ 4 Abs. 8 SchVG

Im Anschluß an die bisherige Rechtslage wird klargestellt, daß die **Gesamtschule** eine Schulform der Sekundarstufe I und regelmäßig auch der Sekundarstufe II ist und dann als gymnasiale Oberstufe geführt wird. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeräumt, die Gesamtschule auch nur als eine Schule der Sekundarstufe I zu führen. Die Entscheidung dafür trifft unter Berücksichtigung des Schüleraufkommens der Schulträger im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde.

§ 4 Abs. 9 SchVG

Schon nach der bisherigen Fassung des SchVG bestand die Möglichkeit, alle Schulen ganz oder in einzelnen Zügen als **Ganztagsschulen** zu führen. Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des Ganztagsschulbetriebs fand sich allerdings nur für die Gesamtschule in § 4 e SchVG. Der Gesetzentwurf stellt heraus, daß die Möglichkeit, Ganztagsschulbetrieb einzurichten, für die Schulen aller Schulformen besteht. Der Schulträger hat dabei zu fragen, ob die personellen, sächlichen und schulorganisatorischen Voraussetzungen dafür vorliegen. Dabei sind auch die finanziellen Belastungen zu berücksichtigen, die durch die Einführung des Ganztagsschulbetriebs entstehen können. Durch die Hervorhebung der Möglichkeit, an Schulen aller Schulformen Ganztagsschulbetrieb einzuführen, soll der Schulträger - stärker als bisher - dazu aufgerufen werden, von dieser Möglichkeit nicht einseitig nur bei der Errichtung neuer Gesamtschulen Gebrauch zu machen. Schon wegen der finanziellen Folgewirkungen kann der Schulträger diese Entscheidung jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde treffen. Dabei wird die vorrangige Entscheidungszuständigkeit des kommunalen Schulträgers betont und damit zugleich der kommunale Entscheidungsfreiraum gestärkt.

§ 4 e SchVG

Die **Streichung** von § 4 Abs. 3 und 4 SchVG ergibt sich als notwendige Folgewirkung daraus, daß die dort enthaltenen Regelungen an anderer Stelle des Gesetzentwurfs in neuem Gewande erscheinen.

§ 8 Abs. 5 SchVG

Der Gesetzentwurf ist bestrebt, durch verschiedene verfahrensrechtliche und inhaltliche Vorgaben die **bessere Beteiligung der Erziehungsberechtigten** sicherzustellen. Die bisherigen Vorschriften haben sich insoweit als unzulänglich er-

wiesen, wie die Erfahrungen vor Ort gezeigt haben. Es ist daher ein besonderes Anliegen des Entwurfs, die Mitwirkungsrechte der Erziehungsberechtigten zu stärken und zugleich dem kommunalen Schulträger das **Abwägungsgebot** als Grundlage für alle schulorganisatorischen Maßnahmen verbindlich vorzuschreiben. Diesem Ziel dient eine Ergänzung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte der Erziehungsberechtigten einerseits und die gesetzliche Regelung eines Abwägungsgebotes andererseits (§ 10 Abs. 4 SchVG).

Die bisherigen Erfahrungen in der Praxis vor Ort haben darüber hinaus gezeigt, daß die **Beteiligungsrechte** nach dem Schulmitwirkungsgesetz nicht ausreichend gewahrt werden. Der Gesetzentwurf stellt hier sicher, daß eine Verletzung der erweiterten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte oder Fehler in der Abwägung zugleich auch dazu führen, daß die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung einer Schule versagt werden muß. Der Ausbau der Elternmitwirkung und des Abwägungsgebotes findet daher auch in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen Eingang.

§ 8 Abs. 6 SchVG

Die in § 10 Abs. 4 SchVG vorgesehenen Erweiterungen des Elternrechtes und die Hervorhebung des Abwägungsgebotes sind auch bei der Prüfung der **Genehmigung zur Auflösung** einer Schule zu beachten. Folgerichtig ist daher die Genehmigung zur Auflösung einer Schule zu versagen, wenn die Beteiligung der Erziehungsberechtigten nach § 10 Abs. 4 SchVG oder die Vorschriften über die Schulmitwirkung nach dem SchMG verletzt worden sind oder die vom Schulträger vorzunehmende Abwägung fehlerhaft ist. Die Vorschrift ist dabei als zwingender Versagungsstatbestand ausgestaltet. Der Aufsichtsbehörde steht dabei - im Gegensatz zu den weiteren Versagungsgründen in § 8 Abs. 6 SchVG - kein Ermessen zu.

§ 10 Abs. 2 SchVG

§ 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 SchVG a. F. sind durch das Gesamtschulurteil des VerFGH NW vom 23.12.1983 - VerFGH 22/82 - für verfassungswidrig-nichtig erklärt worden. Der VerFGH NW hat aus Art. 8 Abs. 2 und Art. 12 LV eine **Bestandsgarantie der Hauptschule** in dem Sinne abgeleitet, daß die letzte für die Schüler in zumutbarer Entfernung vorhandene Hauptschule nicht aufgelöst werden darf. Zugleich hat der Gerichtshof hervorgehoben, daß die integrierte Gesamtschule in § 4 e SchVG die in der Verfassung garantierte Hauptschule nicht enthält und dazu ausführt:

Die Landesverfassung enthält eine institutionelle Garantie der Hauptschule. Sie ist nicht nur in ihren Bildungszielen, sondern auch als eigenständiger Bildungsgang garantiert. Diese Garantie verlangt ein Mindestmaß an organisatorischer Selbständigkeit, nicht dagegen eine Hauptschule als eigenständige Schulform. Soll die Hauptschule Teil einer anderen Bildungsstätte sein, so muß sie einen abgegrenzten und dadurch erkennbaren Zweig dieser Schule bilden. Es sind den Hauptschülern spezielle Klassen und Kurse anzubieten, in denen der Unterrichtsstoff der Hauptschule vermittelt wird. Die integrierte Gesamtschule gem. § 4 e SchVG enthält keine Hauptschule in Sinne der Verfassungsgarantie und darf daher nicht zur Auflösung der letzten für die Schulpflichtigen in erreichbarer Nähe gelegenen Hauptschule führen.

Der kommunale Schulträger hat diese verfassungsrechtlichen Vorgaben zu beachten. Insbesondere darf er durch die Errichtung neuer Schulen nicht die letzte für die Schüler in zumutbarer Entfernung bestehende Hauptschule auflösen. Hat eine schulorganisatorische Maßnahme solche Folgewirkungen, so ist die Genehmigung nach § 8 SchVG dafür zu versagen.

Die bisherige Regelung in § 10 Abs. 2 SchVG sieht darüber hinaus die Möglichkeit der Bildung von **freiwilligen Schulzweckverbänden** zwischen kreisangehörigen Gemeinden vor. Diese rechtliche Möglichkeit soll beibehalten werden, wobei der Gesetzentwurf betont, daß hier nur freiwillige Lösungen in Betracht kommen. Die Bildung von Pflichtverbänden ist demgegenüber ausdrücklich ausgeschlossen.

Im Gegensatz zum bisherigen Recht sollen die Kreise von der bisherigen Pflicht nach § 10 Abs. 2 SchVG, eine Schulträgerschaft im Bereich der weiterführenden Schulen zu übernehmen, entlastet werden. Die Möglichkeiten, bei fehlendem Schulbedürfnis innerhalb einer Gemeinde die Errichtung einer weiterführenden Schule in **Kreisträgerschaft** vorzusehen, sind in der Vergangenheit ohnehin wenig genutzt worden. Die darauf gerichteten Regelungen sind daher zur Streichung vorgesehen. Von dieser Vorschrift werden bestehende Schulträgerschaften von Kreisen nicht berührt. Die vorgeschlagene Regelung gilt vielmehr nur für zukünftig zu errichtende Schulen. Außerdem bleibt für die Kreise die freiwillige Übernahme der Schulträgerschaft nach § 10 Abs. 7 SchVG erhalten.

§ 10 Abs. 4 SchVG

Die Neuregelung in § 10 Abs. 4 SchVG stellt einen der Kernpunkte des Gesetzesentwurfs dar. Der Entwurf wird dabei von dem Anliegen getragen, die bisherige Regelung in § 10 Abs. 4 SchVG, wonach das **Schüleraufkommen** und der **Wille der Erziehungsberechtigten** bei der Feststellung des Schulbedürfnisses zu berücksichtigen sind, mit Leben zu erfüllen. Zugleich gilt es, dabei die verfassungsrechtlichen Vorgaben für die Feststellung des Schulbedürfnisses inhaltlich

anzureichern, die der VerfGH NW im Gesamtschulurteil festgeschrieben hat. Außerdem betont der Gesetzentwurf durch entsprechende Regelungen, daß schulorganisatorische Entscheidungen nur aufgrund einer sehr sorgfältigen **Abwägung** getroffen werden können, die der Schulträger unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte vorzunehmen hat. Dabei haben das ortsnahe Schulangebot und die Bestandssicherung der vorhandenen Schulen einen besonderen Stellenwert. Soll eine bestehende Schule, bei der die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs für die Fortführung gegeben sind, aufgelöst werden, so ist der Wille der Erziehungsberechtigten in einem förmlichen Befragungsverfahren festzustellen und das Ergebnis der Beteiligung bei der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

Der VerfGH NW hat im **Gesamtschulurteil** aus dem verfassungsrechtlich gesicherten Elternrecht die Verpflichtung des Gesetzgebers abgeleitet, Bestimmungen zur Ermittlung des Elternwillens in einem förmlichen Verfahren zu treffen. Das Gesamtschulurteil besagt dazu:

"Der Gesetzgeber ist nach Art. 8 Abs. 2 LV verpflichtet, Bestimmungen darüber zu treffen, wie der Wille der Erziehungsberechtigten festzustellen ist und welche Erziehungsberechtigten zu beteiligen sind. § 10 Abs. 4 SchVG kann unter Heranziehung der grundlegenden Rechtsgedanken aus den §§ 17, 18, 23 SchOG verfassungskonform ausgelegt werden. Die Befragung hat in einem förmlichen Verfahren zu geschehen. Daran sind die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten zu beteiligen, deren Kinder für den Besuch der gewünschten Form in Frage kommen."

Der Gesetzentwurf schließt hier eine Regelungslücke, die der VerfGH im Gesamtschulurteil aufgezeigt hat. Das Verfahren zur Ermittlung des Elternwillens ist dabei den in §§ 17, 18 und 23 SchOG enthaltenen Verfahrensregelungen nachgebildet worden. Der Gesetzentwurf übernimmt das dort vorgesehene **dreigeteilte Verfahren**, das sich in ein Antrags-, Abstimmungs- und Anmeldeverfahren gliedert. Auch die **Antragsberechtigung** ist dem schulordnungsrechtlichen Bestimmungsverfahren nachgebildet worden. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, muß das im Antragsverfahren erforderliche Quorum an Unterschriften deutlich über 20% der für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schüler-Eltern liegen. Unter diesem Gesichtswinkel erscheint die vorgesehene Drittelregelung an der unteren Grenze des Vertretbaren. Soll eine Schule jahrgangsweise errichtet werden, beziehen sich die zu erreichenden Quoren jeweils auf die zu beteiligenden Jahrgänge.

Im **Abstimmungs- und Anmeldeverfahren** müssen jeweils die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen erreicht werden. Eine solche Regelung ist besonders wichtig, weil die Erfahrungen gezeigt haben, daß auch bei einer Unterschreitung der für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen der Schulträger aber auch die kommunale Schulaufsicht die Errichtung neuer Schulen zu erzwingen suchen. Ein solches Vorgehen schwächt die leistungs-

fähige ortsnahe Schule des gegliederten Schulsystems und steht vielfach im Widerspruch zu den Erhaltungsinteressen vorhandener Schulen, die ohne Not in Auflösungsgefahr geraten.

Mit dem Gedanken einer auf ihren örtlichen Wirkungskreis gerichteten kommunalen Selbstverwaltung ist es unvereinbar, bei der Ermittlung des Schulbedarfes auch Schüler zu berücksichtigen, die außerhalb des Gebietes des Schulträgers im **Umland** wohnen. Der Gesetzentwurf stellt sicher, daß die Befragung auf die im Gebiet des Schulträgers wohnenden Erziehungsberechtigten begrenzt wird und setzt damit die Vorgaben des VerfGH NW in entsprechende gesetzliche Regelungen um. Der Grundsatz der Verfahrensförmlichkeit schließt auch aus, daß die im Abstimmungsverfahren erreichten Ergebnisse im Sinne einer **Hochrechnung** umgewertet werden. Es würde eine Verfälschung des Elternwillens bedeuten, wenn man fehlende positive Voten für eine neue Schule durch entsprechende Hochrechnung ersetzen würde. Dies ließe sich auch nicht mit dem Recht derjenigen Eltern vereinbaren, die eine Unterrichtung ihrer Kinder an einer bestehenden Schule wünschen und ihre Schule durch die Errichtung einer neuen Schule in Gefahr sehen. Eine solche Verdrängung vorhandener Schulen darf jedenfalls dann nicht stattfinden, wenn aufgrund der durchgeführten Abstimmung nicht hinreichend belegt ist, daß der geordnete Schulbetrieb für die neu zu errichtende Schule gewährleistet ist. Auf die Durchführung des Abstimmungsverfahrens kann im übrigen auch bei **Anmeldeüberhängen** an bestehenden Gesamtschulen oder in Gemeinden einer bestimmten Größenordnung nicht verzichtet werden. **Vermutungen** auf einen (nicht festgestellten) Elternwillen läßt die verfassungsrechtlich gebotene Verfahrensförmlichkeit nicht zu.

Der Gesetzentwurf betont die Notwendigkeit, bei schulorganisatorischen Entscheidungen die betroffenen Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen und bringt hierzu eine ausdrückliche gesetzliche Regelung des **Abwägungsgebotes**. Einem Automatismus oder Schematismus, bei Vorliegen der Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes eine bestimmte schulorganisatorische Maßnahme zu treffen, insbesondere eine neue Schule einzurichten, wird daher eine eindeutige Absage erteilt. Alle schulorganisatorischen Entscheidungen bedürfen vielmehr schon aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten einer Abwägung der unterschiedlichen Belange und betroffenen Interessen. Für die Abwägung hält der Gesetzentwurf wichtige Abwägungskriterien bereit, die der kommunale Schulträger einzustellen hat. Dabei sind neben dem Schulformwunsch der Erziehungsberechtigten und der Nachfrage nach Errichtung neuer Schulen das ortsnahe Schulanbot und die Bestandssicherung vorhandener Schulen angemessen zu berücksichtigen. Mit diesen Vorgaben will der Gesetzgeber den Blick dafür öffnen, daß der kommunale Schulträger sich nicht einseitig an dem Schulformwunsch derjenigen Eltern orientieren darf, die sich für die Errichtung einer

neuen Schule aussprechen. Auch das **bestehende Schulangebot** in seiner lokalen Gliederung ist vielmehr ein wichtiges Abwägungskriterium, an dem der Schulträger nicht ohne Not vorbeigehen darf.

Schulen, die über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen verfügen, bedürfen - insbesondere wenn sie durch eine Schulneugründung in ihrem Bestand betroffen sind - eines besonderen Schutzes. Soll eine solche Schule aufgelöst werden, so erscheint eine Beteiligung der Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Schüler in einem förmlichen Befragungsverfahren unumgänglich. Das Ergebnis der Beteiligung ist bei der Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Damit erhalten solche Schulen, die über die für einen geordneten Schulbetrieb erforderlichen Schülerzahlen verfügen, zwar keinen absoluten Bestandsschutz in dem Sinne, daß ihre Auflösung überhaupt unzulässig ist. Der Bestandsschutz ist jedoch relativ insofern, als eine Auflösung solcher Schulen nur dann ermöglicht wird, wenn bei sachgerechter Abwägung überwiegende Interessen eine solche Maßnahme verlangen.

§ 10 Abs. 7 SchVG

Die Ermächtigung des Kultusministers, im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Finanzminister den kommunalen Schulträger zur Errichtung einer Gesamtschule anzuweisen, selbst wenn in seinem Zuständigkeitsbereich das für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Schüleraufkommen nicht besteht, ist zur Streichung vorgesehen. Die Vorschrift konnte in der Praxis bisher keinen nennenswerten eigenständigen Anwendungsbereich für sich behaupten. Außerdem haben die Erfahrungen mit der Anwendung dieser Vorschrift gezeigt, daß die Gefahr besteht, durch die Inpflichtnahme des Schulträgers außerhalb seines gesetzlich geregelten Aufgabenkreises die verfassungsrechtlich garantierte kommunale Entscheidungsfreiheit unzulässig einzugrenzen. Auf die Eingriffsermächtigung des Kultusministers, die neben den Einwirkungsmöglichkeiten der Kommunalaufsicht aus verfassungsrechtlichen Gründen ohnehin kaum eine praktische Bedeutung gewinnen kann, soll daher verzichtet werden. Zugleich wird durch die Streichung des § 10 Abs. 7 Satz 2 SchVG der eigenverantwortliche kommunale Entscheidungsfreiraum des Schulträgers gestärkt.

§ 10 Abs. 1 SchVG

Sinkende Schülerzahlen nötigen dazu, die an den geordneten Schulbetrieb zu stellenden Anforderungen neu zu überdenken mit dem Ziel, das ortsnahe Schulangebot zu fördern und zugleich den Bestand gut funktionierender Schulen gegenüber der Errichtung neuer Schulen stärker als bisher zu sichern. Der Gesetzentwurf erweitert hier durch eine Herabsetzung der Zügigkeit die Möglichkeiten, Schulen unter erleichterten Voraussetzungen fortzuführen und in

ihrem Bestand zu sichern. Zugleich dient dies der Festigung und Stärkung des ortsnahe Schulangebotes und wird damit dem Wunsch der Bevölkerung, die Beschulung ihrer Kinder in überschaubaren Einheiten gewährleistet zu sehen, gerecht.

Ein besserer Bestandsschutz des bestehenden schulischen Angebotes wird dadurch hergestellt, daß die Anforderungen an den geordneten Schulbetrieb hinsichtlich der Fortführung einer bestehenden Schule für Grund-, Haupt- und Realschule zurückgenommen werden. Für die Errichtung oder Änderung dieser Schulen soll es jedoch auch nach dem Gesetzentwurf bei den bisherigen Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs verbleiben. Dem wird § 10 a Abs. 1 SchVG in der neuen Entwurfsfassung gerecht, indem diese Vorschrift nur noch auf das Gymnasium bezogen wird. Für die Realschule hält der Gesetzentwurf im Falle der Errichtung oder Änderung an der herkömmlichen Zweizügigkeit fest. Für die Fortführung der Realschule werden die Anforderungen jedoch dahingehend gesenkt, daß auch eine einzügige Realschule die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes erfüllt und daher fortgeführt werden kann. Diese Senkung der Anforderungen an die Fortführung einer Realschule dient dem Ziel der Erhaltung des ortsnahe Schulangebotes und entspricht dem überwiegenden Wunsch der Erziehungsberechtigten, deren Kinder ein solches Schulangebot nutzen.

§ 10 a Abs. 3 SchVG

Die Gesamtschule ist nach § 4 e Abs. 1 SchVG als differenziertes Unterrichtssystem mit verschiedenen Bildungsgängen angelegt, die ohne Zuordnung zu unterschiedlichen Schulformen zu allen Abschlüssen der Sekundarstufe I führen. Ein solches System muß notwendigerweise über ein entsprechend großes Schülerpotential verfügen, daß nur bei vier jeweils aufsteigenden Jahrgangsklassen gewährleistet ist. Bei einer geringeren Schülerzahl gerät das Bildungskonzept der Gesamtschule notwendigerweise in eine Schieflage. Der Gesetzentwurf stellt sicher, daß dieses Schüleraufkommen einer Vierzügigkeit notwendige Voraussetzung für die Errichtung aber auch für die Fortführung einer Gesamtschule ist. Der Entwurf dient damit dem Selbstverständnis dieser neuen Schulform und trägt ihr durch entsprechende Klarstellungen Rechnung.

§ 16 a Abs. 2 SchOG

Für Grund- und Hauptschulen sieht § 16 a SchOG die Fortführung dieser Schulformen unter erleichternden Bedingungen vor. Diese Möglichkeiten bedürfen im Interesse der Sicherung des ortsnahe Schulangebotes dringend der Erweiterung. Die Neufassung des § 16 a Abs. 2 SchVG begrenzt daher die bisherigen Anforderungen an die Zügigkeit als Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb auf die Errichtung einer Grund- und Hauptschule, während für

den Fall der Fortführung und Änderung die Anforderungen an die Zügigkeit generell reduziert werden.

§ 16 a Abs. 4 SchOG

Aus der Zielvorstellung, die Fortführung bestehender Grund- und Hauptschulen und das ortsnahe Schulangebot besser als bisher zu sichern, leitet der Gesetzesentwurf die Möglichkeit ab, eine Grundschule mit mindestens zwei aufsteigenden Klassen oder eine einzügige Hauptschule fortzuführen. Die bereits bisher gegebene Ausnahmemöglichkeit, in Sonderfällen die Voraussetzungen für einen geordneten Schulbetrieb anzunehmen, wird dabei zur Regel. Der Entwurf dient dem Elternrecht und erweitert die Möglichkeiten des kommunalen Schulträgers, die ortsnahe schulische Versorgung der Bevölkerung in überschaubaren Einheiten sicherzustellen. Die Erweiterung dieser bestandssichernden Regelung auch auf die Zusammenlegung von Schulen gewährleistet, daß auch für diesen Fall die Möglichkeiten und Chancen kleiner schulischer Einheiten genutzt werden.

A

- Ablaufplan
 - Schulbedürfnisprüfung 89
 - Abschlußprofil 59
 - Hauptschule 41, 217
 - Abstimmungsbezirk 92
 - Abstimmungsverfahren 146, 148
 - Abwägung 15, 52, 68
 - Abwägungsgebot 95, 235
 - Abwägungsleitsatz 67
 - Aktionen 219
 - Allgemeine Schulordnung 161
 - Anfrage
 - parlamentarische - im Landtag 82
 - Anmeldeüberhänge 67, 72, 90, 191
 - Anmeldeverfahren 47, 93, 147, 149
 - Anmeldungen
 - Auswertung 94
 - Anspruchsebenen 19
 - Antragsberechtigte 144
 - Antragsrechte 141, 143
 - Antragsverfahren 42, 205
 - Arbeitslehre 54
 - Auflösung
 - funktionierender Schulen 66, 95
 - von Schulen 118
 - Auflösungsbeschluß 207
 - Aufsichtsbeschwerde 82
 - Aufsichtsklage 85
 - AusbildungsO Grundschule 179
 - AusführungsVO 4. zSchOG 137
- B**
- Beanstandung 81
 - Bedürfnis
 - für Schulen 118, 195
 - Feststellung Schulbedürfnis 34
 - Bedürfnisfeststellung
 - förmliches Verfahren 65
 - Hochrechnung 72
 - Parlamentsvorbehalt 63
 - Vermutung 67, 197
 - Bedürfnisprüfung 89
 - Wiederholung 92
 - Befragung
 - Auswertung 92
 - Grundschuljahrgänge 66
 - Umland 67
 - Vertraulichkeit Stimmabgabe 66
 - Befragungsaktion
 - Modell einer - 213
 - Befragungsverfahren 89, 190, 195
 - Begabungen
 - unterschiedliche - 20
 - Bekanntnis 140
 - Bekanntnishauptschule 48
 - Bekanntnisschulen 110, 140
 - Beratung
 - Erziehungsberechtigte 179, 240
 - Berufsschule 114
 - Bestandsgarantie
 - Hauptschule 53, 90
 - Bestandsschutz
 - für funktionierende Schulen 73
 - Bestimmungsrechte 143
 - Bestimmungsverfahren
 - 42, 142, 205, 209
 - Beteiligungsverfahren
 - Dreiteilung 47
 - Bewertung
 - Verfahren 196
 - Bezirksvertretung 83, 93
 - Bezugspersonen 60
 - Bildungsangebot 232
 - Bildungsauftrag der Schule 130
 - Bildungsgang 137
 - Grundschule 179
 - Hauptschule 30, 32, 40, 54

Bildungsinhalte

Hauptschule 32

Bildungsziele 16, 32, 62, 110

Hauptschule 30

Binnendifferenzierung 59

Bürgeraktion Schule 225

Bürgerantrag 152

C

CDU-Landtagsfraktion

55, 229

D

Demokratie 34

Didaktik Hauptschule 54

Dienstbesprechung 74

Differenzierungsmöglichkeit

herkömmliche Schulen 233

Dreierdifferenzierung 60

Dreiteilung

Beteiligungsverfahren 71, 206

Druckschriften

in der Schule 162

E

Eilentscheidung 87

Eilverfahren 85

Eingangsklassen 208

Einleitungsverfahren 47, 145

einstweilige Anordnung 82, 84

Einwohnerunterrichtung.

93, 151, 234

Einzelberatung

Grundschulleitern 179, 242

Elternbefragung 214

Eltern

Druck auf 80, 239

ortsansässige 90

Rechtsbehelfe für 86

Elternberatung 162

Elterninformation

77, 79, 91, 217, 233

Elterninitiativrecht 90

Elternrecht 35, 106, 109, 232

einfachgesetzliche Sicherung 66

erster Klasse 14

Initiativrecht 90

Klagemöglichkeiten 69

verfassungsrechtliche Sicherung 65

Elternverbände

Informationsschriften 79, 80

Informationsbehinderung 80, 242

Elternwahlrecht 89, 203

Elternwille 56, 138, 188, 189

förmliches Verfahren 65

Entfernung

zumutbare 42

Entscheidungsfreiheit

kommunaler Schulträger 69, 75

Ergebnisprotokoll

Dienstbesprechung 75

Erprobungsstufe 58

Errichtung

von Schulen 118

unter Vorbehalt 197, 206

Zeitpunkt 94

Errichtungsbeschluß 96, 205

Erwachsenenbildung 112

Erweiterungskurs 17, 55, 78

Erziehungsauftrag der Schule 130

Erziehungsberechtigte

Beteiligung 65

Pflichten der 162

Wille der 35, 138, 142

Zusammenarbeit Schule 161

Erziehungsziele

Parlamentsvorbehalt 61

Essenskosten 78

F

Fachkonferenz 155

Fachleistungsdifferenzierung 54, 78

Fachoberschulreife 17, 217

Fächerkanon

Hauptschule 54

Parlamentsvorbehalt 61, 63

Finanzbedarf 91

Finanzierung 51, 191, 192, 235

Flugblatt

Münster 221

Rheine 223

Flugblätter 219, 221, 223

Folgekosten 73

Fragebogen 91, 213

Schulentwicklungsplanung 216

Fraktionen

Rechtsbehelfe 81

Friedensschule Münster 222

G

Ganztagsbetrieb 73, 78, 211

Ganztagsbetrieb

Mehrkosten 192

Ganztagsschule 23, 89

Befragung 66

Ganztagsschülerlaß 167

Garantie, institutionelle

Hauptschule 34, 37

Garantien

institutionelle 29, 34, 37, 53

Gemeindeordnung 151

Gemeinschaftsschule 97, 110, 140

Genehmigung

Schulorganisation 118

Gesamtschule

Brennpunkt 13, 115

Abschlüsse 20

Aufgaben 17, 55

bildungsgangfeindlich 57

Baukastensystem 57

Befürworter 18

Bildungsgänge 56

Binnendifferenzierung 59

Chancengleichheit 14, 19

Differenzierung 17

Ersetzung der Hauptschule 40

feste Abschlüsse 19

Finanzierung 50

Folgekosten 73

Förderungsmöglichkeiten 18

Fragen zur - 225

Ganztagsschule 23, 78

Gemeinnützige Gesellschaft - 25

integrierte - 15, 38, 231

Kern-/Kurssystem 60

Kosten 192

Kurssystem 17

Lehrerstellenzuschlag 24

Leistungsvergleich 20

Liftkurs 19

Mindestschülerzahl 66, 121

Nachteile 18

gymnasiale Oberstufe in der - 17

Parlamentsvorbehalt 35, 61

Privilegien 25

Rechtsprechung 201

Regelform 196

Schulangst 21

Schülerpopulation 55

Schulentwicklungsplan 73

Sitzenbleiben 22

Vorgaben bei Schulerrichtung 50

Gesamtschülerlaß 70, 187, 195

Gesamtschulgesetz

Entstehungsgeschichte 55

Gesamtschule
 Moratorium 238
 Gesamtschulpolitik 70, 235
 Gesamtschulurteil VerfGH NW 27
 Gesamtschulurteil
 Kommentar 37
 Urteilstext 28
 Gesetzgebungsinitiative 112
 Gleichbehandlungsgrundsatz 105
 Grundgesetz 105
 Grundkurs 17, 55
 Grundschulberatung
 Eltern 77, 179, 240, 241
 Grundschule 18, 139
 Aufnahmebestätigung 182
 Ausbildungsordnung 180
 Bildungsgang 179
 Einzelberatung 179, 242
 Errichtungsverfahren 48
 Gutachten 18, 181
 Mindestzügigkeit 139
 gymnasiale Oberstufe 114
 Gymnasium
 Oberstufe 17
 Abschlüsse 218
 Mindestzügigkeit 121
 Praktika 15

H

Halbtagsbetrieb 78, 211
 Halbtagschule 23
 Befragung 66
 Hauptschule 140
 Abschlußprofil 59, 217
 Aufgabe 139
 Bestandsgarantie 30, 40, 53, 62, 233
 Bildungsziele 30
 Bildungsgang 40
 Differenzierung 18

eigenständige Bildungsaufgabe 39
 einzügige - 25
 Erprobungsstufe 58
 Erreichbarkeit 91
 Errichtungsverfahren 48
 Ersetzung durch Gesamtschule 40
 institutionelle Garantie 29, 37, 53
 Konkurrenzschutz 42
 Lehrgegenstände 41
 mundanes Denken 39
 Methodenwahl 58
 Mindestzügigkeit 139, 233
 Hauptschulniveau 54
 organisatorische Selbständigkeit 33
 selbständige Organisationseinheit 30
 spezielle Klassen und Kurse 40
 Typ A und Typ B 217
 Unterrichtsorganisation 33
 Unterrichtsstoff 34
 Vergleich mit Gesamtschule 56
 Zweig der Gesamtschule 33
 Hausaufgaben
 Betreuung der - 168
 Hochrechnung
 66, 72, 94, 190, 196, 234
 Hochschulreife 218

I

Garantien
 institutionelle 34
 Informationsschriften
 Elternverbände 79
 des Kultusministers 77
 Initiativen
 CDU-Landtagsfraktion 55, 229
 Investitionskosten 74

K

Kern-/Kurssystem 60, 62
 Klage
 aufschiebende Wirkung 87
 Klassenfrequenzrichtwerte 14
 Klassenlehrer 180, 242
 Klassenrichtwerte 139, 176
 Klassenstärke 138
 Klassenverband 55, 60
 Kolleg 115
 Kollegschule 221
 Kommunalaufsicht 75, 76, 85, 192
 Kommunalverfassungsstreit
 Kosten 84
 Kontrolle
 gerichtliche 69
 Kooperation
 der Schulen 117
 Oberstufe 176
 Kooperative Schule 13, 56
 Kosten des Rechtsstreits 84
 Kreisträgerschaft 120, 192
 Kreiszuständigkeit 120
 Kultusminister
 Dienstbesprechung 195
 Eingriffsbefugnisse 120
 Elterninformation 77
 Gesamtschulpolitik 70
 Informationspolitik 245
 Mitwirkung beim - 160
 Silentien-Runderlasse 169
 Ganztagschülerlaß 167
 Ganztagschülerlaß 167
 Gesamtschülerlaß 70
 SchülerfahrkostenVO 173
 SchulentwicklungsplanVO 175
 Kurssystem 114

L

Landesverfassung 109

Landtagsanfrage 88
 Lehrer
 Versetzung 128
 Berufung 128
 Druck auf 80, 239, 245
 Meinungsfreiheit 80
 Rechtsstellung 128
 Lehrerbildung 111
 Lehrgegenstände
 Hauptschule 58
 Lehrpläne 111
 Leistungsdifferenzierung 17
 Lernmotivation 24
 Liftkurs 19

M

Mandatsausübung
 Behinderung in der - 83
 Mandatsträger
 Rechtsbehelfe für - 83
 Mäßigungsgebot 80
 Meinungsäußerung 106
 Meinungsfreiheit 80
 Methodenwahl 58
 Hauptschule 54
 Parlamentsvorbehalt 61
 Mindestschülerzahl 66
 Mindestzügigkeit
 121, 139, 176 190
 Mitgliedschaftsrechte
 Verletzung von - 83
 Mitwirkungsberechtigte 153
 Mitwirkungsrechte
 organschaftliche 82
 mundanes Denken 39

N

Nachfrage 90

Nachfragesituation 97
 Neigungsdifferenzierung 17, 61
 Normenkontrollantrag 28
 Notengebung 60
 Hauptschule 42

O

Oberstufe 17
 Oberstufe
 gymnasiale 114
 Organisationskonzept 91, 234
 Organwalterklage 82
 Orientierungsstufe 56
 öffentliche Schulen 113

P

Parlamentsvorbehalt 28, 30, 34, 35
 Parlamentsvorbehalt
 Regelungsgegenstände 61
 Persönlichkeitsrecht 105
 Petition 88
 Praktika 15
 Praxisbezug Hauptschule 55
 Primarstufe 113
 Beteiligung der - 49
 Klassenrichtwerte 176
 private Schulen 107, 109, 113
 Probeunterricht 180
 Prognose
 Schülerentwicklung 49
 Prüfungsordnung 133

Q

Qualifikationsvermerk 217

R

Ratsbeschlüsse
 Beanstandung rechtswidriger - 81
 Ratsentscheidung 50
 Ratsmitglieder
 Rechtsbehelfe für - 83
 Ratsvorsitzender 81
 Realschule
 Abschlüsse 218
 Mindestzügigkeit 121, 233
 Rechtsbehelfe 81
 Eltern 86, 163
 für Erziehungsberechtigte 86
 Fraktionen 81
 für jedermann 88
 für Schüler 86, 163
 Rechtsgedanken
 §§ 17, 18, 23 SchOG 28, 65, 205
 Rechtsgrundlagen 103
 Rechtsmittelbelehrung 86
 Rechtsprechung 201
 Rechtsschutz
 vorläufiger 84
 Rechtsverordnung 35
 Religionsausübung 105
 Religionsunterricht 106, 111

S

Schulamt 126
 Schulangebot
 ortsnahe - 15
 Schulangebote
 unterschiedliche 20
 Schulangst 21
 Schulart 97, 142, 146
 Schularten 110
 Schulauflösung 52
 Schulauflösungen
 durch Gesamtschule 227
 Schulaufsicht 123, 198

- Schulausschüsse 123
- Schulbedürfnis 118
 - Feststellung des - 35, 70, 89
 - Verfahren zur Ermittlung 42
 - Fragebogen 211
- Schulbedürfnisprüfung 203
- Schulbetrieb
 - geordneter 139, 235
 - Sicherung eines geordneten - 47
- Schulbezirk 119
- Schule
 - kleine Klassen 14
 - leistungsfähige - 13, 231
 - ortsnahe - 13, 231
 - überschaubare 14
 - Zusammenarbeit Eltern 161
- Schuleinzugsbereich 119
- Schulen
 - Sicherung der bestehenden - 15
 - Bezeichnung 117
 - Auflösung funktionierender 68
 - plurale 237
 - Rechtscharakter 117
- Schulentwicklungsplan
 - 73, 76, 97, 121, 191, 207
 - Vorrang des - 50
- Schulerrichtung
 - en block 48
 - Abwägung 52
 - Genehmigung 118
 - schrittweise Jahrgangsklassen 48
 - keine Automatik 96
 - Quorum 49
 - Vorgaben 50
- Schulformen
 - Ersetzung Gesamtschule 24
 - Ganztagsschule 23
 - Lernmotivation 24
 - Grundentscheidung über 35
 - Leistungsvergleich 20
 - schulformbezogenes Lernen 18
 - schichtenspezifische Trennung 22
 - soziales Lernen 22
 - Verdrängungswettbewerb 11
- Schulformwunsch 65
- Schulgeldfreiheit 109
- Schulgröße 176
- Schuljahr 165
- Schulkonferenz 79, 156
- Schullaufbahn 207
- Schulleitung 127
- Schulmitwirkung 97, 153, 234
- Schulmitwirkungsgesetz 153
- Schulordnung
 - Allgemeine 131
- Schulordnungsgesetz 137
- Schulordnungsmaßnahmen 132
- Schulpflegschaft 92
- Schulpflicht 109, 165
- Schulpflichtgesetz 165
- Schulpolitik 14, 15
- schulpolitische Grundsätze
 - CDU 13
- Schulräume
 - s. Standort
- Schulstandort
 - s. Standort
- Schulsystem
 - gegliedertes 16, 26
 - Ländervergleich 26
- Schultoleranz 111
- Schulträger 113, 119
 - Abstimmung benachbarter 177
 - Entscheidungsfreiheit 75
 - Mitwirkung der Organe 89, 159
 - Rechtsbehelfe 81
 - Vorschlagsrecht Lehrer 128
- Schulverband 122
- Schulverfassung 110
- Schulversuche 114

Schulverwaltungsgesetz 113
 Schulweg
 Zumutbarkeit 173
 Schulwesen 106
 gegliedertes - 14
 Gliederung 113
 Schulzentrum 135
 Schüler
 auswärtige 134
 Rechtsbehelfe für - 86
 Rechtsstellung 130
 Schüleraufkommen 34, 120
 Schülerentwicklung Prognose 49
 SchülerfahrkostenVO 173
 Schülergutachten 233
 Schülerpopulation 55
 Schülerzahlen
 rückläufige 25, 236, 237
 Sekundarstufe I 113
 Sekundarstufe II 113
 Selbstverwaltung
 Entscheidungsraum 75, 76, 236
 "Setting-Prinzip" 60
 SEP-VO 175
 Silentien 78, 167, 169
 Sitzungsöffentlichkeit 83
 sofortige Vollziehung 87
 Sonderschule 142
 soziales Lernen 22
 Standort
 Befragung 66
 Wahlfreiheit 67, 76, 91, 95, 195
 Stellenzuschläge 15
 "Streaming-Prinzip" 60
 Studentafel
 Hauptschule 58

U

Umland 67, 73

Umwandlung einer Schule 47
 Umwandlung
 von Schulen 148
 Ungleichbehandlung
 Gesamtschuleinstellung 246
 Unterrichtsstoff
 Hauptschule 34, 37
 Übergangsrecht 64

V

Verfahrensvorschriften
 Klagemöglichkeiten 83
 Versetzung 59
 Parlamentsvorbehalt 61
 Versuchsschule 120, 240
 Vertraulichkeit Stimmabgabe 66
 Volksbegehren 13
 Vollziehung
 sofortige 85, 87, 198
 Vorbehalt
 bei Errichtung 197
 Vorschlagsrecht
 für Lehrerstellen 128

W

Wahlpflichtbereich 59, 62
 Weltanschauungsschulen 97, 110
 Widerspruch
 aufschiebende Wirkung 87
 Wohnortferne 232
 Wohnortnähe 231, 237

Z

Zustimmungsvorbehalt 64
 Zügigkeit 121, 139